

**Sexueller Missbrauch an Minderjährigen  
durch katholische Priester, Diakone und  
männliche Ordensangehörige im Bereich des  
Erzbistums Berlin seit 1946**

Gutachten im Auftrag des Erzbischofs von Berlin  
vorgelegt von  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Peter-Andreas Brand  
Rechtsanwältin Sabine Wildfeuer

Berlin, Januar 2021

## GLIEDERUNG

<b>A. Vorbemerkung.....</b>	<b>29</b>
<b>B. Rechtliche Rahmenbedingungen.....</b>	<b>35</b>
I. Staatliches Sexualstrafrecht.....	35
1. Zwischen 1946 und der Gründung der Bundesrepublik Deutschland und der DDR am 23. Mai bzw. 7. Oktober 1949 .....	35
2. In der Bundesrepublik Deutschland und Westberlin zwischen 1949 und 1990	36
3. In der DDR und Ostberlin zwischen 1949 und 1968 .....	36
4. Im wiedervereinigten Deutschland .....	36
5. Inhaltliche Veränderungen der strafrechtlichen Bestimmungen.....	36
a) Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen .....	36
b) Sexueller Missbrauch von Kindern.....	37
c) Sexueller Missbrauch von Jugendlichen.....	38
d) Verbreitung pornografischer Inhalte.....	38
e) Homosexuelle Handlungen.....	39
II. Kirchliches Recht .....	40
1. Codex Iuris Canonici .....	40
2. Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz .....	41
<b>C. Zusammenfassender Inhalt der Personalakten beschuldigter Kleriker im (Erz-) Bistum Berlin seit 1946 in zeitlicher Reihenfolge der Zeiträume der Beschuldigungen .....</b>	<b>43</b>
1. <span style="background-color: black; color: black;">[REDACTED]</span> .....	44
a) Funktion des Beschuldigten.....	44
b) Zeitraum der Beschuldigungen/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten.....	45
c) Inhalt der Beschuldigungen .....	45
aa) Erste Beschuldigung .....	45
bb) Zweite Beschuldigung .....	46
cc) Dritte Beschuldigung .....	46
dd) Vierte Beschuldigung .....	47
d) Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat .....	47
aa) Erste Beschuldigung .....	47

	bb) Zweite Beschuldigung .....	47
	cc) Dritte Beschuldigung .....	47
	dd) Vierte Beschuldigung .....	48
	e) Kirchliches Strafverfahren .....	48
	f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren .....	48
	g) Kontakt mit den Betroffenen .....	49
	h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten.....	51
	i) Stellungnahme der Verantwortlichen des Erzbischöflichen Ordinariats... Weihbischof Dr. Matthias Heinrich.....	53
	j) Erkenntnisse aus den Akten .....	53
2.	.....	55
	a) Funktion des Beschuldigten.....	55
	b) Zeitraum der Beschuldigungen/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten.....	56
	c) Inhalt der Beschuldigungen .....	57
	aa) Erste Beschuldigung .....	57
	bb) Zweite Beschuldigung .....	57
	cc) Dritte Beschuldigung .....	58
	d) Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat .....	58
	aa) Erste Beschuldigung .....	58
	bb) Zweite Beschuldigung .....	58
	cc) Dritte Beschuldigung .....	58
	e) Kirchliches Strafverfahren .....	58
	f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren .....	58
	g) Kontakt mit den Betroffenen .....	59
	h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten.....	59
	i) Erkenntnisse aus den Akten .....	60
3.	.....	62
	a) Funktion des Beschuldigten.....	62
	b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten	63
	c) Inhalt der Beschuldigungen .....	63
	d) Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat .....	63
	e) Kirchliches Strafverfahren .....	63
	f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren .....	63

	g) Kontakt mit dem Betroffenen .....	64
	h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten.....	64
	i) Erkenntnisse aus den Akten .....	64
4.	.....	64
	a) Funktion des Beschuldigten.....	65
	b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten	65
	c) Inhalt der Beschuldigungen .....	65
	d) Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat .....	66
	e) Kirchliches Strafverfahren .....	66
	f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren .....	66
	g) Kontakt mit der Betroffenen .....	66
	h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten.....	66
	i) Erkenntnisse aus den Akten .....	66
5.	.....	68
	a) Funktion des Beschuldigten.....	69
	b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten	69
	c) Inhalt der Beschuldigung .....	69
	d) Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat .....	69
	e) Kirchliches Strafverfahren .....	69
	f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren .....	69
	g) Kontakt mit der Betroffenen .....	70
	h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten.....	70
	i) Stellungnahme der Verantwortlichen des Erzbischöflichen Ordinariats ...	70
	Prälat Dr. Stefan Dybowski .....	70
	j) Erkenntnisse aus den Akten .....	71
6.	.....	74
	a) Funktion des Beschuldigten.....	74
	b) Zeitraum der Beschuldigungen/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten.....	75
	c) Inhalt der Beschuldigungen .....	75
	aa) Erste Beschuldigung .....	75
	bb) Zweite Beschuldigung .....	76
	cc) Dritte Beschuldigung .....	76
	d) Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat .....	76

	aa) Erste Beschuldigung .....	76
	bb) Zweite Beschuldigung .....	77
	cc) Dritte Beschuldigung .....	77
	e) Kirchliches Strafverfahren .....	77
	f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren .....	78
	g) Kontakt mit den Betroffenen .....	78
	h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber den Beschuldigten.....	80
	i) Erkenntnisse aus den Akten .....	80
7.	 .....	85
	a) Funktion des Beschuldigten.....	85
	b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten	86
	c) Inhalt der Beschuldigung .....	86
	d) Alter des Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat .....	87
	e) Kirchliches Strafverfahren .....	87
	f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren .....	87
	g) Kontakt mit dem Betroffenen .....	88
	h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten.....	88
	i) Erkenntnisse aus den Akten .....	90
8.	 .....	91
	a) Funktion des Beschuldigten.....	92
	b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten	92
	c) Inhalt der Beschuldigung .....	93
	d) Alter des Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat .....	93
	e) Kirchliches Strafverfahren .....	93
	f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren .....	93
	g) Kontakt mit dem Betroffenen .....	94
	h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten.....	94
	i) Erkenntnisse aus den Akten .....	94
9.	 .....	96
	a) Funktion des Beschuldigten.....	96
	b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten	97
	c) Inhalt der Beschuldigung .....	97
	d) Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat .....	97
	e) Kirchliches Strafverfahren .....	97

	f)	Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren .....	98
	g)	Kontakt mit der Betroffenen .....	98
	h)	Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten.....	98
	i)	Erkenntnisse aus den Akten .....	99
10.		.....	99
	a)	Funktion des Beschuldigten.....	99
	b)	Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten.....	100
	c)	Inhalt der Beschuldigung .....	100
	d)	Alter des Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat .....	100
	e)	Kirchliches Strafverfahren .....	100
	f)	Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren .....	100
	g)	Kontakt mit dem Betroffenen .....	101
	h)	Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten.....	101
	i)	Erkenntnisse aus den Akten .....	101
11.		.....	102
	a)	Funktion des Beschuldigten.....	102
	b)	Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten.....	103
	c)	Inhalt der Beschuldigung .....	103
	d)	Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat .....	103
	e)	Kirchliches Strafverfahren .....	103
	f)	Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren .....	103
	g)	Kontakt mit den Betroffenen .....	104
	h)	Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten.....	104
	i)	Erkenntnisse aus den Akten .....	104
12.		.....	106
	a)	Funktion des Beschuldigten.....	106
	b)	Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten.....	107
	c)	Inhalt der Beschuldigung .....	107
	d)	Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat .....	107
	e)	Kirchliches Strafverfahren .....	107
	f)	Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren .....	108
	g)	Kontakt mit der Betroffenen .....	109

	h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten.....	110
	i) Stellungnahme von Verantwortlichen des Erzbischöflichen Ordinariat..	112
	aa) Erzbischof Kardinal Woelki .....	112
	bb) Prälat Dr. Dybowski .....	115
	j) Erkenntnisse aus den Akten .....	116
13.	██████████ .....	119
	a) Funktion des Beschuldigten.....	119
	b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten.....	119
	c) Inhalt der Beschuldigung .....	120
	d) Alter des Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat .....	120
	e) Kirchliches Strafverfahren .....	120
	f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren .....	120
	g) Kontakt mit dem Betroffenen .....	120
	h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten.....	121
	i) Erkenntnisse aus den Akten .....	122
14.	██████████ .....	122
	a) Funktion des Beschuldigten.....	122
	b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten.....	123
	c) Inhalt der Beschuldigungen .....	124
	d) Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat .....	124
	e) Kirchliches Strafverfahren .....	124
	f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren .....	125
	g) Kontakt mit den Betroffenen .....	125
	h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten.....	126
	i) Erkenntnisse aus den Akten .....	126
15.	██████████ .....	129
	a) Funktion des Beschuldigten.....	129
	b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten.....	131
	c) Inhalt der Beschuldigung .....	131
	d) Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat .....	131
	e) Kirchliches Strafverfahren .....	131
	f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren .....	132

	g) Kontakt mit der Betroffenen .....	133
	h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten.....	134
	i) Erkenntnisse aus den Akten .....	134
16.	.....	135
	a) Funktion des Beschuldigten.....	135
	b) Zeitraum der Beschuldigungen/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten.....	137
	c) Inhalt der Beschuldigungen .....	138
	d) Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat .....	138
	e) Kirchliches Strafverfahren .....	138
	f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren .....	138
	g) Kontakt mit den Betroffenen .....	139
	h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten.....	139
	i) Erkenntnisse aus den Akten .....	140
17.	.....	142
	a) Funktion des Beschuldigten.....	143
	b) Zeitraum der Beschuldigungen/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten.....	144
	c) Inhalt der Beschuldigungen .....	145
	aa) Erste Beschuldigung .....	145
	bb) Zweite Beschuldigung .....	145
	d) Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat .....	145
	e) Kirchliches Strafverfahren .....	145
	f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren .....	146
	g) Kontakt mit den Betroffenen .....	147
	h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten.....	147
	i) Erkenntnisse aus den Akten .....	147
18.	.....	150
	a) Funktion des Beschuldigten.....	150
	b) Zeitraum der Beschuldigungen/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten.....	150
	c) Inhalt der Beschuldigungen .....	151
	aa) Erste Beschuldigung .....	151
	bb) Zweite Beschuldigung .....	151
	d) Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat .....	152

	aa) Erste Beschuldigung .....	152
	bb) Zweite Beschuldigung .....	152
	e) Kirchliches Strafverfahren .....	152
	f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren .....	152
	g) Kontakt mit den Betroffenen .....	152
	h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten.....	153
	i) Erkenntnisse aus den Akten .....	153
19.	.....	154
	a) Funktion des Beschuldigten .....	154
	b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten.....	154
	c) Inhalt der Beschuldigungen .....	154
	d) Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat .....	155
	e) Kirchliches Strafverfahren .....	155
	f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren .....	155
	g) Kontakt mit den Betroffenen .....	155
	h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten.....	155
	i) Stellungnahme der Verantwortlichen des Erzbischöflichen Ordinariats. Weihbischof em. Wolfgang Weider .....	156
	j) Erkenntnisse aus den Akten .....	156
20.	.....	157
	a) Funktion des Beschuldigten .....	157
	b) Zeitraum der Beschuldigungen/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten.....	158
	c) Inhalt der Beschuldigungen .....	158
	d) Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat .....	158
	e) Kirchliches Strafverfahren .....	158
	f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren .....	159
	g) Kontakt mit den Betroffenen .....	159
	h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten.....	159
	i) Erkenntnisse aus den Akten .....	159
21.	.....	160
	a) Funktion des Beschuldigten .....	160
	b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten.....	161

	c) Inhalt der Beschuldigung .....	161
	d) Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat .....	163
	e) Kirchliches Strafverfahren .....	163
	f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren .....	164
	g) Kontakt mit dem Betroffenen .....	164
	h) Reaktion gegenüber dem Beschuldigten.....	164
	i) Erkenntnisse aus den Akten .....	164
22.	.....	167
	a) Funktion des Beschuldigten.....	168
	b) Zeitraum der Beschuldigungen/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten.....	169
	c) Inhalt der Beschuldigungen .....	169
	d) Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat .....	169
	e) Kirchliches Strafverfahren .....	169
	f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren .....	170
	g) Kontakt mit den Betroffenen .....	171
	h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten.....	171
	i) Erkenntnisse aus den Akten .....	172
23.	.....	172
	a) Funktion des Beschuldigten.....	172
	b) Zeitraum der Beschuldigungen/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten.....	173
	aa) Erste Beschuldigung .....	173
	bb) Zweite Beschuldigung .....	173
	cc) Mögliche weitere Beschuldigungen.....	174
	c) Inhalt der Beschuldigungen .....	174
	aa) Erste Beschuldigung .....	174
	bb) Zweite Beschuldigung .....	174
	d) Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat .....	175
	aa) Erste Beschuldigung .....	175
	bb) Zweite Beschuldigung .....	175
	e) Kirchliches Strafverfahren.....	175
	f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren .....	178
	g) Kontakt mit den Betroffenen .....	178
	aa) Mit dem ersten Betroffenen .....	178

	bb) Mit dem zweiten Betroffenen .....	180
	h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten.....	180
	i) Stellungnahmen der Verantwortlichen des Erzbischöflichen Ordinariats	180
	aa) Weihbischof Dr. Matthias Heinrich.....	180
	bb) Sigrid Rogge .....	181
	j) Erkenntnisse aus den Akten .....	181
24.	.....	183
	a) Funktion des Beschuldigten.....	183
	b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten.....	184
	c) Inhalt der Beschuldigung .....	185
	d) Alter des Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat .....	185
	e) Kirchliches Strafverfahren .....	185
	f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren .....	185
	g) Kontakt mit dem Betroffenen .....	186
	h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten.....	186
	i) Erkenntnisse aus den Akten .....	186
25.	.....	187
	a) Funktion des Beschuldigten.....	188
	b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten.....	188
	c) Inhalt der Beschuldigungen .....	188
	d) Alter des Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat .....	188
	e) Kirchliches Strafverfahren .....	188
	f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren .....	189
	g) Kontakt mit den Betroffenen .....	189
	h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten.....	189
	i) Erkenntnisse aus den Akten .....	189
26.	.....	190
	a) Funktion des Beschuldigten.....	190
	b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten.....	191
	aa) Erste Beschuldigung .....	191
	bb) Zweite Beschuldigung .....	191
	c) Inhalt der Beschuldigungen .....	191

	aa) Erste Beschuldigung .....	191
	bb) Zweite Beschuldigung .....	192
d)	Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat .....	192
	aa) Erste Beschuldigung .....	192
	bb) Zweite Beschuldigung .....	192
e)	Kirchliches Strafverfahren .....	192
f)	Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren .....	192
g)	Kontakt mit den Betroffenen .....	193
	aa) Erste Beschuldigung .....	193
	bb) Zweite Beschuldigung .....	193
h)	Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten.....	193
i)	Erkenntnisse aus den Akten .....	194
27.	<span style="background-color: black; color: black;">[REDACTED]</span> .....	195
	a) Funktion des Beschuldigten .....	195
	b) Zeitraum der Beschuldigungen/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten.....	196
	aa) Erste Beschuldigung .....	196
	bb) Zweite Beschuldigung .....	196
c)	Inhalt der Beschuldigungen .....	196
	aa) Erste Beschuldigung .....	196
	bb) Zweite Beschuldigung .....	197
d)	Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat .....	197
	aa) Erste Beschuldigung .....	197
	bb) Zweite Beschuldigung .....	198
e)	Kirchliches Strafverfahren .....	198
f)	Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren .....	198
	aa) Erste Beschuldigung .....	198
	bb) Zweite Beschuldigung .....	198
g)	Kontakt mit den Betroffenen .....	198
	aa) Erste Beschuldigung .....	198
	bb) Zweite Beschuldigung .....	199
h)	Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten.....	200
	aa) Erste Beschuldigung .....	200
	bb) Zweite Beschuldigung .....	200

	i) Erkenntnisse aus den Akten .....	201
28.	.....	202
	a) Funktion des Beschuldigten .....	202
	b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten.....	203
	c) Inhalt der Beschuldigung .....	203
	d) Alter des Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat .....	203
	e) Kirchliches Strafverfahren .....	203
	f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren .....	204
	g) Kontakt mit den Betroffenen .....	205
	h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten.....	205
	i) Erkenntnisse aus den Akten .....	205
29.	.....	207
	a) Funktion des Beschuldigten .....	207
	b) Zeitraum der Beschuldigungen/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten.....	209
	aa) Erste Beschuldigung .....	209
	bb) Zweite Beschuldigung .....	209
	c) Inhalt der Beschuldigungen .....	209
	aa) Erste Beschuldigung .....	209
	bb) Zweite Beschuldigung .....	210
	cc) Weitere Beschuldigungen .....	210
	d) Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat .....	210
	aa) Erste Beschuldigung .....	210
	bb) Zweite Beschuldigung .....	211
	cc) Dritte Beschuldigung .....	211
	e) Kirchliches Strafverfahren .....	211
	f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren .....	211
	g) Kontakt mit den Betroffenen .....	212
	aa) Erste Beschuldigung .....	212
	bb) Zweite Beschuldigung .....	212
	cc) Dritte Beschuldigung .....	213
	h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten.....	213
	i) Stellungnahme der Verantwortlichen des Erzbischöflichen Ordinariats. Weihbischof em. Weider .....	216

	j) Erkenntnisse aus den Akten .....	216
30.	██████████ .....	218
	a) Funktion des Beschuldigten .....	218
	b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten.....	219
	c) Inhalt der Beschuldigungen .....	220
	d) Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat .....	220
	e) Kirchliches Strafverfahren .....	220
	f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren .....	221
	g) Kontakt mit den Betroffenen .....	221
	h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten.....	223
	i) Stellungnahme der Verantwortlichen des Erzbischöflichen Ordinariats. Msgr. Dr. Hansjörg Günther .....	223
	j) Erkenntnisse aus den Akten .....	224
31.	██████████ .....	226
	a) Funktion des Beschuldigten .....	226
	b) Aufarbeitung der Beschuldigungen gegen Peter Riedel .....	228
	c) Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat .....	228
	d) Kirchliche Strafverfahren.....	229
	aa) Erstes kirchenrechtliches Verfahren .....	229
	bb) Zweites kirchenrechtliches Verfahren .....	229
	cc) Drittes kirchenrechtliches Verfahren .....	230
	e) Staatliche Ermittlungs- bzw. Strafverfahren.....	232
	aa) Erstes staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren.....	232
	bb) Zweites staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren .....	232
	f) Kontakt mit den Betroffenen .....	232
	g) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten.....	233
	h) Stellungnahme der Verantwortlichen des Erzbischöflichen Ordinariats. Weihbischof em. Wolfgang Weider .....	233
	i) Erkenntnisse aus den Akten .....	234
32.	██████████ .....	234
	a) Funktion des Beschuldigten .....	235
	b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten.....	235
	c) Inhalt der Beschuldigung .....	235

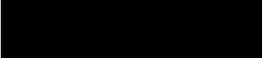
	d) Alter des Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat .....	236
	e) Kirchliches Strafverfahren .....	236
	f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren .....	236
	g) Kontakt mit dem Betroffenen .....	236
	h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten.....	237
	i) Erkenntnisse aus den Akten .....	237
33.	.....	238
	a) Funktion des Beschuldigten.....	238
	b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten.....	238
	c) Inhalt der Beschuldigung .....	239
	d) Alter des Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat .....	239
	e) Kirchliches Strafverfahren .....	239
	f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren .....	239
	g) Kontakt mit dem Betroffenen .....	240
	h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten.....	240
	i) Erkenntnisse aus den Akten .....	240
34.	.....	242
	a) Funktion des Beschuldigten.....	242
	b) Zeitraum der Beschuldigungen/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten.....	243
	c) Inhalt der Beschuldigungen .....	243
	aa) Erste Beschuldigung .....	243
	bb) Zweite Beschuldigung .....	244
	cc) Dritte Beschuldigung .....	244
	dd) Vierte Beschuldigung .....	244
	ee) Fünfte Beschuldigung .....	244
	d) Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat .....	245
	aa) Erste Beschuldigung .....	245
	bb) Zweite Beschuldigung .....	245
	cc) Dritte Beschuldigung .....	245
	dd) Vierte Beschuldigung .....	245
	ee) Fünfte Beschuldigung .....	245
	e) Kirchliches Strafverfahren .....	245
	f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren .....	248

	g) Kontakt mit den Betroffenen .....	248
	h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten.....	249
	i) Stellungnahme der Verantwortlichen des Erzbischöflichen Ordinariats .	249
	aa) Weihbischof em. Wolfgang Weider .....	249
	bb) Weihbischof Dr. Matthias Heinrich.....	250
	cc) Msgr. Dr. Hansjörg Günther .....	250
	j) Erkenntnisse aus den Akten .....	251
35.	.....	252
	a) Funktion des Beschuldigten.....	252
	b) Zeitraum der Beschuldigung und erste Hinweise in den Akten .....	254
	c) Inhalt der Beschuldigung .....	254
	d) Alter des Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat .....	254
	e) Kirchliches Strafverfahren .....	254
	f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren .....	254
	g) Kontakt mit dem Betroffenen .....	254
	h) Reaktion gegenüber dem Beschuldigten.....	255
	i) Erkenntnisse aus den Akten .....	255
36.	.....	256
	a) Funktion des Beschuldigten.....	256
	b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten.....	256
	c) Inhalt der Beschuldigung .....	257
	d) Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat .....	257
	e) Kirchliches Strafverfahren .....	257
	f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren .....	257
	g) Kontakt mit der Betroffenen .....	257
	h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten.....	258
	i) Stellungnahme der Verantwortlichen des Erzbischöflichen Ordinariats .	258
	Sigrid Rogge .....	258
	j) Erkenntnisse aus den Akten .....	259
37.	.....	260
	a) Funktion des Beschuldigten.....	260
	b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten.....	261
	aa) Erste Beschuldigung .....	261

bb)	Zweite Beschuldigung .....	261
cc)	Dritte Beschuldigung .....	262
dd)	Vierte Beschuldigung .....	262
ee)	Fünfte Beschuldigung .....	262
c)	Inhalt der Beschuldigungen .....	262
aa)	Erste Beschuldigung .....	262
bb)	Zweite Beschuldigung .....	263
cc)	Dritte Beschuldigung .....	263
dd)	Vierte Beschuldigung .....	264
ee)	Fünfte Beschuldigung .....	265
d)	Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat .....	266
aa)	Erste Beschuldigung .....	266
bb)	Zweite Beschuldigung .....	266
cc)	Dritte Beschuldigung .....	266
dd)	Vierte Beschuldigung .....	266
ee)	Fünfte Beschuldigung .....	266
e)	Kirchliche Strafverfahren.....	266
aa)	Zweite Beschuldigung .....	266
bb)	Dritte und fünfte Beschuldigung.....	266
cc)	Erste und vierte Beschuldigung .....	270
dd)	Abschluss der beiden eingeleiteten Verfahren.....	272
f)	Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren .....	273
aa)	Dritte und fünfte Beschuldigung.....	273
bb)	Zweite Beschuldigung .....	274
cc)	Erste Beschuldigung .....	274
dd)	Vierte Beschuldigung .....	274
g)	Kontakt mit den Betroffenen .....	275
aa)	Erste Beschuldigung .....	275
bb)	Zweite Beschuldigung .....	276
cc)	Dritte Beschuldigung .....	277
dd)	Vierte Beschuldigung .....	277
ee)	Fünfte Beschuldigung.....	279
h)	Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten.....	280
aa)	Zweite Beschuldigung .....	280

	bb) Dritte Beschuldigung .....	280
	cc) Erste Beschuldigung .....	282
	dd) Vierte Beschuldigung .....	283
	ee) Fünfte Beschuldigung .....	283
	ff) Weitere Korrespondenz mit dem Beschuldigten .....	283
	i) Stellungnahme der Verantwortlichen des Erzbischöflichen Ordinariats .....	284
	aa) Weihbischof Dr. Matthias Heinrich .....	284
	bb) Prälat Dr. Stefan Dybowski .....	284
	j) Erkenntnisse aus den Akten .....	284
38.	.....	286
	a) Funktion des Beschuldigten .....	286
	b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten .....	286
	c) Inhalt der Beschuldigung .....	286
	d) Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat .....	287
	e) Kirchliches Strafverfahren .....	287
	f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren .....	287
	g) Kontakt mit der Betroffenen .....	287
	h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten .....	288
39.	.....	289
	a) Funktion des Beschuldigten .....	290
	b) Zeitraum der Beschuldigungen/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten .....	291
	c) Inhalt der Beschuldigungen .....	292
	aa) Erste Beschuldigung .....	292
	bb) Zweite Beschuldigung .....	292
	cc) Dritte Beschuldigung .....	292
	dd) Weitere Beschuldigungen .....	293
	d) Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat .....	293
	e) Kirchliches Strafverfahren .....	294
	f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren .....	295
	g) Kontakt mit den Betroffenen .....	296
	h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber den Beschuldigten .....	296
	i) Stellungnahmen der Verantwortlichen des Erzbischöflichen Ordinariats .....	298
	aa) Erzbischof Kardinal Woelki .....	298

	bb) Msgr. Dr. Hansjörg Günther .....	298
	j) Erkenntnisse aus den Akten .....	299
40.	.....	301
	a) Funktion des Beschuldigten .....	301
	b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten.....	301
	c) Inhalt der Beschuldigungen .....	302
	d) Alter des Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat .....	302
	e) Kirchliches Strafverfahren .....	302
	f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren .....	303
	g) Kontakt mit den Betroffenen .....	304
	h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten.....	304
	i) Erkenntnisse aus den Akten .....	304
41.	.....	305
	a) Funktion des Beschuldigten .....	305
	b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten.....	306
	c) Inhalt der Beschuldigung .....	306
	d) Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat .....	307
	e) Kirchliches Strafverfahren .....	307
	f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren .....	307
	g) Kontakt mit der Betroffenen .....	307
	h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten.....	307
	i) Stellungnahmen der Verantwortlichen aus dem Erzbischöflichen Ordinariat .....	308
	Erzbischof Dr. Heiner Koch und Generalvikar P. Manfred Kollig SSCC308	
	j) Erkenntnisse aus den Akten .....	309
42.	.....	309
	a) Funktion des Beschuldigten .....	310
	b) Zeitraum der Beschuldigungen/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten.....	310
	aa) Erste Beschuldigung .....	310
	bb) Zweite und dritte Beschuldigung.....	310
	c) Inhalt der Beschuldigungen .....	311
	aa) Erste Beschuldigung .....	311

	bb) Zweite und dritte Beschuldigung.....	311
d)	Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat .....	311
	aa) Erste Beschuldigung .....	311
	bb) Zweite und dritte Beschuldigung.....	311
e)	Kirchliches Strafverfahren .....	312
f)	Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren .....	312
g)	Kontakt mit den Betroffenen .....	312
	aa) Erste Beschuldigung .....	312
	bb) Zweite und dritte Beschuldigung.....	313
h)	Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten.....	314
i)	Erkenntnisse aus den Akten .....	314
43.	 .....	314
	a) Funktion des Beschuldigten.....	315
	b) Zeitraum der Beschuldigungen/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten.....	316
	aa) Erste Beschuldigung .....	316
	bb) Zweite Beschuldigung .....	316
	cc) Dritte Beschuldigung .....	317
c)	Inhalt der Beschuldigungen .....	317
	aa) Erste Beschuldigung .....	317
	bb) Zweite Beschuldigung .....	317
	cc) Dritte Beschuldigung .....	317
d)	Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat .....	318
	aa) Erste Beschuldigung .....	318
	bb) Zweite Beschuldigung .....	318
	cc) Dritte Beschuldigung .....	318
e)	Kirchliches Strafverfahren .....	318
	aa) Erstes kirchliches Strafverfahren .....	318
	bb) Zweites kirchliches Strafverfahren .....	319
f)	Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren .....	320
	aa) Erstes Ermittlungsverfahren .....	320
	bb) Zweites Ermittlungsverfahren.....	321
	cc) Drittes Ermittlungsverfahren .....	322
g)	Kontakt mit den Betroffenen .....	322

	aa) Kontakt mit dem ersten Betroffenen.....	322
	bb) Kontakt mit dem zweiten Betroffenen.....	323
	cc) Kontakt mit der dritten Betroffenen.....	323
	h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten.....	324
	i) Stellungnahme der Verantwortlichen des Erzbischöflichen Ordinariats. Msgr. Dr. Hansjörg Günther .....	325
	j) Erkenntnisse aus den Akten .....	325
44.	.....	327
	a) Funktion des Beschuldigten.....	327
	b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten.....	329
	c) Inhalt der Beschuldigung .....	329
	d) Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat .....	329
	e) Kirchliches Strafverfahren .....	329
	f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren .....	331
	g) Kontakt mit der Betroffenen .....	331
	h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten.....	333
	i) Stellungnahme der Verantwortlichen des Erzbischöflichen Ordinariats. Voruntersuchungsführer VRiVG a.D. Hans-Jürgen Herdemerten .....	333
	j) Erkenntnisse aus den Akten .....	334
45.	.....	335
	a) Funktion des Beschuldigten.....	335
	b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten.....	335
	c) Inhalt der Beschuldigung .....	335
	d) Alter des Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat .....	336
	e) Kirchliches Strafverfahren .....	336
	f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren .....	336
	g) Kontakt mit dem Betroffenen .....	336
	h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten.....	336
	i) Erkenntnisse aus den Akten .....	337
46.	.....	338
	a) Funktion des Beschuldigten.....	338
	b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten.....	338

	c) Inhalt der Beschuldigung .....	339
	d) Alter des Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat .....	339
	e) Kirchliches Strafverfahren .....	339
	f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren .....	340
	g) Kontakt mit dem Betroffenen .....	340
	h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten.....	341
	i) Stellungnahme der Verantwortlichen des Erzbischöflichen Ordinariats. 341 Weihbischof Dr. Matthias Heinrich.....	341
	j) Erkenntnisse aus den Akten .....	342
47.	.....	344
	a) Funktion des Beschuldigten.....	344
	b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten.....	345
	c) Inhalt der Beschuldigung .....	345
	d) Alter des Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat .....	346
	e) Kirchliches Strafverfahren .....	346
	f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren .....	347
	g) Kontakt mit dem Betroffenen .....	349
	h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten.....	351
	i) Stellungnahme der Verantwortlichen des Erzbischöflichen Ordinariats. 352 Msgr. Dr. Hansjörg Günther .....	352
	j) Erkenntnisse aus den Akten .....	353
48.	.....	355
	a) Funktion des Beschuldigten.....	355
	b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten.....	356
	c) Inhalt der Beschuldigung .....	356
	d) Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat .....	357
	e) Kirchliches Strafverfahren .....	357
	f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren .....	357
	g) Kontakt mit den Betroffenen .....	357
	h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten.....	358
	i) Erkenntnisse aus den Akten .....	361
49.	.....	364
	a) Funktion des Beschuldigten.....	364

b)	Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten.....	366
c)	Inhalt der Beschuldigung .....	366
d)	Alter des Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat .....	366
e)	Kirchliches Strafverfahren .....	367
f)	Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren .....	368
g)	Kontakt mit dem Betroffenen .....	368
h)	Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten.....	369
i)	Erkenntnisse aus den Akten .....	369
50.	.....	370
a)	Funktion des Beschuldigten .....	370
b)	Zeitraum der Beschuldigungen/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten.....	373
c)	Inhalt der Beschuldigungen .....	373
aa)	Erste Beschuldigung .....	373
bb)	Zweite Beschuldigung .....	374
d)	Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat .....	374
e)	Kirchliches Strafverfahren .....	374
aa)	Erste Beschuldigung .....	375
bb)	Zweite Beschuldigung .....	381
f)	Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren .....	381
aa)	Erste Beschuldigung .....	381
bb)	Zweite Beschuldigung .....	382
g)	Kontakt mit den Betroffenen .....	382
aa)	Erste Beschuldigung .....	382
bb)	Zweite Beschuldigung .....	384
h)	Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten.....	384
aa)	Erste Beschuldigung .....	384
bb)	Zweite Beschuldigung .....	389
i)	Stellungnahmen der Verantwortlichen des Erzbischöflichen Ordinariats.....	390
aa)	Weihbischof Dr. Matthias Heinrich.....	390
bb)	Msgr. Dr. Hansjörg Günther .....	390
j)	Erkenntnisse aus den Akten .....	391
51.	.....	393
a)	Funktion des Beschuldigten .....	393

	b)	Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten.....	394
	c)	Inhalt der Beschuldigung .....	394
	d)	Alter des Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat .....	395
	e)	Kirchliches Strafverfahren .....	395
	f)	Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren .....	398
	g)	Kontakt mit den Betroffenen .....	399
	h)	Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten.....	405
	i)	Stellungnahme der Verantwortlichen des Erzbischöflichen Ordinariats. Weihbischof Dr. Matthias Heinrich.....	414 414
	j)	Erkenntnisse aus den Akten .....	414
52.		.....	416
	a)	Funktion des Beschuldigten.....	416
	b)	Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten.....	418
	c)	Inhalt der Beschuldigung .....	419
	d)	Alter des Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat .....	419
	e)	Kirchliches Strafverfahren .....	419
	f)	Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren .....	419
	g)	Kontakt mit der Betroffenen .....	420
	h)	Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten.....	420
	i)	Stellungnahme der Verantwortlichen des Erzbischöflichen Ordinariats. Prälat Dr. Stefan Dybowski .....	421 421
	j)	Erkenntnisse aus den Akten .....	421
53.		.....	422
	a)	Funktion des Beschuldigten.....	422
	b)	Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten.....	423
	c)	Inhalt der Beschuldigungen .....	425
	d)	Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat .....	427
	e)	Kirchliches Strafverfahren .....	427
	f)	Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren .....	427
	g)	Kontakt mit den Betroffenen .....	427
	h)	Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten.....	427
	i)	Stellungnahmen der Verantwortlichen des Erzbischöflichen Ordinariats	430

	aa) Weihbischof Wolfgang Weider .....	430
	bb) Weihbischof Dr. Matthias Heinrich.....	431
	j) Erkenntnisse aus den Akten .....	431
54.	.....	434
	a) Funktion des Beschuldigten.....	434
	b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten.....	436
	c) Inhalt der Beschuldigung .....	436
	d) Alter des Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat .....	436
	e) Kirchliches Strafverfahren .....	436
	f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren .....	437
	g) Kontakt mit dem Betroffenen .....	438
	h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten.....	439
	i) Stellungnahme der Verantwortlichen des Erzbischöflichen Ordinariats. Msgr. Dr. Hansjörg Günther .....	440
	j) Erkenntnisse aus den Akten .....	441
55.	.....	441
	a) Funktion des Beschuldigten.....	441
	b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten.....	442
	c) Inhalt der Beschuldigungen .....	442
	d) Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat .....	443
	e) Kirchliches Strafverfahren .....	443
	f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren .....	443
	g) Kontakt mit den Betroffenen .....	444
	h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten.....	444
	i) Stellungnahme der Verantwortlichen des Erzbischöflichen Ordinariats. Weihbischof em. Wolfgang Weider .....	444
	j) Erkenntnisse aus den Akten .....	445
56.	.....	446
	a) Funktion des Beschuldigten.....	447
	b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten.....	447
	c) Inhalt der Beschuldigung .....	447
	d) Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat .....	448

	e)	Kirchliches Strafverfahren .....	448
	f)	Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren .....	448
	g)	Kontakt mit den Betroffenen .....	449
	h)	Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten.....	450
	i)	Stellungnahmen der Verantwortlichen des Erzbischöflichen Ordinariats	452
	aa)	Msgr. Dr. Hansjörg Günther .....	452
	bb)	Prälat Dr. Stefan Dybowski .....	452
	j)	Erkenntnisse aus den Akten .....	453
57.		 .....	454
	a)	Funktion des Beschuldigten .....	455
	b)	Zeitraum der Beschuldigungen/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten.....	455
	c)	Inhalt der Beschuldigungen .....	456
	aa)	Erste Beschuldigung .....	456
	bb)	Zweite Beschuldigung .....	456
	d)	Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat .....	457
	e)	Kirchliches Strafverfahren .....	457
	f)	Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren .....	457
	g)	Kontakt mit den Betroffenen .....	457
	h)	Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten.....	458
	i)	Stellungnahmen der Verantwortlichen des Erzbischöflichen Ordinariats	459
	aa)	Erzbischof Dr. Heiner Koch .....	459
	bb)	Msgr. Dr. Hansjörg Günther .....	461
	j)	Erkenntnisse aus den Akten .....	463
58.		 .....	466
	a)	Funktion des Beschuldigten .....	466
	b)	Zeitraum der Beschuldigungen/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten.....	467
	c)	Inhalt der Beschuldigungen .....	468
	aa)	Erste Beschuldigung .....	468
	bb)	Zweite Beschuldigung .....	468
	d)	Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat .....	468
	e)	Kirchliches Strafverfahren .....	468
	f)	Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren .....	468
	aa)	Erstes Ermittlungsverfahren .....	469

	bb) Zweites Ermittlungsverfahren.....	469
	g) Kontakt mit den Betroffenen .....	469
	h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten.....	470
	i) Stellungnahme der Verantwortlichen des Erzbischöflichen Ordinariats .	471
	aa) Msgr. Dr. Hansjörg Günther .....	471
	bb) Prälat Dr. Stefan Dybowski .....	472
	j) Erkenntnisse aus den Akten .....	472
59.	.....	474
	a) Funktion des Beschuldigten.....	474
	b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten.....	476
	c) Inhalt der Beschuldigung .....	476
	d) Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat .....	477
	e) Kirchliches Strafverfahren .....	477
	f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren .....	477
	g) Kontakt mit den Betroffenen .....	478
	h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten.....	478
	i) Erkenntnisse aus den Akten .....	479
60.	.....	480
	a) Funktion des Beschuldigten.....	480
	b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten.....	482
	c) Inhalt der Beschuldigung .....	482
	d) Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat .....	482
	e) Kirchliches Strafverfahren .....	482
	f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren .....	482
	g) Kontakt mit den Betroffenen .....	482
	h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten.....	483
	i) Erkenntnisse aus den Akten .....	483
61.	.....	484
<b>D. Zusammenfassung der Erkenntnisse aus den Akten .....</b>		<b>486</b>
I.	Allgemeine Feststellungen und statistische Auswertung .....	486
II.	Vertuschung.....	491
III.	Reaktives Vorgehen.....	493

IV. Aktenführung.....	493
1. Keine erkennbare Ordnung .....	494
2. Von unterschiedlichen Stellen geführte Akten .....	494
3. Keine Abbildung der (erz-)bistumsinternen Kommunikation .....	495
4. Unterlagen der Ansprechpersonen .....	496
5. Akten von Ordensangehörigen in Gestellungsverhältnissen .....	497
6. Verwendung sprachlicher Ungenauigkeiten .....	497
7. Wiedervorlagesystem.....	498
V. Versetzung von des sexuellen Missbrauchs beschuldigten Klerikern.....	499
VI. Hierarchische Strukturen als Hemmschuh für Aufklärung, Intervention und Prävention.....	500
VII. Kommunikation.....	501
VIII. Zuständigkeitskonflikte .....	503
IX. Qualifikation, Qualifizierung der Verantwortungsträger und Qualitätskontrolle ....	504
X. Personalauswahl der Priesteramtskandidaten und individuelle Betreuung von Klerikern.....	505
XI. Täterstrategien und katholische Sexualmoral.....	507
XII. Anwendung des kirchlichen Strafrechts.....	508
XIII. Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungsbehörden .....	511
XIV. Funktion der Ansprechpersonen/Missbrauchsbeauftragten .....	512
<b>E. Empfehlungen .....</b>	<b>515</b>
I. Organisationsstruktur überprüfen.....	515
II. Proaktiv vorgehen – weitere Betroffene ermitteln .....	515
III. Aktenführung verbessern.....	517
IV. Kommunikation verbessern.....	517
V. Kommuniionsunterricht und Firmkatechese verbessern .....	518
VI. Personalauswahl des Priesternachwuchses und des Leitungspersonals professionalisieren.....	519
VII. Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafbehörden stärken.....	520
VIII. Kirchenrecht konsequent anwenden .....	520
IX. Zuständigkeiten eindeutig definieren .....	521
X. Empathie mit Betroffenen stärken, Gesprächsmöglichkeiten eröffnen.....	522
XI. Aufklärungsprozess fortsetzen .....	522
XII. Null-Toleranz-Politik konsequent umsetzen .....	523

<b>F. Anhang.....</b>	<b>524</b>
I. Darstellung der einschlägigen Vorschriften des staatlichen Strafrechts seit 1946...	524
II. Normen des kanonischen Rechts.....	554
1. Auszug aus dem Codex des Kanonischen Rechtes – Codex iuris canonici 1983.....	554
2. Normen über die schwerwiegenden Delikte – Normae de gravioribus delictis in der Fassung vom 21. Mai 2010.....	558
3. VADEMECUM der Glaubenskongregation zu einigen Fragen in den Verfahren zur Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker (Version vom 16. Juli 2020).....	561
III. Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz.....	593
1. Leitlinien 2002 .....	593
2. Leitlinien 2010 .....	598
3. Leitlinien 2013 (in der Fassung vom 25. Juni 2019) .....	607
4. Leitlinien 2019 .....	620
IV. Angaben zu den Berliner (Erz-)Bischöfen und Generalvikaren seit 1946.....	637
V. Angaben zu den Personalreferenten im Erzbistum Berlin .....	640
VI. Angaben zu den Missbrauchsbeauftragten/Ansprechpersonen im Erzbistum Berlin.....	641
VII. Zahlenmäßige Darstellung der im Erzbistum Berlin tätigen Kleriker seit 1946 .....	642
VIII. Diagramm über die Anzahl der Betroffenen pro Beschuldigtem .....	646
IX. Diagramm über die Anzahl der Beschuldigten, bei denen Hinweise auf weitere Betroffene vorliegen.....	647
X. Diagramm über die Anzahl der Betroffenen .....	648
XI. Diagramm über die Tatorte .....	649
XII. Diagramm über die Tatzeiträume .....	650
XIII. Diagramm über den zeitlichen Abstand zwischen Tatbeginn und erstem Hinweis .....	651
XIV. Diagramm über die hinweisgebenden Personen.....	652
XV. Diagramm über den Hintergrund der hinweisgebenden Dritten.....	653
XVI. Diagramm über den Zeitpunkt des Ersthinweises durch Betroffene selbst.....	654
XVII. Diagramm über das Geschlecht der Betroffenen .....	655
XVIII. Diagramm über das Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt des Tatbeginns .....	656
XIX. Diagramm über das Alter der Beschuldigten zum Zeitpunkt des Tatbeginns.....	657
XX. Diagramme zu den staatlichen Strafverfahren.....	658
XXI. Organigramm des Erzbischöflichen Ordinariats Berlin, Stand September 2020 ..	660
XXII. Erläuterung häufig verwandter Begriffe .....	661

## A. Vorbemerkung

- (1) Im September 2018 hat die Deutsche Bischofskonferenz die Studie „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (im Folgenden: „MHG-Studie“) vorgestellt.<sup>1</sup> Auf der Grundlage dieser Studie hat die Deutsche Bischofskonferenz bei ihrer Herbst-Vollversammlung 2018 in Fulda einen Maßnahmenkatalog beschlossen, der seither präzisiert und erweitert wurde. Eine der beschlossenen Maßnahmen umfasst die unabhängige Aufarbeitung der Fälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen im Bereich der katholischen Kirche, und dabei insbesondere die Klärung, wer über die Täter hinaus institutionell Verantwortung für das Missbrauchsgeschehen in der Kirche getragen hat.<sup>2</sup>
- (2) In seinem Schreiben vom 25. September 2018 an die Priester und Diakone, alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und alle Gemeinden und Einrichtungen im Erzbistum Berlin hat der Erzbischof von Berlin, Dr. Heiner Koch, im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der MHG-Studie eine nachhaltige Aufarbeitung der Fälle sexuellen Missbrauchs im Bereich des Erzbistums Berlin unter Einschluss der Überprüfung der Strukturen und Rahmenbedingungen, die Missbrauch begünstigt oder ermöglicht haben, angekündigt.<sup>3</sup>
- (3) Im Teilprojekt 6 der MHG-Studie erfolgte eine quantitative Analyse von Personalakten.

---

<sup>1</sup> Forschungsprojekt sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, erstellt durch ein Forschungskonsortium des Zentralinstituts für seelische Gesundheit, Mannheim, des Instituts für Kriminologie der Universität Heidelberg, des Instituts für Gerontologie der Universität Heidelberg sowie des Instituts für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug der Universität Gießen, vom 24. September 2018, abrufbar unter <https://www.dbk.de/themen/sexueller-missbrauch/forschungsprojekte>.

<sup>2</sup> Vgl. Erklärungen und Beschlüsse der Vollversammlungen der Deutschen Bischofskonferenz vom 27. September 2018 und 14. März 2019 sowie des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom 20. November 2018 und 25. Juni 2019, abrufbar unter <https://www.dbk.de/themen/sexueller-missbrauch>. Vgl. hierzu auch Erklärung der Vollversammlungen der Deutschen Bischofskonferenz vom 22. und 25. Februar 2010 in Freiburg, gemeinsame Erklärung, in der wörtlich ausgeführt wird: „Wir wollen eine ehrliche Aufklärung, frei von falscher Rücksichtnahme“; s. hierzu auch „Aufklärung und Vorbringen – Dokumente zum Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, 5. geänderte Auflage 2019, Arbeitshilfen Nr. 246, abrufbar unter <https://www.dbk-shop.de/de/deutsche-bischofskonferenz/arbeits-hilfen/aufklaerung-dokumente-umgang-sexuellem-missbrauch-bereich-deutschen-bischofskonferenz.html>.

<sup>3</sup> Abrufbar unter <https://www.erzbistumberlin.de>, Brief anlässlich der Ergebnisse der MHG-Studie.

Dabei wurden in zehn Diözesen in Deutschland, unter anderem auch im Erzbistum Berlin, alle Personalakten über Diözesanpriester, Ordenspriester mit Gestellungsvertrag bzw. (erz-)bischöflichem Auftrag und Diakone durchgesehen und überprüft. Im Erzbistum Berlin waren das insgesamt 1401 Akten. Nach den Kriterien der MHG-Studie wurden im Erzbistum Berlin 51 Beschuldigte identifiziert und der insoweit relevante Akteninhalt anonymisiert an das Forschungskonsortium weitergegeben. 28 der Beschuldigten waren bereits verstorben. 18 Fälle betrafen solche Beschuldigten, die beispielsweise teilweise im (Erz-)Bistum Berlin gearbeitet haben oder in einem anderen Bistum inkardiniert waren bzw. sind oder einer Ordensgemeinschaft angehörten oder noch angehören. Die Akten zu diesen 51 Beschuldigten wurden uns in dem Zeitraum Oktober 2018 bis März 2019 übergeben.

- (4) Darüber hinaus wurden uns in diesem Zeitraum vom Erzbistum Berlin auch die dort vorhandenen Akten über sechs weitere beschuldigte Kleriker übergeben, gegen die Beschuldigungen erstmals nach Abschluss der Aktensichtung für die MHG-Studie bekannt geworden sind und die deshalb noch nicht Eingang in die MHG-Studie gefunden hatten.
- (5) Aufgrund eines Hinweises in einer der Akten ist uns auf unsere Bitte vom Erzbischöflichen Ordinariat Anfang März 2020 eine weitere Personalakte eines Religionslehrers übergeben und von uns ausgewertet worden, der später in einem anderen Bistum zum Priester geweiht wurde und gegen den Beschuldigungen aus dessen Zeit als Religionslehrer in Berlin erhoben worden waren. Diese Akte war ebenfalls nicht Gegenstand der MHG-Studie.
- (6) Zudem sind im Herbst 2020 von Betroffenen neue Beschuldigungen gegen zwei verstorbene Priester des Erzbistums Berlin erhoben worden. Deren Personalakten wurden uns im November 2020 vom Erzbischöflichen Ordinariat zur Verfügung gestellt. Auch diese Akten waren ebenfalls nicht Gegenstand der MHG-Studie, weil sich aus ihnen bis dahin keine Hinweise auf Beschuldigungen ergeben hatten.
- (7) Schließlich sind im Oktober 2020 weitere Beschuldigungen gegen einen Priester erhoben worden, dessen Personalakten bereits Gegenstand der MHG-Studie gewesen sind. Die bis zum Abschluss dieses Gutachtens vorhandenen Unterlagen über diese neuen Beschuldigungen wurden uns im Dezember 2020 übergeben und haben ebenfalls noch Eingang in dieses Gutachten gefunden.
- (8) Das vorliegende Gutachten behandelt deshalb die im Erzbistum Berlin aktenkundigen Vorwürfe gegen Kleriker zwischen 1946 und 2020. Dabei handelt es sich überwiegend um im (Erz-)Bistum inkardinierte Priester, teilweise auch um Ordenspriester, die im

Bereich des (Erz-)Bistums tätig waren. In diesem Zeitraum sind bisher insgesamt gegen 61 Beschuldigte Vorwürfe im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch aktenkundig geworden.

- (9) Wir sind vom Erzbischof von Berlin im Oktober 2018 gebeten worden, die vorhandenen Ausbildungs- und Personalakten der beschuldigten Kleriker im Bereich des Erzbistums Berlin sowie die Unterlagen, die im Geheimarchiv des Erzbistums aufbewahrt wurden, im Detail darauf zu untersuchen, ob sich aus ihnen Hinweise auf Strukturen ergeben, die sexuellen Missbrauch ermöglicht oder deren Aufklärung erschwert haben. Dabei sollte auch untersucht werden, ob und gegebenenfalls durch wen und auf welche Weise Fälle sexuellen Missbrauchs im Bereich des Erzbistums Berlin vertuscht worden sind und ob und inwieweit die jeweils anwendbaren kirchlichen und kirchenstrafrechtlichen Regelungen eingehalten worden sind.
- (10) Dies sind neben den Leitlinien der Bischofskonferenz der Kodex des Kanonischen Rechts (Codex Iuris Canonici (C.I.C.)). Dabei soll auch untersucht werden, ob gegebenenfalls Vorgaben der Kongregation für die Glaubenslehre nachgekommen wurde.
- (11) Hierzu zählen auch die Fragen, wer zu welchem Zeitpunkt Kenntnis von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs erhalten hat und wie seitens der Verantwortlichen im (Erz-)Bistum reagiert wurde, ob bei möglichen Versetzungen die jeweils aufnehmende Institution (Gemeinde) über den Vorfall informiert wurde und ob sich Hinweise darauf ergeben, dass wegen möglicherweise unzureichender Maßnahmen von Beschuldigten weitere Missbrauchstaten begangen worden sind.
- (12) Zudem soll überprüft werden, ob, wann und in welchen Fällen die zuständigen außerkirchlichen Stellen (Polizei, Staatsanwaltschaft etc.) einbezogen wurden und durch wen.
- (13) Darüber hinaus soll untersucht werden, ob und wenn ja, in welcher Weise seitens des (Erz-)Bistums Kontakt mit dem bzw. der Betroffenen nach Bekanntwerden der Vorwürfe aufgenommen wurde.
- (14) Zeitgleich wurden wir damit beauftragt, in einem ersten Schritt die für das Erzbistum Berlin zuständigen Staatsanwaltschaften in Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern über sämtliche uns durch die uns übergebenen Akten bekannt gewordenen Beschuldigungen zu informieren, und zwar auch, wenn sich aus den Akten erkennen ließ, dass es bereits staatsanwaltliche Ermittlungs- bzw. gerichtliche Strafverfahren gegeben hatte, und auch dann, wenn die Beschuldigten bereits verstorben waren. Auf diese Weise sollte den Staatsanwaltschaften ermöglicht werden, einerseits zu überprüfen, ob

die bei den Ermittlungsbehörden bereits bekannten Vorwürfe identisch mit den Beschuldigungen sind, die sich aus den Akten des Erzbistums ergeben, und andererseits, ob die Beschuldigten tatsächlich verstorben sind. So sollten die Staatsanwaltschaften auch in die Lage versetzt werden zu prüfen, ob gegebenenfalls noch weitere Ermittlungsverfahren einzuleiten sind.

- (15) In Absprache mit den zuständigen Generalstaatsanwaltschaften wurden deshalb zwischen November 2018 und März 2019 durch uns sämtliche den Akten zu entnehmenden Beschuldigungen an die Strafermittlungsbehörden weitergegeben. In Brandenburg und in Mecklenburg-Vorpommern geschah dies über die Generalstaatsanwaltschaften, in Berlin über die zuständige Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin. Auch über die uns im Anschluss noch bekannt gewordenen Beschuldigungen, die nicht Gegenstand der MHG-Studie waren, wurden die Staatsanwaltschaften durch uns jeweils zeitnah unterrichtet, mit Ausnahme einer Beschuldigung, die keinen sexuellen Missbrauch Minderjähriger betraf. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass sämtliche im Rahmen dieses Gutachtens behandelten Beschuldigungen über sexuellen Missbrauch an Minderjährigen den Staatsanwaltschaften bekannt sind. Die Ergebnisse der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen sind – soweit die Verfahren abgeschlossen sind und dem (Erz-)Bistum hierüber Mitteilung gemacht wurden – sowohl bei der Beschreibung des Akteninhalts unter C. als auch in dem Abschnitt über die Zusammenfassung der Erkenntnisse aus den Akten unter D. sowie in den im Anhang abgedruckten Diagrammen zusammengefasst.
- (16) Es werden im Folgenden nach der Darstellung der Rahmenbedingungen des staatlichen und des kirchlichen Rechts und ihrer Veränderungen seit 1946 unter B. die Inhalte der die betroffenen Kleriker betreffenden Akten des Erzbistums unter Berücksichtigung der genannten Kriterien unter C. dargestellt. Soweit dort noch lebende aktive oder frühere Verantwortungsträger des Erzbischöflichen Ordinariats erwähnt wurden, ist diesen Gelegenheit zur ergänzenden Stellungnahme gegeben worden. Soweit der Akteninhalt Anlass zu vertiefenden Rückfragen gegeben hat, sind diese mit den Zuständigen im Erzbischöflichen Ordinariat erörtert worden, die soweit möglich ergänzende Angaben gemacht haben. Diese ergänzenden Angaben sind ebenfalls als solche gekennzeichnet im Gutachten erwähnt. Dieser Teil des Gutachtens, der neben der Darstellung der konkreten Beschuldigungen auch die personenbezogenen Daten der Beschuldigten enthält und zudem möglicherweise auch Rückschlüsse auf die Identität der im Gutachten anonymisierten Betroffenen zulassen könnte, wird nach der Entscheidung des Erzbischofs aus Gründen des Persönlichkeitsrechtsschutzes, der Gefahr der Retraumatisierung der Betroffenen und um eine voyeuristische Darstellung zu vermeiden, nicht der Öffentlichkeit

zur Verfügung gestellt, sondern dient der Fortführung der innerkirchlichen Aufklärungs- und Aufarbeitungsbemühungen im Erzbistum.<sup>4</sup>

- (17) Sodann werden die hieraus gewonnenen Erkenntnisse unter D. zusammenfassend kategorisiert. Unter E. werden daraufhin konkrete Empfehlungen für Maßnahmen gemacht, die sich aus diesen Erkenntnissen ergeben. Im Anhang finden sich schließlich weiterführende Materialien zur rechtlichen Einordnung, Tabellen über die statistischen Erkenntnisse der Aktenprüfung sowie ein Glossar.
- (18) Dabei wird die Terminologie der MHG-Studie übernommen und es werden aus den dort genannten Gründen<sup>5</sup> auch in diesem Gutachten nicht die Begriffe „Täter“ und „Opfer“, sondern „Beschuldigte“ und „Betroffene“ verwendet. Die Feststellungen der MHG-Studie und weiterer in der Zwischenzeit veröffentlichter Studien haben wir als bekannt vorausgesetzt. Deren auch nach unserer Auffassung zutreffende Erkenntnisse zu den Strukturen, die sexuellen Kindesmissbrauch innerhalb der katholischen Kirche in Deutschland in den vergangenen Jahrzehnten begünstigt haben, werden deshalb in unserem Gutachten nicht nochmals wiederholt.
- (19) Das vorliegende Gutachten stellt nicht den Abschluss der Aufarbeitung des Missbrauchsskandals im Erzbistum Berlin dar, sondern bildet deren Anfang und soll dazu beitragen, aus den Erkenntnissen über die Vergangenheit weitere Schlussfolgerungen für den zukünftigen Umgang mit sexuellem Kindesmissbrauch im Bereich der katholischen Kirche zu ziehen und erkannte strukturelle Defizite zu minimieren. Das Gutachten wird darüber hinaus Anlass dafür sein zu erforschen, ob es über die bisher bekannten Fälle sexuellen Missbrauchs an Kindern und Schutzbefohlenen im Bereich des Erzbistums Berlin weitere Fälle gibt, die bisher nicht aktenkundig geworden sind.
- (20) Aus den uns übergebenen Unterlagen lassen sich nur in begrenztem Umfang Rückschlüsse auf strukturelle Organisationsmängel innerhalb des Erzbischöflichen Ordinariats gewinnen. Die Arbeits- und Kommunikationsabläufe und die hierfür bestehenden – oder nicht bestehenden – Vorgaben ergeben sich nicht aus den Personalakten der Kleriker, sondern könnten nur durch eine umfangreiche Organisationsanalyse dargestellt werden. Dies ist nicht von unserem Gutachtenauftrag umfasst. Eine solche Analyse der

---

<sup>4</sup> So wurde beispielsweise auch in den durch die Bistümer Limburg und Aachen in Auftrag gegebenen Gutachten verfahren; diese sind abrufbar unter <https://hilfe-bei-missbrauch.bistumlimburg.de/beitrag/es-ist-nicht-beendet-wir-fangen-jetzt-an-3/> bzw. unter [https://westpfahl-spilker.de/wp-content/uploads/2020/11/Gutachten\\_Bistum\\_Aachen.pdf](https://westpfahl-spilker.de/wp-content/uploads/2020/11/Gutachten_Bistum_Aachen.pdf)

<sup>5</sup> MHG-Studie (Fn. 1), B.8 Problemspezifische Terminologie, S. 28 f.

Organisationsstruktur – soweit sie bisher noch nicht durchgeführt wurde – scheint uns allerdings im weiteren Prozess der Aufarbeitung dringend geboten zu sein. Deshalb sind unsere abschließenden Schlussfolgerungen zweifellos unvollständig, weil sie nur auf den uns übergebenen Personalakten der beschuldigten Kleriker und einzelnen Stellungnahmen der Verantwortlichen innerhalb des Erzbischöflichen Ordinariats beruhen, nicht aber auf einer systematischen Analyse der Organisationsstruktur und der Verantwortlichkeiten innerhalb des Erzbistums Berlin. Schon aus den uns übergebenen Akten ergeben sich allerdings erhebliche Organisations- und Kommunikationsdefizite, deren umfassende Beseitigung Teil der weiteren Aufarbeitung sein muss.

## B.

### Rechtliche Rahmenbedingungen

- (21) Um die Fälle sexuellen Missbrauchs und die Reaktionen hierauf seit 1946 bis heute im Rahmen der Aufarbeitung einordnen zu können, ist es erforderlich, zunächst die rechtlichen Rahmenbedingungen zu skizzieren, unter denen die kirchlichen Verantwortlichen auf Hinweise sexuellen Missbrauchs durch Kleriker reagiert haben. Dies betrifft sowohl das sich seit 1946 wandelnde staatliche Strafrecht als auch die innerkirchlichen Regelungen, sowohl in Bezug auf den Codex Iuris Canonici als auch auf die Leitlinien im Rahmen der Deutschen Bischofskonferenz. In der MHG-Studie wurden insbesondere die Regelungen des staatlichen Strafrechts und seine Änderungen, beispielsweise in Bezug auf den Eintritt der Volljährigkeit, nicht näher betrachtet.
- (22) Im Bereich des Bistums Berlin ist zudem zu beachten, dass dieses neben dem zwischen 1949 und 1990 zur Bundesrepublik Deutschland gehörenden Westteil Berlins einerseits auch den in dieser Zeit zur DDR gehörenden Ostteil der Stadt sowie das heutige Land Brandenburg und Teile Mecklenburg-Vorpommerns andererseits umfasst, in denen zwischen 1949 und 1990 zumindest teilweise andere strafrechtliche Vorschriften galten als in der Bundesrepublik.

### I. Staatliches Sexualstrafrecht<sup>6</sup>

1. Zwischen 1946 und der Gründung der Bundesrepublik Deutschland und der DDR am 23. Mai bzw. 7. Oktober 1949
- (23) Zwischen 1946 und der Gründung der Bundesrepublik Deutschland und der DDR am 23. Mai bzw. 7. Oktober 1949 galt im Bistum Berlin das Reichsstrafgesetzbuch (RStGB) vom 15. Mai 1871 (in Kraft getreten am 1. Januar 1872). Durch das Kontrollratsgesetz Nr. 1 der Alliierten vom 20. September 1945 wurde das RStGB um durch zuvor von den Nationalsozialisten ergänzte, evident rechtsstaatswidrige Bestimmungen bereinigt.

---

<sup>6</sup> s. hierzu die Zusammenstellung der jeweils geltenden Vorschriften in Anhang 1

2. In der Bundesrepublik Deutschland und Westberlin zwischen 1949 und 1990
  - (24) In der Bundesrepublik Deutschland und Westberlin galt nach 1949 das durch die Alliierten angepasste RStGB zunächst fort, wurde dann aber mit Wirkung vom 1. Oktober 1953 reformiert und unter dem Namen „Strafgesetzbuch“ neu bekannt gemacht. In der Folgezeit wurden mehrere, teils umfassende Reformen durchgeführt, während das Gesetz in seiner Grundstruktur auch über 1990 hinaus erhalten blieb.
  
3. In der DDR und Ostberlin zwischen 1949 und 1968
  - (25) In der DDR und Ostberlin galt zwischen 1949 und 1968 ebenfalls das RStGB weiter, welches zwischenzeitlich im Jahr 1957 durch Bestimmungen v.a. zum Staatsschutz ergänzt wurde. Am 1. Juli 1968 trat dann das neu gefasste Strafgesetzbuch der DDR (StGB DDR) in Kraft, welches in den folgenden Jahren wiederholt reformiert wurde und bis zum Ende der DDR 1990 fortgalt.
  
4. Im wiedervereinigten Deutschland
  - (26) Nach der Wiedervereinigung wurde ab dem 3. Oktober 1990 der Geltungsbereich des (bundesdeutschen) StGB auf die Gebiete der ehemaligen DDR erstreckt. Nach grundlegenden Reformen und einer Neubekanntmachung im Jahr 1998 gilt das StGB bis heute fort.
  
5. Inhaltliche Veränderungen der strafrechtlichen Bestimmungen
  - (27) Die im Laufe der Zeit vorgenommenen wesentlichen Änderungen der Vorschriften der für die Zwecke des Gutachtens besonders relevanten Straftatbeständen gegen die sexuelle Selbstbestimmung in der Bundesrepublik Deutschland und der DDR, die zudem einen Bezug zur Homosexualität aufweisen oder an bestimmte Altersgrenzen der Opfer anknüpfen, lassen sich wie folgt skizzieren:
    - a) Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
      - (28) In der Bundesrepublik machte sich bis 1973 gemäß § 174 StGB (bzw. gem. § 174 RStGB) strafbar, wer einen Schutzbefohlenen, also einen seiner Erziehung, Ausbildung, Aufsicht oder Betreuung anvertrauten Menschen unter 21 Jahren, zur Unzucht miss-

brauchte. In der Folgezeit wurde die Altersgrenze für die Schutzbefohlenen in einer abgestuften Neuregelung des § 174 StGB auf 16 Jahre (Absatz 1) bzw. 18 Jahre (Absatz 2) herabgesetzt.

- (29) Die Rechtslage in der DDR entsprach bis 1968 der oben beschriebenen Situation in der Bundesrepublik Deutschland bis 1973, insofern war allerdings noch § 174 RStGB anwendbar. Ab 1968 und bis 1990 regelte § 150 StGB DDR die Strafbarkeit für entsprechende Handlungen in diesem Bereich, allerdings mit dem Unterschied, dass nur der sexuelle Missbrauch von Schutzbefohlenen des anderen Geschlechts unter Strafe stand. Der sexuelle Missbrauch von Jugendlichen gleichen Geschlechts war gemäß § 151 StGB DDR generell strafbar, auch ohne dass ein entsprechendes Obhutsverhältnis zwischen Täter und Opfer vorliegen musste. Kurz vor der Wiedervereinigung im Jahr 1988 wurde die Beschränkung auf den Missbrauch Jugendlicher des anderen Geschlechts in § 150 StGB DDR aufgehoben.

b) Sexueller Missbrauch von Kindern

- (30) In der Bundesrepublik wurden seit jeher unzüchtige Handlungen mit Kindern, also mit Personen unter 14 Jahren, gemäß § 176 StGB mit Freiheitsstrafe (bzw. Gefängnis oder Zuchthaus) bis zu 10 Jahren bestraft. Die vorgenannte Altersgrenze für die Einstufung als Kind ist bis heute gleich geblieben. Ab 1973 wurde § 176 StGB unter der Bezeichnung „Sexueller Missbrauch von Kindern“ neu gefasst. Seitdem werden besonders schwere Fälle (Beischlaf, schwere körperliche Misshandlung) explizit aufgeführt und schärfer bestraft. Auch weniger schwere Fälle, wie die Vornahme sexueller Handlungen vor Kindern, das Bestimmen von Kindern zur Vornahme sexueller Handlungen oder das Vorzeigen pornographischer Darstellungen, werden seitdem ausdrücklich geregelt. Seit 1998 werden Fälle des schweren sexuellen Missbrauchs gesondert im neu eingeführten § 176a StGB geregelt. Ab 2004 erfolgte eine erneute Erweiterung des § 176 StGB, die u.a. auch das Anbieten von Kindern zum sexuellen Missbrauch ausdrücklich sanktioniert (§ 176 Abs. 5 StGB).
- (31) In der DDR war entsprechend zur Situation in der Bundesrepublik der sexuelle Missbrauch von Kindern bis 1968 gemäß § 176 RStGB strafbar. Ab 1968 galt § 148 StGB DDR, wonach der Missbrauch von Kindern zu sexuellen Handlungen strafbar war. Als Kind galt, wer noch nicht 14 Jahre alt war. Zudem waren gemäß § 122 StGB DDR die Nötigung und der Missbrauch zu sexuellen Handlungen an einem Menschen unter 16 Jahren strafbar.

c) Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

- (32) In der Bundesrepublik machte sich bis 1994 grundsätzlich gemäß § 182 StGB strafbar, wer ein Mädchen unter 16 Jahren zum Beischlaf verführte. Bis 1973 lautete der Tatbestand „Verführung“ und stellte die Tat unter Strafe, wenn das Mädchen „unbescholten“ war. Ab 1994 wurde § 182 StGB unter dem Titel „Sexueller Missbrauch von Jugendlichen“ vollständig neu gefasst. Hiernach machte sich eine Person über 18 Jahren strafbar, wenn sie eine Person unter 16 Jahren unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt dazu missbrauchte, sexuelle Handlungen an ihr vorzunehmen oder an sich vornehmen zu lassen. Ab 2008 wurde die Schutzaltersgrenze der Opfer von 16 auf 18 Jahre angehoben und können Täter auch jünger als 18 Jahre alt sein, sofern der Missbrauch in der Ausnutzung einer Zwangslage besteht. Auch ohne die Ausnutzung einer Zwangslage oder die Zahlung von Entgelt macht sich seit 1994 grundsätzlich eine Person über 21 Jahren u.a. wegen der Vornahme sexueller Handlungen an bzw. mit Personen unter 16 Jahren strafbar, wenn der Täter dabei die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt.
- (33) In der DDR galt entsprechend zur Rechtslage in der Bundesrepublik bis 1968 § 182 RStGB, wonach die Verführung eines unbescholtenen Mädchens unter 16 Jahren strafbar war. Ab 1968 waren gemäß § 149 StGB DDR der Missbrauch eines Jugendlichen des anderen Geschlechts zwischen 14 und 16 Jahren zum Geschlechtsverkehr oder zu geschlechtsverkehrsähnliche Handlungen unter Ausnutzung der moralischen Unreife, durch Geschenke, Versprechen von Vorteilen oder in ähnlicher Weise durch einen Erwachsenen strafbar. Kurz vor der Wiedervereinigung im Jahr 1988 wurde auch bei § 149 StGB DDR die Beschränkung, dass nur Jugendliche des anderen Geschlechts missbraucht werden konnten, aufgehoben. Auch in diesem Zusammenhang ist auf § 122 StGB DDR zu verweisen, der die Nötigung und den Missbrauch zu sexuellen Handlungen an einem Menschen unter 16 Jahren unter Strafe stellte.

d) Verbreitung pornografischer Inhalte

- (34) In der Bundesrepublik stand bis 1973 gemäß § 184 StGB (bzw. bis 1953 gem. § 184 RStGB) u.a. die Verbreitung unzüchtiger Schriften, Abbildungen und Darstellungen gegen Entgelt an Personen unter 16 Jahren ausdrücklich unter Strafe. Nach 1973 verschwand die ausdrückliche Erwähnung dieser geschützten Personengruppe jedoch für knapp zwei Jahre aus der Vorschrift. Seit der Neufassung des § 184 StGB im Jahr 1975 bis heute ist wiederum das (auch unentgeltliche) Zugänglichmachen pornografischer Schriften an Personen unter 18 Jahren strafbar.

(35) In der DDR war die vorbezeichnete Tathandlung bis 1968 ebenfalls gemäß § 184 RStGB strafbar. Ab 1968 und bis 1990 galt dann § 146 StGB DDR, wonach die Gefährdung von Kindern und Jugendlichen durch die Herstellung, Einfuhr oder Verbreitung von Schund- und Schmutzerzeugnissen unter Strafe stand.

e) Homosexuelle Handlungen

(36) In der Bundesrepublik Deutschland machte sich bis zum 1. September 1969 ein Mann, der mit einem anderen Mann Unzucht trieb oder sich von ihm zur Unzucht missbrauchen ließ, strafbar gemäß § 175 StGB (bzw. bis ins Jahr 1953 gemäß § 175 RStGB). Ebenfalls bis 1969 sah § 175a StGB bis zu zehn Jahren Zuchthaus u.a. für einen Mann vor, der einen anderen Mann mit Gewalt oder Drohung zur Unzucht nötigte oder unter Missbrauch eines Unterordnungsverhältnisses zur Unzucht bestimmte oder für einen Mann über 21 Jahre, der einen Mann unter 21 Jahren verführte, mit ihm Unzucht zu treiben. Damit wurde in der Bundesrepublik an den durch die Nationalsozialisten verschärften Fassungen der aus dem Reichsstrafgesetzbuch stammenden §§ 175, 175a StGB bis 1969 festgehalten. Während § 175a StGB aufgehoben wurde, stellte § 175 StGB in der Folgezeit und bis zum 28. November 1973 grundsätzlich nur den Verkehr von Männern über 18 Jahren mit Männern unter 21 Jahren unter Strafe. Diese Einschränkung galt wiederum nicht, wenn zur Tathandlung eine durch Dienst-, Arbeits- oder Unterordnungsverhältnis begründeten Abhängigkeit missbraucht wurde. Danach, also zwischen 1973 und noch bis zur Aufhebung des § 175 StGB im Jahr 1994, blieben sexuelle Handlungen von Männern über 18 Jahren mit Männern unter 18 Jahren strafbar.

(37) Auch in der DDR galten die §§ 175, 175a RStGB zunächst fort. Mit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches der DDR (StGB DDR) am 1. Juli 1968 wurden diese Vorschriften abgeschafft. Stattdessen stellte der neue § 151 StGB DDR ab diesem Zeitpunkt homosexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen (unabhängig von deren Geschlecht) einerseits und Jugendlichen andererseits unter Strafe. Als Jugendlicher galt gemäß § 65 StGB DDR eine Person, die über 14 aber noch nicht 18 Jahre alt war. Hieran wurde bis zum Ende der DDR im Jahr 1990 festgehalten.

## II. Kirchliches Recht

### 1. Codex Iuris Canonici

- (38) Der *Codex Iuris Canonici* (C.I.C.) enthält das Kirchenrecht der römisch-katholischen Kirche. Das seit dem Mittelalter bestehende kirchliche Recht wurde erst durch das Erste Vatikanische Konzil in einer einheitlichen Kodifizierung zusammengefasst und am 17. Mai 1917 mit Wirkung vom 19. Mai 1918 in Kraft gesetzt. Das für die Zwecke dieses Gutachtens interessierende kirchliche Straf- und Prozessrecht war im vierten und fünften Buch des C.I.C. enthalten.<sup>7</sup>
- (39) Zu Beginn der Betrachtungszeit dieses Gutachtens galt noch der C.I.C. in dieser Fassung. Erst mit Wirkung vom 1. Adventssonntag 1983 wurde die aktuelle Fassung des C.I.C. durch Papst Johannes Paul II. als Ergebnis der durch das Zweite Vatikanische Konzil eingesetzten Codex-Reformkommission in Kraft gesetzt. Das für die Zwecke dieses Gutachtens interessierende kirchliche Strafrecht ist im sechsten der insgesamt nunmehr sieben Bücher des C.I.C. enthalten. Seither hat der C.I.C. einige weitere Änderungen erfahren. Für den Bereich des Strafrechts ist im Jahr 2009 durch can. 1342 § 2 C.I.C. festgelegt worden, dass ein straffällig gewordener Kleriker auch auf dem Verwaltungsweg aus dem Klerikerstand entlassen werden kann.
- (40) Gemäß can. 1365 § 2 C.I.C. war bis zum Jahr 2001 der sexuelle Missbrauch von Klerikern an Minderjährigen nur unterhalb einer Altersgrenze von 16 Jahren strafbewehrt. Dieses Alter wurde im Jahr 2001 auf 18 Jahre angehoben.
- (41) Eine wesentliche weitere Fortentwicklung ist in den von Papst Benedikt XVI. am 21. Mai 2010 in Kraft gesetzten *Normae de Gravioribus Delictis* enthalten.<sup>8</sup> Durch Art. 6 wurde die Verfolgung bestimmter „schwerwiegenderen Vergehen gegen die Sitten“ der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehalten und die Verfolgungsverjährungsfristen auf 20 Jahre, beginnend mit der Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers, verlängert. Hierdurch wurden zudem bei den „Straftaten gegen die Sitten“ Volljährige, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, den Minderjährigen gleichgestellt. Zusätzlich wurde der Tatbestand des Erwerbes, der Aufbewahrung und der Verbreitung

---

<sup>7</sup> Abgedruckt in P. Heribert Jone O.M.Cap., „Gesetzbuch des Kanonischen Rechtes – Erklärung der Canones“, 3. Band, Prozess- und Strafrecht, Paderborn, 1940.

<sup>8</sup> Abgedruckt im Anhang.

pornographischer Bilder von Minderjährigen unter 14 Jahren in jedweder Form mit jedwedem Mittel unter Strafe gestellt. Zudem wurde klargestellt, dass prozessvorbereitende Maßnahmen zwar von der Kongregation der Glaubenslehre durchgeführt werden können, aber nicht müssen. Schließlich wurde die Möglichkeit eingefügt, auch während der Voruntersuchung Vorsichtsmaßnahmen zu treffen.<sup>9</sup>

- (42) Die Kongregation für die Glaubenslehre hat zudem unter dem 16. Juli 2020 ein „Vademecum zu einigen Fragen in den Verfahren zur Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker“ veröffentlicht, mit dem den Diözesanbischöfen und mit der Durchführung kirchlicher Strafverfahren betrauten Rechtsanwendern eine Handreichung für die Durchführung von kirchlichen Strafverfahren gegeben werden soll.<sup>10</sup>

## 2. Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz

- (43) Auf der Ebene der Deutschen Bischofskonferenz sind erstmals im Jahr 2002 und sodann durch Fortschreibungen in den Jahren 2010, 2013 und 2019 Leitlinien zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche verabschiedet worden.<sup>11</sup> Die verschiedenen Fassungen der Leitlinien sind im Anhang abgedruckt.
- (44) Bereits in der Einführung zu den Leitlinien des Jahres 2002 ist anerkannt worden, dass sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen zunehmend auch in der Kirche offenkundig worden ist und dass es in Deutschland sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche gegeben hatte. Als Ziel wurde festgestellt, dass die Bischöfe als Verantwortliche für die Diözesen dem sexuellen Missbrauch Minderjähriger stärker entgegenwirken und Wiederholungstaten verhindern wollten. Die Leitlinien sollten eine einheitliche Vorgehensweise gewährleisten und in diözesaner Zuständigkeit umgesetzt werden. Die Leitlinien sahen zudem bereits im Jahr 2002 die Beauftragung einer Ansprechperson in jeder Diözese vor, die den Vorwurf sexuellen Missbrauchs Minderjähriger prüfen sollte. Alle kirchlichen Mitarbeiter waren bereits danach dazu verpflichtet, Fälle sexuellen Missbrauchs, die ihnen zur Kenntnis gebracht werden, weiterzuleiten.

---

<sup>9</sup> s. hierzu auch die Zusammenfassung der Veränderungen in den *Normae de Gravioribus Delictis*, abrufbar unter [www.vatican.va/ressources/ressource\\_rel-modifiche\\_ge.html](http://www.vatican.va/ressources/ressource_rel-modifiche_ge.html).

<sup>10</sup> Abrufbar unter [www.vatican.va/roma\\_curia/congregations/cfaith/documents/rc\\_con\\_cfaith\\_doc\\_20200716\\_vademecum-casi-abuso\\_ge.html](http://www.vatican.va/roma_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_doc_20200716_vademecum-casi-abuso_ge.html); abgedruckt im Anhang.

<sup>11</sup> Abrufbar unter <https://dbk.de/themen/sexueller-missbrauch/normen-und-leitlinien>.

- (45) Die erste Überarbeitung der Leitlinien fand im Jahr 2010 angesichts der Veröffentlichungen des Missbrauchsskandals am Berliner Canisius-Kolleg statt. Zudem wurden in der Folge Regelungen über materielle Leistungen getroffen, die in Anerkennung des durch den sexuellen Missbrauch erlittenen Leides erbracht werden.

## D.

### Zusammenfassung der Erkenntnisse aus den Akten

(1875) Aus der Untersuchung der Personalakten ergibt sich eine Vielzahl von Missständen, die bereits für sich genommen, insbesondere aber in der Kumulation geeignet sind, die Verhinderung von sexuellem Missbrauch durch Kleriker zu erschweren, die Aufklärung zu verhindern und notwendige Schlüsse für Intervention und Prävention unmöglich zu machen. Es sollen deshalb im Folgenden zunächst die Erkenntnisse, die wir aus den uns übergebenen Akten gewonnen haben, zusammengefasst werden. Sodann werden (unter E.) Empfehlungen für Veränderungen zusammengefasst, die sich aus diesen Erkenntnissen ergeben.

#### I. Allgemeine Feststellungen und statistische Auswertung

(1875) Wie bereits andere, vergleichbare Studien festgestellt haben, hat sich das Bewusstsein für systemische und strukturelle Probleme innerhalb der Katholischen Kirche, die sexuellen Missbrauch durch Kleriker erleichtert und die Aufklärung verhindert haben, in nennenswertem Umfang erst ab dem Jahr 2002, insbesondere aber ab dem Jahr 2010 mit der Aufdeckung des Missbrauchsskandals am Berliner Canisius-Kolleg entwickelt.<sup>66</sup> Diese Erkenntnis ergibt sich auch aus den im Rahmen dieses Gutachtens überprüften Akten über die bisher bekannten Missbrauchsfälle im Erzbistum Berlin. Erst ab 2002 mit der erstmaligen Bestellung einer Ansprechperson für Betroffene sexuellen Missbrauchs und der in den Folgejahren durchgeführten Verankerung von Maßnahmen zur Intervention und Prävention durch die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz und die in den einzelnen Diözesen umgesetzten Präventionsordnungen, sowie mit der Einführung eines institutionalisierten Systems der materiellen Leistungen an Betroffene sexuellen Missbrauchs in der Katholischen Kirche in Deutschland hat sich eine wesentliche Verbesserung der Situation ergeben.

(1876) Während in den Jahren vor 2002 aus den Akten häufig noch eine deutlich größere Empathie mit den Beschuldigten zu erkennen ist als sie den Betroffenen gegenüber entgegengebracht wurde, hat sich dies seit 2002 erkennbar und grundlegend zum Besseren verändert. Zudem ist vor 2002 aus vielen der untersuchten Akten zumindest „zwischen den Zeilen“ herauszulesen, dass es das wesentliche Bemühen der Verantwortlichen im

---

<sup>66</sup> MHG-Studie, Teilprojekt 1 - Qualitative und quantitative Erfassung der Informations- und Datenlage in den Diözesen, Ziff. 1.3 und 1.4, S. 41, 47.

(Erz-)Bischöflichen Ordinariat war, Schaden von der Institution abzuwenden. Seither ist ein grundlegender Paradigmenwechsel im Sinne einer Hinwendung zu den Betroffenen festzustellen, die es in diesem Ausmaß vor 2002 nur in Ausnahmefällen gegeben hat.

- (1877) Wie bereits ausgeführt, lagen uns die Akten von insgesamt 61 Beschuldigten in Bezug auf Missbrauchsfälle im Erzbistum Berlin seit 1946 zur Untersuchung vor. Im Ergebnis entspricht der Anteil der bisher bekannten Anzahl von 61 Beschuldigten im Erzbistum Berlin an der Gesamtzahl der im Bereich des Erzbistums Berlin tätigen Kleriker im Wesentlichen der in der MHG-Studie festgestellten Prozentzahl. Nach der MHG-Studie wurden deutschlandweit 1.670 Kleriker des sexuellen Missbrauchs beschuldigt. Ihr Anteil an der Gesamtzahl der in Deutschland tätigen Priester betrug 4,4 Prozent. Bei den Diözesanpriestern in Deutschland betrug der Anteil der Beschuldigten in den Jahren 1946 bis 2014 5,1 Prozent (1.429 Beschuldigte). Aus der im Anhang abgedruckten Aufstellung über die Zahl der Diözesan- und Ordenspriester im Erzbistum Berlin seit 1946 ist zwar keine Gesamtzahl der im Erzbistum Berlin seit 1946 tätigen Kleriker zu entnehmen, sondern lediglich die Zahl der sich in jedem Jahr im aktiven Dienst befindlichen Diözesanpriester und Ordenspriester. Das Erzbischöfliche Ordinariat hat uns auf unsere Anfrage mitgeteilt, dass im Rahmen der MHG-Studie im Zeitraum zwischen 1946 und 2016 Akten von 1.401 Klerikern aus dem Erzbistum Berlin geprüft wurden. Im Zeitraum 2016 bis 2019 sind nochmals 44 weitere Kleriker hinzugekommen, sodass davon auszugehen ist, dass im Erzbistum Berlin im Zeitraum von 1946 bis zum 31. Dezember 2019 insgesamt 1.445 Kleriker (Diözesanpriester, Diakone und Ordenspriester) tätig gewesen sind. Bei 61 Beschuldigten ergibt sich daraus ein Prozentsatz von 4,22 Prozent.
- (1878) Bei der statistischen Auswertung<sup>67</sup> haben die Daten von zwei Beschuldigten keinen Eingang in die Auswertung gefunden. Diese zwei Beschuldigten waren an dem vom Jesuitenorden betriebenen Canisius-Kolleg in Berlin tätig, weshalb über sie im Erzbistum keine Personalakten geführt wurden und in den vorhandenen Unterlagen des Erzbistums, die auch Gegenstand der MHG-Studie waren, keine umfassenden aussagekräftigen Angaben zu Art und Anzahl Beschuldigungen vorhanden sind.
- (1879) Nach dem Inhalt der untersuchten Akten der verbleibenden 59 Beschuldigten sind diesen insgesamt 121 Betroffene zuzuordnen. Bei 34 Beschuldigten lagen Hinweise auf einen Betroffenen, bei 13 Beschuldigten Hinweise auf zwei Betroffene, bei vier Beschuldigten Hinweise auf drei Betroffene und bei acht Beschuldigten Hinweise auf vier

---

<sup>67</sup> S. hierzu auch die Diagramme, Anhang F. VIII ff.

oder mehr Betroffene vor.<sup>68</sup>

(1880) Die Auswertung zu verschiedenen Parametern wie beispielsweise Tatzeitraum, Alter der Beschuldigten zum Tatbeginn, Alter der Betroffenen zum Tatbeginn, hinweisgebenden Personen, Tatorten sowie Hinweisen auf weitere Betroffene ist ebenfalls mit Ungewissheiten verbunden. Die verwerteten Daten beschränken sich auf die der Untersuchung zugrundeliegenden Akten und die dort enthaltenen Hinweise und geben allein deshalb kein vollständiges Bild des tatsächlichen Geschehens ab. So ist insbesondere von einer nicht unerheblichen Dunkelziffer von Missbrauchstaten auszugehen, von denen das Erzbischöfliche Ordinariat bis heute noch keine Kenntnis erlangt hat und hinsichtlich derer es durchaus möglich erscheint, dass sich Betroffene von Missbrauchstaten in den vergangenen drei Jahrzehnten entweder gar nicht oder erst in den kommenden Jahren beim Erzbistum melden werden.

(1881) Die Zahl von insgesamt 121 Betroffenen von sexuellem Missbrauch im Erzbistum Berlin ist auch deshalb mit großen Vorbehalten zu versehen, weil sich bei 19 Beschuldigten Hinweise in den untersuchten Akten befinden, dass nicht nur die dem Erzbistum bekannten Betroffenen Opfer sexuellen Missbrauchs des jeweiligen Beschuldigten geworden sind, sondern ggf. auch weitere Kinder oder Jugendliche. So gibt es bei sechs Beschuldigten Hinweise auf weitere Betroffene, die voraussichtlich namentlich feststellbar wären. Bei 16 Beschuldigten sind den Akten Hinweise auf weitere Betroffene zu entnehmen, die namentlich nicht ohne Weiteres feststellbar sind und deren Anzahl ebenfalls unklar ist. Bei einer Schnittmenge von drei Beschuldigten sind beide Kategorien erfüllt, d. h. bei ihnen gibt es Hinweise sowohl für namentlich feststellbare weitere Betroffene als auch für namentlich und der Anzahl nach nicht ohne Weiteres feststellbar weitere Betroffene.<sup>69</sup>

(1882) In die Kategorie der namentlich und auch der Anzahl nach nicht ohne Weiteres feststellbaren weiteren Betroffenen fallen die Konstellationen, in denen den Akten Hinweise zu entnehmen sind, dass „alle Ministranten“, „mehrere Minderjährige“, „weitere junge Mädchen“, „alle Firmlinge“ oder „alle Kommunionkinder“ Betroffene sexuellen Missbrauchs durch den jeweiligen Beschuldigten gewesen seien. Auch wenn die Verwendung des Wortes „alle“ nicht wörtlich zu interpretieren sein dürfte, ist jedenfalls davon

---

<sup>68</sup> Vgl. hierzu Diagramm über die Anzahl der Betroffenen pro Beschuldigtem, F. VIII.

<sup>69</sup> Vgl. hierzu Diagramm über die Anzahl der Beschuldigten, bei denen Hinweise auf weitere Betroffene vorliegen, F. IX.

auszugehen, dass die tatsächliche Zahl der Betroffenen bis heute nicht bekannt ist.

- (1883) Hinsichtlich der Kategorie der namentlich bekannten bzw. feststellbaren weiteren Betroffenen ergeben sich aus den Akten Hinweise auf 17 weitere Betroffene.<sup>70</sup> Diese Personen werden in den Akten durch die Betroffenen selbst oder andere Hinweisgeber namentlich genannt, ohne dass den Akten der Versuch einer weiteren Nachverfolgung, Recherche oder Verifizierung der Beschuldigungen hinsichtlich dieser weiteren Betroffenen zu entnehmen ist.
- (1884) Das Umfeld, in dem sich die Missbrauchstaten ereignet haben, ist sehr divers. Uns liegen 125 Angaben zu Tatorten in Bezug auf 103 Betroffene vor. Von 18 Betroffenen sind Hinweise zu Tatorten nicht bekannt. Da es sich bei den Taten oft um wiederholte und fortgesetzte Missbrauchsfälle handelt, kommen Mehrfachnennungen hinsichtlich der Tatorte vor. In Bezug auf 45 Betroffene wird die Privatwohnung des Beschuldigten oder das Pfarrhaus als (ein) Tatort genannt. Darüber hinaus wird in Bezug 22 Betroffene das Heim, Internat bzw. Hort, in Bezug auf 21 Betroffene die Kirche, in Bezug auf 15 Betroffene ein Ort im Zusammenhang mit einem gemeinsamen Ausflug, einer Ferienfahrt oder Freizeit, in Bezug auf 13 Betroffene die Schule als Tatort genannt. Weit überwiegend befanden sich die Tatorte somit im engeren kirchlichen Umfeld. Bei lediglich sieben Betroffenen wird ein öffentlicher Raum (Rathaus, Zugfahrt, Gehweg auf der Straße, öffentliches Schwimmbad) und bei 2 Betroffenen deren Elternhaus als Tatort angegeben.<sup>71</sup>
- (1885) Aus den untersuchten Akten ergibt sich ein zeitlicher Schwerpunkt der bisher bekannten Taten in den 1950er und 1960er Jahren. Allerdings hat sich auch in den Jahrzehnten danach die Zahl der bekannten Missbrauchstaten nicht so entscheidend reduziert, dass von einer tatsächlichen Abnahme der Tatfrequenz ausgegangen werden könnte.<sup>72</sup> Es kann demnach nur vermutet werden, dass auch bei einer statistischen Abnahme der Zahl der bekannten Missbrauchstaten tatsächlich weniger Taten vorgekommen sind. Aus der psychologischen Forschung ist bekannt, dass viele der Betroffenen erst Jahrzehnte nach den Taten in der Lage sind, diese anzuzeigen.<sup>73</sup> Auch in den zur Untersuchung vorliegenden Akten haben sich die Betroffenen in der weit überwiegenden Anzahl erst viele

---

<sup>70</sup> Vgl. hierzu Diagramm über die Anzahl der Betroffenen, F. X.

<sup>71</sup> Vgl. hierzu Diagramm über die Tatorte, F. XI.

<sup>72</sup> Vgl. hierzu Diagramm über die Tatzeiträume, F. XII.

<sup>73</sup> Vgl. hierzu auch MHG-Studie, Teilprojekt 6, Ziff. 6.3.1 und 6.3.9, S. 257, 267 f.

Jahre bzw. Jahrzehnte nach der Missbrauchstat gemeldet. Bei den Taten, die durch Hinweise von Dritten ans Licht kamen, erfolgten diese Hinweise hingegen größtenteils entweder direkt im Jahr der Tat oder im ersten Jahrzehnt danach.<sup>74</sup>

(1886) Dabei fällt auf, dass dem Erzbistum der mit 71 Prozent weit überwiegende Anteil der Missbrauchstaten durch Hinweise von Dritten bekannt geworden ist. Nur bei 29 Prozent aller Missbrauchstaten erfolgte der erste Hinweis durch den jeweiligen Betroffenen selbst.<sup>75</sup> Hinsichtlich der hinweisgebenden Dritten entfällt ein Anteil von 43 Prozent auf kircheninterne Personen, wie beispielsweise Gemeindemitglieder oder die Haushälterin des Beschuldigten, 32 Prozent auf Mitteilungen der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft, 16 Prozent auf Familienmitglieder des Betroffenen und 9 Prozent auf Personen mit einem anderweitigem Hintergrund, wie beispielsweise Pressemeldungen oder anonyme Hinweisgeber.<sup>76</sup>

(1887) Soweit sich Betroffene selbst an das Erzbistum gewandt haben, fällt auf, dass die weit überwiegende Mehrzahl der Ersthinweise der Betroffenen erst ab dem Jahr 2010 gegenüber dem Erzbistum Berlin erfolgten (33 von insgesamt 35 Betroffenen, die sich ab 2010 mit Ersthinweisen selbst an das Erzbistum gewandt haben).<sup>77</sup> Dies findet seine Ursache aller Voraussicht nach darin, dass im Frühjahr 2010 der Missbrauchsskandal am Berliner Canisius-Kolleg öffentlich gemacht wurde und danach eine breite öffentliche Debatte über sexuellen Missbrauch im Bereich der katholischen Kirche in Deutschland stattgefunden hat. Dies war für viele Betroffene nach ihren eigenen Schilderungen eine Ermutigung, nunmehr auch selbst über ihre eigenen Missbrauchserfahrungen zu berichten.

(1888) Etwa ein Drittel der Betroffenen ist weiblich, fast zwei Drittel sind männlich, bei 4 Prozent der Betroffenen ist deren Geschlecht nicht aus den Akten ersichtlich.<sup>78</sup> Dies entspricht den statistischen Erkenntnissen aus der MHG-Studie.<sup>79</sup> Hinsichtlich der Altersstruktur der Betroffenen ist festzustellen, dass der Großteil der Beschuldigungen Betroffene betrifft, die zum Zeitpunkt des ersten Missbrauchs zwischen acht und 16 Jahren

---

<sup>74</sup> Vgl. hierzu Diagramm über den zeitlichen Abstand zwischen Tatbeginn und erstem Hinweis, F. XIII.

<sup>75</sup> Vgl. hierzu Diagramm über die hinweisgebenden Personen, F. XIV.

<sup>76</sup> Vgl. hierzu Diagramm über den Hintergrund der hinweisgebenden Dritten, F. XV.

<sup>77</sup> Vgl. hierzu Diagramm über den Zeitpunkt des Hinweises durch Betroffene selbst, F. XVI.

<sup>78</sup> Vgl. hierzu auch Diagramm über das Geschlecht der Betroffenen, F. XVII.

<sup>79</sup> Vgl. MHG-Studie, Teilprojekt 6, Ziff. 6.3.1, S. 258.

alt waren.<sup>80</sup> Auch dies stimmt mit den Erkenntnissen aus der MHG-Studie überein.<sup>81</sup> Das Alter der Beschuldigten zum Zeitpunkt der ersten bekannten Missbrauchstat liegt schwerpunktmäßig zwischen 30 und 49 Jahren.<sup>82</sup>

(1889) Darüber hinaus wurde ausgewertet, wie viele Missbrauchstaten Gegenstand einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung bzw. eines kirchenrechtlichen Strafverfahrens waren. Dabei hat sich gezeigt, dass hinsichtlich 15 Beschuldigten insgesamt 17 kirchenrechtliche Voruntersuchungen bzw. kirchenrechtliche Strafverfahren bezogen auf insgesamt 31 Betroffene durchgeführt wurden. Sieben dieser Verfahren haben zu kirchenrechtlichen Strafen geführt. In einem dieser Fälle ist der Beschuldigte aus dem Priesterstand ausgeschlossen worden.

(1890) Von den eingeleiteten staatlichen Ermittlungsverfahren wurden elf Gerichtsverfahren mit Urteilen oder Strafbefehlen abgeschlossen. Alle übrigen Ermittlungsverfahren wurden eingestellt; teilweise wegen Verfolgungsverjährung, teilweise weil die Beschuldigten bereits verstorben waren, und teilweise, weil sich der Tatverdacht nicht erhärtet hat. Diese elf Gerichtsverfahren wurden gegen neun Beschuldigte geführt und erfassten insgesamt Tatvorwürfe gegenüber 29 Betroffenen. Zehn von diesen elf Urteilen bzw. Strafbefehlen ergingen in den 1950er und 1960er Jahren, lediglich ein Strafbefehl erging in den 1990er Jahren. Dabei wurden in fünf dieser Fälle Freiheitsstrafen von zwei bis drei Jahren ohne Bewährung ausgesprochen. In drei weiteren Fällen erfolgte eine Verurteilung zur einer Freiheitsstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt wurde. In einem Fall erfolgte eine Verurteilung zur Zahlung einer Geldstrafe. In zwei Urteilen wurde der Beschuldigte freigesprochen.<sup>83</sup>

## II. Vertuschung

(1891) Über die oben bereits geschilderte Erkenntnis hinaus, dass insbesondere in den 1950er und 1960er Jahren eine deutlich größere Empathie mit den Beschuldigten zu erkennen war als mit den Betroffenen, und aus der weiteren, den von uns untersuchten Akten zu entnehmenden Erkenntnis, dass es das Bemühen der Verantwortlichen im (Erz-)Bischöflichen Ordinariat insbesondere in diesen Jahrzehnten war, Vorwürfe sexuellen

---

<sup>80</sup> Vgl. hierzu Diagramm über das Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt des Tatbeginns, F. XVIII.

<sup>81</sup> Vgl. MHG-Studie, Teilprojekt 6, Ziff. 6.3.2, S. 259 f.

<sup>82</sup> Vgl. hierzu Diagramm über das Alter der Beschuldigten zum Zeitpunkt des Tatbeginns, F. XIX.

<sup>83</sup> Vgl. hierzu Diagramme zu den staatlichen Strafverfahren, F. XX.

Missbrauchs nicht öffentlich werden zu lassen, um Schaden von der Institution abzuwenden, haben sich bei mindestens zwei Beschuldigten konkrete Indizien für den Versuch eines Bemühens ergeben, die bekannt gewordenen Fälle sexuellen Missbrauchs zu vertuschen.

- (1892) So haben wir im Fall eines Beschuldigten (oben unter C. Nr. 48) festgestellt, dass im Jahr 1995 zumindest erwogen wurde, eine Mitteilung der Staatsanwaltschaft an das Ordinariat nicht in der Personalakte abzuheften, sondern zum Schutz des Beschuldigten zu vernichten. Ein entsprechender Vorschlag an den Erzbischof befindet sich in der Akte. Diesem Vorschlag wurde dann allerdings von Erzbischof Kardinal Sterzinsky offenkundig nicht gefolgt, weil sich das entsprechende Schreiben in den Personalakten fand.
- (1893) In einem anderen Fall besteht dringender Aufklärungsbedarf über die Gründe für die Versetzung eines Beschuldigten in eine andere Gemeinde im Jahr 1986. Aus den Personalakten dieses Beschuldigten (oben unter C. Nr. 21) ergeben sich bis zur Meldung eines Betroffenen im Juni 2020 über Missbrauchstaten im Zeitraum von 1960 bis 1965 keinerlei konkrete Hinweise auf sexuellen Missbrauch. Allerdings ist in einem Gesprächsvermerk aus dem Jahr 1983 von nicht näher spezifizierten „Vorwürfen“ die Rede, die möglicherweise gegen den Beschuldigten schon zu dieser Zeit erhoben wurden. Einer Buchveröffentlichung des Jahres 2019 ist darüber hinaus zu entnehmen, dass es Gerüchte gegeben habe, dass die Versetzung im Jahre 1986 im Zusammenhang mit Vorwürfen sexuellen Missbrauchs gegenüber Jungen gestanden habe. Dies würde mit den im Jahr 2020 bekannt gewordenen Vorwürfen gegenüber dem Beschuldigten übereinstimmen. Ein Nachweis über eine aktive Vertuschung in diesem konkreten Fall war in den Akten nicht zu finden; dennoch halten wir eine umfängliche Aufklärung der Umstände dieser Versetzung, die in die Amtszeit von Erzbischof Kardinal Meissner fällt, für dringend geboten.
- (1894) Über diese beiden Fälle hinaus haben wir in den von uns untersuchten Akten keine Hinweise auf aktive Vertuschung von Fällen sexuellen Missbrauchs gefunden. Dies schließt allerdings nicht aus, dass es derartige Versuche gleichwohl gegeben haben könnte. Sollte bei einzelnen Vorfällen sexuellen Missbrauchs die Absicht der Vertuschung bestanden haben, würden sich nahezu denknotwendig hierüber keine Belege in den Personalakten finden. Vielmehr wären dann derartige Hinweise vermutlich gerade nicht in die Personalakten aufgenommen worden. In einem solchen Fall wären die Personalakten des entsprechenden Beschuldigten auch nicht in die MHG-Studie und auch nicht in unsere Untersuchung eingeflossen. Wir können also nach den von uns untersuchten Unterlagen weder bestätigen noch ausschließen, dass es weitere Fälle von Vertuschung

gegeben hat.

(1895) Aus den von uns untersuchten Akten ergibt sich jedenfalls kein Hinweis auf systematische oder organisierte Bemühungen, Vorwürfe sexuellen Missbrauchs im Bereich des Erzbistums Berlin zu vertuschen.

### **III. Reaktives Vorgehen**

(1896) Sehr deutlich ergibt sich aus den von uns untersuchten Akten ein weitestgehend reaktives Vorgehen des Erzbistums bei der Aufklärung der Missbrauchsfälle. Man wurde stets nur dann tätig, wenn und soweit es aufgrund eingegangener Hinweise zwingend erforderlich und unumgänglich war. Dies verbessert sich merklich seit dem Jahr 2002. Allerdings verbleibt es auch nach 2002 weiterhin bei einer weitestgehend reaktiven Haltung der Verantwortlichen. So scheint es auch nach der internen Durchsicht der Personalakten für die MHG-Studie und den in diesem Prozess gewonnen Erkenntnissen zu den in der Vergangenheit liegenden Missbrauchsvorwürfen nicht zu weitergehenden Nachforschungen durch das Erzbistum gekommen zu sein. Dabei hätte dies in verschiedenen Fällen nahe gelegen.

(1897) Wenn z.B. aus den Akten zu den unter Ziff. C.6 und 18 genannten Beschuldigten deutlich wird, dass es Ende der 1950er, Anfang der 1960er Jahre in einem Kinderheim zu systematischen Missbrauchsübergriffen gekommen ist, wäre es im Rahmen eines proaktiven Vorgehens erforderlich gewesen, zumindest den Versuch zu unternehmen, dem nachzugehen und etwaige weitere Betroffene und Mitwisser zu finden und festzustellen. Von derartigen Versuchen ist den Akten nichts zu entnehmen. Dies gilt insbesondere auch für die Fälle, bei denen den Akten Hinweise zu entnehmen sind, wonach über die dem Erzbistum bekannten Betroffenen weitere Personen von dem Missbrauchsverhalten des Beschuldigten betroffen sind. Auch hier scheint es im Sinne einer umfassenden Aufklärung sinnvoll und notwendig, diesen Informationen nachzugehen und zu einer detaillierteren Aufklärung der Missbrauchstaten zu kommen.

### **IV. Aktenführung**

(1898) Die Aktenführung über die im Erzbistum tätigen Kleriker ist unordentlich und uneinheitlich, sie folgt keiner erkennbaren und stringenten Ordnung. Insbesondere die Aufteilung in Akten aus dem Personaldezernat, der Registratur, dem Diözesanarchiv (Personalakten, Ausbildungsakten und Verlaufsakten), sowie Akten, die im sogenannten

„Geheimarchiv“ verwahrt werden, mit teilweise gleichem und teilweise unterschiedlichem Inhalt verhindert, dass die Personalverantwortlichen im Erzbischöflichen Ordinariat einen Gesamtüberblick über das Verhalten der im Erzbistum tätigen Kleriker erhalten.

## 1. Keine erkennbare Ordnung

(1899) Insgesamt folgen die uns übergebenen Akten keiner erkennbaren Ordnung. Sie sind nicht durchnummeriert („paginiert“) und teilweise offensichtlich unvollständig. In manchen Personalakten befinden sich noch nicht einmal sämtliche Ernennungsdekrete. Der Akteninhalt unterscheidet sich für die einzelnen Beschuldigten teilweise erheblich, sodass die in einer Personalakte enthaltenen Inhalte in einer anderen Personalakte fehlen.

(1900) Es kann aufgrund der fehlenden Paginierung nicht festgestellt werden, ob aus einzelnen Akten Schriftstücke entfernt wurden. Ebenso wenig kann ausgeschlossen werden, dass möglicherweise wichtige Schriftstücke überhaupt keinen Eingang in die Personalakten gefunden haben. Der bereits erwähnte Hinweis eines Personalverantwortlichen, ob nicht bestimmte Mitteilungen der Staatsanwaltschaft vernichtet werden sollten, gibt hierfür ein beredtes Zeugnis ab.

## 2. Von unterschiedlichen Stellen geführte Akten

(1901) Aus den uns übergebenen Akten ergibt sich, dass im Erzbischöflichen Ordinariat über die im Erzbistum Berlin tätigen Kleriker unterschiedliche Akten an unterschiedlichen Stellen geführt werden. So gibt es zunächst die im Dezernat, in der Registratur und im Diözesanarchiv geführte Akten. Darüber hinaus gibt es die im sogenannten „Geheimarchiv“ aufbewahrten Akten. Bei dem Geheimarchiv<sup>84</sup> handelt es sich nach der Mitteilung des Erzbischöflichen Ordinariats um einen verschlossenen Schrank im Büro des Generalvikars, in dem Unterlagen aufbewahrt werden, die kirchenstrafrechtliche Verfahren und andere „Secreta“ betreffen. Überdies wurden uns zu verschiedenen Beschuldigten noch weitere Unterlagen bzw. Blattsammlungen zur Untersuchung übergeben, hinsichtlich derer nicht klar wurde, warum und von wem und zu welchen Zwecken sie verwahrt wurden und wer hierauf Zugriff hat.

(1902) Die Aufteilung in verschiedene Akten, die bei verschiedenen Stellen geführt werden,

---

<sup>84</sup> Vgl. can. 486 ff. C.I.C.

führt dazu, dass niemand im Erzbischöflichen Ordinariat, also weder das Personaldezernat noch der Generalvikar oder der Erzbischof ohne Schwierigkeiten den vollständigen Überblick über Vorgänge erhalten kann, die über einen beschuldigten Kleriker vorhanden sind. Es finden sich allerdings nicht nur in dem Geheimarchiv Unterlagen, die Vorwürfe sexuellen Missbrauchs betreffen, sondern teilweise auch in den Personal-, Ausbildungs- und Verlaufsakten. Aus den Ausbildungsakten ergeben sich beispielsweise Hinweise auf Verfehlungen während der Ausbildung und – zumindest bei einem der Beschuldigten – auch auf Hinweise über pädophile Neigungen eines Priesteramtskandidaten. Die Tatsache, dass sich häufig die Hinweise und Nachweise über sexuelle Missbrauchstaten ausschließlich im Geheimarchiv befinden, führt dazu, dass insbesondere im Personaldezernat und zudem bei Personalwechseln in der Leitung des Personaldezernats gegebenenfalls keine Kenntnisse über Vorwürfe bestehen, die in der Vergangenheit erhoben wurden.

(1903) Die Aufteilung in verschiedene Akten erschwert die Prävention von Missbrauch und kann im schlimmsten Fall dazu führen, dass bei dem Wechsel eines im Erzbistum Berlin inkardinierten Klerikers in eine andere Diözese Mitteilungen an die übernehmende Diözese unterbleiben.

(1904) Aus den Stellungnahmen von Msgr. Dr. Günther wissen wir, dass die Personalabteilung mindestens bis November 2018 keine Kenntnisse über den Inhalt der im Geheimarchiv im Büro des jeweiligen Generalvikars befindlichen Unterlagen hatte. Dies lässt vermuten, dass selbst bei aktuellen Fällen das Personaldezernat bei Entscheidungen über möglicherweise notwendige Personalentscheidungen ohne Kenntnis des Inhalts der Geheimarchivakte handelte. Ein solches Vorgehen birgt das Risiko von Fehlentscheidungen insbesondere hinsichtlich der Frage, ob möglicherweise die Einleitung von Präventions- und Interventionsmaßnahmen notwendig ist. Ob sich an diesem Zustand seit Erteilung des Auftrags für dieses Gutachten, also ab November 2018, grundsätzlich etwas geändert hat, ist uns nicht bekannt. Die Tatsache jedenfalls, dass Unterlagen von größter Bedeutung für die Personalpolitik des Erzbischöflichen Ordinariats der Personalabteilung nicht zugänglich gewesen sind und dieser Zustand möglicherweise bis heute andauert, ist ein Missstand, der sowohl die Aufklärung von Missbrauchsvorfällen, aber insbesondere auch die Prävention und Intervention bei etwaigen zukünftigen Missbrauchsfällen erheblich erschweren kann.

### 3. Keine Abbildung der (erz-)bistumsinternen Kommunikation

(1905) Den Akten ist zu entnehmen, dass es im Fall von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs

Kommunikation zwischen den einzelnen Verantwortungsträgern innerhalb des Erzbischöflichen Ordinariats gegeben hat, ohne dass diese z.B. in Form von Gesprächsvermerken in den Personalakten festgehalten wurde. Zwar muss im Falle von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs voraussichtlich eine Fülle von mündlichen und schriftlichen Absprachen zwischen Erzbischof und Generalvikar, den Weihbischöfen oder den Leitern der Personaldezernate erfolgen. Allerdings gehören diese Absprachen nach der bisherigen Aktengestaltung nicht in die Personalakten eines Beschuldigten. Im Einzelfall wurden solche Absprachen in Form von Gesprächsvermerken in die im Geheimarchiv aufbewahrte Akte genommen. In einem Großteil der Akten finden sich über mündliche Absprachen allerdings überhaupt keine Vermerke, sodass in diesen Fällen über die Kommunikation zwischen den Entscheidungsträgern im Erzbischöflichen Ordinariat zu möglichen Interventionsmaßnahmen keine oder nur unzureichende Unterlagen vorliegen.

(1906) Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass in vielen Fällen, in denen das Ordinariat zeitnah nach den Vorfällen Kenntnis von Beschuldigungen sexuellen Missbrauchs erhalten hat, Gespräche auch zwischen den (Erz-)Bischöfen und den Beschuldigten stattgefunden haben. Mit Ausnahme von Erzbischof Kardinal Sterzinsky, der über derartige Gespräche ausführliche handschriftliche Vermerke gefertigt hat, die dann auch jeweils Eingang in die Personalakten gefunden haben, haben seine Vorgänger und Nachfolger derartig ausführliche Gesprächsvermerke, sofern Gespräche stattfanden, entweder überhaupt nicht gefertigt oder sie zumindest nicht zu den Akten genommen. So ist in den Personalakten häufig überhaupt kein Hinweis darauf enthalten, ob es persönliche Gespräche zwischen dem Ordinarius und dem Beschuldigten gegeben hat. Wie sich aus den Gesprächsvermerken, die Erzbischof Kardinal Sterzinsky gefertigt hat, ergibt, haben Beschuldigte häufig ihrem (Erz-)Bischof gegenüber die Beschuldigungen eingestanden. Es kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Beschuldigte auch in Gesprächen mit den Vorgängern oder Nachfolgern von Erzbischof Kardinal Sterzinsky zu den ihnen gegenüber erhobenen Vorwürfen Stellung genommen haben, solche Stellungnahmen dann allerdings keinen Eingang in die Personalakten gefunden haben.

#### 4. Unterlagen der Ansprechpersonen

(1907) Unklar ist zudem, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Unterlagen der Ansprechpersonen, an die sich Betroffene vertraulich wenden, zu den Personalakten bzw. zu den im Geheimarchiv vorhandenen Akten genommen werden dürfen. Bei der Prüfung der uns übergebenen Akten finden sich in den Unterlagen einzelne Vermerke über Gespräche zwischen Ansprechpersonen und Betroffenen, teilweise auch die Anträge auf

materielle Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leides. Diese Unterlagen, die höchst persönliche Daten der Betroffenen enthalten, unterliegen bisher keiner einheitlichen Aktenordnung. In die über Kleriker geführten Personalakten im engeren Sinne gehören, anders als teilweise geschehen, mit Sicherheit nicht ärztliche Atteste oder Schilderungen über die Folgen des Missbrauchs, die Betroffene im Zusammenhang mit der Antragstellung oder im Zusammenhang mit ihren vertraulichen Gesprächen mit den Ansprechpersonen übergeben haben.

(1908) Zudem ist mangels einer eindeutigen Aktenordnung nicht sichergestellt, dass die Ansprechpersonen bei ihrem Ausscheiden aus dieser Funktion sämtliche Unterlagen auch tatsächlich ihren Nachfolgerinnen bzw. Nachfolgern übergeben, damit im Sinne von Intervention und Prävention das Wissen über frühere Beschuldigungen weitergegeben wird. Zwar ist den Akten zu entnehmen, dass alle bisher im Erzbistum Berlin tätigen Ansprechpersonen die Betroffenen über personelle Wechsel in dieser Funktion unterrichtet haben, um ihnen auch nach dem individuellen Ausscheiden aus der Funktion der Ansprechperson weitere Gespräche zu ermöglichen. In welchem Umfang allerdings eine interne Informationsweitergabe erfolgt und ob und in welchem Umfang hierbei datenschutzrechtliche Fragen beachtet wurden, ist den Akten nicht zu entnehmen und scheint auch insgesamt ungeklärt. Die Notwendigkeit entsprechender Vorgaben für den Fall eines Wechsels im Amt der Ansprechperson dürfte ein Aspekt sein, der nicht allein das Erzbistum Berlin betrifft, sondern alle Diözesen und Ordensgemeinschaften, in denen es seit 2002 personelle Wechsel im Amt der Ansprechperson für Betroffene sexuellen Missbrauchs gegeben hat.

## 5. Akten von Ordensangehörigen in Gestellungsverhältnissen

(1909) Über die im Erzbistum Berlin tätigen Ordensangehörigen, die nicht im Erzbistum inkardiniert sind und deshalb auch nicht der Disziplinargewalt des Erzbischofs unterstehen, werden häufig nur sehr rudimentäre Akten geführt. Diese befinden sich in separaten Ordnern über nicht im Erzbistum inkardinierte Kleriker. Angesichts der in der Zeit nach 1946 hohen Anzahl von Ordensleuten, die im Wege von Gestellungsverhältnissen im Erzbistum Berlin tätig waren, besteht deshalb die Gefahr, dass über Verfehlungen beschuldigter Ordenspriester im Erzbischöflichen Ordinariat nur sehr unzureichende Informationen vorhanden sind (siehe hierzu auch unten unter Rz. (1931)).

## 6. Verwendung sprachlicher Ungenauigkeiten

(1910) In einer Reihe von Personalakten finden sich in Vermerken oder Gesprächsprotokollen,

aber auch in Briefen an das Erzbischöfliche Ordinariat oder in Beurteilungen über die Beschuldigten während ihrer theologischen Ausbildung einzelne Hinweise auf möglicherweise pädophile oder ephebophile Neigungen, auf Zölibatsverstöße oder andere Vorkommnisse. Durch die dort verwandte Sprache wird allerdings häufig nicht klar, um was für Vorwürfe es sich dabei handelt. Häufig wird lediglich von „Bedenklichkeiten“ oder ähnlichen Begriffen gesprochen, ohne offen darzulegen, welche Vorgänge zu diesen Bewertungen geführt haben. Deshalb ist keineswegs sichergestellt, dass es sich bei derartigen Hinweisen tatsächlich um Missbrauchstaten oder zumindest um Hinweise auf Gefahr, die von den betroffenen Personen ausgehen, handelt, oder ob damit möglicherweise auch andere Vorwürfe, beispielsweise Alkoholismus oder anderes unangemessenes Verhalten gemeint sein könnte. Da sich derartige Formulierungen allerdings in Personalakten befinden, in denen anschließend, möglicherweise auch viele Jahrzehnte später, Vorwürfe in Bezug auf sexuellen Missbrauch erhoben worden sind, lässt sich vermuten, dass es sich dabei um eine bewusste Verwendung von sprachlichen Ungenauigkeiten handelt. Dieses Vorgehen hat zweifellos die Aufklärung, die Prävention und die Intervention erheblich erschwert.

(1911) Jedenfalls entspricht eine derartige insbesondere in den 1950er und 1960er Jahren verwandte Wortwahl nicht den Grundsätzen für eine ordnungsgemäße Führung von Personalakten, aus denen sich, nicht nur aus Gründen der Prävention und Intervention, sondern auch im Interesse der betroffenen Kleriker eindeutig ergeben sollte, ob es nach kirchlichem Recht oder weltlichem Strafrecht relevante Handlungsweisen gegeben hat oder nicht.

(1912) Die Verwendung derartiger Begriffe ist jedenfalls dazu geeignet, im Einzelfall eine kirchenrechtliche oder strafrechtliche Aufklärung zu vereiteln.

## 7. Wiedervorlagesystem

(1913) Aus den von uns untersuchten Akten ergibt sich die Vermutung, dass innerhalb des Erzbischöflichen Ordinariats ein sinnvolles Wiedervorlagensystem nicht, zumindest aber nicht durchgängig existiert. Anders ist nicht zu erklären, warum beispielsweise nach der Einsetzung eines Voruntersuchungsführers nicht in regelmäßigen Abständen nach dem Stand des Verfahrens gefragt wurde. Dies hat in zumindest einem Fall dazu geführt, dass das kirchenrechtliche Strafverfahren durch den Voruntersuchungsführer so lange verzögert wurde, bis der Beschuldigte verstorben war (oben unter C. Nr. 30). Nur ein konsequent durchgehaltenes Wiedervorlagen- und Fristensystem könnte derartige nicht

hinnehmbare Vorgänge verhindern und eine Erfolgs- und Qualitätskontrolle sicherstellen. Dies gilt zumal dann, wenn es – wie im Erzbistum Berlin in den vergangenen zehn Jahren – in relativ kurzen Abständen personelle Wechsel auf der Führungsebene (Erzbischöfe, Diözesanadministratoren, Generalvikare) gibt.

## V. Versetzung von des sexuellen Missbrauchs beschuldigten Klerikern

- (1914) Neben dem oben genannten Vorgang einer Versetzung aus dem Jahr 1986 (s.o. Rz. (1893)) haben sich in zwei weiteren Fällen Hinweise darauf ergeben, dass Beschuldigte trotz vorliegender Beschuldigungen innerhalb des (Erz-)Bischöflichen Ordinariats in andere Gemeinden versetzt wurden.
- (1915) Der drastischste Fall betrifft den oben unter C. Nr. 14 genannten Ordenspriester des Kamillianer-Ordens, der trotz einer strafrechtlichen Verurteilung im Jahr 1958 wegen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger vier Jahre später aufgrund eines Gestellungsvertrages mit dem Orden zum Kaplan in einer Berliner Gemeinde berufen wurde, zugleich Religionsunterricht in einer Schule erteilte und zum Jugendseelsorger der Mädchengruppen seiner Gemeinde ernannt wurde. Der Orden hatte nach dem Inhalt der untersuchten Akten von dieser strafrechtlichen Verurteilung dem Bischöflichen Ordinariat keinerlei Kenntnis gegeben. Dies hat es ermöglicht, dass der Beschuldigte sodann in seiner Zeit in Berlin erneut einschlägig straffällig geworden ist. Im Jahr 1967 wurde er wegen insgesamt sieben Missbrauchstaten erneut strafrechtlich verurteilt. Dieser Vorgang ist bereits Gegenstand der MHG-Studie gewesen. Der Beschuldigte ist sodann aus dem Orden ausgetreten und war offenbar danach weiter als Priester im Erzbistum Paderborn inkardiniert und auch dort als Pfarrer tätig. Ob das Erzbistum Paderborn vor der dortigen Inkardinierung des Beschuldigten von den strafrechtlichen Verurteilungen in Kenntnis gesetzt wurde, ist den Akten nicht zu entnehmen.
- (1916) In diesem Fall lässt sich somit den Akten entnehmen, dass die zweite Serie von Straftaten im Zeitraum 1964 bis 1966 ggf. hätte verhindert werden können, wenn der betroffene Kamillianer-Orden nach der ersten Verurteilung die notwendigen Konsequenzen gezogen oder zumindest das Erzbistum Berlin über den Vorgang informiert und ihm mitgeteilt hätte, dass der Beschuldigte keinesfalls an einer Pfarrgemeinde eingesetzt und Umgang mit Minderjährigen haben dürfe.
- (1917) Der weitere Fall (oben unter C. Nr. 57) betrifft einen Pfarrer, der beschuldigt wurde, bei der Firmvorbereitung im Jahr 2015 Sexualkunde zu einem Schwerpunkt gemacht und

in einem weiteren Fall im Jahr 2013 anlässlich einer Kommunionfreizeit mit dem einzigen dort teilnehmenden Knaben in einem Zimmer übernachtet zu haben. Das Erzbistum erfuhr im Juli 2015 von diesen Vorwürfen. [REDACTED] wurde der Beschuldigte sodann seinem Wunsch entsprechend durch Erzbischof Dr. Koch [REDACTED] [REDACTED] versetzt. Hierbei handelt es sich allerdings um einen Fall, in dem die Staatsanwaltschaft ein strafrechtlich relevantes Verhalten nicht gesehen und deshalb das im Jahr 2018 eingeleitete Ermittlungsverfahren eingestellt hat, weil konkrete Anhaltspunkte für die Begehung von Straftaten nicht vorlagen.

## **VI. Hierarchische Strukturen als Hemmschuh für Aufklärung, Intervention und Prävention**

- (1918) Aus den untersuchten Akten, aber insbesondere auch aus den Stellungnahmen der Verantwortlichen im Erzbischöflichen Ordinariat ergibt sich, dass sich die hierarchische Organisationsstruktur des Erzbischöflichen Ordinariats als Hemmschuh für Aufklärung, Intervention und Prävention darstellt. Aus den Akten und den Stellungnahmen ergibt sich, dass sich jeweils eine Hierarchieebene nahezu kommunikationslos auf die andere Hierarchieebene verlassen hat, gleich, ob es sich um die Hierarchiestufe unter oder über der eigenen handelte. So hat beispielsweise Erzbischof Kardinal Woelki in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass von ihm im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Missbrauchsfällen im Erzbistum Berlin unterzeichnete und inhaltlich von uns für nicht nachvollziehbar gehaltene Dekrete das Diktatzeichen seines Generalvikars trügen. Aus den Stellungnahmen von Prälat Dr. Dybowski ergibt sich, dass er sich in Einzelfällen darauf verlassen hat, dass der Generalvikar oder der Erzbischof die notwendigen Schritte ergreifen würde.
- (1919) Weiter ergibt sich aus den Personalakten und auch aus den Stellungnahmen der in den Personalakten erwähnten Verantwortlichen im Erzbischöflichen Ordinariat, dass diese offenbar untereinander nicht hinreichend kommuniziert haben, sondern sich bei der Beurteilung von Fällen sexuellen Missbrauchs verschiedentlich auf die jeweils unter- oder übergeordnete Hierarchiestufe verlassen und eigene Prüfungen und Überlegungen nicht angestellt haben (z.B. in den Fällen der Beschuldigten unter C Ziff. 12 und 37).
- (1920) In Fällen, in denen sich die jeweils höhere Hierarchieebene auf die jeweils niedrigere verlassen hat und umgekehrt, ist zu beobachten, dass Verantwortung nicht oder nur in unzureichendem Maße wahrgenommen wurde. Selbst bei den beteiligten Verantwor-

tungsträgern innerhalb des Erzbischöflichen Ordinariats bestand zumindest in der Vergangenheit offenbar eine große Unklarheit über die jeweiligen Verantwortlichkeiten. Ob durch die Einrichtung des Beraterstabs des Erzbischofs für die Fragen des Umgangs mit Fällen sexuellen Missbrauchs diese strukturellen Unzulänglichkeiten abgemildert oder gar beseitigt werden konnten, muss bezweifelt werden.

## **VII. Kommunikation**

- (1921) Die Untersuchung der Akten hat den Eindruck vermittelt, dass die eigentlich festgelegten Kommunikationswege innerhalb des Erzbischöflichen Ordinariats bei Vorwürfen sexuellen Missbrauchs nicht eingehalten werden. So scheint insbesondere vor Erlass der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz aus dem Jahr 2002, aber teilweise auch noch danach, keine ausreichende Klarheit über die im Falle eines Hinweises auf sexuellen Missbrauchs einzuhaltenden Kommunikationsschritte bestanden zu haben und nach wie vor zu bestehen. In den Leitlinien wurde eindeutig festgelegt, dass jeder Vorwurf sexuellen Missbrauchs unverzüglich dem Ordinarius zu melden ist. Insofern ist erstaunlich, dass sich kirchliche Mitarbeiter erst im Rahmen der Präventionsschulungen daran erinnern, dass ihnen derartige Grenzüberschreitungen oder Missbrauchsvorfälle bekannt geworden sind und erst dann eine Mitteilung machen, die bis dahin unterblieben war.
- (1922) Vor Inkraftsetzung der Leitlinien gab es keine verbindlichen Vorschriften über das Verhalten bei Bekanntwerden von Beschuldigungen. Dies hat dazu geführt, dass in erstaunlich vielen Fällen die ersten Hinweise in den Akten erst ab dem Jahr 2010 enthalten sind, als sich Opfer sexuellen Missbrauchs in großem Umfang an die kirchlichen Institutionen und die Ansprechpersonen gewandt haben.
- (1923) Zudem gab es bei Versetzungen oder Suspendierungen von beschuldigten Priestern keine klaren Kommunikationswege, mit denen beispielsweise die Gemeinden oder ihre Repräsentanten unterrichtet wurden. Teilweise wurden die Gemeindevertretungen sogar bewusst im Unklaren darüber gehalten, warum der Gemeindepfarrer seines Amtes entbunden oder versetzt wurde.
- (1924) Den Akten ist ebenfalls zu entnehmen, dass es bei einer Reihe von Versetzungen aufgrund von einschlägigen Beschuldigungen oder sogar nachgewiesenem sexuellen Missbrauch unterblieben ist, die Verantwortlichen am zukünftigen Einsatzort der Beschuldigten zu informieren und sicherzustellen, dass eine Gefährdung weiterer Betroffener ausgeschlossen ist.

- (1925) Besonders eindrücklich ist dieser Mangel an Kommunikation im Verhältnis zwischen dem Erzbischöflichen Ordinariat und den Ordensgemeinschaften, die Priester zur Tätigkeit im (Erz-)Bistum Berlin entsandt hatten. So wurde – wie oben bereits dargestellt – in einem ganz besonders schwerwiegenden Fall ein bereits strafrechtlich verurteilter Missbrauchstäter von einer Ordensgemeinschaft in eine Gemeinde im (Erz-)Bistum Berlin entsandt, ohne dem Ordinariat – jedenfalls nach dem Inhalt der Akten – Kenntnis von dieser strafrechtlichen Verurteilung zu geben.
- (1926) Darüber hinaus ergibt sich aus den von uns untersuchten Personalakten und auch aus den hierzu eingegangenen Stellungnahmen, beispielsweise von Erzbischof Kardinal Woelki und Prälat Dr. Dybwoski, dass innerhalb des Erzbischöflichen Ordinariats zumindest bis zum Jahr 2012 eine intensive Kommunikation zwischen den verantwortlichen Funktionsträgern nicht gewährleistet war. Anders ist nicht zu erklären, warum beispielsweise der seinerzeitige Dompropst Dr. Dybowski als beauftragte Ansprechperson zwar Fragen an den von Kardinal Sterzinsky berufenen und dann während dessen Krankheit zusammengetretenen Beraterstab gerichtet hatte, aber von den Ergebnissen der Beratungen nichts wusste. Auch wenn dies auf heutigen Erinnerungsschwierigkeiten beruhen mag, ist kaum erklärlich, dass die Antwort auf Fragen, die Dompropst Dr. Dybowski vermutlich über den seinerzeit sitzungsleitenden Weihbischof Dr. Heinrich an den Beraterstab gestellt hatte, und die dort behandelt wurden, offenkundig nach seiner heutigen Erinnerung nicht in die weitere Bearbeitung eingeflossen sind.
- (1927) Dabei ist zuzugestehen, dass die häufigen Personalwechsel, insbesondere im Zeitraum 2010 bis 2016, die sowohl die drei in dieser Zeit tätigen Erzbischöfe, die Generalvikare, die Diözesanadministratoren und die Ansprechpersonen betroffen haben, die Kommunikation und die Weitergabe von Informationen erschwert haben. Für eine gelungene Kommunikation ist eine personelle Kontinuität zweifellos hilfreich. Dies gilt zumal, wenn die jeweilige Aktenlage unzureichend ist.
- (1928) Die Kommunikation und Abstimmung innerhalb des Erzbischöflichen Ordinariats, auch beispielsweise zwischen den Bereichen Pastoral, Personal und Prävention scheinen nach dem Inhalt der von uns geprüften Akten verbesserungsbedürftig zu sein. Auf diese Weise können auch mögliche Unklarheiten in der Abgrenzung der Zuständigkeit beispielsweise zwischen dem Personaldezernat und den Ermittlungen im Rahmen der kirchlichen Voruntersuchung beseitigt werden.
- (1929) Die Kommunikation gegenüber den Pfarrgemeinderäten und den Gemeinden im Falle einer Suspendierung bzw. kurzfristigen Abberufung eines Gemeindepfarrers aufgrund

von Beschuldigungen des sexuellen Missbrauchs hat sich gerade in der jüngeren Vergangenheit durchaus verbessert. Dennoch lässt sich den Akten entnehmen, dass diese Kommunikation auch weiterhin oft mit nicht unerheblichen Reibereien und Problemen verbunden ist. So wurden bei verschiedenen Beschuldigten öffentliche Bekanntmachungen (Publicandum) in den betroffenen Gemeinden verlesen, um die Gemeindemitglieder über die Situation zu informieren. Dies stieß jedoch oft auf Kritik von mehreren Seiten. So waren einerseits die Betroffenen mit dem Inhalt der öffentlichen Bekanntmachungen nicht einverstanden, da sie diese als verharmlosend empfanden. Andererseits verwahrten sich die Beschuldigten gegen diese aus ihrer Sicht ihr Persönlichkeitsrecht verletzenden Veröffentlichungen. Schließlich bemängelten Pfarrgemeinderäte und Pfarrgemeinden, dass durch den Inhalt der Veröffentlichung eine volle Transparenz nicht geschaffen worden sei.

(1930) Diese Konflikte sind vermutlich auch in der Zukunft zu erwarten und möglicherweise unvermeidlich, selbst wenn die Art der Kommunikation weiter verbessert wird. In diesem Fall konfliktieren sowohl die persönlichkeitsrechtlichen Belange der Beschuldigten als auch der Betroffenen mit den Informationsbedürfnissen der Pfarrgemeinderäte, der Gemeinden und der Öffentlichkeit. Dieses Spannungsverhältnis dürfte allerdings kaum auf eine allen Belangen der Beteiligten befriedigende Weise auflösbar sein.

### **VIII. Zuständigkeitskonflikte**

(1931) Aus den Akten ergibt sich, dass sich das Erzbischöfliche Ordinariat bei Ordenspriestern, die aufgrund von Gestellungsverträgen im Erzbistum Berlin tätig geworden sind, für die Fragen der Intervention und insbesondere für die Einleitung kirchenrechtlicher Maßnahmen nicht für zuständig gehalten hat, sondern dies den jeweiligen Ordensleitungen überlassen hat. Es ist daher zu vermuten, dass eine klare Regelung über die Frage, wer bei solchen Ordenspriestern für die Intervention bei Vorwürfen sexuellen Missbrauchs zuständig ist, fehlt. Zwar wurden Gestellungsverträge beendet, in einem Fall wurde sogar die Beendigung der Zusammenarbeit mit einer bestimmten Ordensgemeinschaft zumindest erwogen und vermutlich auch durchgeführt; eine Kontrolle über die Einleitung von kirchenrechtlichen Maßnahmen gegenüber den beschuldigten Ordenspriestern ist – jedenfalls soweit dies aus den Akten erkennbar ist – durch das Erzbischöfliche Ordinariat hingegen nicht erfolgt. Eine Kommunikation zwischen den betroffenen Ordensgemeinschaften und dem Erzbischöflichen Ordinariat hierüber ist jedenfalls nicht nachweisbar.

- (1932) Dies führt zudem für die Betroffenen zu der Schwierigkeit, dass sie im Fall von erforderlichen Hilfeleistungen, der Beantragung von materiellen Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leides oder der Beantragung von der Erstattung von Therapiekosten nicht ohne Weiteres erkennen können, ob die Ansprechperson des Erzbistums oder die Ansprechperson der betroffenen Ordensgemeinschaft zuständig ist.
- (1933) Hinzu kommt, dass eine disziplinarische Aufsicht über die aufgrund von Gestellungsverträgen im (Erz-)Bistum tätigen Ordenspriester durch das Erzbischöfliche Ordinariat – jedenfalls soweit dies aus den Akten erkennbar ist – nicht wahrgenommen wurde. Dies stellt freilich eine Problematik dar, die nicht auf Diözesanebene gelöst werden kann, vermutlich noch nicht einmal auf der Ebene der Deutschen Bischofskonferenz oder der Deutschen Ordensobernkonzferenz, sondern eine Lösung auf weltkirchlicher Ebene verlangt. Das Verhältnis der Ordensgemeinschaften, die untereinander wiederum heterogen gestaltet sind, zu der Diözese, in der Ordensangehörige aufgrund von Gestellungsverträgen tätig sind, scheint einer grundsätzlichen Klärung zu bedürfen.
- (1934) Ähnliches gilt bei im (Erz-)Bistum Berlin eingesetzten Priestern, die in anderen Diözesen inkardiniert waren. Der Ortsbischof hat jeweils nur Jurisdiktion über die in seiner Diözese inkardinierten Priester. Diese fehlende Kompetenz für die kirchenrechtliche Intervention bezüglich nicht in seiner Diözese inkardinierten, aber aufgrund von Gestellungsverträgen tätigen Priester erschwert die Ermittlungen des Sachverhalts, sobald eine Beschuldigung geäußert worden ist, die anschließende kirchenrechtliche Verfolgung von Beschuldigten sowie die Koordinierung der Hilfen für die Betroffenen.

## **IX. Qualifikation, Qualifizierung der Verantwortungsträger und Qualitätskontrolle**

- (1935) Den Akten ist zu entnehmen, dass in den Anfangsjahren nach der Entwicklung eines größeren Problembewusstseins für Fälle sexuellen Missbrauchs innerhalb des Erzbistums zwar die von den Leitlinien 2002 der Deutschen Bischofskonferenz erstmals vorgesehene Funktion der Missbrauchsbeauftragten/Ansprechperson innerhalb des Erzbischöflichen Ordinariats geschaffen wurde. Allerdings scheint man zum damaligen Zeitpunkt zumindest teilweise auf die Qualifikation und die weitere Qualifizierung der eingesetzten Verantwortungsträger noch kein erhöhtes Augenmerk gelegt zu haben. Zudem fand eine Qualitätskontrolle ihrer Arbeit offenkundig nicht statt.
- (1936) Anders ist nicht zu erklären, warum der seinerzeitige Dompropst Dr. Dybowski ohne jede Vorbereitung auf sein Amt von Erzbischof Kardinal Sterzinsky zur ersten Ansprechperson für Opfer sexuellen Missbrauchs ernannt wurde. Es bestand in dieser Zeit

offenkundig ein System des „learning by doing“, ohne dass für eine Qualifizierung gesorgt wurde.

- (1937) Schon grundsätzlich ist in diesem Zusammenhang zu bezweifeln, ob ein Kleriker als Ansprechperson geeignet ist. In der Folgezeit wurden sodann stets psychotherapeutisch geschulte Ansprechpersonen benannt, deren Tätigkeit aus den Akten erkennbar von deutlich höherer Intensität und Qualität war als dies zuvor der Fall war. Dies stellt keinen Vorwurf an die eingesetzten Funktionsträger und insbesondere nicht an Prälat Dr. Dybowski dar, der sich auf Bitten von Erzbischof Kardinal Sterzinsky zur Übernahme des sehr schwierigen Amtes der Ansprechperson zur Verfügung gestellt hat. Es ist jedoch aus den Akten erkennbar, dass erst seit dem Jahr 2011 insoweit ein Erkenntniszuwachs innerhalb des Erzbischöflichen Ordinariats zu verzeichnen gewesen ist, als Frau Sigrid Rogge und danach ihre beiden Nachfolgerinnen zu Ansprechpersonen ernannt wurden.
- (1938) Eine Qualitätskontrolle hat offenkundig auch nicht bei innerhalb der kirchenrechtlichen Strafverfahren eingesetzten Verantwortlichen stattgefunden. Anders ist nicht zu erklären, warum der Konsistorialrat Dr. Faber trotz der offenkundigen Schwächen verschiedener seiner Voruntersuchungsberichte und seiner offenbaren Wissenslücken im kanonischen Recht über eine Reihe von Jahren immer wieder als Voruntersuchungsführer eingesetzt wurde.

## **X. Personalauswahl der Priesteramtskandidaten und individuelle Betreuung von Klerikern**

- (1939) Aus den von uns untersuchten Akten ergibt sich, dass eine Reihe der späteren Beschuldigten bereits während ihrer Zeit im Priesterseminar, also vor der Priesterweihe, auf eine kritische Beurteilung durch ihre Ausbilder gestoßen ist. So wurde mitunter die fachliche Eignung für die Seelsorge und das Priesteramt insgesamt durch das Priesterseminar bezweifelt. Über diese Zweifel setzen sich dann jedoch regelmäßig die (Erz-)Bischöfe hinweg, vermutlich weil anderenfalls diese Beschuldigten gar nicht erst hätten geweiht werden können. Offenkundig hat auch der im gesamten von uns überprüften Zeitraum bestehende Priesterangel dieses Vorgehen und damit etwaig getroffene Fehlentscheidungen begünstigt. Aus den untersuchten Akten ergibt sich der – möglicherweise auch widerlegbare – Eindruck, dass jeder, der einmal im Priesterseminar aufgenommen war, auch später zum Priester geweiht wurde, auch unabhängig davon, dass seine theologi-

schen und persönlichen Eigenschaften dies gegebenenfalls nicht zugelassen hätten. Dieser Eindruck beruht allerdings ausschließlich auf den von uns untersuchten Akten. Nicht untersuchen konnten wir, ob und in welchem Umfang charakterlich oder fachlich nicht geeignete Priesteramtskandidaten tatsächlich später auch nicht geweiht wurden. Dies könnte nur im Rahmen einer gesonderten Untersuchung sämtlicher Akten der in den Priesterseminaren aufgenommenen Priesteramtskandidaten festgestellt werden.

- (1940) Darüber hinaus ist aus den untersuchten Akten erkennbar, dass viele der Beschuldigten durch ihre Kriegserlebnisse, durch Kriegsgefangenschaft oder beispielsweise durch die seelsorgliche Begleitung von Delinquenten bei der Hinrichtung im Dritten Reich schwer traumatisiert waren. Aus den insoweit von uns überprüften Akten ergibt sich, dass es für derartige traumatisierte Priester keinerlei Hilfen durch das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat gegeben hat, sondern dass diese ohne jede therapeutische Hilfe oder Superversion in der Seelsorge eingesetzt wurden. Hierdurch dürften Überforderungssituationen entstanden sein. Auch wenn es keinen Zusammenhang zwischen derartigen Traumatisierungen und dem späteren sexuellen Missbrauch gegeben haben mag, scheint es auch in der Katholischen Kirche nach dem Kriegsende kein Bewusstsein dafür gegeben zu haben, dass Kriegserlebnisse schwere Traumatisierungen hervorrufen können, die den unbegleiteten Einsatz in der Gemeindefarbeit untunlich erscheinen lassen. Insoweit unterscheidet sich die Situation der Katholischen Kirche allerdings nicht von der gesamtgesellschaftlichen Situation in Deutschland nach den beiden Weltkriegen.
- (1941) Aus den untersuchten Akten ergibt sich, dass bereits Ende der 1940er Jahre schon bei der Aufnahme von Priesteramtskandidaten in das Priesterseminar Kleriker, die den jeweiligen Kandidaten kannten, in vorbereiteten Fragebögen Auskünfte über dessen Lebenswandel und Charakter gegeben haben. In diesen Formularen findet sich auch die Frage, ob über das Verhalten des Kandidaten gegenüber Kindern etwas Negatives bekannt geworden sei. Dies spricht dafür, dass bereits zu diesem Zeitpunkt ein Bewusstsein für die besondere Gefährdung bestanden hat, die von pädophil veranlagten Priesteramtskandidaten ausgehen kann.
- (1942) Diese Fragebögen finden sich allerdings bei weitem nicht in allen Personalakten. In den Fragebögen, die sich in den Personalakten befinden, sind jeweils keine negativen Eindrücke geschildert worden.
- (1943) Darüber hinaus haben sich insbesondere aus der Zeit als Kardinal Sterzinsky Erzbischof von Berlin war, ausführliche handschriftliche Vermerke über das sogenannte Scrutinum gefunden. Diese Vermerke geben Gespräche wieder, die Kardinal Sterzinsky vor der

Weihe zum Diakon oder zum Priester mit den Kandidaten geführt hat. Daraus wird deutlich, dass der Erzbischof in diesen Gesprächen ebenfalls versuchte, sich von der charakterlichen Eignung der jeweiligen Kandidaten zu überzeugen. Auffallend ist, dass es derartige Vermerke über diese Gespräche von allen anderen Erzbischöfen in den Personalakten nicht gibt.

## **XI. Täterstrategien und katholische Sexualmoral**

- (1944) Wie bereits ausgeführt ergibt sich aus den untersuchten Akten, dass ein altersmäßiger Schwerpunkt bei Betroffenen im Alter von 8 bis 16 Jahren liegt, also zu einem Zeitpunkt der Erstkommunion, der Firmkatechese und damit häufig verbundenen Ministrantendiensten. Diese Anlässe verhalfen den Klerikern zu einer besonderen Vertrauensposition bei den Kindern und Jugendlichen und verschafften ihnen Möglichkeiten, einen engen Kontakt zu ihnen aufzubauen.
- (1945) Nach Mitteilung des Erzbischöflichen Ordinariats gibt bis heute keinerlei Curricula für den Kommuniionsunterricht und die Firmkatechese, so dass offenbar jeder Priester nach eigenem Ermessen diesen Unterricht gestaltet. Das ist bemerkenswert. Dies hat zur Folge, dass im Kommuniionsunterricht und während der Firmkatechese Kleriker unkontrolliert „Sexualkundeunterricht“ erteilen dürfen. Begründet wurde dies seitens des Erzbischöflichen Ordinariats damit, dass auch die katholische Sexualmoral und beispielsweise Fragen der natürlichen Empfängnisverhütung Gegenstand derartigen Unterrichts, zumindest für die Firmkatechese sein dürfen.
- (1946) Darüber hinaus gibt es in diesem Zusammenhang offenbar bisher keine vorgeschriebenen Lehrmaterialien, keine institutionalisierte Elternbeteiligung und keine Kontrolle über die Lehrinhalte und auch keine klaren Vorschriften hierüber. Zudem sollte erörtert werden, ob Sexualkundeunterricht als solcher überhaupt Inhalt der Kommuniions- oder Firmvorbereitung sein darf. Selbstverständlich sind moralische und ethische Themen auch in diesem Zusammenhang wichtig. Die Sexualaufklärung als solche kann jedenfalls nicht Aufgabe der Kirchen sein. Die mangelnde Kontrolle über die Lehrinhalte des Kommuniionsunterrichts und der Firmkatechese eröffnet jedenfalls pädophilen und ephebophilen Tätern nicht nur Gelegenheiten für verbale Übergriffigkeiten, sondern auch für die Vorbereitung von Missbrauchstaten.
- (1947) Auch die aus einzelnen Akten ersichtliche Fixierung auf das 6. Gebot im Rahmen der Beichte begünstigt Täterstrategien. Dass überhaupt – so wie den untersuchten Akten verschiedentlich zu entnehmen – Kinder und Jugendliche von Erwachsenen im Rahmen

der Beichtvorbereitung oder gar der Beichte selbst auf Fragen der „Keuschheit“ und auf ihre eigene Sexualität angesprochen und befragt werden, stellt nach unserer Auffassung in jedem Fall einen nicht tolerierbaren Übergriff dar.

(1948) Insoweit ist nicht nur im kirchlichen, sondern auch im staatlichen Bereich eine deutliche Bewusstseinschärfung innerhalb der letzten 50 Jahre zu beobachten. Während beispielsweise noch Ende der 1960er/Anfang der 1970er Jahre die Tatsache, dass ein Pfarrer mit Jugendlichen zum Nacktbaden ging, für akzeptabel gehalten wurde, zumindest aber nicht Anlass für elterliches, kirchliches oder staatliches Einschreiten war, dürfte sich heute sowohl innerhalb als auch außerhalb der Kirchen die allgemeine Ansicht durchgesetzt haben, dass erwachsene Männer nicht mit ihnen zur seelsorglichen Begleitung anvertrauten Kindern nackt baden sollten. Insoweit ähneln sich die Erkenntnisprozesse innerhalb und außerhalb der Kirche, weil sie sich im gleichen gesellschaftspolitischen Umfeld abspielen.

(1949) Dass sich allerdings bis heute innerhalb des Erzbischöflichen Ordinariats noch nicht die Erkenntnis durchgesetzt hat, dass es grundsätzlich ausgeschlossen ist, dass ein erwachsener Priester gemeinsam mit einem Kommunionkind auf einer Fahrt in einem Zimmer übernachtet (s. o. Rz. (1917) sowie unter C. Nr. 57), muss überraschen. Auch die Tatsache, dass das betroffene Kommunionkind der einzige Junge war, der an dieser Fahrt teilgenommen hat, ändert daran nichts. Der Teilnehmerkreis einer Kommunionfahrt steht vor Antritt der Reise fest. Wenn eine kindgerechte Unterbringung nachts nicht möglich ist, ist aus unserer Sicht die Übernachtung eines Kindes im Zimmer des Priesters keine auch nur im Ansatz denkbare Lösung.

## **XII. Anwendung des kirchlichen Strafrechts**

(1950) Aus den Akten ist erkennbar, dass die Anwendung der Regeln des kirchlichen Strafrechts in der Praxis höchst unterschiedlich und keineswegs einheitlich und konsequent war. So ergibt sich, dass, jedenfalls soweit aus den Akten ersichtlich, nur 17 kirchliche Voruntersuchungen bzw. Strafverfahren durchgeführt wurden, von denen nur in sieben Fällen eine Strafe ausgesprochen wurde. Warum in einer nicht unerheblichen Anzahl von Missbrauchsfällen die jeweiligen (Erz-)Bischöfe keine kirchlichen Strafverfahren eingeleitet haben, ist unverständlich und lässt sich den Akten nicht entnehmen. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen staatliche Strafverfahren zu Verurteilungen geführt hatten.

(1951) Die geringe Anzahl von kirchlichen Strafverfahren liegt sicherlich einerseits daran, dass

ein großer Anteil der Missbrauchstaten erst zu einem Zeitpunkt bekannt geworden ist, als die Beschuldigten bereits verstorben waren. Andererseits kann dies aber auch damit zusammenhängen, dass die Regeln des kanonischen Rechts im Umgang mit Vorwürfen zu sexuellem Missbrauch und die danach vorgesehenen Zuständigkeiten in der Vergangenheit selbst den Verantwortungsträgern im Erzbischöflichen Ordinariat nicht vollständig bekannt waren. Durch die im Anhang dokumentierte neue Handreichung der Glaubenskongregation vom 16. Juli 2020<sup>85</sup> mag dieser Missstand abgemildert werden. Auch dieses „Vademecum“ scheint allerdings aufgrund seiner Komplexität kaum geeignet, als praktikable Handreichung zu dienen. Dieses generelle Problem der Regelungen des kirchlichen Strafrechts ist allerdings nicht auf Diözesanebene lösbar.

(1952) Aus den Hinweisen in der Handreichung auf die bereits bestehende Rechtslage ergibt sich allerdings, dass in der Vergangenheit – soweit kirchliche Strafverfahren durchgeführt wurden – die Regelungen über die kirchenrechtlichen Voruntersuchungen im Erzbistum Berlin auch nur unzureichend angewandt wurden. Zu beachten ist, dass das „Vademecum“ der Glaubenskongregation aus dem Jahr 2020 keine neuen Rechtsnormen gesetzt hat, sondern lediglich die bestehenden Rechtsnormen erläutert hat. So ist beispielsweise die häufig überlange Dauer der kirchenrechtlichen Voruntersuchungen im (Erz-)Bistum Berlin mit dem kanonischen Recht nicht in Einklang zu bringen.<sup>86</sup> Auch scheint es, dass offenbar das Ergebnis der Voruntersuchungen nicht im notwendigen Umfang durch die Erzbischöfe und später durch die Glaubenskongregation überprüft worden sind. Bei einigen den Akten zu entnehmenden kirchenrechtlichen Voruntersuchungen waren deren Ergebnisse jedenfalls schon auf den ersten Blick so zweifelhaft, dass ein einfaches „Durchwinken“ der Abschlussberichte des Voruntersuchungsführers mit den Regelungen des kanonischen Rechts nicht vereinbar gewesen sein dürfte. Dies gilt sowohl für Prüfungen auf Diözesanebene als auch auf Ebene der Glaubenskongregation, die das Recht hat, eingehendere Voruntersuchungen zu fordern, wenn dies angebracht erscheint.<sup>87</sup> In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass nach Übersendung der Abschlussberichte der Voruntersuchungen auf Bistumsebene das Verfahren bei der Glaubenskongregation in Rom ebenfalls häufig eine überlange Zeit in Anspruch genommen hat. Aber auch in umgekehrter Hinsicht wurden die kirchenrechtlichen Vorschriften nicht beachtet. So ergibt sich zumindest in einem Fall die Erkenntnis, dass die von der Glaubenskongregation angeordnete Sanktion durch

---

<sup>85</sup> Unten im Anhang unter II.3.

<sup>86</sup> Vgl. insoweit Ziff. 66 des „Vademecum“.

<sup>87</sup> Vgl. Ziff. 77 des „Vademecum“.

den Erzbischof von Berlin und das Erzbischöfliche Ordinariat nicht umgesetzt wurden. Die Sanktionen der Glaubenskongregation wurden schlicht missachtet.

- (1953) Gleiches gilt für Dekrete des Erzbischofs, die später nicht umgesetzt wurden. Diese „Großzügigkeit“ bei der Beachtung von innerkirchlichen Normen ist bemerkenswert. So ergibt sich aus einer ganzen Reihe von Akten, dass offenkundige Zölibatsverstöße vom Erzbischöflichen Ordinariat bestenfalls zur Kenntnis genommen, keinesfalls jedoch geahndet wurden – jedenfalls soweit dies aus den Personalakten ersichtlich ist.
- (1954) Auffällig ist in diesem Zusammenhang, dass lediglich eines der seit 1946 durchgeführten kirchlichen Strafverfahren mit einer Laisierung des Beschuldigten geendet hat. Dies betraf den Fall eines früheren Mitglieds des Jesuiten-Ordens (oben unter C. Nr. 31), der zu keinem Zeitpunkt im Erzbistum Berlin inkardiniert war. In diesem Fall hat lediglich das Erzbistum Berlin in Absprache mit dem Bistum Hildesheim, in dem der Beschuldigte bis zum Eintritt in den Ruhestand inkardiniert war, aufgrund des Wohnorts des Beschuldigten in Berlin das kirchliche Strafverfahren durchgeführt. In allen anderen Fällen sind die Verfahren entweder nach Abschluss der kirchlichen Voruntersuchung eingestellt worden oder aber haben mit überraschend milden Strafen, deutlich unterhalb der Ebene der Laisierung geendet.
- (1955) Die kirchenrechtliche Ahndung von Missbrauchstaten durch das kanonische Recht führt im Übrigen auch zu einer unterschiedlichen Behandlung von Klerikern auf der einen Seite und weltlichen Mitarbeitern des (Erz-)Bistums, beispielsweise Lehrern im Anstellungsverhältnis. Bei Übergriffigkeiten oder Missbrauchstaten durch weltliche Mitarbeiter, die nach dem weltlichen und kirchlichen Arbeitsrecht unverzüglich aus dem Dienst entfernt werden, wird bei Klerikern zunächst das möglicherweise sich über Jahre hinziehende kirchliche Strafverfahren abgewartet. Bis dahin sind nur einstweilige Maßnahmen, wie beispielsweise die vorübergehende Suspendierung möglich. Im Ergebnis werden deshalb Kleriker milder behandelt als weltliche Mitarbeiter der Kirche. Dieses Ergebnis ist vermutlich unerwünscht, zeigt aber die Problematik eines neben dem staatlichen Recht existierenden besonderen kirchlichen Strafrechts. Dies ist allerdings ebenfalls eine Frage, die nicht auf Diözesanebene gelöst werden kann.
- (1956) Aus den von uns untersuchten Akten ergibt sich darüber hinaus, dass das kirchliche Strafrecht im Berichtszeitraum keineswegs durchgängig und konsequent angewandt wurde. Die Vielzahl der Missbrauchsfälle, in denen kirchliche Strafverfahren überhaupt nicht eingeleitet wurden, belegt, dass die jeweiligen (Erz-)Bischöfe über die Einleitung oder Nicht-Einleitung von kirchenrechtlichen Vorermittlungen und Strafverfahren nach

Gutdünken entschieden haben. Dies dürfte auch die Ursache dafür gewesen sein, dass inzwischen durch die Glaubenskongregation Fälle von sexuellem Missbrauch der Jurisdiktion der Ordensbischöfe entzogen worden sind. Dies bedeutet allerdings nicht, dass damit das willkürliche Unterlassen von kirchenrechtlichen Strafverfahren mit Sicherheit abgestellt worden wäre.

- (1957) Selbst in den Fällen, in denen kirchenrechtliche Maßnahmen ergriffen worden sind, diese Maßnahmen nicht konsequent umgesetzt. So ergibt sich beispielsweise aus dem oben unter C. Nr. 22 geschilderten Fall, in dem einem Beschuldigten im Jahr 1962 durch Erzbischof Kardinal Bengsch unmittelbar nach Bekanntwerden von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs jeglicher Kontakt zu Jugendlichen untersagt wurde, dass bei weiteren Ernennungen ab dem Jahr 1966 keine weiteren Beschränkungen dieser Art auferlegt wurden. In diesem Fall ist bis zur Versetzung des Beschuldigten in den Ruhestand im Jahr 1975 allerdings kein weiterer Vorwurf bekannt geworden.
- (1958) Insgesamt ergibt sich aus den von uns eingesehenen Unterlagen ein laxer Umgang mit kirchenrechtlichen Vorschriften. So dürfte beispielsweise der Aufstellungsort des „Geheimarchivs“ im Büro des Generalvikars gegen can. 490 C.I.C. verstoßen. Ob dies auf einer Unkenntnis des zweifellos schwer lesbaren C.I.C., auf einem bewussten Verstoß gegen für unpraktikabel gehaltene Vorschriften oder auf der Tatsache beruht, dass die kirchenrechtlichen Vorschriften von den Verantwortungsträgern im erzbischöflichen Ordinariat generell nicht besonders ernst genommen werden, ist den uns vorliegenden Akten nicht zu entnehmen.
- (1959) Auch wenn nach dem deutschen Verfassungsrecht ein kirchliches Sonderrecht zulässig ist, verliert es seine Berechtigung, wenn es nicht konsequent und einheitlich angewandt wird. Dies dürfte erneut nicht allein eine Problematik sein, die sich im Erzbistum Berlin stellt, sondern diözesanübergreifend und vermutlich weltweit.

### **XIII. Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungsbehörden**

- (1960) Aus den untersuchten Akten ergibt sich, dass erst seit dem Jahr 2018 systematisch sämtliche Vorwürfe sexuellen Missbrauchs gegenüber Klerikern unmittelbar auch den zuständigen Staatsanwaltschaften mit der Bitte um Einleitung von Ermittlungsverfahren übermittelt werden. Vor 2018 war dies nur vereinzelt der Fall, auch wenn es bereits seit etwa 2012 eine Übereinkunft zwischen dem Erzbischöflichen Ordinariat, den Ansprechpersonen und den für das Erzbistum Berlin zuständigen Generalstaatsanwaltschaften in

Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern gibt, bei der Verfolgung von sexuellen Missbrauchstaten eng zusammenzuarbeiten. Diese Zusammenarbeit ist seit 2018 deutlich intensiviert worden, als im Zusammenhang mit der Erstellung dieses Gutachtens die Erkenntnisse aus sämtlichen zur Untersuchung übermittelten Personalakten, einschließlich der nach Erstellung der MHG-Studie bekannt gewordenen Beschuldigungen, den zuständigen Staatsanwaltschaften übermittelt wurden.

- (1961) Die überwiegende Zahl der daraufhin eingeleiteten Ermittlungsverfahren wurde sodann – ebenso wie die in den Jahren 2010 bis 2014 eingeleiteten Ermittlungsverfahren – eingestellt, entweder, weil die Beschuldigten bereits verstorben waren oder weil Verfolgungsverjährung eingetreten war. In einem Fall erfolgte die Einstellung, weil die angezeigte Beschuldigung nach Auffassung der Staatsanwaltschaft ein strafbares Verhalten nicht begründete. In einem weiteren Fall wurde das Verfahren gegen eine Geldauflage eingestellt.
- (1962) Aus den uns vorliegenden Akten ergeben sich zudem Hinweise darauf, dass auch bei den staatlichen Strafverfolgungsbehörden bis in die 1960er Jahre hinein Missbrauchstätern aus dem Bereich der Kirche mit einer heute kaum mehr nachvollziehbaren Milde begegnet wurde. So hat sich aus einem von uns in den Akten vorgefundenen Strafurteil aus den 1960er Jahren ergeben, dass dem dort wegen sexuellen Kindesmissbrauch verurteilten Priester die Tatsache, dass er den Priesterberuf gewählt hat, strafmildernd zugutekam. Ein solches Urteil würde vermutlich heute so nicht mehr gesprochen werden. Es würde vielmehr die besondere Vertrauensstellung, die der Täter für seine Taten ausgenutzt hat, eher strafverschärfend berücksichtigt werden können.

#### **XIV. Funktion der Ansprechpersonen/Missbrauchsbeauftragten**

- (1963) Wie bereits ausgeführt, ist aus den untersuchten Akten durch die Einführung der Funktion der Ansprechperson/Missbrauchsbeauftragten ab Anfang der 2000er Jahre eine deutliche Hinwendung zu den Betroffenen durch das Erzbistum Berlin ersichtlich. Wie oben bereits dargestellt, ist die Professionalisierung durch die Berufung von ausgebildeten Psychotherapeutinnen zur Ansprechperson eine wirksame Maßnahme zur Qualitätsverbesserung gewesen. Aus den in den Akten enthaltenen Gesprächsvermerken und der Korrespondenz zwischen den Ansprechpersonen und Betroffenen ist zu erkennen, dass sich diese Institution bewährt hat.
- (1964) Allerdings scheinen die Aufgaben und die Arbeitsstruktur sowie die Funktionsbeschreibung der Ansprechpersonen mitunter noch nicht eindeutig festgeschrieben. Unklar ist

nach den uns vorliegenden Unterlagen beispielsweise, was mit den Unterlagen der Ansprechpersonen geschieht, wenn diese aus dem Amt ausscheiden (s. hierzu oben zur Aktenführung). Nach der Stellungnahme von Msgr. Dr. Günther kann vermutet werden, dass diese jeweils im Geheimarchiv gelagert werden. Ob sich dies tatsächlich auf sämtliche Unterlagen der Ansprechpersonen bezieht, ist uns nicht bekannt.

- (1965) Weiter ergibt sich aus den Akten, dass im Verfahren über die Konfrontation von Beschuldigten möglicherweise Unklarheiten bestehen, wer die Konfrontationsgespräche führt. Nach den Mitteilungen von Msgr. Dr. Günther werden diese Konfrontationsgespräche gemeinsam von dem Personaldezernenten mit der jeweiligen Ansprechperson geführt. Dies mag auch sinnvoll sein, wenn die Betroffenen der Ansprechperson gegenüber den Missbrauch geschildert haben und gegebenenfalls durch die Ansprechperson ein Versöhnungsprozess im Sinne eines Täter-Opfer-Ausgleichs angestoßen werden kann. Unklarheiten ergeben sich aber beispielsweise über die Protokollpflichten. So scheint es nach den uns vorliegenden Akten keine eindeutige Vorgabe dazu zu geben, ob diese Protokolle durch die Ansprechperson oder das Personaldezernat erstellt werden müssen, wer diese Protokolle erhält und wo diese aufbewahrt werden.
- (1966) Diese Unklarheiten setzen sich sodann bei der Abgrenzung zwischen der Zuständigkeit des Personaldezernats und der kirchlichen Voruntersuchung fort. Nach den Mitteilungen von Msgr. Dr. Günther erhält das Personaldezernat keinerlei Informationen über die Durchführung und den Verlauf der kirchlichen Voruntersuchungen. Dies ist verwunderlich und erschwert insbesondere eine ordnungsgemäße Tätigkeit des Personaldezernats.
- (1967) Aus den Akten lässt sich keine Vorgabe dazu erkennen, wer für die Prüfung der Plausibilität von erhobenen Vorwürfen auf sexuellen Missbrauch zuständig ist und wie diese Prüfung ablaufen hat. Üblicherweise wenden sich Betroffene sexuellen Missbrauchs zunächst an die hierfür zuständigen Ansprechpersonen. Bei diesen reichen die Betroffenen gegebenenfalls auch Anträge auf materiellen Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leides ein. Nach den bisher bestehenden Leitlinien und auch nach dem zum 1. Januar 2021 neu geordneten Verfahren ist es die Aufgabe der Ansprechpersonen und der jeweiligen kirchlichen Institutionen, die Plausibilität der erhobenen Beschuldigungen zu prüfen. Aus den uns vorgelegten Akten ergeben sich keine Hinweise über das Ob und Wie der Durchführung von derartigen Plausibilitätsprüfungen in der Vergangenheit. Dies bedeutet selbstverständlich nicht, dass solche Prüfungen nicht durchgeführt worden wären. Die Tatsache, dass die Anträge auf materielle Leistungen an die Zentrale Koordinierungsstelle bei der Deutschen Bischofskonferenz zur Abgabe einer Empfehlung für die Höhe der materiellen Leistungen weitergegeben werden, bedeutet

nach den Leitlinien, dass diese jeweils vom Erzbischöflichen Ordinariat bzw. der Ansprechperson für plausibel gehalten wurden. Grundsätzlich sind die Ansprechpersonen bei der Prüfung der Plausibilität selbstverständlich auch auf die Mitarbeit des Erzbischöflichen Ordinariats angewiesen. So können die Ansprechpersonen beispielsweise nicht aus eigener Kenntnis überprüfen, ob ein Beschuldigter zu einer bestimmten Zeit an einer bestimmten Gemeinde tätig war und ob ein Betroffener zu diesem Zeitpunkt den dortigen Kommuniionsunterricht- oder die Firmkatechese auch tatsächlich besucht hat. Eine klare Kompetenzzuweisung für die in diesem Rahmen erforderliche Zusammenarbeit fehlt.

## E. Empfehlungen

### I. Organisationsstruktur überprüfen

(1968) Aus der Untersuchung der Akten ergibt sich der Eindruck, dass die gesamte Organisationsstruktur des Erzbischöflichen Ordinariats einer erneuten gründlichen Prüfung unterzogen werden sollte. Für eine solche Prüfung, soweit diese in der Vergangenheit noch nicht stattgefunden hat, sollten durch das Erzbistum externe Organisationsberater hinzugezogen werden. Notwendig scheint in diesem Zusammenhang insbesondere die Bestimmung klarer Kompetenzverteilungen sowie eindeutiger Kommunikationsstrukturen. Auch die Einführung einer Qualitäts- und Erfolgskontrolle für eingeleitete Maßnahmen ist erforderlich.

(1969) Ausweislich der Mitteilung des Erzbischöflichen Ordinariats gibt es (Stand 31.12.2019) insgesamt 2.734 Beschäftigte im Erzbistum<sup>88</sup>. Es handelt sich also beim Erzbistum Berlin angesichts der Beschäftigtenzahl um eine Organisation von erheblicher Größe mit entsprechend umfangreicher Personalverantwortung, nicht nur für die Kleriker, sondern auch für alle anderen Beschäftigten.

(1970) Grundsätzlich ist deshalb die Frage zu erörtern, ob die Verwaltungsleitung, insbesondere auf Personalebene, in der Hand von Klerikern liegen sollte. Kleriker sind nach ihrer Ausbildung keine Verwaltungsspezialisten; ebenso wenig sind sie in der Personalführung und Personalpolitik ausgebildet. Überdies bestehen, wie sich aus den eingesehenen Akten ergibt, die vielfältigsten persönlichen Beziehungen zwischen den Klerikern einer Erzdiözese. Beispielsweise ist aus den Akten erkennbar, dass Personaldezernenten zeitgleich mit späteren Missbrauchstätern im Priesterseminar gewesen sind und sich deshalb persönlich gut kennen. Es würde bedeuten, nahezu Übermenschliches zu verlangen, wenn in einem solchen Falle ein Personaldezernent unbefangen die notwendigen Personalmaßnahmen gegen beschuldigte Kleriker ergreifen soll.

### II. Proaktiv vorgehen – weitere Betroffene ermitteln

(1971) Das bisher schwerpunktmäßig eher reaktive Verhalten des Erzbistums sollte sich zu einem proaktiven Vorgehen wandeln. Nachdem erkennbar geworden ist, dass in praktisch

---

<sup>88</sup> <https://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/erzbistum-im-ueberblick/zahlen-und-fakten/>

keinem Fall einer Beschuldigung nähere Nachforschungen durchgeführt wurden, mit dem Ziel festzustellen, ob es noch weitere Betroffene gibt, ist unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und der Beschuldigten sicherzustellen, dass derartige Nachforschungen angestellt werden.

- (1972) So sollte zum einen in den Fällen, in denen sich bereits aus den Akten selbst konkrete oder allgemeine Hinweise auf weitere Betroffene ergeben, diesen Hinweisen nachgegangen werden. Zu beachten ist hierbei, dass ausweislich der untersuchten Akten zumindest ein Teil des weiteren Betroffenenkreises, nämlich eine Anzahl von 17 Betroffenen, namentlich feststellbar ist.
- (1973) Zum anderen sollte auch in den Fällen, in denen sich solche konkreten oder allgemeinen Hinweise auf weitere Betroffene nicht aus dem Akten ergeben – soweit in der Vergangenheit noch nicht geschehen – in den Gemeinden durch Aufrufe nachgefragt werden, ob es möglicherweise noch weitere Betroffene gibt, die sich bisher noch nicht gemeldet haben. Dies kann zur Wahrung der ggf. auch postmortalen Persönlichkeitsrechte der Beschuldigten in den betroffenen Gemeinden auch ohne namentliche Nennung eines konkreten Beschuldigten und ohne Benennung eines konkreten Tatzeitraums erfolgen.
- (1974) Nur auf diese Weise kann das tatsächliche Ausmaß der Missbrauchstaten im Erzbistum Berlin ermittelt werden. Dabei ist offenkundig, dass dies möglicherweise Jahrzehnte nach den Taten und bei inzwischen verstorbenen Beschuldigten nur noch eingeschränkt möglich sein dürfte. Im Sinne einer umfassenden Aufklärung scheint dieses Vorgehen allerdings geboten.
- (1975) Nach den zwischen dem UBSKM und der Deutschen Bischofskonferenz vereinbarten Mechanismus sollten deshalb die einzurichtenden neuen Gremien unter Beteiligung von Betroffenen die Aufklärung auch von in der Vergangenheit liegenden Missbrauchstaten zu ihrer Aufgabe machen.
- (1976) Umso mehr gilt dies bei aktuellen Beschuldigungen gegen noch lebende Beschuldigte. In allen Fällen, in denen Beschuldigungen in Bezug auf sexuelle Missbrauchstaten oder Grenzüberschreitungen erhoben werden, sollte in geeigneter Weise überprüft werden, ob es sich bei den erhobenen Vorwürfen um Einzelfälle handelt oder ob es möglicherweise noch weitere Taten und weitere Betroffene gibt.

### **III. Aktenführung verbessern**

(1977) Es erscheint uns dringend geboten, die Aktenführung insgesamt auf ein professionelles Niveau zu heben. Die Deutsche Bischofskonferenz ist derzeit dabei, die Personalaktenführung für alle Diözesen in Deutschland neu zu regeln. Diesen Ergebnissen kann von uns nicht vorgegriffen werden. Die Tatsache, dass jedenfalls die bisherige Aktenführung nur als unordentlich und uneinheitlich bezeichnet werden kann, belegt den dringenden Handlungsbedarf auf diesem Gebiet. Dabei kann beispielsweise durch ein einfaches Mittel wie die Paginierung der Akten sichergestellt werden, dass nicht unbemerkt Akteninhalte entfernt oder hinzugefügt werden können.

(1978) Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass Personalakten einheitlich geführt und einen umfassenden Inhalt haben. Die Aufteilung in Personalakten im eigentlichen Sinne, Ausbildungsakten, Verlaufsakten, Geheimarchivunterlagen und weitere lose Blattsammlungen verhindert eine sinnvolle Nutzung von Personalakten nicht nur im Allgemeinen, sondern erschwert auch die Verfolgung von Hinweisen auf sexuellen Missbrauch. Die Existenzberechtigung von „Geheimarchiven“, in denen Hinweise auf gravierende Verbrechen verschlossen werden, bedarf der sorgfältigen Überprüfung. Nach unserer Auffassung sollten sie abgeschafft werden. Die entsprechenden Unterlagen gehören in die Personalakten. Insoweit ist auch die am 17. Dezember 2019 veröffentlichte Entscheidung von Papst Franziskus, das sogenannte päpstliche Geheimnis bei der Verfolgung von Missbrauchsstraftaten abzuschaffen<sup>89</sup>, zu begrüßen. Die Konsequenzen dieser Entscheidung müssen sich nun auch in den Vorschriften des kanonischen Rechts und in den Aktenordnungen wiederfinden. Dies ist eine Forderung, die nicht auf Diözesanebene, sondern nur auf Ebene der Weltkirche umgesetzt werden kann, weil sie eine Änderung des C.I.C. erforderlich macht.

### **IV. Kommunikation verbessern**

(1979) Die Kommunikation sowohl innerhalb des Erzbischöflichen Ordinariats als auch gegenüber den Pfarrgemeinderäten und den Pfarrgemeinden in Fällen von Beschuldigungen von sexuellem Missbrauch ist weiter zu verbessern.

(1980) In Bezug auf die Kommunikation innerhalb des Erzbischöflichen Ordinariats ist auch

---

<sup>89</sup> Vgl. <https://www.vaticannews.va/de/papst/news/2019-12/missbrauch-franziskus-paepstliches-geheimnis-abgeschafft.html>.

dies eine Frage der Organisationsstruktur. Insbesondere bei personeller Diskontinuität/Personalwechseln (Erzbischöfe, Generalvikare, Ansprechpersonen etc.) ist durch klare Regelungen sicherzustellen, dass aktuell notwendige Maßnahmen der Intervention und Prävention nicht unterbrochen werden. Die Einführung eines Wiedervorlagesystems kann dabei ebenso helfen wie die Verpflichtung zur Erstellung von ausführlichen Akten- und Gesprächsvermerken. Sobald sich Herrschaftswissen nicht aus Akten ergibt, sondern nur in den Köpfen der handelnden Personen vorhanden ist, kann nicht sichergestellt werden, dass bei Personalwechseln die erforderlichen Maßnahmen der Intervention und Prävention getroffen werden.

(1981) Aber auch die Kommunikation mit Pfarrgemeinderäten und Gemeinden im Rahmen der Aufklärung ist weiterhin zu verbessern.

## V. Kommunionsunterricht und Firmkatechese verbessern

(1982) Es bedarf fester und abgestimmter Curricula für den Kommunionsunterricht und die Firmkatechese. In die Erarbeitung dieser Lehrinhalte sollten auch erfahrene Pädagogen und die Pfarrgemeinderäte sowie Eltern einbezogen werden.

(1983) Zudem sollte dort, wo dies noch nicht der Fall ist, sichergestellt werden, dass der Kommunionsunterricht und die Firmkatechese unter Einbeziehung der Eltern und unter Herstellung voller Transparenz über die Lehrinhalte gestaltet werden. Darüber hinaus sollte dieser Unterricht, soweit dies nicht ohnehin schon geschieht, nicht nur durch den Priester allein, sondern auch durch weitere Personen durchgeführt werden.

(1984) Neben Verbesserungen im Bereich des Kommunionsunterrichts und der Firmkatechese sollten auch für den Umgang mit Ministranten klare Regelungen erstellt werden. Beispielsweise sollte durch organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen sein, dass sich Priester und Ministranten in einem Raum (Sakristei) gemeinsam umziehen. Beim Umkleiden von minderjährigen Ministranten sollte Eltern zumindest die Möglichkeit eröffnet werden, mit anwesend sein. Dies ist durch klare Anweisungen, deren Einhaltung überprüft wird, sicherzustellen. Soweit erforderlich sind die räumlichen Voraussetzungen hierfür zu schaffen.

## **VI. Personalauswahl des Priesternachwuchses und des Leitungspersonals professionalisieren**

- (1985) Die Katholische Kirche besitzt genauso wie staatliche Einrichtungen der Jugendpflege, Schulen, und Sportvereine, für Männer mit pädophiler und ephebophiler Veranlagung möglicherweise eine besondere Anziehungskraft, weil sowohl für Priester als auch in den anderen genannten staatlichen und privaten Einrichtungen der leichte und häufig unbeobachtete Zugang zu Kindern und Jugendlichen möglich ist. Dies ist zweifellos ein Problem, das nicht allein auf Diözesanebene, sondern eher auf Ebene der Weltkirche gelöst werden muss. Auch wenn im Bereich der Prävention in den vergangenen Jahren in dieser Hinsicht schon vieles verbessert worden ist und insbesondere alle kirchlichen Mitarbeitenden und damit auch Priester im Bereich des Erzbistums Berlin inzwischen an Präventionsschulungen teilnehmen müssen, ist schon bei der Auswahl der Priesteramtskandidaten und während deren Ausbildung durch geschultes Fachpersonal ein besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass nur zur Seelsorge geeignete und charakterlich ausgereifte Persönlichkeiten zum Priesterberuf zugelassen werden.
- (1986) Unabhängig von der Frage, ob durch das Ausfüllen der genannten Fragebögen oder durch Scrutinium-Gespräche nachhaltig sicherstellt werden kann, dass pädophil oder ephebophil veranlagte Kandidaten nicht zum Diakon oder Priester geweiht werden, scheint es angezeigt, bei der Auswahl der Priesteramtskandidaten zumindest den Versuch zu unternehmen, sexuell unausgereifte oder gar pädophil oder ephebophil veranlagte Kandidaten von der Zulassung zum seelsorgerlichen Beruf und dem unbeaufsichtigten Zugriff auf Kinder und Jugendliche fernzuhalten.
- (1987) Das Erfordernis der Professionalisierung besteht nach unserer Auffassung auch für die Auswahl des Personals auf den Leitungsebenen, das eine Gewähr dafür bieten muss, dass die Null-Toleranz-Politik gegenüber sexuellem Missbrauch, zu der sich sowohl der Papst für die Weltkirche als auch die deutschen Bischöfe verpflichtet haben, konsequent verfolgt wird.
- (1988) Nur auf diese Weise können falsch verstandene Kameraderie und Versuche der Vertuschung verhindert werden. Auch wenn wir bei Durchsicht der uns zur Verfügung gestellten Akten keine Hinweise auf systematische Vertuschung oder gar Strafvereitelung gefunden haben, bedarf es der ständigen Schulung auf allen Ebenen der kirchlichen Hierarchie, um weiteren Missbrauchsfällen in der Zukunft vorzubeugen.

## **VII. Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafbehörden stärken**

(1989) Auch wenn mindestens seit 2018, aber auch schon in den Jahren zuvor, eine enge Zusammenarbeit zwischen den Verantwortungsträgern des Erzbischöflichen Ordinariats, den Ansprechpersonen und den zuständigen Staatsanwaltschaften vereinbart und gelebt wird, ist durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass sämtliche Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs und sexueller Grenzüberschreitungen unverzüglich den Strafverfolgungsbehörden gemeldet werden. Zwar gibt es nach staatlichem Recht keine Verpflichtung zur Anzeige bekannt gewordener Straftaten. Gleichwohl gehört es zur konsequenten Umsetzung einer Null-Toleranz-Politik, dass ausnahmslos und in allen Fällen, in denen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Erzbistum Berlin bekannt werden, die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden. Die bisher schon eingeübten Vorgehensweisen, die sicherstellen, dass ein Beschuldigter seitens des Erzbischöflichen Ordinariats erst in Absprache mit der Staatsanwaltschaft mit den gegen ihn erhobenen Vorwürfen konfrontiert wird, um eine Verdunkelungsgefahr zu verhindern, sollten festgeschrieben werden.

(1990) Dazu gehört auch die klare Kompetenzverteilung innerhalb des Erzbischöflichen Ordinariats, wer für die unmittelbaren Kontakte mit den zuständigen Staatsanwaltschaften verantwortlich ist. In der Vergangenheit wurde diese Kommunikation teilweise durch die Ansprechperson, teilweise durch das Justizariat, den Generalvikar oder durch anwaltliche Vertreter im Auftrag des Erzbistums wahrgenommen. Im Interesse einer mit den staatlichen Strafverfolgungsbehörden abgestimmten Intervention ist es empfehlenswert, unmittelbare und kurze Kommunikationswege zwischen den Verantwortlichen des Ordinariats und den Staatsanwälten zu etablieren.

## **VIII. Kirchenrecht konsequent anwenden**

(1991) Die Tatsache der Veröffentlichung des Vademecums, einer neuen Handreichung der Glaubenskongregation zur kirchenrechtlichen Behandlung von Fällen sexuellen Kindesmissbrauchs vom 16. Juli 2020<sup>90</sup>, verdeutlicht, dass auch auf der Ebene der Weltkirche erkannt worden ist, dass das kirchliche Strafrecht nur unzureichend angewandt wird. Aus den untersuchten Akten ergibt sich, dass entweder nur mangelnde Kenntnisse über den Inhalt des kirchlichen Strafrechts bei den Verantwortlichen des (Erz-)Bischöflichen Ordinariats vorhanden waren oder aber das kirchliche Strafrecht teilweise bewusst oder

---

<sup>90</sup> S. unter F. Anhang. II. 3.

zumindest fahrlässig missachtet wurde. Es bedarf deshalb einer Vergrößerung und Verbreiterung des Wissens um den Inhalt des kirchlichen Strafrechts.

- (1992) Zur konsequenten Anwendung des Kirchenrechts gehört auch eine umfassende Ausbildung der einzusetzenden Voruntersuchungsführer, eine klare Kompetenzzuweisung für die Prüfung der abschließenden Ergebnisse der Voruntersuchungsführer sowie die Schaffung der organisatorischen Voraussetzungen dafür, dass festgesetzte Strafmaßnahmen auch tatsächlich umgesetzt werden.
- (1993) Schließlich sollte sich das Erzbischöfliche Ordinariat auch um eine Verkürzung der Verfahrensdauer der kirchlichen Strafverfahren bemühen. Soweit diese Verfahren durch die Glaubenskongregation in Rom geführt werden, ist der Einfluss der jeweiligen Diözesen zweifellos begrenzt. Eine zügige Durchführung der Voruntersuchungsverfahren auf Diözesanebene sollte allerdings weiterhin durch organisatorische Maßnahmen und die regelmäßige Erfolgskontrolle (zum Beispiel durch so einfache Mittel wie Wiedervorlagen beim Erzbischof bzw. Generalvikar) sichergestellt werden. Hierdurch muss ausgeschlossen werden, dass es allein dem Ermessen des jeweiligen Voruntersuchungsführers unterliegt, ob und wann er die Voruntersuchung tatsächlich durchführt und abschließt.

## **IX. Zuständigkeiten eindeutig definieren**

- (1994) Aus den Akten ergibt sich, dass zumindest teilweise Unklarheiten darüber bestehen, welche Aufgaben im Zusammenhang mit Beschuldigungen über sexuellen Missbrauch durch die Ansprechpersonen und durch das Erzbischöfliche Ordinariat und durch wen innerhalb des Erzbischöflichen Ordinariats wahrgenommen werden sollen. Es scheint deshalb erforderlich, die Zuständigkeiten zu überprüfen, eindeutig und transparent zu definieren und schriftlich zu fixieren, und zwar über die bereits bestehenden Abläufe hinaus.
- (1995) Überdies scheint die Funktion des Beraterstabs des Erzbischofs zu Fragen des Umgangs mit Vorwürfen sexuellen Missbrauchs unklar. Es handelt sich nach den bestehenden Ordnungen um ein rein beratendes Gremium, das der jeweilige Erzbischof in dem von ihm für sinnvoll gehaltenen Umfang nutzen kann. Eine klare Funktionszuweisung fehlt und sollte erarbeitet werden. Dabei ist sicherzustellen, dass sich die Entscheidungsträger nicht eines Teils ihrer persönlichen Verantwortung durch die Einbeziehung von Gremien entledigen.

(1996) Auch dies ist ein Umstand, der vermutlich nicht nur das Erzbistum Berlin betrifft, sondern auf der Ebene der Deutschen Bischofskonferenz einheitlich für alle Diözesen geregelt werden sollte.

#### **X. Empathie mit Betroffenen stärken, Gesprächsmöglichkeiten eröffnen**

(1997) Schon seit der Amtszeit von Erzbischof Kardinal Woelki werden regelmäßig Angebote an Betroffene gemacht, Gespräche nicht nur mit den Ansprechpersonen, sondern auch mit dem Erzbischof zu führen. Dies entspricht auch den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz. Ziel dieser Gespräche muss es sein, zumindest den Versuch zu unternehmen, die Situation der Betroffenen zu verbessern und ihnen mit Empathie und Hilfsbereitschaft zu begegnen. Auch wenn die Entscheidung über materielle Leistungen in Anerkennung des Leids ab dem Jahr 2021 auf ein unabhängiges Entscheidungsgremium übertragen wird, bleibt die menschliche Betreuung der Betroffenen, soweit diese eine solche wünschen, eine den Erzbischöflichen Ordinariaten zuvörderst obliegende Aufgabe. Nur wenn diese glaubwürdig mit Offenheit und Einsichtsbereitschaft wahrgenommen wird, werden Betroffene davon ausgehen können, dass sich die Kirche um Glaubwürdigkeit bemüht.

#### **XI. Aufklärungsprozess fortsetzen**

(1998) Wie bereits eingangs geschildert, kann dieses Gutachten nur eine Momentaufnahme über die bisher bekannten und den uns vorliegenden Akten zu entnehmenden Beschuldigungen in Bezug auf sexuellen Missbrauch und ein erster Schritt im Aufklärungsprozess darstellen. Weitere Schritte sollten folgen.

(1999) So besteht in einem konkreten Fall die dringende Notwendigkeit zur Prüfung, ob es eine aktive Vertuschung von bekannten Vorwürfen sexuellen Missbrauchs gegeben hat und ob der Beschuldigte gleichwohl im Jahr 1986 innerhalb des Erzbistums in eine andere Gemeinde versetzt wurde (s. oben unter C. Nr. 21)

(2000) Aber auch in vielen anderen Fällen, in denen die Betroffenen darauf hingewiesen haben, dass nicht nur sie, sondern auch eine Vielzahl von anderen Kindern und Jugendlichen Opfer von sexuellem Missbrauch geworden seien, ist weitere Aufklärung erforderlich. Insoweit verweisen wir auch auf unsere Ausführungen oben unter E. II.

## **XII. Null-Toleranz-Politik konsequent umsetzen**

- (2001) Die Untersuchung der Akten hat den Eindruck hervorgerufen, dass bis 2010 bei der Behandlung von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs gegen Kleriker und Ordensangehörige dem Schutz der Reputation der Institution ein größeres Gewicht beigemessen wurde als der Intervention, der Aufklärung und der Hilfe und Empathie für die Betroffenen. Spätestens seit 2010, jedenfalls aber mit Beauftragung der MHG-Studie durch die Deutsche Bischofskonferenz und deren Veröffentlichung im Jahr 2016 hat sich im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz die Verpflichtung zu einer „Null-Toleranz-Politik“ zumindest in öffentlichen Verlautbarungen durchgesetzt. Diese Null-Toleranz-Politik muss allerdings konsequent umgesetzt und von allen Verantwortlichen, nicht nur im Erzbischöflichen Ordinariat Berlin, sondern insgesamt in der Katholischen Kirche internalisiert und gelebt werden.
- (2002) Dies bedeutet die konsequente und unverzügliche Einleitung von Interventionsmaßnahmen gegenüber Beschuldigten, die unverzügliche und konsequente Einleitung von staatlichen und kirchlichen Ermittlungsverfahren und die Kommunikation dieser Bemühungen nach innen und nach außen, selbstverständlich unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte sowohl der Betroffenen als auch der Beschuldigten. Dies schließt nach Abschluss der Verfahren auch eine transparente Kommunikation über erfolgte Interventionsmaßnahmen gegenüber den jeweiligen Gemeinden und Kirchengemeinderäten und der Öffentlichkeit ein. Hierdurch kann einerseits dem generalpräventiven Gedanken nach innen Rechnung getragen und andererseits der Versuch unternommen werden, Glaubwürdigkeit und verlorenes Vertrauen zurückzugewinnen.

## **F.** **Anhang**

### **I. Darstellung der einschlägigen Vorschriften des staatlichen Strafrechts seit 1946**

#### 1. Einschlägige Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuches bzw. des StGB ab 1946

Die in der Folge dargestellten und wiederholt geänderten Vorschriften stammen ursprünglich aus dem Reichsstrafgesetzbuch von 1872, das nach 1946 zunächst sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in der DDR fort galt. In der BRD wurde das Gesetz im Jahr 1953 unter dem Namen Strafgesetzbuch (StGB) neu bekannt gemacht, unter dem es bis heute fort gilt. In der DDR wurde im Jahr 1968 das Strafgesetzbuch der DDR (StGB-DDR) eingeführt, das die bis dahin anwendbaren Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuches ablöste. Das StGB-DDR (die hier relevanten Vorschriften sind unten, unter lit. B. abgedruckt) blieb bis zur Wiedervereinigung in Kraft und wurde am 3. Oktober 1990 durch das StGB abgelöst.

## § 174 – Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen

### § 174 [Bis 31. März 1970]

Mit Zuchthaus oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten wird bestraft,

1. wer einen seiner Erziehung, Ausbildung, Aufsicht oder Betreuung anvertrauten Menschen unter einundzwanzig Jahren oder
2. wer unter Ausnutzung seiner Amtsstellung oder seiner Stellung in einer Anstalt für Kranke oder Hilfsbedürftige einen anderen zur Unzucht mißbraucht.

### § 174 [1. April 1970 bis 27. November 1973]

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter sechs Monaten wird bestraft,

1. wer einen seiner Erziehung, Ausbildung, Aufsicht oder Betreuung anvertrauten Menschen unter einundzwanzig Jahren oder
2. wer unter Ausnutzung seiner Amtsstellung oder seiner Stellung in einer Anstalt für Kranke oder Hilfsbedürftige einen anderen zur Unzucht mißbraucht.

(2) Der Versuch ist strafbar.

### § 174 Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen [28. November 1973 bis 31. Dezember 1976]

(1) Wer sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,
2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Mißbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder
3. an seinem noch nicht achtzehn Jahre alten Kind oder Adoptivkind vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3

1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder
2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, daß er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen das Unrecht der Tat gering ist.

### § 174 Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen [1. Januar 1977 bis 31. März 2004]

(1) Wer sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,
2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Mißbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder
3. an seinem noch nicht achtzehn Jahre alten leiblichen oder angenommenen Kind vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3

1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder
2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, daß er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen das Unrecht der Tat gering ist.

§ 174 Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen  
[1. April 2004 bis 26. Januar 2015]

(1) Wer sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,

2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Mißbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder

3. an seinem noch nicht achtzehn Jahre alten leiblichen oder angenommenen Kind vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3

1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder

2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, daß er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen das Unrecht der Tat gering ist.

§ 174 Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen  
[seit 27. Januar 2015]

(1) Wer sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,

2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Mißbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder

3. an einer Person unter achtzehn Jahren, die sein leiblicher oder rechtlicher Abkömmling ist oder der seines Ehegatten, seines Lebenspartners oder einer Person, mit der er in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebt,

vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird eine Person bestraft, der in einer dazu bestimmten Einrichtung die Erziehung, Ausbildung oder

Betreuung in der Lebensführung von Personen unter achtzehn Jahren anvertraut ist, und die sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt oder

2. unter Ausnutzung ihrer Stellung an einer Person unter achtzehn Jahren, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt.

(3) Wer unter den Voraussetzungen des Abs. 1 oder 2

1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder

2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, daß er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, des Absatzes 2 Nummer 1 oder des Absatzes 3 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 oder mit Absatz 2 Nummer 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn das Unrecht der Tat gering ist.

**§ 174a – Sexueller Mißbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen**

Ausnutzung der Krankheit oder Hilfsbedürftigkeit dieser Person sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 174a Sexueller Mißbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken in Anstalten [28. November 1973 bis 31. März 1998]

(1) Wer sexuelle Handlungen

1. an einem Gefangenen oder
2. an einem auf behördliche Anordnung Verwahrten,

der ihm zur Erziehung, Ausbildung, Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, unter Mißbrauch seiner Stellung vornimmt oder an sich von dem Gefangenen oder Verwahrten vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer den Insassen einer Anstalt für Kranke oder Hilfsbedürftige, der ihm zur Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, dadurch mißbraucht, daß er unter Ausnutzung der Krankheit oder Hilfsbedürftigkeit sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von dem Insassen vornehmen läßt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 174a Sexueller Mißbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

[1. April 1998 bis 31. März 2004]

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer gefangenen oder auf behördliche Anordnung verwahrten Person, die ihm zur Erziehung, Ausbildung, Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, unter Mißbrauch seiner Stellung vornimmt oder an sich von der gefangenen oder verwahrten Person vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Person, die in einer Einrichtung für kranke oder hilfsbedürftige Menschen stationär aufgenommen und ihm zur Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, dadurch mißbraucht, daß er unter Ausnutzung der Krankheit oder Hilfsbedürftigkeit dieser Person sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 174a Sexueller Mißbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

[Seit 1. April 2004]

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer gefangenen oder auf behördliche Anordnung verwahrten Person, die ihm zur Erziehung, Ausbildung, Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, unter Mißbrauch seiner Stellung vornimmt oder an sich von der gefangenen oder verwahrten Person vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Person, die in einer Einrichtung für kranke oder hilfsbedürftige Menschen aufgenommen und ihm zur Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, dadurch mißbraucht, daß er unter

## § 175 – Homosexuelle Handlungen

### § 175 [Bis 31. August 1969]

(1) Ein Mann, der mit einem anderen Mann Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen läßt, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Bei einem Beteiligten, der zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war, kann das Gericht in besonders leichten Fällen von Strafe absehen.

### § 175 [1. September 1969 bis 31. März 1970]

(1) Mit Gefängnis wird bestraft

1. ein Mann über achtzehn Jahre, der mit einem anderen Mann unter einundzwanzig Jahren Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen läßt,

2. ein Mann, der einen anderen Mann unter Mißbrauch einer durch ein Dienst-, Arbeits- oder Unterordnungsverhältnis begründeten Abhängigkeit bestimmt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen,

3. ein Mann, der gewerbsmäßig mit Männern Unzucht treibt oder von Männern sich zur Unzucht mißbrauchen läßt oder sich dazu anbietet.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist der Versuch strafbar.

(3) Bei einem Beteiligten, der zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war, kann das Gericht von Strafe absehen.

### § 175 [1. April 1970 bis 1. Oktober 1973]

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren wird bestraft

1. ein Mann über achtzehn Jahre, der mit einem anderen Mann unter einundzwanzig Jahren Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen läßt,

2. ein Mann, der einen anderen Mann unter Mißbrauch einer durch ein Dienst-, Arbeits- oder Unterordnungsverhältnis begründeten Abhängigkeit bestimmt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen,

3. ein Mann, der gewerbsmäßig mit Männern Unzucht treibt oder von Männern sich zur Unzucht mißbrauchen läßt oder sich dazu anbietet.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist der Versuch strafbar.

(3) Bei einem Beteiligten, der zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war, kann das Gericht von Strafe absehen.

### § 175 [2. Oktober 1973 bis 27. November 1973]

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren wird bestraft

1. ein Mann über achtzehn Jahre, der mit einem anderen Mann unter einundzwanzig Jahren Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen läßt,

2. ein Mann, der einen anderen Mann unter Mißbrauch einer durch ein Dienst-, Arbeits- oder Unterordnungsverhältnis begründeten Abhängigkeit bestimmt,

mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen,

3. ein Mann, der gewerbsmäßig mit Männern Unzucht treibt oder von Männern sich zur Unzucht mißbrauchen läßt oder sich dazu anbietet.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist der Versuch strafbar.

(3) Bei einem Beteiligten, der zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war, kann das Gericht von Strafe absehen.

### § 175 Homosexuelle Handlungen

#### [28. November 1973 bis 11. Juni 1994]

(1) Ein Mann über achtzehn Jahre, der sexuelle Handlungen an einem Mann unter achtzehn Jahren vornimmt oder von einem Mann unter acht-zehn Jahren an sich vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Das Gericht kann von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn

1. der Täter zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war oder

2. bei Berücksichtigung des Verhaltens desjenigen, gegen den sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.

*[Die Vorschrift ist mit Wirkung zum 12. Juni 1994 weggefallen.]*

## § 176 – Sexueller Mißbrauch von Kindern

### § 176 [Bis 30. September 1953]

- (1) Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer
1. mit Gewalt unzüchtige Handlungen an einer Frauensperson vornimmt oder dieselbe durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung unzüchtiger Handlungen nöthigt;
  2. eine in einem willenslosen oder bewußtlosen Zustande befindliche oder eine geistesranke Frauensperson zum außerehelichen Beischlaffe mißbraucht, oder
  3. mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.
- (2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

### § 176 [1. Oktober 1953 bis 31. August 1969]

- (1) Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer
1. mit Gewalt unzüchtige Handlungen an einer Frau vornimmt oder dieselbe durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung unzüchtiger Handlungen nöthigt;
  2. eine in einem willenslosen oder bewußtlosen Zustande befindliche oder eine geistesranke Frau zum außerehelichen Beischlaffe mißbraucht, oder
  3. mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.
- (2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

### § 176 [1. September 1969 bis 27. November 1973]

- (1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer
1. mit Gewalt unzüchtige Handlungen an einem anderen vornimmt oder einen anderen durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung unzüchtiger Handlungen nöthigt,
  2. eine in einem willenslosen oder bewußtlosen Zustande befindliche oder eine geistesranke Frau zum außerehelichen Beischlaffe mißbraucht, oder
  3. mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.
- (2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ein.

### § 176 Sexueller Mißbrauch von Kindern

[28. November 1973 bis 31. März 1998]

- (1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, daß es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen läßt.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder
  2. das Kind bei der Tat körperlich schwer mißhandelt.
- (4) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod des Kindes, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.
- (5) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,
  2. ein Kind dazu bestimmt, daß es sexuelle Handlungen vor ihm oder einem Dritten vornimmt, oder
  3. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt, um sich, das Kind oder einen anderen hierdurch sexuell zu erregen.
- (6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 5 Nr. 3.

### § 176 Sexueller Mißbrauch von Kindern

[1. April 1998 bis 31. März 2004]

- (1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, daß es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen läßt.
- (3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,
  2. ein Kind dazu bestimmt, daß es sexuelle Handlungen an sich vornimmt, oder
  3. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt.
- (4) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 3 Nr. 3.

### § 176 Sexueller Mißbrauch von Kindern

[1. April 2004 bis 4. November 2008]

- (1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, daß es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen läßt.

(3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.

(4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,
2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt,
3. auf ein Kind durch Schriften (§ 11 Abs. 3) einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einem Dritten vornehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen lassen soll, oder
4. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt.

(5) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1 bis 4 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

(6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nr. 3 und 4 und Absatz 5.

#### § 176 Sexueller Mißbrauch von Kindern

[5. November 2008 bis 26. Januar 2015]

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, daß es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen läßt.

(3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.

(4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,
2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 mit Strafe bedroht ist,
3. auf ein Kind durch Schriften (§ 11 Abs. 3) einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einem Dritten vornehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen lassen soll, oder
4. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt.

(5) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1 bis 4 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

(6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nr. 3 und 4 und Absatz 5.

#### § 176 Sexueller Mißbrauch von Kindern

[seit 27. Januar 2015]

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, daß es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen läßt.

(3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.

(4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,
2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 mit Strafe bedroht ist,
3. auf ein Kind mittels Schriften (§ 11 Absatz 3) oder mittels Informations- oder Kommunikationstechnologie einwirkt, um

- a) das Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einer dritten Person vornehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll, oder
- b) um eine Tat nach § 184b Absatz 1 Nummer 3 oder nach § 184b Absatz 3 zu begehen, oder

4. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts, durch Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Informations- und Kommunikationstechnologie oder durch entsprechende Reden einwirkt.

(5) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1 bis 4 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

(6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nr. 3 und 4 und Absatz 5.

## § 176a – Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

### § 176a Schwerer sexueller Mißbrauch von Kindern

[1. April 1998 bis 31. März 2004]

(1) Der sexuelle Mißbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn

1. eine Person über achtzehn Jahren mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen läßt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,

2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird,

3. der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt oder

4. der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 4 als Täter oder anderer Beteiligten in der Absicht handelt, die Tat zum Gegenstand einer pornographischen Schrift (§ 11 Abs. 3) zu machen, die nach § 184 Abs. 3 oder 4 verbreitet werden soll.

(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(4) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer das Kind in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2

1. bei der Tat körperlich schwer mißhandelt oder

2. durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(5) In die in Absatz 1 Nr. 4 bezeichnete Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Eine Tat, die im Ausland abgeurteilt worden ist, steht in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 einer im Inland abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine solche nach § 176 Abs. 1 oder 2 wäre.

### § 176a Schwerer sexueller Mißbrauch von Kindern

[1. April 2004 bis 26. Januar 2015]

(1) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft, wenn

1. eine Person über achtzehn Jahren mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen läßt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,

2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder

3. der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(3) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 3, 4 Nr. 1 oder Nr. 2 oder des § 176 Abs. 6 als Täter oder anderer Beteiligten in der Absicht handelt, die Tat zum Gegenstand einer pornographischen Schrift (§ 11 Abs. 3) zu machen, die nach § 184b Abs. 1 bis 3 verbreitet werden soll.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(5) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer das Kind in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 3 bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(6) In die in Absatz 1 bezeichnete Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Eine Tat, die im Ausland abgeurteilt worden ist, steht in den Fällen des Absatzes 1 einer im Inland abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine solche nach § 176 Abs. 1 oder 2 wäre.

### § 176a Schwerer sexueller Mißbrauch von Kindern

[Seit 27. Januar 2015]

(1) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft, wenn

1. eine Person über achtzehn Jahren mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen läßt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,

2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder

3. der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(3) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 3, 4 Nr. 1 oder Nr. 2 oder des § 176 Abs. 6 als Täter oder anderer Beteiligten in der Absicht handelt, die Tat zum Gegenstand einer pornographischen Schrift (§ 11 Abs. 3) zu machen, die nach § 184b Absatz 1 oder 2 verbreitet werden soll.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in

minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(5) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer das Kind in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 3 bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(6) In die in Absatz 1 bezeichnete Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

Eine Tat, die im Ausland abgeurteilt worden ist, steht in den Fällen des Absatzes 1 einer im Inland abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine solche nach § 176 Abs. 1 oder 2 wäre.

## **§ 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung**

### § 177 [Bis 30. September 1953]

(1) Mit Zuchthaus wird bestraft, wer durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine Frauensperson zur Duldung des außerehelichen Beischlafs nötigt, oder wer eine Frauensperson zum außerehelichen Beischlaf mißbraucht, nachdem er sie zu diesem Zwecke in einen willenslosen oder bewußtlosen Zustand versetzt hat.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter einem Jahre ein.

### § 177 [1. Oktober 1953 bis 31. August 1969]

(1) Mit Zuchthaus wird bestraft, wer durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine Frau zur Duldung des außerehelichen Beischlafs nötigt, oder wer eine Frau zum außerehelichen Beischlaf mißbraucht, nachdem er sie zu diesem Zwecke in einen willenslosen oder bewußtlosen Zustand versetzt hat.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter einem Jahre ein.

### § 177 [1. September 1969 bis 27. November 1973]

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahre wird bestraft, wer durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine Frau zur Duldung des außerehelichen Beischlafs nötigt, oder wer eine Frau zum außerehelichen Beischlaf mißbraucht, nachdem er sie zu diesem Zwecke in einen willenslosen oder bewußtlosen Zustand versetzt hat.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Freiheitsstrafe von einem Jahre bis zu fünf Jahren ein.

### § 177 Vergewaltigung

#### [28. November 1973 bis 4. Juli 1997]

(1) Wer eine Frau mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zum außerehelichen Beischlaf mit ihm oder einem Dritten nötigt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

### § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

#### [5. Juli 1997 bis 31. März 1998]

(1) Wer eine andere Person mit Gewalt, durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder unter Ausnutzen einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist, nötigt, sexuelle Handlungen

1. des Täters oder

2. einer dritten Person an sich zu dulden oder an  
3. dem Täter oder  
4. einer dritten Person

vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahre bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung),

2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder

3. der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer mißhandelt oder es durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(4) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

### § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

#### [1. April 1998 bis 9. November 2016]

(1) Wer eine andere Person

1. mit Gewalt,

2. durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder

3. unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist, nötigt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahre bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder an sich von ihm vornehmen läßt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder

2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,

2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder

3. das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder
  2. das Opfer
    - a) bei der Tat körperlich schwer mißhandelt oder
    - b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.
- (5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 3 und 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

[Seit 10. November 2016]

(1) Wer gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer anderen Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wenn

1. der Täter ausnutzt, dass die Person nicht in der Lage ist, einen entgegenstehenden Willen zu bilden oder zu äußern,
2. der Täter ausnutzt, dass die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist, es sei denn, er hat sich der Zustimmung dieser Person versichert,
3. der Täter ein Überraschungsmoment ausnutzt,
4. der Täter eine Lage ausnutzt, in der dem Opfer bei Widerstand ein empfindliches Übel droht, oder
5. der Täter die Person zur Vornahme oder Duldung der sexuellen Handlung durch Drohung mit einem empfindlichen Übel genötigt hat.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn die Unfähigkeit, einen Willen zu bilden oder zu äußern, auf einer Krankheit oder Behinderung des Opfers beruht.

(5) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter

1. gegenüber dem Opfer Gewalt anwendet,
2. dem Opfer mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben droht oder
3. eine Lage ausnutzt, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist.

(6) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen.

Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder vollziehen lässt oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere

wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder

2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

(7) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder
3. das Opfer in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(8) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder

2. das Opfer

- a) bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder
- b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(9) In minder schweren Fällen der Absätze 1 und 2 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 4 und 5 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 7 und 8 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

## **§ 178 – Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge**

### § 178 [Bis 31. August 1969]

Ist durch eine der in den §§ 176 und 177 bezeichneten Handlungen der Tod der verletzten Person verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

### § 178 [1. September 1969 bis 27. November 1973]

Ist durch eine der in den §§ 176 und 177 bezeichneten Handlungen der Tod der verletzten Person verursacht worden, so tritt Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Freiheitsstrafe ein.

### § 178 Sexuelle Nötigung

[28. November 1973 bis 4. Juli 1997]

(1) Wer einen anderen mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben nötigt, außereheliche sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

### § 178 (weggefallen)

[5. Juli 1997 bis 31. März 1998]

### § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

[1. April 1998 bis 9. November 2016]

Verursacht der Täter durch die sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung (§ 177) wenigstens leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

### § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

[Seit 10. November 2016]

Verursacht der Täter durch den sexuellen Übergriff, die sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung (§ 177) wenigstens leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

## § 182 – Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen

### § 182 [Bis 31. August 1969]

(1) Wer ein unbescholtenes Mädchen, welches das sechzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, zum Beischlaffe verführt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Eltern oder des Vormundes der Verführten ein.

### § 182 [1. September 1969 bis 27. November 1973]

(1) Wer ein unbescholtenes Mädchen, welches das sechzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, zum Beischlaffe verführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre bestraft.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Eltern oder des Vormundes der Verführten ein.

### § 182 Verführung

#### [28. November 1973 bis 10. Juni 1994]

(1) Wer ein Mädchen unter sechzehn Jahren dazu verführt, mit ihm den Beischlaf zu vollziehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Die Verfolgung der Tat ist ausgeschlossen, wenn der Täter die Verführte geheiratet hat.

(3) Bei einem Täter, der zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war, kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.

### § 182. Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen.

#### [1. Juni 1994 bis 3. November 2008]

(1) Eine Person über achtzehn Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch mißbraucht, daß sie

1. unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt oder

2. diese unter Ausnutzung einer Zwangslage dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch mißbraucht, daß sie

1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt oder

2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

und dabei die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses

an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.

### § 182. Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen.

#### [4. November 2008 bis 26. Januar 2015]

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung einer Zwangslage

1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt oder

2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird eine Person über achtzehn Jahre bestraft, die eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt.

(3) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch mißbraucht, daß sie

1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt oder

2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

und dabei die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) In den Fällen des Absatzes 3 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(6) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.

### § 182 Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen

#### [Seit 27. Januar 2015]

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung einer Zwangslage

1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt oder

2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird eine Person über achtzehn Jahre bestraft, die eine Person unter achtzehn Jahren dadurch

missbraucht, dass sie gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

(3) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch mißbraucht, daß sie

1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt oder

2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

und dabei die ihr gegenüber fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) In den Fällen des Absatzes 3 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(6) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.

## § 183 – Exhibitionistische Handlungen

### § 183 [Bis 31. August 1969]

- (1) Wer durch eine unzüchtige Handlung öffentlich ein Ärgerniß gibt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft.
- (2) Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

### § 183 [1. September 1969 bis 27. November 1973]

- (1) Wer durch eine unzüchtige Handlung öffentlich ein Ärgerniß gibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft.
- (2) (weggefallen)

### § 183. Exhibitionistische Handlungen [28. November 1973 bis 31. März 1998]

- (1) Ein Mann, der eine andere Person durch eine exhibitionistische Handlung belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.
- (3) Das Gericht kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe auch dann zur Bewährung aussetzen, wenn zu erwarten ist, daß der Täter erst nach einer längeren Heilbehandlung keine exhibitionistischen Handlungen mehr vornehmen wird.
- (4) Absatz 3 gilt auch, wenn ein Mann oder eine Frau wegen einer exhibitionistischen Handlung
  1. nach einer anderen Vorschrift, die im Höchstmaß Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe androht, oder
  2. nach § 174 Abs. 2 Nr. 1 oder § 176 Abs. 5 Nr. 1 bestraft wird.

### § 183 Exhibitionistische Handlungen [1. April 1998 bis 4. November 2008]

- (1) Ein Mann, der eine andere Person durch eine exhibitionistische Handlung belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.
- (3) Das Gericht kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe auch dann zur Bewährung aussetzen, wenn zu erwarten ist, daß der Täter erst nach einer längeren Heilbehandlung keine exhibitionistischen Handlungen mehr vornehmen wird.
- (4) Absatz 3 gilt auch, wenn ein Mann oder eine Frau wegen einer exhibitionistischen Handlung
  1. nach einer anderen Vorschrift, die im Höchstmaß Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe androht, oder
  2. nach § 174 Abs. 2 Nr. 1 oder § 176 Abs. 3 Nr. 1

bestraft wird.

### § 183. Exhibitionistische Handlungen [5. November 2008 bis 26. Januar 2015]

- (1) Ein Mann, der eine andere Person durch eine exhibitionistische Handlung belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.
- (3) Das Gericht kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe auch dann zur Bewährung aussetzen, wenn zu erwarten ist, daß der Täter erst nach einer längeren Heilbehandlung keine exhibitionistischen Handlungen mehr vornehmen wird.
- (4) Absatz 3 gilt auch, wenn ein Mann oder eine Frau wegen einer exhibitionistischen Handlung
  1. nach einer anderen Vorschrift, die im Höchstmaß Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe androht, oder
  2. nach § 174 Abs. 2 Nr. 1 oder § 176 Abs. 4 Nr. 1 bestraft wird.

### § 183 Exhibitionistische Handlungen [Seit 27. Januar 2015]

- (1) Ein Mann, der eine andere Person durch eine exhibitionistische Handlung belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.
- (3) Das Gericht kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe auch dann zur Bewährung aussetzen, wenn zu erwarten ist, daß der Täter erst nach einer längeren Heilbehandlung keine exhibitionistischen Handlungen mehr vornehmen wird.
- (4) Absatz 3 gilt auch, wenn ein Mann oder eine Frau wegen einer exhibitionistischen Handlung
  1. nach einer anderen Vorschrift, die im Höchstmaß Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe androht, oder
  2. nach § 174 Absatz 3 Nummer 1 oder § 176 Abs. 4 Nr. 1 bestraft wird.

## § 183a – Erregung öffentlichen Ärgernisses

### § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses [Seit 28. November 1973]

Wer öffentlich sexuelle Handlungen vornimmt und dadurch absichtlich oder wissentlich ein Ärgernis erregt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 183 mit Strafe bedroht ist.

## § 184 – Verbreitung pornographischer Schriften

### § 184 [Bis 14. Juli 1965]

(1) Mit Gefängniß bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

1. unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen feilhält, verkauft, vertheilt, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt oder sonst verbreitet, sie zum Zwecke der Verbreitung herstellt oder zu demselben Zwecke vorrätig hält, ankündigt oder anpreist;

2. unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen einer Person unter sechzehn Jahren gegen Entgelt überläßt oder anbietet;

3. Gegenstände, die zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt sind, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder solche Gegenstände dem Publikum ankündigt oder anpreist;

3a. wer in einer Sitte oder Anstand verletzenden Weise Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten dienen, öffentlich ankündigt, anpreist oder solche Mittel oder Gegenstände an einem dem Publikum zugänglichen Orte ausstellt;

4. öffentliche Ankündigungen erläßt, welche dazu bestimmt sind, unzüchtigen Verkehr herbeizuführen.

(2) Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

### § 184 [15. Juli 1965 bis 30. September 1968]

(1) Mit Gefängniß bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

1. unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen feilhält, verkauft, vertheilt, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt oder sonst verbreitet, sie zum Zwecke der Verbreitung herstellt oder zu demselben Zwecke vorrätig hält, ankündigt oder anpreist;

2. unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen einer Person unter sechzehn Jahren gegen Entgelt überläßt oder anbietet;

3. Gegenstände, die zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt sind, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder solche Gegenstände dem Publikum ankündigt oder anpreist;

3a. wer in einer Sitte oder Anstand verletzenden Weise Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten oder zur Verhütung der Empfängnis dienen, öffentlich ankündigt, anpreist oder solche Mittel oder Gegenstände an einem dem Publikum zugänglichen Orte ausstellt;

4. öffentliche Ankündigungen erläßt, welche dazu bestimmt sind, unzüchtigen Verkehr herbeizuführen.

(2) Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

### § 184 [1. Oktober 1968 bis 31. August 1969]

(1) Mit Gefängniß bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

1. unzüchtige Schriften verbreitet oder durch Ausstellen, Anschlagen, Vorführen oder in anderer Weise sonst allgemein zugänglich macht;

1a. unzüchtige Schriften herstellt, vervielfältigt, bezieht, vorrätig hält, ankündigt, anpreist, an einen anderen gelangen läßt, in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt oder daraus auszuführen unternimmt, damit sie oder aus ihnen gewonnene Stücke verbreitet oder sonst allgemein zugänglich gemacht werden;

2. unzüchtige Schriften einer Person unter sechzehn Jahren gegen Entgelt überläßt oder anbietet;

3. Gegenstände, die zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt sind, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder solche Gegenstände dem Publikum ankündigt oder anpreist;

3a. wer in einer Sitte oder Anstand verletzenden Weise Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten oder zur Verhütung der Empfängnis dienen, öffentlich ankündigt, anpreist oder solche Mittel oder Gegenstände an einem dem Publikum zugänglichen Orte ausstellt;

4. öffentliche Ankündigungen erläßt, welche dazu bestimmt sind, unzüchtigen Verkehr herbeizuführen.

Den Schriften stehen Tonträger, Abbildungen und Darstellungen gleich.

(2) Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

(3) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 oder 3a bezieht, können eingezogen werden. Ist die Tat durch Ankündigen oder Anpreisen begangen worden, so kann nur das Werbematerial eingezogen werden.

### § 184 [1. September 1969 bis 27. November 1973]

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

1. unzüchtige Schriften verbreitet oder durch Ausstellen, Anschlagen, Vorführen oder in anderer Weise sonst allgemein zugänglich macht;

1a. unzüchtige Schriften herstellt, vervielfältigt, bezieht, vorrätig hält, ankündigt, anpreist, an einen anderen gelangen läßt, in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt oder daraus auszuführen unternimmt, damit sie oder aus ihnen gewonnene Stücke verbreitet oder sonst allgemein zugänglich gemacht werden;

2. unzüchtige Schriften einer Person unter sechzehn Jahren gegen Entgelt überläßt oder anbietet;

3. Gegenstände, die zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt sind, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder solche Gegenstände dem Publikum ankündigt oder anpreist;

3a. wer in einer Sitte oder Anstand verletzenden Weise Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten oder zur Verhütung der Empfängnis dienen, öffentlich ankündigt, anpreist oder solche Mittel oder Gegenstände an einem dem Publikum zugänglichen Orte ausstellt;

4. öffentliche Ankündigungen erläßt, welche dazu bestimmt sind, unzüchtigen Verkehr herbeizuführen. Den Schriften stehen Tonträger, Abbildungen und Darstellungen gleich.

(2) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 oder 3a bezieht, können eingezogen werden. Ist die Tat durch Ankündigen oder Anpreisen begangen worden, so kann nur das Werbematerial eingezogen werden.

#### § 184 Verbreitung pornographischer Schriften

[28. November 1973 bis 31. Dezember 1974]

Wer pornographische Schriften, Ton oder Bildträger, Abbildungen oder Darstellungen

1. verbreitet,
2. öffentlich ausstellt, anschlügt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einzuführen oder daraus auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 oder 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

#### § 184 Verbreitung pornographischer Schriften

[1. Januar 1975 bis 27. Januar 1975]

Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3)

1. verbreitet,
2. öffentlich ausstellt, anschlügt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einzuführen oder daraus auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 oder 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

#### § 184. Verbreitung pornographischer Schriften

[28. Januar 1975 bis 16. Januar 1978]

(1) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3)

1. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht,
2. an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausstellt, anschlügt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der

Kunde nicht zu betreten pflegt, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einem anderen anbietet oder überläßt,

4. im Wege des Versandhandels in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einzuführen unternimmt,

5. öffentlich an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Schriften außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel anbietet, ankündigt oder anpreist,

6. an einen anderen gelangen läßt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein,

7. in einer öffentlichen Filmvorführung gegen ein Entgelt zeigt, das ganz oder überwiegend für diese Vorführung verlangt wird,

8. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einzuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 7 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder

9. auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Ausland unter Verstoß gegen die dort geltenden Strafvorschriften zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen oder eine solche Verwendung zu ermöglichen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine pornographische Darbietung durch Rundfunk verbreitet.

(3) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3), die Gewalttätigkeiten, den sexuellen Mißbrauch von Kindern oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben,

1. verbreitet,
2. öffentlich ausstellt, anschlügt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einzuführen oder daraus auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 oder 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Absatz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt.

#### § 184. Verbreitung pornographischer Schriften

[17. Januar 1978 bis 31. März 1985]

(1) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3)

1. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht,
2. an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausstellt, anschlügt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der

Kunde nicht zu betreten pflegt, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einem anderen anbietet oder überläßt,

4. im Wege des Versandhandels in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einzuführen unternimmt,

5. öffentlich an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Schriften außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel anbietet, ankündigt oder anpreist,

6. an einen anderen gelangen läßt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein,

7. in einer öffentlichen Filmvorführung gegen ein Entgelt zeigt, das ganz oder überwiegend für diese Vorführung verlangt wird,

8. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einzuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 7 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder

9. auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Ausland unter Verstoß gegen die dort geltenden Strafvorschriften zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen oder eine solche Verwendung zu ermöglichen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine pornographische Darbietung durch Rundfunk verbreitet.

(3) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3), die Gewalttätigkeiten, den sexuellen Mißbrauch von Kindern oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben,

1. verbreitet,

2. öffentlich ausstellt, anschlügt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder

3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einzuführen oder daraus auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 oder 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Absatz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt.

#### § 184. Verbreitung pornographischer Schriften

[1. April 1985 bis 31. August 1993]

(1) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3)

1. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht,

2. an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausstellt, anschlügt, vorführt oder sonst zugänglich macht,

3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der

Kunde nicht zu betreten pflegt, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einem anderen anbietet oder überläßt,

3a. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, aufgenommen in Ladengeschäften, die Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem anderen anbietet oder überläßt,

4. im Wege des Versandhandels in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einzuführen unternimmt,

5. öffentlich an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Schriften außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel anbietet, ankündigt oder anpreist,

6. an einen anderen gelangen läßt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein,

7. in einer öffentlichen Filmvorführung gegen ein Entgelt zeigt, das ganz oder überwiegend für diese Vorführung verlangt wird,

8. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einzuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 7 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder

9. auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Ausland unter Verstoß gegen die dort geltenden Strafvorschriften zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen oder eine solche Verwendung zu ermöglichen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine pornographische Darbietung durch Rundfunk verbreitet.

(3) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3), die Gewalttätigkeiten, den sexuellen Mißbrauch von Kindern oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben,

1. verbreitet,

2. öffentlich ausstellt, anschlügt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder

3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einzuführen oder daraus auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 oder 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Absatz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt. Absatz 1 Nr. 3a gilt nicht, wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihern erfolgt.

§ 184 Verbreitung pornographischer Schriften  
[1. September 1993 bis 31. November 1994]

(1) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3)

1. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht,
  2. an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
  3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einem anderen anbietet oder überläßt,
  - 3a. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem anderen anbietet oder überläßt,
  4. im Wege des Versandhandels in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einzuführen unternimmt,
  5. öffentlich an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Schriften außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel anbietet, ankündigt oder anpreist,
  6. an einen anderen gelangen läßt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein,
  7. in einer öffentlichen Filmvorführung gegen ein Entgelt zeigt, das ganz oder überwiegend für diese Vorführung verlangt wird,
  8. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einzuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 7 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder
  9. auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Ausland unter Verstoß gegen die dort geltenden Strafvorschriften zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen oder eine solche Verwendung zu ermöglichen,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer eine pornographische Darbietung durch Rundfunk verbreitet.
- (3) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3), die Gewalttätigkeiten, den sexuellen Mißbrauch von Kindern oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben,
1. verbreitet,
  2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
  3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einzuführen oder daraus auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 oder 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird, wenn die pornographischen Schriften den sexuellen Mißbrauch von Kindern zum Gegenstand haben, mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, sonst mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Haben die pornographischen Schriften (§ 11 Abs. 3) in den Fällen des Absatzes 3 den sexuellen Mißbrauch von Kindern zum Gegenstand und geben sie ein tatsächliches Geschehen wieder, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

(5) Wer es unternimmt, sich oder einem Dritten den Besitz von pornographischen Schriften (§ 11 Abs. 3) zu verschaffen, die den sexuellen Mißbrauch von Kindern zum Gegenstand haben, wird, wenn die Schriften ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer die in Satz 1 bezeichneten Schriften besitzt.

(6) Absatz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt. Absatz 1 Nr. 3a gilt nicht, wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihern erfolgt. [3] Absatz 5 gilt nicht für Handlungen, die ausschließlich der Erfüllung rechtmäßiger dienstlicher oder beruflicher Pflichten dienen.

(7) In den Fällen des Absatzes 4 ist § 73d anzuwenden. Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 5 bezieht, werden eingezogen. § 74a ist anzuwenden.

§ 184 Verbreitung pornographischer Schriften  
[1. Dezember 1994 bis 31. Juli 1997]

(1) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3)

1. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht,
  2. an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
  3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einem anderen anbietet oder überläßt,
  - 3a. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem anderen anbietet oder überläßt,
  4. im Wege des Versandhandels einzuführen unternimmt,
  5. öffentlich an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Schriften außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel anbietet, ankündigt oder anpreist,
  6. an einen anderen gelangen läßt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein,
  7. in einer öffentlichen Filmvorführung gegen ein Entgelt zeigt, das ganz oder überwiegend für diese Vorführung verlangt wird,
  8. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder einzuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 7 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder
  9. auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Ausland unter Verstoß gegen die dort geltenden Strafvorschriften zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen oder eine solche Verwendung zu ermöglichen,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine pornographische Darbietung durch Rundfunk verbreitet.

(3) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3), die Gewalttätigkeiten, den sexuellen Mißbrauch von Kindern oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben,

1. verbreitet,
2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 oder 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, wird, wenn die pornographischen Schriften den sexuellen Mißbrauch von Kindern zum Gegenstand haben,

mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, sonst mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Haben die pornographischen Schriften (§ 11 Abs. 3) in den Fällen des Absatzes 3 den sexuellen Mißbrauch von Kindern zum Gegenstand und geben sie ein tatsächliches Geschehen wieder, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

(5) Wer es unternimmt, sich oder einem Dritten den Besitz von pornographischen Schriften (§ 11 Abs. 3) zu verschaffen, die den sexuellen Mißbrauch von Kindern zum Gegenstand haben, wird, wenn die Schriften ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer die in Satz 1 bezeichneten Schriften besitzt.

(6) Absatz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt. Absatz 1 Nr. 3a gilt nicht, wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihern erfolgt. Absatz 5 gilt nicht für Handlungen, die ausschließlich der Erfüllung rechtmäßiger dienstlicher oder beruflicher Pflichten dienen.

(7) In den Fällen des Absatzes 4 ist § 73d anzuwenden. Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 5 bezieht, werden eingezogen. § 74a ist anzuwenden.

§ 184 Verbreitung pornographischer Schriften  
[1. August 1997 bis 31. März 1998]

(1) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3)

1. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht,
2. an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einem anderen anbietet oder überläßt,
- 3a. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem anderen anbietet oder überläßt,
4. im Wege des Versandhandels einzuführen unternimmt,
5. öffentlich an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Schriften außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel anbietet, ankündigt oder anpreist,
6. an einen anderen gelangen läßt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein,

7. in einer öffentlichen Filmvorführung gegen ein Entgelt zeigt, das ganz oder überwiegend für diese Vorführung verlangt wird,<sup>5</sup>

8. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder einzuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 7 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder

9. auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Ausland unter Verstoß gegen die dort geltenden Strafvorschriften zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen oder eine solche Verwendung zu ermöglichen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine pornographische Darbietung durch Rundfunk verbreitet.

(3) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3), die Gewalttätigkeiten, den sexuellen Mißbrauch von Kindern oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben,

1. verbreitet,

2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder

3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 oder 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, wird, wenn die pornographischen Schriften den sexuellen Mißbrauch von Kindern zum Gegenstand haben, mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, sonst mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Haben die pornographischen Schriften (§ 11 Abs. 3) in den Fällen des Absatzes 3 den sexuellen Mißbrauch von Kindern zum Gegenstand und geben sie ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

(5) Wer es unternimmt, sich oder einem Dritten den Besitz von pornographischen Schriften (§ 11 Abs. 3) zu verschaffen, die den sexuellen Mißbrauch von Kindern zum Gegenstand haben, wird, wenn die Schriften ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer die in Satz 1 bezeichneten Schriften besitzt.

(6) Absatz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt. Absatz 1 Nr. 3a gilt nicht, wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihern erfolgt. Absatz 5 gilt nicht für Handlungen, die ausschließlich der Erfüllung rechtmäßiger dienstlicher oder beruflicher Pflichten dienen.

(7) In den Fällen des Absatzes 4 ist § 73d anzuwenden. Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 5 bezieht, werden eingezogen. § 74a ist anzuwenden.

#### § 184 Verbreitung pornographischer Schriften

[1. April 1998 bis 31. März 2004]

(1) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3)

1. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht,

2. an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,

3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einem anderen anbietet oder überläßt,

3a. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem anderen anbietet oder überläßt,

4. im Wege des Versandhandels einzuführen unternimmt,

5. öffentlich an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Schriften außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel anbietet, ankündigt oder anpreist,

6. an einen anderen gelangen läßt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein,

7. in einer öffentlichen Filmvorführung gegen ein Entgelt zeigt, das ganz oder überwiegend für diese Vorführung verlangt wird,

8. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder einzuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 7 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder

9. auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Ausland unter Verstoß gegen die dort geltenden Strafvorschriften zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen oder eine solche Verwendung zu ermöglichen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine pornographische Darbietung durch Rundfunk verbreitet.

(3) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3), die Gewalttätigkeiten, den sexuellen Mißbrauch von Kindern oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben,

1. verbreitet,

2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder

3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 oder 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, wird, wenn die pornographischen Schriften den sexuellen Mißbrauch von Kindern zum Gegenstand haben,

mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren,

sonst mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Haben die pornographischen Schriften (§ 11 Abs. 3) in den Fällen des Absatzes 3 den sexuellen Mißbrauch von Kindern zum Gegenstand und geben sie ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

(5) Wer es unternimmt, sich oder einem Dritten den Besitz von pornographischen Schriften (§ 11 Abs. 3) zu verschaffen, die den sexuellen Mißbrauch von Kindern zum Gegenstand haben, wird, wenn die Schriften ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer die in Satz 1 bezeichneten Schriften besitzt.

(6) Absatz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt. Absatz 1 Nr. 3a gilt nicht, wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleiherern erfolgt. Absatz 5 gilt nicht für Handlungen, die ausschließlich der Erfüllung rechtmäßiger dienstlicher oder beruflicher Pflichten dienen.

(7) In den Fällen des Absatzes 4 ist § 73d anzuwenden. Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 5 bezieht, werden eingezogen. § 74a ist anzuwenden.

#### § 184. Verbreitung pornographischer Schriften

[1. April 2004 bis 26. Januar 2015]

(1) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3)

1. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht,

2. an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,

3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einem anderen anbietet oder überläßt,

3a. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem anderen anbietet oder überläßt,

4. im Wege des Versandhandels einzuführen unternimmt,

5. öffentlich an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Schriften außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel anbietet, ankündigt oder anpreist,

6. an einen anderen gelangen läßt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein,

7. in einer öffentlichen Filmvorführung gegen ein Entgelt zeigt, das ganz oder überwiegend für diese Vorführung verlangt wird,<sup>7</sup>

8. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder einzuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 7 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder

9. auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Ausland unter Verstoß gegen die dort geltenden Strafvorschriften zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen oder eine solche Verwendung zu ermöglichen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen seine Erziehungspflicht gröblich verletzt. Absatz 1 Nr. 3a gilt nicht, wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleiherern erfolgt.

(3) (weggefallen)

(4) (weggefallen)

(5) (weggefallen)

(6) (weggefallen)

(7) (weggefallen)

#### § 184 Verbreitung pornographischer Schriften

[Seit 27. Januar 20015]

(1) Wer eine pornographische Schrift (§ 11 Absatz 3)

1. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht,

2. an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, zugänglich macht,

3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einem anderen anbietet oder überläßt,

3a. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem anderen anbietet oder überläßt,

4. im Wege des Versandhandels einzuführen unternimmt,

5. öffentlich an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Schriften außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel anbietet oder bewirbt,

6. an einen anderen gelangen läßt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein,

7. in einer öffentlichen Filmvorführung gegen ein Entgelt zeigt, das ganz oder überwiegend für diese Vorführung verlangt wird,

8. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder einzuführen unternimmt, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 7 zu verwenden

oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder

9. auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Ausland unter Verstoß gegen die dort geltenden Strafvorschriften zu verbreiten oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen oder eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen seine Erziehungspflicht gröblich verletzt. Absatz 1 Nr. 3a gilt nicht, wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihern erfolgt.

## **§ 184b – Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften**

### § 184b [Bis 31. August 1969]

Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten wird bestraft, wer aus Gerichtsverhandlungen, für welche wegen Gefährdung der Sittlichkeit die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, oder aus den diesen Verhandlungen zu Grunde liegenden amtlichen Schriftstücken öffentlich Mittheilungen macht, welche geeignet sind, Ärgernis zu erregen.

### § 184b [1. September 1969 bis 27. November 1973]

Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten wird bestraft, wer aus Gerichtsverhandlungen, für welche wegen Gefährdung der Sittlichkeit die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, oder aus den diesen Verhandlungen zu Grunde liegenden amtlichen Schriftstücken öffentlich Mittheilungen macht, welche geeignet sind, Ärgernis zu erregen.

### § 184b Jugendgefährdende Prostitution [28. November 1973 bis 31. März 2004]

Wer der Prostitution

1. in der Nähe einer Schule oder anderen Örtlichkeit, die zum Besuch durch Personen unter achtzehn Jahren bestimmt ist, oder
  2. in einem Haus, in dem Personen unter achtzehn Jahren wohnen,
- in einer Weise nachgeht, die diese Personen sittlich gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

### § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften

#### [1. April 2004 bis 4. November 2008]

(1) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3), die den sexuellen Missbrauch von Kindern (§§ 176 bis 176b) zum Gegenstand haben (kinderpornographische Schriften),

1. verbreitet,
  2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
  3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder Nummer 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,
- wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer es unternimmt, einem anderen den Besitz von kinderpornographischen Schriften zu verschaffen, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als

Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und die kinderpornographischen Schriften ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben.

(4) Wer es unternimmt, sich den Besitz von kinderpornographischen Schriften zu verschaffen, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer die in Satz 1 bezeichneten Schriften besitzt.

(5) Die Absätze 2 und 4 gelten nicht für Handlungen, die ausschließlich der Erfüllung rechtmäßiger dienstlicher oder beruflicher Pflichten dienen.

(6) In den Fällen des Absatzes 3 ist § 73d anzuwenden. Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 2 oder Absatz 4 bezieht, werden eingezogen. § 74a ist anzuwenden.

### § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften

#### [5. November 2008 bis 26. Januar 2015]

(1) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3), die sexuelle Handlungen von, an oder vor Kindern (§ 176 Abs. 1) zum Gegenstand haben (kinderpornographische Schriften),

1. verbreitet,
2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder Nummer 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer es unternimmt, einem anderen den Besitz von kinderpornographischen Schriften zu verschaffen, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und die kinderpornographischen Schriften ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben.

(4) Wer es unternimmt, sich den Besitz von kinderpornographischen Schriften zu verschaffen, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer die in Satz 1 bezeichneten Schriften besitzt.

(5) Die Absätze 2 und 4 gelten nicht für Handlungen, die ausschließlich der Erfüllung rechtmäßiger dienstlicher oder beruflicher Pflichten dienen.

(6) In den Fällen des Absatzes 3 ist § 73d anzuwenden. Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 2 oder Absatz 4 bezieht, werden eingezogen. § 74a ist anzuwenden.

§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften

[27. Januar 2015 bis 30. Juni 2017]

(1) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. eine kinderpornographische Schrift verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht; kinderpornographisch ist eine pornographische Schrift (§ 11 Absatz 3), wenn sie zum Gegenstand hat:

- a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer Person unter vierzehn Jahren (Kind),
- b) die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbedeckten Kindes in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung oder
- c) die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes eines Kindes,

2. es unternimmt, einer anderen Person den Besitz an einer kinderpornographischen Schrift, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zu verschaffen,

3. eine kinderpornographische Schrift, die ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, herstellt oder

4. eine kinderpornographische Schrift herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diese Schrift ein- oder auszuführen, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder 2 oder des § 184d Absatz 1 Satz 1 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, soweit die Tat nicht nach Nummer 3 mit Strafe bedroht ist.

(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und gibt die Schrift in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2 und 4 ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(3) Wer es unternimmt, sich den Besitz an einer kinderpornographischen Schrift, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zu verschaffen, oder wer eine solche Schrift besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 1 Nummer 2 und 4 sowie Absatz 3.

(5) Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 gelten nicht für Handlungen, die ausschließlich der rechtmäßigen Erfüllung von Folgendem dienen:

1. staatliche Aufgaben,
2. Aufgaben, die sich aus Vereinbarungen mit einer zuständigen staatlichen Stelle ergeben, oder
3. dienstliche oder berufliche Pflichten.

(6) In den Fällen des Absatzes 2 ist § 73d anzuwenden. Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Nummer 2 oder 3 oder Absatz 3 bezieht, werden eingezogen. § 74a ist anzuwenden.

§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften

[Seit 1. Juli 2017]

(1) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. eine kinderpornographische Schrift verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht; kinderpornographisch ist eine pornographische Schrift (§ 11 Absatz 3), wenn sie zum Gegenstand hat:

- a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer Person unter vierzehn Jahren (Kind),
- b) die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbedeckten Kindes in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung oder
- c) die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes eines Kindes,

2. es unternimmt, einer anderen Person den Besitz an einer kinderpornographischen Schrift, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zu verschaffen,

3. eine kinderpornographische Schrift, die ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, herstellt oder

4. eine kinderpornographische Schrift herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diese Schrift ein- oder auszuführen, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder 2 oder des § 184d Absatz 1 Satz 1 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, soweit die Tat nicht nach Nummer 3 mit Strafe bedroht ist.

(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und gibt die Schrift in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2 und 4 ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(3) Wer es unternimmt, sich den Besitz an einer kinderpornographischen Schrift, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zu verschaffen, oder wer eine solche Schrift besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 1 Nummer 2 und 4 sowie Absatz 3.

(5) Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 gelten nicht für Handlungen, die ausschließlich der rechtmäßigen Erfüllung von Folgendem dienen:

1. staatliche Aufgaben,
2. Aufgaben, die sich aus Vereinbarungen mit einer zuständigen staatlichen Stelle ergeben, oder
3. dienstliche oder berufliche Pflichten.

(6) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Nummer 2 oder 3 oder Absatz 3 bezieht, werden eingezogen. § 74a ist anzuwenden.

## § 184c – Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften

*[Die Verbreitung, der Erwerb oder der Besitz (jugend-)pornographischer Inhalte wurde mit Wirkung zum 1. April 2004 unter Strafe gestellt. Zuvor regelte § 184c StGB lediglich Begriffsbestimmungen.]*

### § 184c Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste [1. April 2004 bis 4. November 2008]

Nach den §§ 184 bis 184b wird auch bestraft, wer eine pornographische Darbietung durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste verbreitet. In den Fällen des § 184 Abs. 1 ist Satz 1 bei einer Verbreitung durch Medien- oder Teledienste nicht anzuwenden, wenn durch technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt ist, dass die pornographische Darbietung Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich ist.

### § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften

[5. November 2008 bis 26. Januar 2015]

(1) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3), die sexuelle Handlungen von, an oder vor Personen von vierzehn bis achtzehn Jahren zum Gegenstand haben (jugendpornographische Schriften),

1. verbreitet,
2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder Nummer 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer es unternimmt, einem anderen den Besitz von jugendpornographischen Schriften zu verschaffen, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und die jugendpornographischen Schriften ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben.

(4) Wer es unternimmt, sich den Besitz von jugendpornographischen Schriften zu verschaffen, die ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, oder wer solche Schriften besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Handlungen von Personen in Bezug auf solche jugendpornographischen Schriften, die sie im Alter von unter achtzehn Jahren mit Einwilligung der dargestellten Personen hergestellt haben.

(5) § 184b Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

### § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften

[Seit 27. Januar 2015]

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine jugendpornographische Schrift verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht; jugendpornographisch ist eine pornographische Schrift (§ 11 Absatz 3), wenn sie zum Gegenstand hat:

a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person oder

b) die Wiedergabe einer ganz oder teilweise unbedeckten vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung,

2. es unternimmt, einer anderen Person den Besitz an einer jugendpornographischen Schrift, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zu verschaffen,

3. eine jugendpornographische Schrift, die ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, herstellt oder

4. eine jugendpornographische Schrift herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diese Schrift ein- oder auszuführen, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder 2 oder des § 184d Absatz 1 Satz 1 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, soweit die Tat nicht nach Nummer 3 mit Strafe bedroht ist.

(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und gibt die Schrift in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2 und 4 ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(3) Wer es unternimmt, sich den Besitz an einer jugendpornographischen Schrift, die ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, zu verschaffen, oder wer eine solche Schrift besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Absatz 1 Nummer 3, auch in Verbindung mit Absatz 5, und Absatz 3 sind nicht anzuwenden auf Handlungen von Personen in Bezug auf solche jugendpornographischen Schriften, die sie ausschließlich zum persönlichen Gebrauch mit Einwilligung der dargestellten Personen hergestellt haben.

(5) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 1 Nummer 2 und 4 sowie Absatz 3.

(6) § 184b Absatz 5 und 6 gilt entsprechend.

## **§ 184i Sexuelle Belästigung**

### § 184i Sexuelle Belästigung

[Seit 10. November 2016]

(1) Wer eine andere Person in sexuell bestimmter Weise körperlich berührt und dadurch belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn nicht die Tat in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

## 2. Vorschriften des Strafgesetzbuches der DDR ab 1968

In der DDR galten die einschlägigen Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuches (s.o., lit. A.) in ihrer Fassung vom Zeitpunkt der Staatsgründung am 7. Oktober 1949 zunächst bis zum 30. Juni 1968 fort. Zwischenzeitliche Gesetzesänderungen betrafen die hier relevanten Vorschriften aus dem Bereich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nicht. Nach Einführung des Strafgesetzbuches der DDR (StGB-DDR) mit Wirkung zum 1. Juli 1968 galten dessen Vorschriften, die in der Folge dargestellt werden, fort. Mit der Wiedervereinigung am 3. Oktober 1990 endete die Geltung des StGB-DDR; seitdem gelten die Vorschriften des StGB der Bundesrepublik Deutschland (s.o., lit. A.) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

### **§ 121 – Vergewaltigung**

#### § 121 – Vergewaltigung

[1. Juli 1968 bis 2. Oktober 1990]

(1) Wer eine Frau mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leben oder Gesundheit zum außerehelichen Geschlechtsverkehr zwingt oder eine wehrlose oder geisteskranke Frau zum außerehelichen Geschlechtsverkehr mißbraucht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. die Vergewaltigung von mehreren Tätern gemeinschaftlich oder an einem Mädchen unter sechzehn Jahren begangen wird;
2. durch die Vergewaltigung eine schwere Körperverletzung fahrlässig verursacht wird;
3. der Täter mehrfach eine Straftat nach den §§ 121 oder 122 begangen hat oder wer bereits wegen einer solchen Straftat bestraft ist.

(3) Wer durch die Tat den Tod des Opfers fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

### **§ 122 – Nötigung und Mißbrauch zu sexuellen Handlungen**

#### § 122 – Nötigung und Mißbrauch zu sexuellen Handlungen

[1. Juli 1968 bis 2. Oktober 1990]

(1) Wer einen Menschen mit Gewalt oder durch Drohung mit einem schweren Nachteil oder durch Ausnutzung einer Notlage oder Mißbrauch seiner gesellschaftlichen oder beruflichen Funktion oder Tätigkeit zur Duldung oder Vornahme sexueller Handlungen zwingt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einen wehrlosen oder geisteskranken Menschen zu sexuellen Handlungen mißbraucht.

(3) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. die Nötigung oder der Mißbrauch zu sexuellen Handlungen von mehreren Tätern gemeinschaftlich oder an einem Menschen unter sechzehn Jahren begangen wird;

2. durch die Nötigung oder den Mißbrauch zu sexuellen Handlungen eine schwere Körperverletzung fahrlässig verursacht wird;

3. der Täter mehrfach eine Straftat nach den §§ 121 oder 122 begangen hat oder bereits wegen einer solchen Straftat bestraft ist.

(4) Wer durch die Tat den Tod des Opfers fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(5) Der Versuch ist strafbar.

## **§ 124 – Vornahme sexueller Handlungen in der Öffentlichkeit**

### § 124 – Vornahme sexueller Handlungen in der Öffentlichkeit

[1. Juli 1968 bis 2. Oktober 1990]

Wer sexuelle Handlungen öffentlich in Gegenwart anderer vornimmt, um sich dadurch geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, wird mit Geldstrafe, mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

## **§ 125 – Verbreitung pornografischer Schriften**

### § 125 – Verbreitung pornografischer Schriften

[1. Juli 1968 bis 2. Oktober 1990]

Wer pornografische Schriften oder andere pornografische Aufzeichnungen, Abbildungen, Filme oder Darstellungen verbreitet oder sonst der Öffentlichkeit zugänglich macht, sie zu diesem Zwecke herstellt, einführt oder sich verschafft, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

## **§ 142 – Verletzung von Erziehungspflichten**

### § 142 – Verletzung von Erziehungspflichten

[1. Juli 1968 bis 2. Oktober 1990]

(1) Wer die elterliche oder eine andere Rechtspflicht, für die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen zu sorgen, mißachtet, indem er

1. das Kind oder den Jugendlichen fortwährend vernachlässigt und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig in der Entwicklung schädigt oder gefährdet;
2. das Kind oder den Jugendlichen mißhandelt;
3. durch schwere Verletzung dieser Pflichten die Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen durch das Kind oder den Jugendlichen begünstigt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Wer durch die Tat fahrlässig eine schwere Schädigung des Kindes oder Jugendlichen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren, und wer durch sie den Tod des Opfers fahrlässig verursacht, mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

## **§ 146 – Verbreitung von Schund- und Schmutz-erzeugnissen**

### § 146 – Verbreitung von Schund- und Schmutz-erzeugnissen

[1. Juli 1968 bis 2. Oktober 1990]

(1) Wer Kinder oder Jugendliche dadurch gefährdet, daß er Schund- und Schmutzerzeugnisse herstellt, einführt oder verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer unter fortwährender Verletzung der ihm obliegenden Aufsichtspflicht den Besitz solcher Erzeugnisse bei Kindern oder Jugendlichen duldet, wird mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

(3) Schund- und Schmutzerzeugnisse sind Druck oder ähnliche Erzeugnisse, die geeignet sind, bei Kindern und Jugendlichen Neigungen zu -Rassen- und Völkerhaß, Grausamkeit, Menschenverachtung, Gewalttätigkeit oder Mord oder anderen Straftaten sowie geschlechtliche Verirrungen hervorzurufen.

## **§ 148 – Sexueller Mißbrauch von Kindern**

### § 148 – Sexueller Mißbrauch von Kindern

[1. Juli 1968 bis 30. Juni 1989]

(1) Wer ein Kind zu sexuellen Handlungen mißbraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Wer durch die Tat fahrlässig eine erhebliche Schädigung des Kindes verursacht oder bereits wegen einer derartigen Handlung bestraft ist, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu acht Jahren bestraft.

(3) Wer durch die Tat fahrlässig den Tod des Kindes verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft:

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht vierzehn Jahre alt ist.

### § 148 – Sexueller Mißbrauch von Kindern

[1. Juli 1989 bis 2. Oktober 1990]

- (1) Wer ein Kind zu sexuellen Handlungen mißbraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.
- (2) Wer durch die Tat fahrlässig eine erhebliche Schädigung des Kindes verursacht oder bereits wegen einer derartigen Handlung bestraft ist, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.
- (3) Wer durch die Tat fahrlässig den Tod des Kindes verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft:
- (4) Der Versuch ist strafbar.
- (5) Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht vierzehn Jahre alt ist.

### **Sexueller – Mißbrauch von Jugendlichen**

#### **§ 149**

§ 149 [1. Juli 1968 bis 30. Juni 1989]

- (1) Ein Erwachsener, der einen Jugendlichen anderen Geschlechts zwischen vierzehn und sechzehn Jahren unter Ausnutzung der moralischen Unreife durch Geschenke, Versprechen von Vorteilen oder in ähnlicher Weise dazu mißbraucht, mit ihm Geschlechtsverkehr auszuüben oder geschlechtsverkehrsähnliche Handlungen vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.
- (2) Die Strafverfolgung verjährt in zwei Jahren.

§ 149 – Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen

[1. Juli 1989 bis 2. Oktober 1990]

- (1) Ein Erwachsener, der einen Jugendlichen zwischen vierzehn und sechzehn Jahren unter Ausnutzung der moralischen Unreife durch Geschenke, Versprechen von Vorteilen oder in ähnlicher Weise dazu mißbraucht, mit ihm Geschlechtsverkehr auszuüben oder geschlechtsverkehrsähnliche Handlungen vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.
- (2) Die Strafverfolgung verjährt in zwei Jahren.

#### **§ 150**

§ 150 [1. Juli 1968 bis 30. Juni 1989]

- (1) Ein Erwachsener, der unter Ausnutzung seiner Stellung einen Jugendlichen anderen Geschlechts zwischen vierzehn und sechzehn Jahren, der ihm zur Eiziehung oder Ausbildung anvertraut ist oder der in seiner Obhut steht, zu sexuellen Handlungen mißbraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.
- (2) Ein Erwachsener, der unter denselben Voraussetzungen einen Jugendlichen anderen Geschlechts zwischen sechzehn und achtzehn Jahren zum Geschlechtsverkehr oder zu geschlechtsverkehrsähnlichen Handlungen mißbraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

§ 150 [1. Juli 1989 bis 2. Oktober 1990]

- (1) Ein Erwachsener, der unter Ausnutzung seiner Stellung einen Jugendlichen zwischen vierzehn und sechzehn Jahren, der ihm zur Erziehung oder Ausbildung anvertraut ist oder der in seiner Obhut steht, zu sexuellen Handlungen mißbraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.
- (2) Ein Erwachsener, der unter denselben Voraussetzungen einen Jugendlichen zwischen sechzehn und achtzehn Jahren zum Geschlechtsverkehr oder zu geschlechtsverkehrsähnlichen Handlungen mißbraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

## **II. Normen des kanonischen Rechts**

### **1. Auszug aus dem Codex des Kanonischen Rechtes – Codex iuris canonici 1983**

#### **Can. 220 –**

Niemand darf den guten Ruf, den jemand hat, rechtswidrig schädigen und das persönliche Recht eines jeden auf den Schutz der eigenen Intimsphäre verletzen.

#### **Can. 695 –**

§ 1. Ein Mitglied muss aufgrund der in den cann. 1397, 1398 und 1395 genannten Straftaten entlassen werden, außer der Obere ist bei den in can. 1395, § 2 genannten Straftaten der Ansicht, dass eine Entlassung nicht unbedingt nötig ist und dass für die Besserung des Mitglieds, für die Wiederherstellung der Gerechtigkeit und für die Wiedergutmachung des Ärgernisses anderweitig hinreichend gesorgt werden kann.

§ 2. In diesen Fällen hat der höhere Obere, nachdem die Beweise in Bezug auf die Tatbestände und die Zurechenbarkeit erhoben sind, dem zu entlassenden Mitglied die Anklage und die Beweise zur Kenntnis zu bringen und ihm Gelegenheit zur Verteidigung zu geben. Alle Akten sind vom höheren Oberen und vom Notar zu unterzeichnen und zusammen mit den von dem Mitglied schriftlich abgefassten und von ihm selbst unterschriebenen Stellungnahmen dem obersten Leiter zu übersenden.

#### **Can. 983 -**

§ 1. Das Beichtgeheimnis ist unverletzlich, dem Beichtvater ist es daher streng verboten, den Pönitenten durch Worte oder auf irgendeine andere Weise und aus irgendeinem Grund irgendwie zu verraten.

§ 2. Zur Wahrung des Geheimnisses sind auch, falls beteiligt, der Dolmetscher und alle anderen verpflichtet, die auf irgendeine Weise aus der Beichte zur Kenntnis von Sünden gelangt sind.

**Can. 984 –**

§ 1. Ein Gebrauch des aus der Beichte gewonnenen Wissens, der für den Pönitenten belastend wäre, ist dem Beichtvater streng verboten, auch wenn jede Gefahr, dass etwas bekannt werden könnte, ausgeschlossen ist.

§ 2. Wer eine leitende Stellung einnimmt, darf die Kenntnis von Sünden, die er zu irgendeiner Zeit aus der Entgegennahme einer Beichte erlangte, auf keine Weise bei der äußeren Leitung gebrauchen.

**Can. 1378 –**

§ 1. Ein Priester, der gegen die Vorschrift des can. 977 handelt, zieht sich die dem Apostolischen Stuhl vorbehaltene Exkommunikation als Tatstrafe zu.

§ 2. Die Tatstrafe des Interdikts oder, falls es sich um einen Kleriker handelt, der Suspension, zieht sich zu:

1 wer ohne Priesterweihe das eucharistische Opfer zu feiern versucht;

2 wer außer dem in § 1 genannten Fall, obwohl er die sakramentale Absolution nicht gültig erteilen kann, diese zu erteilen versucht oder die sakramentale Beichte hört.

**Can. 1387 –**

Ein Priester, der bei der Spendung des Bußsakramentes oder bei Gelegenheit oder unter dem Vorwand der Beichte einen Pönitenten zu einer Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs zu verführen versucht, soll, je nach Schwere der Straftat, mit Suspension, mit Verboten, mit Entzug von Rechten und, in schwereren Fällen, mit der Entlassung aus dem Klerikerstand bestraft werden.

**Can. 1388 –**

§ 1. Ein Beichtvater, der das Beichtgeheimnis direkt verletzt, zieht sich die dem Apostolischen Stuhl vorbehaltene Exkommunikation als Tatstrafe zu; verletzt er es aber nur indirekt, so soll er je nach Schwere der Straftat bestraft werden.

§ 2. Dolmetscher und andere in can. 983, § 2 genannte Personen, die das Geheimnis verletzen, sollen mit einer gerechten Strafe belegt werden, die Exkommunikation nicht ausgenommen.

### **Can. 1395 –**

§ 1. Ein Kleriker, der, außer dem in can. 1394 erwähnten Fall, in einem eheähnlichen Verhältnis lebt, sowie ein Kleriker, der in einer anderen äußeren Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs verharret und dadurch Ärgernis erregt, sollen mit der Suspension bestraft werden, der stufenweise andere Strafen bis zur Entlassung aus dem Klerikerstand hinzugefügt werden können, wenn die Straftat trotz Verwarnung andauert.

§ 2. Ein Kleriker, der sich auf andere Weise gegen das sechste Gebot des Dekalogs verfehlt hat, soll, wenn nämlich er die Straftat mit Gewalt, durch Drohungen, öffentlich oder an einem Minderjährigen unter sechzehn Jahren begangen hat, mit gerechten Strafen belegt werden, gegebenenfalls die Entlassung aus dem Klerikerstand nicht ausgenommen.

### **Can. 1408 –**

Jedermann kann vor dem Gericht seines Wohnsitzes oder Nebenwohnsitzes belangt werden.

### **Can. 1412 –**

In Strafverfahren kann jemand, auch in Abwesenheit, vor dem Gericht jenes Ortes angeklagt werden, in dem die Straftat begangen worden ist.

### **Can. 1717 –**

§ 1. Erhält der Ordinarius eine wenigstens wahrscheinliche Kenntnis davon, dass eine Straftat begangen worden ist, so soll er selbst oder durch eine andere geeignete Person vorsichtig Erkundigungen über den Tatbestand, die näheren Umstände und die strafrechtliche Zurechenbarkeit einziehen, außer dies erscheint als gänzlich überflüssig.

§ 2. Es muss vorgebeugt werden, dass nicht aufgrund dieser Voruntersuchung jemandes guter Ruf in Gefahr gerät.

§ 3. Der Voruntersuchungsführer hat dieselben Vollmachten und Pflichten wie der Vernehmungsrichter im Prozess; in einem späteren Strafprozess kann er nicht als Richter tätig sein.

**Can. 1719 –**

Die Voruntersuchungsakten und die Dekrete des Ordinarius, mit denen die Voruntersuchung eingeleitet oder abgeschlossen wird, sowie alle Vorgänge, die der Voruntersuchung vorausgehen, sind, falls sie für einen Strafprozess nicht notwendig sind, im Geheimarchiv der Kurie abzulegen.

**Can. 1722 –**

Zur Vermeidung von Ärgernissen, zum Schutz der Freiheit der Zeugen und zur Sicherung des Laufs der Gerechtigkeit kann der Ordinarius nach Anhören des Kirchenanwaltes und Vorladung des Angeklagten bei jedem Stand des Prozesses den Angeklagten vom geistlichen Dienst oder von einem kirchlichen Amt und Auftrag ausschließen, ihm den Aufenthalt an einem bestimmten Ort oder in einem Gebiet auferlegen oder untersagen oder ihm auch die öffentliche Teilnahme an der heiligen Eucharistie verbieten; alle diese Maßnahmen sind bei Wegfall des Grundes aufzuheben, und sie sind von Rechts wegen mit der Beendigung des Strafprozesses hinfällig.

**Can. 1728 –**

§ 1. Unbeschadet der Canones dieses Titels sind im Strafprozess, soweit von der Natur der Sache her möglich, die Canones über das Gerichtswesen im allgemeinen und über

das ordentliche Streitverfahren anzuwenden, wobei die besonderen Vorschriften über Verfahren zu beachten sind, die das allgemeine Wohl betreffen.

§ 2. Der Angeklagte ist nicht verpflichtet, eine Straftat einzugestehen; auch kann ihm die Eidesleistung nicht abverlangt werden.

2. Normen über die schwerwiegenden Delikte – Normae de gravioribus delictis in der Fassung vom 21. Mai 2010<sup>12</sup>

**Art. 4 SST –**

§ 1. Die der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehaltenen schwerwiegenderen Straftaten gegen die Heiligkeit des Bußsakraments sind:

1 Die Lossprechung des Mitschuldigen an einer Sünde gegen das sechste Gebot nach can. 1378 § 1 des Kodex des kanonischen Rechts und can. 1457 des Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen.

2 Der Versuch der sakramentalen Lossprechung oder das verbotene Hören der Beichte nach can. 1378 § 2, 2 des Kodex des kanonischen Rechts.

3 Das Vortäuschen der sakramentalen Lossprechung nach can. 1379 des Kodex des kanonischen Rechts und can. 1443 des Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen.

4 Die Verführung zu einer Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs bei der Spendung oder bei Gelegenheit oder unter dem Vorwand der Beichte nach can. 1387 des Kodex des kanonischen Rechts und can. 1458 des Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen.

5 Die direkte oder indirekte Verletzung des Beichtgeheimnisses nach can. 1388 § 1 des Kodex des kanonischen Rechts und can. 1456 § 1 des Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen.

§ 2. Unbeschadet der Vorschrift von § 1, 5 ist der Kongregation für die Glaubenslehre auch die schwerwiegender Straftat vorbehalten, die darin besteht, die vom Beichtvater oder vom Pönitenten in einer echten oder vorgetäuschten sakramentalen Beichte gesagten Dinge mit irgendeinem technischen Hilfsmittel aufzunehmen oder in übler Absicht durch die sozialen Kommunikationsmittel zu verbreiten. Wer diese Straftat begeht, soll je nach Schwere des Verbrechens bestraft werden, im Fall eines Klerikers die Entlassung oder Absetzung nicht ausgeschlossen.

---

<sup>1</sup> Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Sacramentorum sanctitatis tutela* [SST] vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als *Normae de delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis seu Normae de delictis contra fidem necnon de gravioribus delictis* vom 21. Mai 2010 vor. [Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST.]

<sup>2</sup> Quelle: <http://www.dbk.de/themen/thema-sexueller-missbrauch/> (s. Vatikan-Dokumente)

## **Art. 6 SST –**

§ 1. Die der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehaltenen schwerwiegenderen Vergehen gegen die Sitten sind:

1 Die von einem Kleriker begangene Straftat gegen das sechste Gebot mit einem Minderjährigen unter achtzehn Jahren; bezüglich dieser Straftat wird dem Minderjährigen eine Person gleichgestellt, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist.

2 Der Erwerb, die Aufbewahrung und die Verbreitung pornographischer Bilder von Minderjährigen unter vierzehn Jahren in jedweder Form und mit jedwedem Mittel durch einen Kleriker in übler Absicht.

§ 2. Ein Kleriker, der die Straftaten nach § 1 begangen hat, soll je nach Schwere des Verbrechens bestraft werden, die Entlassung oder Absetzung nicht ausgeschlossen.

## **Art. 7 SST –**

§ 1. Unbeschadet des Rechts der Kongregation für die Glaubenslehre, von der Verjährung in einzelnen Fällen zu derogieren, unterliegt die strafrechtliche Verfolgung der Straftaten, die der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehalten sind, einer Verjährungsfrist von zwanzig Jahren.

§ 2. Die Verjährung läuft nach can. 1362 § 2 des Kodex des kanonischen Rechts und can. 1152 § 3 des Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen. Bei der Straftat nach Art. 6 § 1, 1 dagegen beginnt die Verjährung mit dem Tag zu laufen, an dem der Minderjährige das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

## **Art. 16 SST –**

Wann immer der Ordinarius oder Hierarch eine mindestens wahrscheinliche Nachricht über eine schwerwiegenderere Straftat erhält, muss er nach Durchführung einer Voruntersuchung die Kongregation für die Glaubenslehre darüber informieren. Wenn die Kongregation den Fall nicht aufgrund besonderer Umstände an sich zieht, beauftragt sie den Ordinarius oder den Hierarchen, weiter vorzugehen, unbeschadet des Rechts, gegebenenfalls gegen ein Urteil erster Instanz an das Oberste Gericht der Kongregation zu appellieren.

### **Art. 19 SST-**

Unbeschadet des Rechts des Ordinarius oder des Hierarchen, mit Beginn der Voruntersuchung Maßnahmen nach can. 1722 des Kodex des kanonischen Rechts und can. 1473 des Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen zu ergreifen, besitzt dieselbe Vollmacht auch der turnusgemäße Vorsitzende des Gerichts auf Antrag des Kirchenanwalts unter den Bedingungen, die in den genannten Kanones festgeschrieben sind.

### **Art. 21 SST –**

§ 1. Die der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehaltenen schwerwiegenderen Straftaten müssen in einem kanonischen Strafprozess untersucht werden.

§ 2. Es steht der Kongregation für die Glaubenslehre jedoch frei:

1 In einzelnen Fällen von Amts wegen oder auf Antrag des Ordinarius oder des Hierarchen zu entscheiden, gemäß can. 1720 des Kodex des kanonischen Rechts und can. 1486 des Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen auf dem Weg eines außergerichtlichen Dekrets vorzugehen; unbefristete Sühnstrafen können jedoch nur im Auftrag der Kongregation für die Glaubenslehre verhängt werden.

2 Sehr schwerwiegende Fälle, bei denen die begangene Straftat offenkundig ist und dem Angeklagten die Möglichkeit zur Verteidigung gegeben worden war, direkt dem Papst zur Entscheidung über die Entlassung aus dem Klerikerstand oder über die Absetzung zusammen mit der Dispens von der Zölibatsverpflichtung vorzulegen.

### **Art. 24 SST –**

§ 1. In den Verfahren über Straftaten nach Art. 4 § 1 kann das Gericht den Namen des Anklägers weder dem Angeklagten noch seinem Anwalt mitteilen, es sei denn, der Ankläger hat ausdrücklich zugestimmt.

§ 2. Das Gericht muss dabei mit besonderer Aufmerksamkeit die Glaubwürdigkeit des Anklägers beurteilen.

§ 3. Immer ist jedoch darauf zu achten, dass jedwede Gefahr einer Verletzung des Beichtgeheimnisses absolut vermieden wird.

3. VADEMECUM der Glaubenskongregation zu einigen Fragen in den Verfahren zur Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker (Version vom 16. Juli 2020)

## **VORBEMERKUNG**

a. Über die in Art. 6 der durch das Motuproprio Sacramentorum sanctitatis tutela promulgierten Normae beschriebenen Straftaten hinaus ist das Folgende – mit den entsprechenden Anpassungen – auch in allen anderen der Glaubenskongregation vorbehaltenen Fällen einzuhalten.

b. Untenstehend werden folgende Abkürzungen verwendet:

C.I.C.: Codex Iuris Canonici; CCEO: Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium; SST: Motuproprio Sacramentorum sanctitatis tutela – überarbeitete Normen 2010; VELM: Motuproprio Vos estis lux mundi – 2019; CDF: Congregatio pro Doctrina Fidei (Glaubenskongregation).

## **Einleitung**

Die Glaubenskongregation stellt dieses Vademecum zur Verfügung, um die zahlreichen Fragen zu den einzelnen Schritten zu beantworten, die in den ihr reservierten Strafsachen einzuhalten sind. Es wendet sich in erster Linie an die Ordinarien und die Rechtsanwender, die vor der Aufgabe stehen, die kanonischen Normen über die Fälle von sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker konkret umzusetzen.

Es handelt sich um eine Art „Handreichung“, welche von der ersten Kenntnisnahme (notitia criminis) bis zum endgültigen Abschluss des Falles diejenigen bei der Hand nehmen und Schritt für Schritt leiten will, die mit der Wahrheitsfindung im Bereich der obengenannten Straftaten betraut sind.

Es handelt sich nicht um einen normativen Text, er erneuert also die diesbezügliche Gesetzgebung nicht, sondern möchte den Verfahrensweg erklären. Seine Einhaltung empfiehlt sich aber im Bewusstsein, dass eine einheitliche Praxis dazu beiträgt, dass sich die Rechtspflege klarer darstellt.

Die Hauptbezugspunkte sind:

- die zwei geltenden Codices (C.I.C. und CCEO),
- die durch das Motuproprio Sacramentorum sanctitatis tutela erlassenen Normen über die der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehaltenen Straftaten in der im Jahr 2010 überarbeiteten Fassung (unter Berücksichtigung der durch die Rescripta ex Audientia vom 3. und 6. Dezember 2019 eingefügten Neuerungen),

- das Motuproprio Vos estis lux mundi und schließlich
- die in den vergangenen Jahren zusehends ausgearbeitete und gefestigte Praxis der Glaubenskongregation.

Es handelt sich um ein Dokument, dessen periodische Aktualisierung vorgesehen ist, sooft die entsprechenden Vorschriften geändert werden oder die Praxis der Kongregation weitere Klärungen oder Änderungen erfordern sollte.

Aus der Überzeugung heraus, dass die in den geltenden Codices dargelegte Vorgehensweise hinreichend klar und detailliert ist, werden im Vademecum die Anweisungen über die Durchführung des gerichtlichen Strafprozesses erster Instanz bewusst nicht behandelt.

Es ist zu wünschen, dass dieses Instrument den Diözesen, den Instituten des geweihten Lebens und den Gesellschaften des apostolischen Lebens, den Bischofskonferenzen und den verschiedenen kirchlichen Jurisdiktionsbereichen hilft, die Forderungen der Gerechtigkeit hinsichtlich eines delictum gravius besser zu erfassen und umzusetzen, stellt doch jedes dieser Delikte für die ganze Kirche eine tiefe und schmerzhaft Wunde dar, die der Heilung bedarf.

#### I. Was ist eine Straftat?

1. Straftat im Sinne dieser Handreichung ist jeder äußere Verstoß gegen das sechste Gebot des Dekalogs, der von einem Kleriker mit einem Minderjährigen begangen wurde (vgl. can. 1395 § 2 C.I.C.; Art. 6 § 1, 1° SST).

2. Die Typologie der Straftat ist sehr weit gefasst und kann zum Beispiel sexuelle Beziehungen (einvernehmlich oder nicht einvernehmlich), physischen Kontakt mit sexuellem Hintergrund, Exhibitionismus, Masturbation, Herstellung von Pornografie, Verleitung zu Prostitution, Gespräche und/oder Angebote sexueller Art, auch über Kommunikationsmittel, umfassen.

3. Der Begriff des „Minderjährigen“ hat hinsichtlich der fraglichen Fälle im Laufe der Zeit Veränderungen erfahren: Bis zum 30. April 2001 war damit eine Person unter 16 Jahren gemeint (auch wenn in einigen Partikulargesetzgebungen – zum Beispiel in den USA [seit 1994] und in Irland [seit 1996] – das Alter schon auf 18 Jahre angehoben worden war). Seit dem 30. April 2001 ist mit der Promulgation des Motuproprio Sacramentorum sanctitatis tutela das Alter universal auf 18 Jahre angehoben worden, und dies ist das weiterhin geltende Alter. Diese Veränderungen sind zu berücksichtigen, wenn zu entscheiden ist, ob der „Minderjährige“ wirklich ein solcher entsprechend der zum Zeitpunkt der Tat geltenden Legaldefinition war.

4. Die Tatsache, dass von „Minderjährigen“ die Rede ist, hat keine Auswirkung auf die zuweilen aus den Erkenntnissen der psychologischen Wissenschaften abgeleitete Unterscheidung

zwischen Akten von „Pädophilie“ und „Ephebophilie“, d.h. mit Jugendlichen, die bereits post-pubertär sind. Ihre sexuelle Reife hat keinen Einfluss auf die kanonische Definition der Straftat.

5. Mit dem Motuproprio SST in der Fassung vom 21. Mai 2010 wurde festgelegt, dass Minderjährigen jene Personen gleichgestellt werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (vgl. Art. 6 § 1, 1° SST). Hinsichtlich des Ausdrucks „schutzbedürftige Person“, der in Art. 1 § 2, b VELM als »jede Person im Zustand von Krankheit, von physischer oder psychischer Beeinträchtigung oder von Freiheitsentzug, wodurch faktisch, auch gelegentlich, ihre Fähigkeit zu verstehen und zu wollen eingeschränkt ist, zumindest aber die Fähigkeit, der Schädigung Widerstand zu leisten« beschrieben wird, ist daran zu erinnern, dass diese Definition weiter gefasste Tatbestände einschließt als die, welche in die Zuständigkeit der Glaubenskongregation fallen, die über die Minderjährigen unter 18 Jahren hinaus auf jene begrenzt bleibt, „deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist“. Andere Tatbestände außerhalb dieser Fälle werden von den jeweils zuständigen Dikasterien behandelt (vgl. Art. 7 § 1 VELM).

6. SST hat schließlich (vgl. Art. 6 § 1, 2° SST) drei neue Straftatbestände eingeführt, die eine besondere Typologie von Straftaten an Minderjährigen betreffen, nämlich den Erwerb, die (auch vorübergehende) Aufbewahrung und die Verbreitung pornografischer Darstellungen von Minderjährigen unter 14 Jahren (seit dem 1. Januar 2020: unter 18 Jahren) seitens eines Klerikers zum Zweck sexuellen Lustgewinns in jeglicher Weise und mit jeglichem Mittel. Vom 1. Juni bis 31. Dezember 2019 fällt die strafrechtliche Verfolgung des Erwerbs, der Aufbewahrung und der Verbreitung pornografischen Materials, das Minderjährige zwischen 14 und 18 Jahren betrifft, durch Kleriker oder Mitglieder von Instituten des geweihten Lebens oder Gesellschaften des apostolischen Lebens in die Zuständigkeit anderer Dikasterien (vgl. Art. 1 und 7 VELM). Seit 1. Januar 2020 liegt die diesbezügliche Zuständigkeit bei der Glaubenskongregation, sofern die Tat von einem Kleriker begangen wurde.

7. Es ist hervorzuheben, dass diese drei Straftaten kanonisch nur ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens von SST, also seit dem 21. Mai 2010, strafbar sind. Die Herstellung von Pornografie mit Minderjährigen hingegen fällt unter die Typologie der unter den Nummern 1-4 des vorliegenden Vademecum angegebenen Straftaten und wird infolgedessen auch vor diesem Datum geahndet.

8. Gemäß dem Ordensrecht der lateinischen Kirche (vgl. cann. 695 ff. C.I.C.) kann die unter Nr. 1 genannte Straftat auch die Entlassung aus dem Institut zur Folge haben. Hierzu ist anzumerken:

a. Diese Entlassung ist nicht eine Strafe, sondern ein Verwaltungsakt des Obersten Leiters.

b. Um sie zu erlassen, ist das entsprechende in den cann. 695 § 2, 699, 700 C.I.C. beschriebene Verfahren streng einzuhalten.

c. Die Bestätigung des Entlassungsdekrets nach can. 700 C.I.C. muss bei der Glaubenskongregation beantragt werden.

d. Aus der Entlassung aus dem Institut folgen der Verlust der Eingliederung in das Institut, das Erlöschen der Gelübde und der aus der Profess hervorgehenden Pflichten (vgl. can. 701 C.I.C.) sowie das Verbot, die empfangene Weihe auszuüben, solange die unter can. 701 C.I.C. genannten Bedingungen nicht erfüllt sind. Die gleichen Regeln werden mit den entsprechenden Anpassungen auch auf die den Gesellschaften des apostolischen Lebens endgültig eingegliederten Mitglieder angewandt (vgl. can. 746 C.I.C.).

## II. Was ist bei erster Kenntnisnahme einer möglichen Straftat (notitia de delicto) zu tun?

### a. Was ist unter notitia de delicto zu verstehen?

9. Die notitia de delicto (vgl. can. 1717 § 1 C.I.C.; can. 1468 § 1 CCEO; Art. 16 SST; Art. 3 VELM), die zuweilen auch notitia criminis genannt wird, ist jede Information über eine mögliche Straftat, die auf jegliche Weise den Ordinarius oder Hierarchen erreicht. Es muss sich nicht notwendigerweise um eine formelle Anzeige handeln.

10. Diese notitia kann demnach verschiedene Quellen haben: Sie kann formell dem Ordinarius oder Hierarchen mündlich oder schriftlich von dem mutmaßlichen Opfer, von seinem Vormund oder von anderen Personen, die behaupten, über die Fakten informiert worden zu sein, vorgelegt werden; sie kann zum Ordinarius oder Hierarchen während der Ausübung seiner Aufsichtspflichten gelangen; sie kann dem Ordinarius oder Hierarchen von den staatlichen Behörden entsprechend den von den örtlichen Vorschriften vorgesehenen Modalitäten vorgelegt werden; sie kann von den Massenkommunikationsmitteln (einschließlich der social media) verbreitet werden; der Ordinarius oder Hierarch kann durch sich häufende Gerüchte wie auch auf jede andere angemessene Weise davon Kenntnis erlangen.

11. Mitunter kann die notitia de delicto von einer anonymen Quelle kommen, das heißt von nicht identifizierten oder nicht identifizierbaren Personen. Die Anonymität des Anzeigenden darf nicht dazu führen, diese notitia automatisch für falsch zu halten; dennoch ist es aus gut nachvollziehbaren Gründen angemessen, große Vorsicht walten zu lassen, eine derartige notitia zu beachten. Keinesfalls darf zu anonymen Beschuldigungen ermutigt werden.

12. Ebenso ist es nicht ratsam, von vornherein eine notitia de delicto zu verwerfen, welche aus Quellen stammt, deren Glaubwürdigkeit auf den ersten Blick zweifelhaft scheinen kann.

13. Zuweilen liefert die *notitia de delicto* keine Details zu den Umständen (Namen, Orte, Zeiten ...). Auch wenn sie vage und unbestimmt ist, muss sie einer angemessenen Wertung unterzogen und es muss ihr im Rahmen des Möglichen mit der geschuldeten Aufmerksamkeit nachgegangen werden.

14. Es ist daran zu erinnern, dass die in der Beichte erlangte Kenntnis eines *delictum gravius* der strengen Bindung an das Beichtgeheimnis unterliegt (cf. can. 983 § 1 C.I.C.; can. 733 § 1 CCEO; art. 4 § 1, 5° SST). Es wird daher nötig sein, dass der Beichtvater, der während der Feier des Sakraments über ein *delictum gravius* informiert wird, versucht, den Pönitenten zu überzeugen, seine Informationen auf anderen Wegen bekannt zu geben, um den Zuständigen in die Lage zu versetzen zu handeln.

15. Die Ausübung der dem Ordinarius oder Hierarchen zukommenden Aufsichtspflichten sieht nicht vor, dass er ständige Kontrollen und Untersuchungen zulasten der ihm unterstellten Kleriker durchzuführen hat. Sie gestattet es ihm aber auch nicht, es zu unterlassen, sich über die Verhaltensweisen in diesem Bereich auf dem Laufenden zu halten, vor allem wenn er von Verdachtsmomenten, von skandalösem Betragen oder von die Ordnung auf schwerwiegende Weise störenden Verhaltensweisen Kenntnis erhalten hat.

b. Welche Schritte sind zu setzen, wenn man eine *notitia de delicto* erhalten hat?

16. Art. 16 SST (vgl. auch can. 1717 C.I.C. und 1468 CCEO) verfügt, dass nach Erhalt der *notitia de delicto* eine Voruntersuchung durchgeführt wird, sofern die *notitia de delicto* mindestens wahrscheinlich („saltem verisimilis“) ist. Wenn sich diese Wahrscheinlichkeit als nicht gegeben erweist, ist es möglich, der *notitia de delicto* nicht weiter nachzugehen, wobei jedoch darauf zu achten ist, die Dokumentation zusammen mit einer Notiz aufzubewahren, in der die Gründe für die Entscheidung dargestellt sind.

17. Auch in Ermangelung einer ausdrücklichen gesetzlichen Verpflichtung soll die kirchliche Autorität bei den zuständigen staatlichen Behörden Anzeige erstatten, wenn sie es zum Schutz der geschädigten Person oder anderer Minderjähriger vor der Gefahr weiterer verbrecherischer Akte für unverzichtbar hält.

18. Unter anderem die Tatsache, dass die Sünden gegen das sechste Gebot des Dekalogs selten in Anwesenheit von Zeugen geschehen, verlangt besondere Sensibilität im Umgang mit dieser heiklen Materie. Deshalb wird die Feststellung, dass die notwendige Wahrscheinlichkeit fehlt, die zur Unterlassung der Voruntersuchung führen kann, nur dann zu treffen sein, wenn es offensichtlich unmöglich ist, nach den Normen des kanonischen Rechts zu verfahren, also:

- wenn sich zum Beispiel herausstellt, dass die Person zum Zeitpunkt der vorgeworfenen Straftat noch nicht Kleriker war,
- wenn sich augenfällig ergibt, dass das mutmaßliche Opfer nicht minderjährig war (vgl. Nr. 3 zu diesem Punkt) oder
- wenn allgemein bekannt ist, dass die beschuldigte Person sich zum Zeitpunkt der ihr zur Last gelegten Taten nicht am Ort der Straftat befunden haben konnte.

19. Auch in diesen Fällen ist es jedoch ratsam, dass der Ordinarius oder der Hierarch der Glaubenskongregation über die *notitia de delicto* und über die Entscheidung, von der Voruntersuchung aufgrund offenkundigen Nichtvorhandenseins der Wahrscheinlichkeit abzusehen, Meldung erstattet.

20. In diesem Fall ist daran zu erinnern, dass es – auch wenn keine Straftat mit Minderjährigen gegeben ist, aber unangemessene oder unkluge Verhaltensweisen vorliegen und es zum Schutz des Gemeinwohls und zur Vermeidung von Ärgernissen erforderlich ist – unter die Befugnisse des Ordinarius oder Hierarchen fällt, auf dem Verwaltungsweg andere Maßnahmen gegenüber der beschuldigten Person (zum Beispiel Beschränkung der Weihevollmachten) zu ergreifen, ihr Strafsicherungsmittel gemäß *can. 1339 C.I.C.* aufzuerlegen, um Straftaten vorzubeugen (vgl. *can. 1312 § 3 C.I.C.*), oder einen öffentlichen Verweis gemäß *can. 1427 CCEO* auszusprechen. Wenn nicht schwerwiegende (*non graviora*) Straftaten stattgefunden haben, muss der Ordinarius oder Hierarch die den Umständen angemessenen rechtlichen Schritte unternehmen.

21. Gemäß *can. 1717 C.I.C.* und *can. 1468 CCEO* kommt die Aufgabe der Voruntersuchung dem Ordinarius oder Hierarchen, der die *notitia de delicto* erhalten hat, oder einer von ihm bestimmten geeigneten Person zu. Eine allfällige Nichterfüllung dieser Pflicht könnte eine Straftat darstellen, die im Sinn der beiden Codices und des *Motuproprio* „*Come una madre amorevole*“ wie auch von Art. 1 § 1, b VELM geahndet werden kann.

22. Der Ordinarius oder Hierarch, dem diese Aufgabe zukommt, kann derjenige des beschuldigten Klerikers sein oder andernfalls der Ordinarius oder Hierarch des Ortes, wo die mutmaßlichen Straftaten begangen worden sind. In diesem Fall ist – vor allem wenn der Kleriker Ordensmann ist – Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen betroffenen Ordinarien angezeigt, um Kompetenzkonflikte oder Doppelarbeiten zu vermeiden.

23. Wenn ein Ordinarius oder Hierarch bei der Einleitung oder Durchführung der Voruntersuchung auf Schwierigkeiten stößt, soll er sich unverzüglich an die Glaubenskongregation wenden, um Rat einzuholen oder eventuelle Fragen zu lösen.

24. Es kann vorkommen, dass die *notitia de delicto* ohne Übermittlung durch den Ordinarius oder Hierarchen direkt an die Glaubenskongregation gelangt. In diesem Fall kann die Glaubenskongregation ihn ersuchen, die Untersuchung durchzuführen, oder sie gemäß Art. 17 SST selbst durchführen.

25. Die Glaubenskongregation kann aufgrund eigenen Urteils, ausdrücklicher Anfrage oder Notwendigkeit auch einen dritten Ordinarius oder Hierarchen ersuchen, die Voruntersuchung durchzuführen.

26. Die kanonische Voruntersuchung muss unabhängig von der Existenz einer entsprechenden Ermittlung seitens der staatlichen Behörden durchgeführt werden. Falls jedoch die staatliche Gesetzgebung parallele Untersuchungen verbietet, soll die zuständige kirchliche Autorität von der Einleitung der Voruntersuchung absehen und der Glaubenskongregation von dem, was gemeldet wurde, Mitteilung erstatten und etwaige sachdienliche Unterlagen beifügen. Falls es zum Zweck der eventuellen Aneignung der Ergebnisse oder aus anderen Gründen angemessen scheint, das Ende der staatlichen Ermittlungen abzuwarten, ist es angezeigt, dass der Ordinarius oder der Hierarch sich diesbezüglich mit der Glaubenskongregation berät.

27. Die Untersuchungen sind unter Beachtung der staatlichen Gesetze des jeweiligen Landes vorzunehmen (vgl. Art. 19 VELM).

28. Es ist bekannt, dass es auch für die hier behandelten Straftaten Verjährungsfristen für die Klageerhebung gibt, die sich mit der Zeit jedoch beträchtlich verändert haben. Die gegenwärtig geltenden Fristen werden von Art. 7 SST[1] festgelegt. Da aber derselbe Art. 7 § 1 SST der Glaubenskongregation erlaubt, in Einzelfällen von der Verjährung zu derogieren, muss der Ordinarius oder Hierarch, der festgestellt hat, dass die Fristen für die Verjährung verstrichen sind, dennoch die *notitia de delicto* verfolgen und allenfalls die Voruntersuchung einleiten und der Glaubenskongregation deren Ausgang mitteilen. Ihr allein steht das Urteil darüber zu, ob an der Verjährung festgehalten oder von ihr derogiert wird. Bei der Übermittlung der Akten ist es nützlich, wenn der Ordinarius oder Hierarch seine Einschätzung bezüglich der eventuellen Derogierung zum Ausdruck bringt und diese mit den aktuellen Umständen begründet (zum Beispiel: Gesundheitszustand oder Alter des Klerikers, Möglichkeit desselben zur Ausübung seines Verteidigungsrechts, durch die mutmaßliche kriminelle Handlung hervorgerufener Schaden, Erregung von Ärgernis).

29. Bei diesen heiklen Vorbereitungsschritten kann der Ordinarius oder Hierarch – wie auch zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens – den Rat der Glaubenskongregation einholen oder Experten des kanonischen Strafrechts frei konsultieren. Im letztgenannten Fall soll man aber darauf achten, jede unangemessene oder unerlaubte Verbreitung von Informationen in der Öffentlichkeit

zu vermeiden, welche die sich möglicherweise anschließende Voruntersuchung beeinträchtigen oder den Eindruck erwecken könnte, die Tatsachen oder die Schuld des betreffenden Klerikers schon mit Gewissheit festgestellt zu haben.

30. Es ist hervorzuheben, dass man schon in dieser Phase an die Beobachtung des Amtsgeheimnisses gebunden ist. Es ist jedoch daran zu erinnern, dass demjenigen, der Meldung erstattet, und der Person, die von sich behauptet, geschädigt worden zu sein, sowie den Zeugen in keinerlei Weise eine Schweigepflicht hinsichtlich der Tatsachen auferlegt werden kann.

31. Gemäß Art. 2 § 3 VELM muss der Ordinarius, der die notitia de delicto erhalten hat, sie unverzüglich weiterleiten, und zwar an den Ordinarius oder Hierarchen des Ortes, wo die Taten stattgefunden haben sollen, sowie an den eigenen Ordinarius oder Hierarchen der beschuldigten Person, das heißt, im Fall eines Ordensmanns an den höheren Oberen, wenn er sein Ordinarius ist, und im Fall eines Diözesanklerikers an den Ordinarius der Diözese oder an den Hierarchen der Eparchie, in die er inkardiniert ist. Sofern der Ordinarius oder Hierarch des Ortes und der eigene Ordinarius oder Hierarch nicht derselbe ist, ist es wünschenswert, dass diese miteinander Kontakt aufnehmen, um abzustimmen, wer die Untersuchung durchführt. Falls die Meldung ein Mitglied eines Instituts des geweihten Lebens oder einer Gesellschaft des apostolischen Lebens betrifft, wird der höhere Obere auch den obersten Leiter und, im Fall von Instituten und Gesellschaften diözesanen Rechts, auch den jeweiligen Bischof informieren.

### **III. Wie wird die Voruntersuchung durchgeführt?**

32. Die Voruntersuchung ist gemäß den Kriterien und Bestimmungen durchzuführen, die in cann. 1717 C.I.C. oder 1468 CCEO genannt sind und an die im Folgenden erinnert wird.

#### a/ Was ist die Voruntersuchung?

33. Es ist immer zu beachten, dass die Voruntersuchung kein Prozess ist und ihr Ziel nicht darin besteht, moralische Gewissheit hinsichtlich der Tatsachen, die Inhalt der Anklage sind, zu gewinnen. Sie dient dazu

a. Daten für die eingehendere Prüfung der notitia de delicto zu sammeln und

b. deren Wahrscheinlichkeit glaubhaft zu machen, also den sogenannten *fumus delicti*, mithin die ausreichende Grundlage der Vorwürfe in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht, festzustellen.

34. Daher muss die Voruntersuchung, wie die in Nr. 32 genannten Canones anführen, detailliertere Informationen über die *notitia de delicto* hinsichtlich der Tatsachen, der Umstände und der strafrechtlichen Zurechenbarkeit sammeln. Es ist nicht notwendig, schon in dieser Phase eine gründliche Sammlung von Beweismitteln (Zeugnisse, Gutachten) zu erstellen, diese Aufgabe kommt dann dem eventuell anschließenden Strafverfahren zu. Wichtig ist es, die Tatsachen, auf denen die Anklage beruht, soweit wie möglich zu rekonstruieren: die Anzahl und den Zeitpunkt der strafbaren Verhaltensweisen, ihre Umstände, die Personalien der mutmaßlichen Opfer, wobei eine erste Einschätzung des eventuell verursachten physischen, psychischen oder moralischen Schadens angefügt werden soll. Dabei ist darauf zu achten, auf mögliche Beziehungen mit dem sakramentalen *forum internum* hinzuweisen (diesbezüglich ist jedoch die Vorschrift von Art. 24 SST[2] zu berücksichtigen). Es sind auch mögliche weitere dem Angeklagten vorgeworfene Straftaten anzuführen (vgl. Art. 8 § 2 SST[3]) sowie allfällige problematische Umstände, die aus seinem biographischen Profil hervorgehen, anzugeben. Es kann angemessen sein, Zeugnisse und Dokumente jeglicher Art und Herkunft (einschließlich der Ergebnisse von Ermittlungen oder eines Prozesses seitens einer staatlichen Behörde) zu sammeln, die dazu dienen, die weiteren Umstände der Anklage zu erhellen und ihre Wahrscheinlichkeit glaubhaft zu machen. Eventuelle ausschließende, mildernde oder erschwerende Umstände, wie sie vom Gesetz vorgesehen sind, können bereits angegeben werden. Es kann auch hilfreich sein, schon jetzt Glaubwürdigkeitszeugnisse bezüglich der Ankläger und der mutmaßlichen Opfer zu sammeln. Im Anhang enthält das vorliegende *Vademecum* ein zusammenfassendes Schema der nützlichen Angaben, das der Voruntersuchungsführer berücksichtigen und ausfüllen möge (vgl. Nr. 69).

35. Falls während der Voruntersuchung Kenntnis von anderen *notitiae de delicto* erlangt wird, sollen sie in derselben Untersuchung genauer geprüft werden.

36. Wie bereits angedeutet, könnte die Aneignung der Ergebnisse der staatlichen Untersuchungen (oder des gesamten Prozesses vor dem staatlichen Gericht) die kanonische Voruntersuchung überflüssig machen. Der Voruntersuchungsführer soll dennoch der Bewertung der staatlichen Ermittlungen die geschuldete Aufmerksamkeit zukommen lassen, da ihre Kriterien (zum Beispiel hinsichtlich der Verjährungsfristen, der Typologie der Straftat, des Alters des Opfers,...) von den Vorschriften des kanonischen Rechts erheblich abweichen können. Auch in diesem Fall kann es ratsam sein, im Zweifel den Austausch mit der Glaubenskongregation zu suchen.

37. Im Fall einer allgemein bekannten und nicht zweifelhaften Straftat (zum Beispiel bei Aneignung der staatlichen Prozessakten oder im Fall eines Geständnisses seitens des Klerikers) kann die Voruntersuchung auch überflüssig sein.

b/ Welche Rechtsakte sind zu setzen, um die Voruntersuchung einzuleiten?

38. Wenn der zuständige Ordinarius oder Hierarch es für angemessen hält, eine andere geeignete Person für die Durchführung der Voruntersuchung einzusetzen (vgl. Nr. 21), soll er sie nach den in can. 1428 §§ 1-2 C.I.C. oder can. 1093 CCEO[4] angegebenen Kriterien auswählen.

39. Bei der Ernennung des Voruntersuchungsführers unter Beachtung der Mitwirkung, die gemäß cann. 228 C.I.C. und 408 CCEO von Laien geleistet werden kann (vgl. Art. 13 VELM), soll der Ordinarius oder Hierarch berücksichtigen, dass gemäß cann. 1717 § 3 C.I.C. und 1468 § 3 CCEO in einem späteren gerichtlichen Strafprozess dieselbe Person nicht die Aufgabe des Richters ausüben kann. Aus der Praxis empfiehlt sich, das gleiche Kriterium für die Ernennung des Bevollmächtigten (Delegaten) und der Beisitzer im Fall eines außergerichtlichen Verfahrens anzuwenden.

40. Gemäß cann. 1719 C.I.C. und 1470 CCEO muss der Ordinarius oder Hierarch ein Dekret zur Eröffnung der Voruntersuchung erlassen, in dem er den Voruntersuchungsführer unter Angabe seiner Vollmachten gemäß can. 1717 § 3 C.I.C. oder can. 1468 § 3 CCEO bestellt.

41. Auch wenn es das Gesetz nicht ausdrücklich vorsieht, ist es ratsam, einen Priester zum Notar zu ernennen (vgl. cann. 483 § 2 C.I.C. und 253 § 2 CCEO, wo weitere Kriterien für die Auswahl angegeben werden), der den Voruntersuchungsführer unterstützt, um den öffentlichen Glauben der von ihm ausgefertigten Schriftstücke zu gewährleisten (vgl. cann. 1437 § 2 C.I.C. und 1101 § 2 CCEO).

42. Es ist jedoch zu beachten, dass die Anwesenheit des Notars nicht zur Gültigkeit (ad validitatem) notwendig ist, weil es sich nicht um prozessuale Akte handelt.

43. In der Phase der Voruntersuchung ist die Ernennung eines Kirchenanwalts nicht vorgesehen.

c/ Welche ergänzenden Akte können oder müssen während der Voruntersuchung vollzogen werden?

44. Die cann. 1717 § 2 C.I.C. und 1468 § 2 CCEO sowie die Artikel 4 § 2 und 5 § 2 VELM beziehen sich auf den Schutz des guten Rufs der beteiligten Personen (Beschuldigte, mutmaßliche Opfer, Zeugen), damit die Anzeige nicht zu Vorurteilen, Vergeltungsmaßnahmen und Diskriminierung führt. Die Voruntersuchungsführer müssen daher besondere Achtsamkeit walten lassen und alle entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen treffen, da der Schutz des guten Rufes ein Recht der Gläubigen ist, das von den cann. 220 C.I.C. und 23 CCEO garantiert wird. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass diese Canones nur vor der rechtswidrigen Verletzung dieses

Rechts schützen; wenn also das Gemeinwohl in Gefahr ist, stellt die Verbreitung von Informationen über das Bestehen einer Anklage nicht unbedingt eine Verletzung des guten Rufes dar. Darüber hinaus sollen die betroffenen Personen darüber informiert werden, dass es der Kirche im Falle einer gerichtlichen Beschlagnahme oder einer Anordnung zur Übergabe der Untersuchungsakte durch die staatlichen Behörden nicht mehr möglich sein wird, die Vertraulichkeit der im kanonischen Verfahren erworbenen Aussagen und Dokumente zu gewährleisten.

45. In jedem Fall muss man bei der Weitergabe von Informationen über den Sachverhalt, insbesondere bei jeglichen Veröffentlichungen, alle Vorsicht walten lassen, z.B. durch eine möglichst knappe, auf das Wesentliche beschränkte Formulierung, durch die Vermeidung von Sensationsmeldungen, durch den völligen Verzicht auf jede Vorwegnahme des Urteils über die Schuld oder Unschuld der angezeigten Person (die allein im entsprechenden eventuellen Strafverfahren, das der Überprüfung der Richtigkeit der Anschuldigung dient, festgestellt wird) sowie durch die Beachtung des möglicherweise von den mutmaßlichen Opfern geäußerten Wunsches nach Vertraulichkeit.

46. Da, wie bereits erwähnt, in dieser Phase die eventuelle Schuld der angezeigten Person noch nicht geklärt werden kann, ist in öffentlichen Stellungnahmen wie auch in privaten Mitteilungen jede Aussage im Namen der Kirche, des Instituts oder der Gesellschaft oder auch in eigenem Namen mit aller Sorgfalt zu vermeiden, die als Vorwegnahme des Urteils hinsichtlich der Tatsachen verstanden werden könnte.

47. Es sei auch daran erinnert, dass die Anzeigen, Prozesse und Entscheidungen im Zusammenhang mit den in Art. 6 SST genannten Straftaten dem Amtsgeheimnis unterliegen. Davon unberührt kann der Kläger – insbesondere, wenn er sich auch an die staatlichen Behörden wenden will – sein Handeln öffentlich machen. Da zudem nicht alle Formen von *notitiae de delicto* Anzeigen sind, ist eventuell abzuwägen, wann man zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, immer unter Berücksichtigung des in Nr. 44 erwähnten guten Rufes.

48. In diesem Zusammenhang ist zudem die Frage anzusprechen, inwieweit der Ordinarius oder Hierarch verpflichtet ist, die staatlichen Behörden über die erhaltene *notitia de delicto* und über die eingeleitete Voruntersuchung zu informieren. Dabei können zwei Grundsätze angewandt werden:

a. Die staatlichen Gesetze müssen respektiert werden (vgl. Art. 19 VELM).

b. Der Wille des mutmaßlichen Opfers muss respektiert werden, sofern er nicht im Widerspruch zum staatlichen Recht steht, und es soll – wie noch ausgeführt werden wird (Nr. 56) – zur Ausübung seiner Pflichten und Rechte vor den staatlichen Behörden ermutigt werden, wobei

darauf zu achten ist, dass dieser Vorschlag dokumentiert und jede Form, das mutmaßliche Opfer davon abzuhalten, vermieden wird.

Diesbezüglich sind immer alle Konventionen (Konkordate, Abkommen, Vereinbarungen), die der Apostolische Stuhl mit den jeweiligen Nationen geschlossen hat, zu beachten.

49. Wenn staatliche Gesetze verlangen, dass der Ordinarius oder der Hierarch über eine *notitia de delicto* Auskunft gibt, ist dem nachzukommen, auch wenn vorauszusehen ist, dass es nach den staatlichen Gesetzen zu keiner Verfahrenseröffnung kommen wird (z.B. aufgrund einer eingetretenen Verjährung oder anderer Bestimmungen, die die Straftat betreffen).

50. Wenn die staatlichen Justizbehörden eine Übergabe von Dokumenten zu den Fällen rechtmäßig anordnen oder die gerichtliche Beschlagnahme derselben Dokumente verfügen, muss der Ordinarius oder Hierarch mit den staatlichen Behörden kooperieren. Bestehen Zweifel an der Rechtmäßigkeit eines solchen Ersuchens oder einer solchen Beschlagnahme, sollte der Ordinarius oder Hierarch eigene Experten bezüglich der nach örtlichem Recht zur Verfügung stehenden Rechtsmittel zu Rate ziehen. In jedem Fall ist es angemessen, den Päpstlichen Vertreter unverzüglich zu informieren.

51. Falls es notwendig ist, einen Minderjährigen oder eine ihm gleichgestellte Person anzuhören, sind die staatlichen Normen des Landes wie auch dem Alter und dem Zustand entsprechende Modalitäten anzuwenden, die z. B. erlauben, dass der Minderjährige von einer volljährigen Person seines Vertrauens begleitet wird und ein direkter Kontakt mit dem Angeklagten vermieden wird.

52. Zu den besonders heiklen Aufgaben für den Ordinarius oder Hierarchen gehört in der Phase der Voruntersuchung die Entscheidung darüber, ob und wann der Beschuldigte informiert werden soll.

53. Für diese Aufgabe gibt es weder ein einheitliches Kriterium noch explizite Gesetzesvorschriften. Es ist notwendig, die Gesamtheit aller betroffenen Güter abzuwägen. Neben dem Schutz des guten Rufes der beteiligten Personen sind zum Beispiel auch die Gefahr einer Beeinträchtigung der Voruntersuchung oder das Ärgernis für die Gläubigen sowie die Möglichkeit, vorher alle Indizien zu sammeln, die nützlich oder notwendig sein könnten, zu beachten.

54. Wenn beschlossen wird, die beschuldigte Person anzuhören, ist es, da es sich um eine vorgerichtliche Phase handelt, nicht zwingend erforderlich, für diese einen Pflichtverteidiger zu bestellen. Wenn sie es für angebracht hält, kann sie jedoch die Unterstützung eines Rechtsbeistandes ihrer Wahl in Anspruch nehmen. Der beschuldigten Person darf keine Eidesleistung abverlangt werden (vgl. *ex analogia* die *cann.* 1728 § 2 C.I.C. und 1471 § 2 CCEO).

55. Die kirchlichen Autoritäten müssen sich dafür einsetzen, dass das mutmaßliche Opfer und seine Familie mit Würde und Respekt behandelt werden; sie müssen ihnen Annahme, Gehör und Begleitung, auch mittels geeigneter Dienste, sowie entsprechend den Besonderheiten des Falles spirituelle, medizinische und psychologische Betreuung bieten (vgl. Art. 5 VELM). Dasselbe kann in Bezug auf den Angeklagten getan werden. Man soll jedoch nicht den Eindruck erwecken, dem Ausgang des Prozesses vorgreifen zu wollen.

56. In dieser Phase ist es absolut notwendig, alles zu vermeiden, was von den mutmaßlichen Opfern als Behinderung in der Ausübung ihrer Rechte gegenüber den staatlichen Behörden verstanden werden könnte.

57. Wo staatliche oder kirchliche Strukturen zur Information und Unterstützung mutmaßlicher Opfer oder zur Beratung kirchlicher Behörden bestehen, ist es gut, sich auch an diese wenden. Diese Einrichtungen dienen allein der Beratung, Orientierung und Betreuung. Ihre Analysen stellen in keiner Weise kanonische Verfahrensentscheidungen dar.

58. Zum Schutz des guten Rufes der beteiligten Personen und zum Schutz des öffentlichen Wohls sowie auch zur Vermeidung anderer Risiken (z.B. die Erregung von Ärgernis, die Gefahr der Verschleierung eventueller Beweise, das Aufkommen von Drohungen oder anderen Verhaltensweisen, die darauf abzielen, das mutmaßliche Opfer von der Ausübung seiner Rechte abzubringen, der Schutz anderer möglicher Opfer) hat der Ordinarius oder Hierarch nach Art. 19 SST das Recht, von Beginn der Voruntersuchung an die in den cann. 1722 C.I.C. und 1473 CCEO angeführten Vorsichtsmaßnahmen zu verhängen.[5]

59. Die in diesen Canones angeführten Vorsichtsmaßnahmen stellen eine erschöpfende Liste dar, d.h. man kann nur eine oder mehrere von ihnen auswählen.

60. Dies bedeutet nicht, dass der Ordinarius oder Hierarch entsprechend seinen Befugnissen nicht auch andere Disziplinarmaßnahmen verhängen kann, die jedoch streng genommen nicht als „Vorsichtsmaßnahmen“ definiert werden können.

#### d/ Wie werden Vorsichtsmaßnahmen verhängt?

61. Zunächst ist zu sagen, dass eine Vorsichtsmaßnahme keine Strafe ist (Strafen werden erst am Ende eines Strafprozesses verhängt), sondern ein Verwaltungsakt, dessen Ziele in den zitierten cann. 1722 C.I.C. und 1473 CCEO beschrieben sind. Der nicht strafrechtliche Aspekt der Maßnahme muss dem Betroffenen deutlich gemacht werden, damit er nicht denkt, er sei bereits im Vorhinein verurteilt oder bestraft worden. Hervorzuheben ist auch, dass die Vorsichtsmaßnahmen aufgehoben werden müssen, wenn der sie veranlassende Grund wegfällt, und dass sie mit dem Abschluss eines etwaigen Strafprozesses enden. Zudem können sie geändert

(verschärft oder gemildert) werden, wenn die Umstände dies erfordern. Bei der Beurteilung über den Wegfall der Gründe für die Maßnahmen ist jedoch besondere Vorsicht und eine sorgfältige Unterscheidung geboten; darüber hinaus ist es nicht ausgeschlossen, dass sie – einmal aufgehoben – erneut verhängt werden können.

62. Häufig ist festzustellen, dass die alte Terminologie der *suspensio a divinis* noch immer verwendet wird, um auf das Verbot der Amtsausübung hinzuweisen, das einem Kleriker als Vorsichtsmaßnahme auferlegt wurde. Diese Bezeichnung ist, ebenso wie die der *suspensio ad cautelam*, zu vermeiden, denn in der geltenden Gesetzgebung ist die Suspendierung eine Strafe und eine solche kann in dieser Phase noch nicht verhängt werden. Korrekterweise wird eine solche Bestimmung z.B. als Verbot oder Untersagung der Amtsausübung bezeichnet.

63. Es ist zu vermeiden, den betreffenden Kleriker bloß mit einem anderen Amt zu betrauen oder ihn – in der Annahme, dass seine Entfernung vom Ort der mutmaßlichen Straftat oder von den mutmaßlichen Opfern eine zufriedenstellende Lösung des Falles darstellt – in einen anderen Jurisdiktionsbereich bzw. eine andere Ordensniederlassung zu versetzen.

64. Die in Nr. 58 genannten Vorsichtsmaßnahmen werden durch einen rechtmäßig bekanntgegebenen Verwaltungsbefehl für Einzelfälle auferlegt (vgl. *cann.* 49 ff. und 1319 C.I.C. und 1406 und 1510 ff. CCEO).

65. Es sei daran erinnert, dass im Falle der Entscheidung, die Vorsichtsmaßnahmen zu ändern oder aufzuheben, dies durch ein rechtmäßig bekanntgegebenes eigenes Dekret geschehen muss. Am Ende eines eventuellen Verfahrens ist dies jedoch nicht mehr nötig, da sie in diesem Moment von Rechts wegen erlöschen.

#### e/ Was ist bei Abschluss der Voruntersuchung zu tun?

66. Um der Billigkeit und der vernünftigen Ausübung der Rechtsprechung willen wird empfohlen, dass die Dauer der Voruntersuchung in einem angemessenen Verhältnis zu ihren Zielsetzungen steht, nämlich der Feststellung der begründeten Wahrscheinlichkeit der *notitia de delicto* und des entsprechenden Vorhandenseins eines *fumus delicti*. Die ungerechtfertigte Verlängerung der Dauer der Voruntersuchung kann eine Fahrlässigkeit der kirchlichen Autorität darstellen.

67. Wurde die Untersuchung von einer geeigneten, vom Ordinarius oder Hierarchen ernannten Person durchgeführt, so hat sie ihm alle Untersuchungsakten zusammen mit einer eigenen Beurteilung der Untersuchungsergebnisse zu übergeben.

68. Nach den cann. 1719 C.I.C. und 1470 CCEO muss der Ordinarius oder Hierarch den Abschluss der Voruntersuchung per Dekret verfügen.

69. Gemäß Art. 16 SST hat der Ordinarius oder Hierarch nach Abschluss der Voruntersuchung und unabhängig von ihrem Ergebnis die Pflicht, schnellstmöglich eine beglaubigte Kopie der entsprechenden Akten an die Glaubenskongregation zu senden. Der Kopie der Akten und der zusammenfassenden Tabelle, die im Anhang zum vorliegenden Vademecum enthalten ist, fügt er seine eigene Bewertung der Untersuchungsergebnisse (Votum) bei und macht gegebenenfalls auch Vorschläge für das weitere Vorgehen (z.B. ob und in welcher Form er es für angebracht hält, ein Strafverfahren einzuleiten; ob die von den staatlichen Behörden verhängte Strafe als ausreichend angesehen werden kann; ob es vorzuziehen ist, dass der Ordinarius oder Hierarch Verwaltungsmaßnahmen setzt; ob die Verjährung der Straftat geltend gemacht oder eine Derogierung davon gewährt werden soll).

70. Wenn der Ordinarius oder Hierarch, der die Voruntersuchung durchgeführt hat, ein höherer Oberer ist, sollte er eine Kopie der Untersuchungsakte auch an den obersten Leiter (oder an den zuständigen Bischof im Falle von Instituten oder Gesellschaften diözesanen bzw. eparchialen Rechts) senden, da dieser in der Regel der Ansprechpartner der Glaubenskongregation sein wird. Der oberste Leiter lässt seinerseits der Glaubenskongregation ein eigenes Votum, wie in Nr. 69 beschrieben, zukommen.

71. Wenn der Ordinarius, der die Voruntersuchung durchgeführt hat, nicht der Ordinarius des Ortes der mutmaßlichen Straftat ist, teilt er diesem die Ergebnisse der Untersuchung mit.

72. Die Akten werden in einfacher Ausführung versandt; es ist hilfreich, wenn sie von einem Notar beglaubigt werden, der der Kurie angehört, wenn für die Voruntersuchung nicht eigens ein Notar ernannt wurde.

73. Die cann. 1719 C.I.C. und 1470 CCEO sehen vor, dass die Originale aller Akten im Geheimarchiv der Kurie aufbewahrt werden.

74. Nachdem die Akten der Voruntersuchung an die Glaubenskongregation gesendet wurden, muss der Ordinarius oder Hierarch gemäß Art. 16 SST diesbezügliche Mitteilungen oder Anordnungen der Glaubenskongregation abwarten.

75. Sollten in der Zwischenzeit andere die Voruntersuchung betreffende Hinweise oder neue Anschuldigungen vorgebracht werden, sind diese selbstverständlich schnellstmöglich der Glaubenskongregation ergänzend zu übermitteln. Erscheint es sodann angemessen, die Voruntersuchung aufgrund dieser Elemente wiederaufzunehmen, ist dies der Glaubenskongregation unverzüglich mitzuteilen.

#### **IV. Wie entscheidet die Glaubenskongregation an dieser Stelle?**

76. Nach Erhalt der Akten der Voruntersuchung gibt die Glaubenskongregation für gewöhnlich dem Ordinarius, dem Hierarchen bzw. dem obersten Leiter sofortige Rückmeldung (bei Ordensleuten auch der Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens; an die Kongregation für die orientalischen Kirchen, wenn der Kleriker einer orientalischen Kirche angehört; schließlich an die Kongregation für die Evangelisierung der Völker, wenn der Kleriker einem Jurisdiktionsbereich angehört, der diesem Dikasterium untersteht) und teilt dabei – falls dies nicht schon vorher geschehen ist – die dem Fall zugewiesene Protokollnummer mit. Diese ist bei jeder späteren Kommunikation mit der Glaubenskongregation anzugeben.

77. Nach sorgfältigem Studium der Akten stehen der Glaubenskongregation in einem zweiten Schritt verschiedene Handlungsmöglichkeiten offen:

- Archivierung des Falles,
- Anordnung einer eingehenderen Voruntersuchung,
- Verhängung nicht-strafrechtlicher Disziplinarmaßnahmen (normalerweise durch Strafbefehl),
- Verhängung von Strafsicherungsmitteln oder Bußen,
- Ermahnungen oder Verweise,
- Eröffnung eines Strafprozesses oder
- andere Wege pastoraler Sorge.

Die Entscheidung wird dem Ordinarius zusammen mit entsprechenden Anweisungen mitgeteilt.

##### a/ Was sind nicht-strafrechtliche Disziplinarmaßnahmen?

78. Nicht-strafrechtliche Disziplinarmaßnahmen sind Verwaltungsakte für Einzelfälle (d.h. Akte des Ordinarius oder Hierarchen oder auch der Glaubenskongregation), durch die der Angeklagte aufgefordert wird, etwas zu tun oder zu unterlassen. In diesen Fällen werden gewöhnlich Beschränkungen bezüglich der Amtsausübung verfügt, die je nach Fall mehr oder weniger umfangreich sind, zuweilen kann der Betreffende auch verpflichtet werden, sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten. Es wird betont, dass es sich dabei nicht um Strafen handelt, sondern um Akte der Leitungsgewalt, durch die das Gemeinwohl und die kirchliche Disziplin gewahrt und geschützt sowie Ärgernis bei den Gläubigen vermieden werden soll.

## b/ Was ist ein Strafgebot?

79. Die ordentliche Form, in der diese Maßnahmen verhängt werden, ist das Strafgebot gemäß can. 1319 § 1 C.I.C. und 1406 § 1 CCEO. Can. 1406 § 2 CCEO stellt es einer mit Strafandrohung versehenen Verwarnung gleich.

80. Die für einen Verwaltungsbefehl erforderlichen Formalitäten wurden bereits erwähnt (can. 49 ff. C.I.C. und 1510 ff. CCEO). Damit es sich um ein Strafgebot handelt, muss der Text eindeutig die Strafe angeben, die verhängt wird, wenn der Adressat des Gebots den ihm auferlegten Maßnahmen zuwiderhandelt.

81. Es sei daran erinnert, dass nach can. 1319 § 1 C.I.C. durch Verwaltungsbefehl keine Sühnstrafe für immer angedroht werden darf; außerdem muss die Strafe klar bestimmt sein. Weitere Strafausschlüsse sind in can. 1406 § 1 CCEO für die Gläubigen des orientalischen Ritus vorgesehen.

82. Gegen einen solchen Verwaltungsakt ist eine rechtmäßige Beschwerde (Rekurs) zulässig.

## c/ Was sind Strafsicherungsmittel, Bußen und öffentliche Verweise?

83. Für die Definition von Strafsicherungsmitteln, Bußen und öffentlichen Verweisen wird auf can. 1339 und 1340 § 1 C.I.C. und can. 1427 CCEO verwiesen.[6]

## **V. Welche Entscheidungen sind in einem Strafverfahren möglich?**

84. Entscheidungen am Ende eines Strafverfahrens, ob gerichtlich oder außergerichtlich, können zu dreierlei Ergebnissen führen:

- Verurteilung („constat“), wenn die Schuld des Angeklagten hinsichtlich der Straftat mit moralischer Gewissheit feststeht. In diesem Fall muss die Art der verhängten oder erklärten kanonischen Sanktion ausdrücklich angegeben werden.
- Freispruch aufgrund erwiesener Unschuld („constat de non“), wenn die Unschuld des Angeklagten mit moralischer Gewissheit feststeht, weil der Tatbestand nicht erfüllt ist, der Angeklagte die Tat nicht begangen hat, die Tat vom Gesetz nicht als Straftat erfasst ist oder von einer nicht zurechnungsfähigen Person begangen wurde.
- Freispruch mangels hinreichender Gewissheit („non constat“), wenn moralische Gewissheit über die Schuld des Angeklagten nicht zu erlangen war, weil es nämlich keine oder keine hinreichenden Beweise oder aber eine widersprüchliche Beweislage darüber gibt, dass
- der Tatbestand erfüllt ist,
- der Angeklagte die Straftat begangen hat oder

- die Straftat von einer zurechnungsfähigen Person begangen wurde.

Es besteht die Möglichkeit, durch geeignete Ermahnungen, Strafsicherungsmittel und andere Wege pastoralen Bemühens für das öffentliche Wohl oder das Wohl des Angeklagten zu sorgen (vgl. can. 1348 C.I.C.).

In der Entscheidung (durch Urteil oder Dekret) ist anzugeben, welche dieser drei Arten vorliegt, so dass Klarheit darüber herrscht, ob gilt: „constat“, „constat de non“ oder „non constat“.

## **VI. Welche Strafverfahren sind möglich?**

85. Nach dem Gesetz gibt es drei mögliche Strafverfahren:

- den gerichtlichen Strafprozess,
- das außergerichtliche Strafverfahren,
- das Verfahren nach Art. 21 § 2, 2° SST.

86. Das Verfahren nach Art. 21 § 2, 2° SST[7] ist sehr schweren Fällen vorbehalten. Es endet mit einer direkten Entscheidung des Papstes unter unbedingter Wahrung des Verteidigungsrechts des Angeklagten, auch wenn die Begehung der Straftat offenkundig ist.

87. Hinsichtlich des gerichtlichen Strafprozesses wird auf die entsprechenden Gesetzesbestimmungen sowohl der jeweiligen Codices als auch der Artikel 8-15, 18-19, 21 § 1, 22-31 SST verwiesen.

88. Der gerichtliche Strafprozess erfordert kein zweifach gleichlautendes Urteil, daher erwächst eine eventuelle Entscheidung zweiter Instanz durch Urteil jedenfalls in Rechtskraft (*res iudicata*, siehe auch Art. 28 SST). Gegen ein rechtskräftig gewordenes Urteil sind nur die *restitutio in integrum* (sofern Elemente vorgelegt werden, die die Ungerechtigkeit des Urteils offenkundig machen, vgl. cann. 1645 C.I.C., 1326 CCEO) oder eine Nichtigkeitsbeschwerde (vgl. cann. 1619 ff. C.I.C., 1302 ff. CCEO) möglich. Für diese Art von Verfahren ist immer ein Kollegialgericht einzurichten, und zwar aus mindestens drei Richtern. Das Recht, gegen das erstinstanzliche Urteil Berufung einzulegen, kommt nicht nur dem Angeklagten zu, der sich durch das Urteil zu Unrecht belastet sieht, sondern auch dem Kirchenanwalt der Glaubenskongregation (vgl. Art. 26 § 2 SST).

89. Gemäß Art. 16 und 17 SST kann der gerichtliche Strafprozess in der Glaubenskongregation durchgeführt oder einem untergeordneten Gericht übertragen werden. Eine diesbezügliche Entscheidung wird den Beteiligten schriftlich rechtswirksam mitgeteilt.

90. Auch während eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Strafverfahrens können dem Beschuldigten die in den unter den Nummern 58-65 genannten Vorsichtsmaßnahmen auferlegt werden.

a/ Was ist ein außergerichtliches Strafverfahren?

91. Im außergerichtlichen Strafverfahren, manchmal auch als „Verwaltungsstrafverfahren“ bezeichnet, sind die für einen Gerichtsprozess vorgesehenen Formalitäten reduziert, um unter Wahrung der für einen gerechten Prozess vorgesehenen prozessualen Garantien (vgl. cann. 221 C.I.C. und 24 CCEO) den Lauf der Gerechtigkeit zu beschleunigen.

92. Für Straftaten, die der Glaubenskongregation vorbehalten sind, sieht Art. 21 § 2, 1° SST in Derogierung von cann. 1720 C.I.C. und 1486 CCEO vor, dass nur der Glaubenskongregation im Einzelfall ex officio oder auf Antrag des Ordinarius oder Hierarchen die Entscheidung zukommt, ob auf diesem Weg vorgegangen wird.

93. Wie der gerichtliche Prozess kann auch das außergerichtliche Strafverfahren vor der Glaubenskongregation stattfinden oder auf etwaigen Antrag des Ordinarius oder Hierarchen einer untergeordneten Instanz, d.h. dem Ordinarius oder Hierarchen des Angeklagten oder einem von der Glaubenskongregation beauftragten Dritten, übertragen werden. Eine diesbezügliche Entscheidung wird den Beteiligten schriftlich rechtswirksam mitgeteilt.

94. Für das außergerichtliche Strafverfahren sind in den jeweiligen Codices leicht unterschiedliche Formen vorgesehen. Sollten Zweifel bestehen, auf welchen Codex Bezug genommen werden muss (z.B. im Falle von Klerikern des lateinischen Ritus, die in den orientalischen Kirchen tätig sind, oder Klerikern des orientalischen Ritus, die in lateinischen Jurisdiktionsbezirken tätig sind), ist mit der Glaubenskongregation verbindlich zu klären, welcher Codex anzuwenden ist.

b/ Wie wird ein außergerichtliches Strafverfahren nach dem C.I.C. durchgeführt?

95. Wenn ein Ordinarius von der Glaubenskongregation mit der Durchführung eines außergerichtlichen Strafverfahrens beauftragt wird, muss er zunächst entscheiden, ob er den Prozess persönlich leiten oder einen eigenen Bevollmächtigten (Delegat) ernennen will. Er muss zudem zwei Beisitzer bestimmen, die ihn oder seinen Bevollmächtigten in der Phase der Entscheidungsfindung unterstützen. Für ihre Auswahl empfiehlt es sich, sich an den in cann. 1424 und 1448 § 1 C.I.C. genannten Kriterien zu orientieren. Außerdem ist ein Notar nach den in Nr. 41 genannten Kriterien zu bestellen. Die Ernennung eines Kirchenanwaltes ist nicht vorgesehen.

96. Diese Ernennungen erfolgen durch Dekret. Die Ernannten sollen eidlich verpflichtet werden, das ihnen übertragene Amt unter Wahrung der Geheimhaltungspflicht gewissenhaft auszuüben. Die Ablegung des Eids muss in den Akten festgehalten werden.

97. Danach muss der Ordinarius (oder sein Bevollmächtigter) den Prozess mittels Dekret eröffnen, mit dem der Angeklagte vorgeladen wird. Dieses Dekret hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name der vorgeladenen Person,
- Ort und Zeit der Sitzung,
- Zweck der Vorladung (d.h. Kenntnismahme der Anklage, auf die im Text des Dekrets kurz Bezug genommen wird, und der entsprechenden Beweismittel, die im Dekret nicht aufgelistet werden müssen) und
- Hinweise auf das Verteidigungsrecht.

98. Da es sich um strafrechtliche Materie handelt, ist es, obschon im Fall eines außergerichtlichen Verfahrens nicht ausdrücklich vom Gesetz vorgesehen, dennoch sehr angebracht, dass sich der Angeklagte gemäß can. 1723 und 1481 §§ 1-2 C.I.C. eines Prozessbevollmächtigten und/oder Anwalts bedient, der von ihm oder ersatzweise von Amts wegen bestellt wird. Der Name des Anwalts muss dem Ordinarius (oder seinem Bevollmächtigten) vor der Sitzung zur Bekanntgabe der Anklage und der Beweise mitgeteilt werden, und zwar im Hinblick auf die notwendige Überprüfung der erforderlichen Voraussetzungen nach can. 1483 C.I.C.[8], zusammen mit der vorgesehenen authentischen Vollmacht gemäß can. 1484 § 1 C.I.C.

99. Wenn der Angeklagte sich weigert oder es verabsäumt zu erscheinen, soll der Ordinarius (oder sein Bevollmächtigter) beurteilen, ob eine zweite Ladung vorzunehmen ist.

100. Angeklagte, die sich weigern oder es verabsäumen, der ersten oder zweiten Ladung Folge zu leisten, sind darüber zu benachrichtigen, dass das Verfahren trotz ihrer Abwesenheit weitergeführt werden wird. Darauf kann auch schon anlässlich der ersten Ladung hingewiesen werden. Wenn ein Angeklagter es verabsäumt oder sich geweigert hat zu erscheinen, soll dies protokolliert und sodann das Verfahren fortgesetzt werden.

101. In der Sitzung zur Bekanntgabe der Anklage und der Beweise sind dem Angeklagten und seinem Anwalt die Akten der Voruntersuchung vorzulegen. Sie sind darüber zu belehren, dass die Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses besteht.

102. Wenn ein Fall das Sakrament der Buße betrifft, ist Art. 24 SST zu beachten. Dieser sieht vor, dass dem Angeklagten der Name des mutmaßlichen Opfers nicht mitgeteilt wird, es sei denn, das Opfer hat der Offenlegung ausdrücklich zugestimmt.

103. Die Teilnahme der Beisitzer an der Sitzung zur Bekanntgabe der Anklage und der Beweise ist nicht verpflichtend.

104. Die Bekanntgabe der Anklage und der Beweise dient dazu, dem Angeklagten die Möglichkeit zur Verteidigung einzuräumen (vgl. can. 1720, 1° C.I.C.).

105. Die „Anklage“ beinhaltet die Straftat, wie sie sich nach Aussage des mutmaßlichen Opfers oder einer anderen Person sowie aufgrund der Ergebnisse der Voruntersuchung darstellt. Die Anklage einzureichen bedeutet sodann, dem Angeklagten die Straftat, derer er beschuldigt wird, unter Nennung zum Beispiel des Ortes des Geschehens, der Zahl und gegebenenfalls der Namen der vermutlichen Opfer, der Umstände usw. bekanntzugeben.

106. Unter „Beweismitteln“ versteht man die Gesamtheit des Materials, das während der Voruntersuchung gesammelt oder eventuell später noch zu den Akten genommen wurde, also zum Beispiel:

- die Protokolle der von den mutmaßlichen Opfern erhobenen Vorwürfe,
- die dazugehörenden Unterlagen (Krankenblätter, auf elektronischem Weg übermittelte Korrespondenz, Fotografien, Kaufnachweise, Kontoauszüge usw.),
- die Protokolle eventueller Zeugenaussagen,
- ärztliche – einschließlich psychiatrische –, psychologische, graphologische und andere Gutachten, die gesammelt oder in Auftrag gegeben wurden.

Hierbei sind auch vom staatlichen Recht auferlegte Regeln hinsichtlich der Vertraulichkeit zu beachten.

107. Mit der Eröffnung des außergerichtlichen Verfahrens werden die obengenannten „Beweismittel“, auch wenn sie vor Prozessbeginn erhoben wurden, automatisch Teil der prozessualen Beweisführung.

108. Zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens ist es erlaubt, dass der Ordinarius oder sein Bevollmächtigter die Einholung weiterer Beweise anordnet, wenn es ihm auf der Grundlage der Ergebnisse der Voruntersuchung angebracht erscheint. Dies kann auch auf Antrag des Angeklagten im Rahmen seiner Verteidigung geschehen. Der Angeklagte ist über die Ergebnisse späterer Beweiserhebungen zu unterrichten. Falls neue Anklagepunkte oder Beweismittel gefunden wurden, ist ihm in einer neuerlichen Sitzung die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen; andernfalls kann dieses Material unmittelbar als integrierender Bestandteil der Verteidigung betrachtet werden.

109. Die Verteidigung kann auf zwei Weisen erfolgen:

a. mündlich zur Niederschrift

Das Protokoll ist von allen Anwesenden (vor allem aber vom Ordinarius oder seinem Bevollmächtigten, vom Angeklagten und seinem etwaigen Anwalt sowie vom Notar) zu unterschreiben.

b. schriftlich nach Festsetzung einer angemessenen Frist

Der Schriftsatz ist dem Ordinarius oder seinem Bevollmächtigten vorzulegen.

110. Der Angeklagte ist darüber zu belehren, dass er gemäß can. 1728 § 2 C.I.C. nicht verpflichtet ist, eine Straftat einzugestehen, und ihm auch nicht die Eidesleistung *de veritate dicenda* abverlangt werden kann.

111. Die Verteidigung des Angeklagten kann sich selbstverständlich aller zulässigen Mittel bedienen; beispielsweise kann er Anträge zur Anhörung von Zeugen stellen oder Unterlagen und Gutachten vorlegen.

112. Die Zulassung dieser Beweise (und insbesondere der Einholung von Erklärungen möglicher Zeugen) liegt im Ermessen der Richters, wie es das allgemeine Recht über das Streitverfahren vorsieht[9].

113. Erforderlichenfalls kann der Ordinarius oder sein Bevollmächtigter die Glaubwürdigkeit der Verfahrensbeteiligten beurteilen.[10] In Bezug auf den Ankläger besteht dazu jedoch gemäß Art. 24 § 2 SST eine Pflicht, wenn das Bußsakrament betroffen ist.

114. Da es sich um einen Strafprozess handelt, ist eine Mitwirkung des Anklägers während des Prozesses nicht verpflichtend vorgesehen. Tatsächlich hat er sein Recht durch seinen Beitrag zur Erhebung der Anklage und zur Sammlung der Beweise ausgeübt. Von diesem Augenblick an wird die Anklage vom Ordinarius oder seinem Bevollmächtigten weitergeführt.

c/ Wie wird ein außergerichtliches Strafverfahren nach dem C.I.C. abgeschlossen?

115. Der Ordinarius ersucht die beiden Beisitzer, innerhalb einer angemessenen Frist ihre Bewertung der Beweise sowie der Argumente der Verteidigung gemäß can. 1720 § 2 C.I.C. vorzulegen. Im Dekret kann er sie auch zu einer gemeinsamen Sitzung auffordern, in deren Verlauf diese Bewertung durchgeführt werden soll. Der Zweck einer solchen Sitzung besteht darin, die Auswertung, Diskussion und Auseinandersetzung zu erleichtern. Für diese zwar fakultative, doch empfehlenswerte Sitzung sind keine besonderen rechtlichen Formalitäten vorgesehen.

116. Zuvor werden den Beisitzern die Prozessakten zugestellt und es wird ihnen eine für das Studium und die persönliche Bewertung angemessene Zeit eingeräumt. Man tut gut daran, an die Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses zu erinnern.

117. Obschon vom Gesetz her nicht vorgesehen, ist es sinnvoll, wenn das Votum der Beisitzer schriftlich abgefasst wird, um die Erstellung des späteren Schlussdekretes seitens des Zuständigen zu erleichtern.

118. Zum gleichen Zweck ist es angeraten, falls die Bewertung der Beweise und der Argumente der Verteidigung während einer gemeinsamen Sitzung erfolgt, Notizen über die Beiträge und die Diskussion zu machen, auch in Form eines von allen Beteiligten unterzeichneten Protokolls. Diese Schriftstücke fallen unter das Amtsgeheimnis und dürfen nicht verbreitet werden.

119. Wenn die Straftat mit Gewissheit feststeht, muss der Ordinarius oder sein Bevollmächtigter (vgl. can. 1720, 3° C.I.C.) ein Dekret erlassen, mit dem der Prozess abgeschlossen wird, und zugleich die Strafe, das Strafsicherungsmittel oder die Buße auferlegen, die er für angemessen hält, um das Ärgernis zu beheben, die Gerechtigkeit wiederherzustellen und der Täter zu bessern.

120. Hat der Ordinarius die Absicht, eine dauerhafte Sühnstrafe gemäß Art. 21 § 2, 1° SST zu verhängen, bedarf er hierzu eines vorausgehenden Mandates der Glaubenskongregation. Ausschließlich für diese Fälle wird so vom Verbot des can. 1342 § 2 C.I.C., Strafen für immer per Dekret zu verhängen, derogiert.

121. Als dauerhafte Strafen kommen nur die in can. 1336 § 1 C.I.C.[11] genannten in Betracht, und zwar unter Berücksichtigung von cann. 1337 und 1338 C.I.C.[12].

122. Da es sich um ein außergerichtliches Verfahren handelt, ist zu beachten, dass das Strafdekret, auch wenn es wie ein Urteil eine Strafe verhängt, kein Urteil darstellt, das nämlich allein am Ende eines gerichtlichen Prozesses gefällt wird.

123. Solche Dekrete sind ein persönlicher Akt des Ordinarius oder seines Bevollmächtigten, weswegen es nicht von den Beisitzern unterzeichnet, sondern nur vom Notar beglaubigt werden darf.

124. Neben den allgemeinen Formalitäten, die für jedes Dekret vorgesehen sind (vgl. cann. 48-56 C.I.C.), soll das Strafdekret in groben Zügen die Hauptelemente der Anklage und des Verfahrenslaufs wiedergeben, vor allem aber wenigstens kurz die Gründe darlegen, auf die sich die Entscheidung in rechtlicher Hinsicht (es sind also die Canones aufzulisten, auf denen die Ent-

scheidung beruht, also zum Beispiel jene, die die Straftat sowie etwaige mildernde, ausschließende oder erschwerende Gründe definieren; ebenso sind zumindest auf knappe Weise die Rechtsgründe anzugeben, die zur Entscheidung über deren Anwendung geführt haben) und in tatsächlicher Hinsicht stützt.

125. Die Begründung in tatsächlicher Hinsicht ist sicher der anspruchsvollste Abschnitt des Dekretes, weil dessen Verfasser die Gründe darlegen muss, aufgrund derer er durch einen Vergleich des Materials der Anklage und der in der Verteidigung vorgetragene Argumente, über die er kurz Rechenschaft ablegen muss, zur Gewissheit gelangt ist, dass das Delikt begangen oder nicht begangen wurde oder dass keine ausreichende moralische Gewissheit gegeben ist.

126. Wohl wissend, dass nicht jeder über spezifische Kenntnisse des kanonischen Rechtes und seiner Fachsprache verfügt, ist es für ein Strafdekret erforderlich, dass vorrangig die angestellten Überlegungen hervorgehoben werden, anstatt bloß auf Details der Terminologie zu achten. Gegebenenfalls sollte die Hilfe kompetenter Personen in Anspruch genommen werden.

127. Die Bekanntgabe des Dekrets in seiner Gesamtheit (also nicht nur des Tenors) erfolgt mit den vorgesehenen rechtlichen Mitteln (vgl. cann. 54-56 C.I.C.[13]) und muss in gebührender Form feststehen.

128. In jedem Fall muss jedoch der Glaubenskongregation eine beglaubigte Kopie der Prozessakten (falls sie nicht schon übermittelt wurden) und des bekanntgegebenen Dekrets zugeschickt werden.

129. Wenn die Glaubenskongregation beschließt, das außergerichtliche Strafverfahren an sich zu ziehen, gehen alle ab der Nr. 91 vorgesehenen Vollzüge offensichtlich zu ihren Lasten, unbeschadet des Rechts, die untergeordneten Gerichte nötigenfalls zur Mitwirkung aufzufordern.

#### d/ Wie wird ein außergerichtliches Strafverfahren nach dem CCEO durchgeführt?

130. Wie unter Nr. 94 angegeben, weist das außergerichtliche Strafverfahren nach dem CCEO einige diesem Recht eigentümliche Besonderheiten auf. Für eine flüssigere Darlegung und zur Vermeidung von Wiederholungen werden im Folgenden nur diese Besonderheiten angeführt. Die bis hierher auf Basis des C.I.C. beschriebene Vorgehensweise muss daher folgendermaßen angepasst werden.

131. Zur Gültigkeit des Strafdekrets ist can. 1486 CCEO genauestens zu befolgen.

132. Beim außergerichtlichen Strafverfahren nach dem CCEO sind keine Beisitzer anwesend, stattdessen ist aber die Anwesenheit des Kirchenanwalts verpflichtend.

133. Die Sitzung zur Bekanntgabe der Anklage und der Beweise muss in Anwesenheit des Kirchenanwalts und des Notars stattfinden.

134. Gemäß can. 1486 § 1, 2° CCEO darf die Sitzung zur Bekanntgabe der Anklage und der Beweise – und folglich auch die Entgegennahme von Akten der Verteidigung – einzig und allein in mündlicher Verhandlung stattfinden. Dies schließt jedoch nicht aus, dass bereits in dieser Verhandlung eine Verteidigungsschrift überreicht werden kann.

135. Auf Grundlage der der Schwere der Straftat ist mit besonderer Aufmerksamkeit abzuwägen, ob die unter can. 1426 § 1 CCEO angeführten Strafen wirklich angemessen sind, um can. 1401 CCEO gerecht zu werden. Bei der Entscheidung über die aufzuerlegende Strafe sollen die cann. 1429[14] und 1430[15] CCEO befolgt werden.

136. Der Hierarch oder sein Bevollmächtigter hat zu beachten, dass gemäß Art. 21 § 2, 1° SST die Verbote des can. 1402 § 2 CCEO außer Kraft gesetzt sind. Daher kann er eine dauerhafte Sühnestrafe per Dekret verhängen, doch nur nachdem er das vorausgehende Mandat der Glaubenskongregation gemäß Art. 21 § 2, 1° SST erhalten hat.

137. Für die Abfassung des Strafdekrets gelten die Bestimmungen der Nummern 119-126.

138. Die Bekanntgabe des Dekrets erfolgt gemäß can. 1520 CCEO und ist angemessen zu dokumentieren.

139. Für alles, was in den vorangegangenen Nummern nicht gesagt worden ist, beziehe man sich auf die Bestimmungen über das außergerichtliche Verfahren gemäß C.I.C., einschließlich einer möglichen Durchführung des Prozesses vor der Glaubenskongregation.

#### e/ Fällt das Strafdekret unter das Amtsgeheimnis?

140. Wie bereits in Nr. 47 erläutert, fallen die Prozessakten und die Entscheidung unter das Amtsgeheimnis. Alle Prozessbeteiligten sind darüber zu belehren.

141. Das Dekret muss dem Angeklagten vollständig bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe erfolgt an seinen Prozessbevollmächtigten, sofern er sich eines solchen bedient hat.

### **VII. Was geschieht, wenn ein Strafverfahren zu Ende geht?**

142. Je nach Art des Verfahrens gibt es für die beteiligten Parteien unterschiedliche Möglichkeiten.

143. Gegen eine Entscheidung nach Art. 21 § 2, 2° SST ist, weil es sich um einen Akt des Papstes handelt, kein Rechtsmittel zulässig (vgl. cann. 333 § 3 C.I.C. und 45 § 3 CCEO).

144. Im Fall eines gerichtlichen Strafprozesses stehen die vom Gesetz vorgesehenen Rechtsmittel zur Verfügung, nämlich die Nichtigkeitsbeschwerde, die restitutio in integrum und die Berufung (Appell).

145. Nach Art. 20, 1° SST kann als einziges Gericht zweiter Instanz die Glaubenskongregation angerufen werden.

146. Um Berufung einzulegen, sind die Bestimmungen des Gesetzes zu befolgen. Dabei ist sorgfältig zu beachten, dass Art. 28, 2° SST die Berufungsfristen ändert und eine ausschließliche Frist von einem Monat festlegt, die nach Maßgabe der cann. 202 § 1 C.I.C. und 1545 § 1 CCEO zu berechnen ist.

147. Im Fall eines außergerichtlichen Verfahrens besteht die Möglichkeit, gegen das abschließende Dekret gemäß den vom Recht – d.h. von den cann. 1734 ff. C.I.C. und 1487 CCEO – vorgesehenen Fristen Beschwerde einzulegen (vgl. Punkt VIII.).

148. Berufungen und Beschwerden haben gemäß cann. 1353 C.I.C. sowie 1319 und 1487 § 2 CCEO bezüglich des Eintritts der Strafe aufschiebende Wirkung.

149. Da die Strafe ausgesetzt ist und man in eine ähnliche Phase wie vor dem Prozess zurückgekehrt ist, bleiben die Vorsichtsmaßnahmen in Kraft, wie unter Nrn. 58-65 beschrieben.

### **VIII. Was ist im Fall einer Beschwerde (Rekurs) gegen ein Strafdekret zu tun?**

150. Das Gesetz sieht gemäß den Codices verschiedene Modalitäten vor:

#### a/ Was sieht der C.I.C. im Fall einer Beschwerde gegen ein Strafdekret vor?

151. Wer Beschwerde gegen ein Strafdekret einlegen will, muss den Verfasser (Ordinarius oder dessen Bevollmächtigter) gemäß can. 1734 C.I.C. innerhalb einer ausschließenden Nutzfrist von zehn Tagen nach rechtmäßiger Bekanntgabe des Dekretes zunächst um dessen Abänderung bitten.

152. Gemäß can. 1735 C.I.C. kann derjenige, der das Dekret erlassen hat, innerhalb von dreißig Tagen nach Empfang des Antrages als Antwort darauf entweder sein Dekret abändern (zuvor aber empfiehlt es sich, sich direkt mit der Glaubenskongregation zu beraten) oder den Antrag abweisen. Er hat auch die Möglichkeit, nicht zu antworten.

153. Gegen das abgeänderte Dekret, die Abweisung seines Antrags oder das Schweigen seitens dessen, der das Dekret erlassen hat, kann der Beschwerdeführer oder dessen Prozessbevollmächtigter sich direkt oder über den Urheber des Dekrets (vgl. can. 1737 § 1 C.I.C.), an die Glaubenskongregation wenden, und zwar innerhalb einer ausschließenden Nutzfrist von 15 Tagen (vgl. can. 1737 § 2 C.I.C.).[16]

154. Wenn die hierarchische Beschwerde beim Urheber des Dekrets eingereicht wurde, muss dieser sie sofort an die Glaubenskongregation weiterleiten (vgl. can. 1737 § 1 C.I.C.). Danach (wie auch im Fall, dass die Beschwerde direkt bei der Glaubenskongregation eingelegt wurde) muss der Urheber des Dekrets einzig und allein etwaige Instruktionen oder Nachfragen der Glaubenskongregation abwarten, die ihn auf jeden Fall über den Ausgang der Prüfung der Beschwerde unterrichten wird.

#### b/ Was sieht der CCEO im Fall einer Beschwerde gegen ein Strafdekret vor?

155. Der CCEO sieht eine im Vergleich zum C.I.C. einfachere Vorgehensweise vor, nämlich dass die Beschwerde innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen nach der Mitteilung des Dekrets direkt bei der Glaubenskongregation eingelegt wird (vgl. can. 1487 § 1 CCEO).

156. In diesem Fall muss derjenige, der das Dekret erlassen hat, nichts tun, außer etwaige Instruktionen oder Anfragen der Glaubenskongregation abzuwarten, die ihn auf jeden Fall über den Ausgang der Prüfung der Beschwerde unterrichten wird. Der Hierarch ist gehalten, die aufschiebende Wirkung der Beschwerde, von der unter der Nr. 148 die Rede ist, zu beachten.

#### **IX. Was ist in jedem Fall zu berücksichtigen?**

157. Ab der notitia de delicto hat der Angeklagte das Recht, einen Antrag auf Dispens von allen Pflichten des klerikalen Standes, einschließlich des Zölibats, und gleichzeitig von etwaigen Ordensgelübden zu stellen. Der Ordinarius oder Hierarch muss ihn in klarer Weise über dieses sein Recht informieren. Will der Kleriker von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, muss er ein entsprechendes schriftliches Gesuch an den Heiligen Vater richten, in dem er sich vorstellt und kurz seine Beweggründe darlegt. Der Antrag, der vom Bittsteller eindeutig datiert und unterzeichnet sein muss, ist mit dem Votum des Ordinarius oder Hierarchen bei der Glaubenskongregation einzureichen. Diese sorgt ihrerseits für die Weiterleitung an den Heiligen Vater und übermittelt – falls das Gesuch angenommen wird – das entsprechende Reskript an den Ordinarius oder Hierarchen mit der Bitte, die rechtmäßige Bekanntgabe an den Bittsteller zu veranlassen.

158. Gegen alle Verwaltungsakte für Einzelfälle, die von der Glaubenskongregation erlassen oder approbiert wurden, kann Beschwerde gemäß Art. 27 SST eingelegt werden.[17] Um zugelassen werden zu können, muss die Beschwerde klar das *petitum* benennen und die Begründungen *in iure* und *in facto* enthalten, auf die sie sich stützt. Der Beschwerdeführer muss sich immer eines zugelassenen Anwalts bedienen.

159. Wenn eine Bischofskonferenz, der Aufforderung der Glaubenskongregation von 2011 entsprechend, eigene Leitlinien bezüglich der Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen verfasst hat, sind auch diese zu berücksichtigen.

160. Mitunter kommt es vor, dass die *notitia de delicto* einen bereits verstorbenen Kleriker betrifft. In diesem Fall kann keine Art von Strafverfahren eingeleitet werden.

161. Wenn ein beschuldigter Kleriker während der Voruntersuchung stirbt, ist es nicht möglich, anschließend ein Strafverfahren zu eröffnen. Es wird dem Ordinarius oder Hierarchen jedoch empfohlen, die Glaubenskongregation gleichermaßen darüber zu unterrichten.

162. Stirbt ein angeklagter Kleriker während des Strafprozesses, ist dies der Glaubenskongregation mitzuteilen.

163. Wenn während der Voruntersuchung ein beschuldigter Kleriker diesen kanonischen Stand infolge der Gewährung einer Dispens oder aufgrund einer bei einem anderen Verfahren verhängten Strafe verloren hat, mögen der Ordinarius oder Hierarch abwägen, ob es angebracht ist, die Voruntersuchung aus pastoraler Liebe und wegen der Forderungen der Gerechtigkeit gegenüber den mutmaßlichen Opfern zu Ende zu führen. Wenn dies während des bereits eingeleiteten Strafprozesses geschieht, dann kann dieser jedenfalls zu Ende geführt werden, zumindest um die Verantwortung für eine etwaige Straftat festzustellen und mögliche Strafen zu verhängen. Es ist nämlich zu beachten, dass es bei der Definition des *delictum gravius* darauf ankommt, dass der Angeklagte zum Zeitpunkt der etwaigen Straftat – und nicht zum Zeitpunkt des Verfahrens – Kleriker war.

164. Unter Wahrung der Anordnungen der Instruktion über die Vertraulichkeit der Fälle vom 6. Dezember 2019 möge die zuständige kirchliche Autorität (Ordinarius oder Hierarch) das mutmaßliche Opfer und den Angeklagten, falls sie darum bitten, auf gebührende Weise über die einzelnen Phasen des Verfahrens unterrichten. Dabei trage sie dafür Sorge, nichts bekannt zu geben, was dem Päpstlichen Geheimnis oder dem Amtsgeheimnis unterliegt und/oder durch Verbreitung Dritten zum Schaden gereichen könnte.

\*\*\*

Dieses Vademecum beansprucht nicht, die Ausbildung der kirchlichen Rechtsanwender, insbesondere was das Straf- und Prozessrecht betrifft, zu ersetzen. Nur eine gründliche Kenntnis des Rechts und seiner Zwecke kann der Wahrheit und der Gerechtigkeit – die im Bereich der delicta graviora aufgrund der tiefen Wunden, die diese Straftaten der kirchlichen Gemeinschaft zufügen, mit besonderer Sorgfalt zur Geltung gebracht werden müssen – den gebührenden Dienst erweisen.

[1] Art. 7 SST – § 1. Unbeschadet des Rechts der Kongregation für die Glaubenslehre, von der Verjährung in einzelnen Fällen zu derogieren, unterliegt die strafrechtliche Verfolgung der Straftaten, die der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehalten sind, einer Verjährungsfrist von zwanzig Jahren. § 2. Die Verjährung läuft nach can. 1362 § 2 des Kodex des kanonischen Rechts und can. 1152 § 3 des Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen. Bei der Straftat nach Art. 6 § 1, 1° dagegen beginnt die Verjährung mit dem Tag zu laufen, an dem der Minderjährige das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

[2] Art. 24 SST – § 1. In den Verfahren über Straftaten nach Art. 4 § 1 kann das Gericht den Namen des Anklägers weder dem Angeklagten noch seinem Anwalt mitteilen, es sei denn, der Ankläger hat ausdrücklich zugestimmt. § 2. Das Gericht muss dabei mit besonderer Aufmerksamkeit die Glaubwürdigkeit des Anklägers beurteilen. § 3. Immer ist jedoch darauf zu achten, dass jedwede Gefahr einer Verletzung des Beichtgeheimnisses absolut vermieden wird.

[3] Art. 8 SST – § 2. Dieses Oberste Gericht behandelt auch die anderen Straftaten, die dem Angeklagten vom Kirchenanwalt vorgeworfen werden, sofern dabei eine Verbindung in der Person oder über Komplizenschaft vorliegt.

[4] Can. 1428 C.I.C. – § 1. Der Richter oder der Vorsitzende des Kollegialgerichtes kann einen Vernehmungsrichter zur prozessualen Beweiserhebung bestimmen. Dieser ist aus den Richtern des Gerichtes oder aus den Personen auszuwählen, die vom Bischof für diese Aufgabe ermächtigt sind. § 2. Der Bischof kann zur Aufgabe eines Vernehmungsrichters Kleriker oder Laien ermächtigen, die sich durch gute Lebensführung, Klugheit und Fachkenntnisse auszeichnen.

Can. 1093 CCEO – § 1. Der Richter bzw. der Vorsitzende des Kollegialgerichts können zur Durchführung der Beweiserhebung einen Vernehmungsrichter bestellen, den sie entweder aus den Richtern des Gerichts oder aus jenen Christgläubigen auswählen, die vom Eparchialbischof für dieses Amt zugelassen worden sind. § 2. Der Eparchialbischof kann für das Amt des Vernehmungsrichters Christgläubige zulassen, die sich durch guten Charakter, Klugheit und Bildung auszeichnen.

[5] Can. 1722 C.I.C. – Zur Vermeidung von Ärgernissen, zum Schutz der Freiheit der Zeugen und zur Sicherung des Laufs der Gerechtigkeit kann der Ordinarius [...] den Angeklagten vom

geistlichen Dienst oder von einem kirchlichen Amt und Auftrag ausschließen, ihm den Aufenthalt an einem bestimmten Ort oder in einem Gebiet auferlegen oder untersagen oder ihm auch die öffentliche Teilnahme an der heiligen Eucharistie verbieten [...]. Can. 1473 CCEO – Um Ärgernisse zu vermeiden, die Freiheit der Zeugen zu schützen und den Lauf der Gerechtigkeit zu sichern, kann der Hierarch [...] den Angeklagten von der Ausübung der heiligen Weihe, eines Amtes, Dienstes oder einer anderen Aufgabe ausschließen, ihm den Aufenthalt an einem bestimmten Ort oder in einem Gebiet auferlegen oder verbieten, oder auch den öffentlichen Empfang der Göttlichen Eucharistie untersagen [...].

[6] Can. 1339 C.I.C. – § 1. Denjenigen, der sich in nächster Gelegenheit befindet, eine Straftat zu begehen oder auf den aufgrund einer erfolgten Untersuchung der schwerwiegende Verdacht einer begangenen Straftat fällt, kann der Ordinarius entweder selbst oder durch einen anderen verwarnen. § 2. Demjenigen aber, aus dessen Lebenswandel ein Ärgernis oder eine schwere Verwirrung der Ordnung entsteht, kann er auch einen Verweis in einer Weise erteilen, die den besonderen Verhältnissen der Person und der Tat entspricht. § 3. Die Verwarnung und der Verweis müssen immer wenigstens aufgrund irgendeines Dokumentes feststehen, das im Geheimarchiv der Kurie aufzubewahren ist. Can. 1340 § 1 C.I.C.: Buße, die im äußeren Forum auferlegt werden kann, ist die Auflage, irgendein Werk des Glaubens, der Frömmigkeit oder der Caritas zu verrichten. Can. 1427 CCEO – § 1: Unbeschadet des Partikularrechts erfolgt ein öffentlicher Verweis in Gegenwart eines Notars und zweier Zeugen oder durch ein Schreiben, jedoch so, dass die Annahme und der wesentliche Inhalt des Schreibens aufgrund einer Urkunde feststehen. § 2. Es ist dafür zu sorgen, dass aus dem öffentlichen Verweis selbst keine Möglichkeit für eine unangemessene Rufschädigung des Beschuldigten entsteht.

[7] Art. 21 § 2, 2° SST – Es steht der Kongregation für die Glaubenslehre frei: [...] 2. Sehr schwerwiegende Fälle, bei denen die begangene Straftat offenkundig ist und dem Angeklagten die Möglichkeit zur Verteidigung gegeben worden war, direkt dem Papst zur Entscheidung über die Entlassung aus dem Klerikerstand oder über die Absetzung zusammen mit der Dispens von der Zölibatsverpflichtung vorzulegen.

[8] Can. 1483 C.I.C. – Prozessbevollmächtigter und Anwalt müssen volljährig und gut beleumdet sein; der Anwalt muss außerdem katholisch sein, sofern der Diözesanbischof davon nicht eine Ausnahme macht, und Doktor im kanonischen Recht oder sonst wirklich sachkundig sein, und er muss vom Diözesanbischof zugelassen sein.

[9] Ex analogia can. 1527 § 1 C.I.C. – Es können Beweise jeder Art erbracht werden, die zur Beurteilung einer Sache förderlich erscheinen und zulässig sind.

[10] Ex analogia can. 1572 C.I.C. – Bei der Würdigung der Zeugenaussagen hat der Richter, gegebenenfalls nach Einholen von Zeugnissen, zu beachten: 1° die persönlichen Verhältnisse und die sittliche Lebensführung des Zeugen; 2° ob dieser aus eigenem Wissen, insbesondere ob er als persönlicher Augen- und Ohrenzeuge aussagt oder ob er seine eigene Meinung, ein Gerücht oder vom Hörensagen berichtet; 3° ob der Zeuge beständig ist und sich standhaft treu bleibt oder ob er unbeständig, unsicher und schwankend ist; 4° ob er Mitzeugen für seine Aussage hat oder ob diese durch andere Beweiselemente bestätigt wird oder nicht.

[11] Can. 1336 § 1 C.I.C. – Sühnestrafen, die den Täter entweder auf Dauer oder für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit treffen können, sind außer anderen, die etwa ein Gesetz festgelegt hat, folgende: 1° Verbot oder Gebot, sich in einem bestimmten Ort oder Gebiet aufzuhalten; 2° Entzug einer Vollmacht, eines Amtes, einer Aufgabe, eines Rechtes, eines Privilegs, einer Befugnis, eines Gunsterweises, eines Titels, einer Auszeichnung, auch wenn sie nur ehrenhalber verliehen wurde; 3° Verbot, das auszuüben, was unter n. 2 aufgeführt ist, oder Verbot, dieses an einem bestimmten Ort oder außerhalb eines bestimmten Ortes auszuüben; diese Verbote haben niemals die Nichtigkeit von Akten zur Folge; 4° Strafversetzung auf ein anderes Amt; 5° Entlassung aus dem Klerikerstand.

[12] Can. 1337 C.I.C. – § 1. Das Verbot, sich in einem bestimmten Ort oder Gebiet aufzuhalten, kann sowohl Kleriker als auch Ordensleute treffen; das Aufenthaltsgebot aber kann Weltkleriker und, im Rahmen ihrer Konstitutionen, Ordensleute treffen. § 2. Damit ein Aufenthaltsgebot für einen bestimmten Ort oder ein bestimmtes Gebiet erlassen werden kann, muss die Zustimmung des betreffenden Ortsordinarius eingeholt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Haus, das zur Buße oder Besserung auch für außerdiözesane Kleriker bestimmt ist. Can. 1338 C.I.C. – § 1. Rechtsentziehungen und Verbote, die in can. 1336, § 1, nn. 2 und 3 aufgeführt werden, berühren niemals Vollmachten, Ämter, Aufgaben, Rechte, Privilegien, Befugnisse, Gunsterweise, Titel, Auszeichnungen, die nicht in der Verfügungsgewalt des die Strafe festsetzenden Oberen stehen. § 2. Einen Entzug der Weihegewalt kann es nicht geben, sondern nur das Verbot, sie selbst oder einige ihrer Akte auszuüben; ebenso kann es keine Aberkennung von akademischen Graden geben. § 3. Bezüglich der Verbote von can. 1336, § 1, n. 3 ist die Vorschrift über die Beugestrafen in can. 1335 zu beachten.

[13] Can. 54 – §1. Ein Dekret, dessen Anwendung einem Vollzieher übertragen wird, hat vom Zeitpunkt des Vollzuges an Rechtswirkung, andernfalls von dem Zeitpunkt an, zu dem es der Person durch die die Entscheidung fällende Autorität mitgeteilt wird. § 2. Damit ein Dekret geltend gemacht werden kann, ist es in einem rechtmäßigen Dokument nach Maßgabe des Rechtes mitzuteilen. Can. 55 – Unbeschadet der Vorschrift der cann. 37 und 51 gilt ein Dekret, falls der Aushändigung des schriftlichen Textes des Dekretes ein sehr schwerwiegender Grund entgegensteht, als mitgeteilt, wenn es dem, für den es bestimmt ist, vor einem Notar oder zwei

Zeugen verlesen wird, wobei die hierüber angefertigten Schriftstücke von allen Anwesenden zu unterschreiben sind. Can. 56 – Ein Dekret gilt als mitgeteilt, wenn der, für den es bestimmt ist, rechtmäßig geladen ist, das Dekret entgegenzunehmen oder zu hören, und ohne gerechten Grund nicht erschienen ist oder sich weigerte zu unterschreiben.

[14] Can. 1429 CCEO – § 1. Das Verbot, sich in einem bestimmten Ort oder Gebiet aufzuhalten, kann nur Kleriker oder Ordensleute oder Mitglieder einer ordensähnlichen Gesellschaft des gemeinsamen Lebens treffen, der Befehl aber, sich in einem bestimmten Ort oder Gebiet aufzuhalten, betrifft nur die der Eparchie askribierten Kleriker, unbeschadet des Rechts der Institute des geweihten Lebens. § 2. Damit der Befehl, sich in einem bestimmten Ort oder Gebiet aufzuhalten, verhängt werden kann, ist die Zustimmung des Ortshierarchen erforderlich, wenn es sich nicht entweder um ein Haus eines Instituts des geweihten Lebens päpstlichen oder patriarchalen Rechts handelt; in welchem Fall die Zustimmung des zuständigen Oberen erforderlich ist, oder um ein Haus, das zur Buße oder Besserung für Kleriker mehrerer Eparchien bestimmt ist.

[15] Can. 1430 CCEO – § 1. Strafweise erfolgende Rechtsentziehungen können nur jene Vollmachten, Ämter, Dienste, Aufgaben, Rechte, Privilegien, Befugnisse, Gunsterweise, Titel, Auszeichnungen betreffen, die in der Verfügungsgewalt der Autorität sind, die die Strafe festsetzt, oder des Hierarchen, der den Strafprozess veranlasst hat oder die Strafe durch ein Dekret verhängt; dasselbe gilt für die Strafversetzung auf ein anderes Amt. § 2. Einen Entzug der heiligen Weihe kann es nicht geben, sondern nur das Verbot, alle oder einige ihrer Akte auszuüben nach Maßgabe des gemeinsamen Rechts; ebenso kann es keine Aberkennung akademischer Grade geben.

[16] Can. 1737 § 2 C.I.C. – Die Beschwerde ist innerhalb einer ausschließenden Nutzfrist von fünfzehn Tagen einzureichen; die Beschwerdefrist läuft [...] nach Maßgabe von can. 1735.

[17] Art. 27 SST – Gegen Verwaltungsakte für Einzelfälle, welche die Kongregation für die Glaubenslehre in den Verfahren über ihr vorbehaltene Straftaten erlassen oder approbiert hat, kann innerhalb der ausschließlichen Nutzfrist von sechzig Tagen eine Verwaltungsbeschwerde an die Ordentliche Versammlung des Dikasteriums (Feria IV) eingelegt werden, die über deren Begründung und Rechtmäßigkeit entscheidet. Es besteht keine Möglichkeit eines weiteren Rekurses gemäß Art. 123 der Apostolischen Konstitution Pastor Bonus.

### **III. Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz**

#### 1. Leitlinien 2002

Die folgenden Leitlinien, die von der Deutschen Bischofskonferenz in der Herbst-Vollversammlung 2002 verabschiedet worden sind, sollen eine einheitliche Vorgehensweise gewährleisten und in diözesaner Zuständigkeit umgesetzt werden.

#### I. Zuständigkeit

1. Der Diözesanbischof beauftragt eine Person, die den Vorwurf sexuellen Missbrauchs Minderjähriger prüft.

Wer von sexuellem Missbrauch Kenntnis erhält, soll sich an die beauftragte Person wenden. Alle kirchlichen Mitarbeiter sind verpflichtet, Fälle, die ihnen zur Kenntnis gebracht werden, weiterzuleiten. Der Beauftragte recherchiert den Sachverhalt und ist Kontaktperson für die staatlichen Strafverfolgungsbehörden.

Ihm kann der Diözesanbischof einen Arbeitsstab aus Psychologen, Psychotherapeuten, Ärzten, Juristen, Theologen, Geistlichen und Laien, Männern und Frauen zur Seite stellen. Diözesanbischöfe können auch einen überdiözesanen Arbeitsstab einrichten.

Die Zuständigkeit für die Prüfung von Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Ordensleute, die unter Gestellung in bischöflichem Auftrag tätig sind, liegt - unbeschadet der Verantwortung der Ordensoberen - bei der Diözese. In anderen Fällen bieten die Diözesen dem Ordensoberen Unterstützung an.

2. Über die Zuständigkeit wird öffentlich informiert. Der Beauftragte wird im Amtsblatt der Diözese bekannt gemacht und die Öffentlichkeit darüber in Kenntnis gesetzt.

#### II. Prüfung und Beurteilung

3. Jede Anzeige oder Verdachtsäußerung wird umgehend geprüft.

Unmittelbar nach Kenntnisnahme eines Verdachts oder eines Vergehens leitet der Beauftragte die Prüfung ein.

Er führt mit dem Verdächtigten ein Gespräch, zu dem er einen Juristen hinzuzieht. Über das Gespräch wird ein Protokoll angefertigt, das von den Beteiligten zu unterzeichnen ist.

Mit dem (mutmaßlichen) Opfer bzw. seinen Erziehungsberechtigten wird umgehend Kontakt aufgenommen. Aufgrund der protokollierten Tatbestände wird beurteilt und festgestellt, wie den Betroffenen am besten zu helfen ist und weiter vorgegangen werden muss.

Die Fürsorge der Kirche gilt zuerst dem Opfer. Dem Schutz des Opfers vor weiterem Missbrauch oder öffentlicher Preisgabe von Informationen wird besondere Sorgfalt gewidmet. Auch dem Verdächtigten gegenüber bleibt die Pflicht zur Fürsorge. Er steht bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung. Erweist sich der Verdacht als unbegründet, werden die notwendigen Schritte unternommen, den guten Ruf der Person wiederherzustellen.

4. Der Diözesanbischof wird sofort unterrichtet.

Die Verantwortung des Diözesanbischofs bleibt - unbeschadet der Einsetzung des Beauftragten - bestehen. Er wird unverzüglich nach Kenntnisnahme eines Verdachts oder eines Vergehens informiert.

### III. Kirchliche Voruntersuchung

5. Bei Erhärtung des Verdachts wird eine kirchenrechtliche Voruntersuchung eingeleitet.

Erhärtet sich der Verdacht, wird eine kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß c. 1717 C.I.C. eingeleitet. Diese wird von einer geeigneten Person, die der Bischof bestimmt, durchgeführt. Je nach Sachlage wird entschieden, ob der Verdächtige für die Dauer der Voruntersuchung von seinem Dienst freigestellt werden und sich von seinem Dienstort entfernt halten muss.

Zur kirchlichen Voruntersuchung sollen Fachleute aus den im I, 1. genannten Stab hinzugezogen und je nach den Bedingungen des Einzelfalls beteiligt werden.

6. Bestätigt die Voruntersuchung den Verdacht sexuellen Missbrauchs, wird der Apostolische Stuhl befasst.

Gemäß dem Motuproprio über den Schutz der Heiligkeit der Sakramente (Sacramentorum sanctitatis tutela) vom 30.4.2001 wird der Diözesanbischof nach Abschluss der Voruntersuchung diesen Fall dem Apostolischen Stuhl zuleiten.

#### IV. Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungsbehörden

7. In erwiesenen Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger wird dem Verdächtigten zur Selbstanzeige geraten und ggf. das Gespräch mit der Staatsanwaltschaft gesucht (vgl. I, 1).

In erwiesenen Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger wird dem Verdächtigten - falls nicht bereits eine Anzeige vorliegt oder Verjährung eingetreten ist - zur Selbstanzeige geraten und je nach Sachlage die Staatsanwaltschaft informiert. Kontaktperson für die staatlichen Strafverfolgungsbehörden ist der vom Bischof Beauftragte (vgl. Leitlinie I, 1). Wenn die Staatsanwaltschaft bereits aufgrund einer Anzeige recherchiert, wird mit ihr Verbindung aufgenommen.

#### V. Hilfen für Opfer und Täter

8. Dem Opfer und seinen Angehörigen werden menschliche, therapeutische und pastorale Hilfen angeboten.

Der Beauftragte des Bischofs wird in einem persönlichen Gespräch mit dem Opfer und seinen Angehörigen auch im Namen des Bischofs tiefes Bedauern zum Ausdruck bringen. In seinen weiteren Bemühungen wird er von fachlich ausgewiesenen Personen aus den Bereichen der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie der Psychagogik unterstützt. Die Hilfsangebote sind individuell verschieden, je nachdem, ob es sich um Kinder und Jugendliche oder um Erwachsene handelt, deren sexueller Missbrauch schon Jahre zurückliegt. Die Maßnahmen beziehen je nach Einzelfall auch die Familienangehörigen der Opfer (Eltern, Geschwister) mit ein. Finanzielle Unterstützung therapeutischer Maßnahmen ist im Einzelfall möglich.

9. Der Täter hat sich einer therapeutischen Behandlung zu unterziehen.

Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft erweist sich Pädophilie als von der Neigung her strukturell nicht abänderbar und Ephebophilie als nur zum Teil veränderbare sexuelle Störung. Unbeschadet dieses Erkenntnis trägt eine differenzierte diagnostische Abklärung und fachkundige Therapie dazu bei, Wiederholungsfälle zu verhindern und dem Täter ein Leben ohne Ausübung seiner sexuellen Störung zu ermöglichen. Eine Therapie wird in jedem Fall verlangt.

10. Die Menschen im Umfeld werden bei der Verarbeitung der Situation unterstützt.

Im Umfeld von Täter und Opfer werden Maßnahmen zur Überwindung von Irritationen, Sprachlosigkeit und Trauer getroffen. Im Einzelfall wird, wenn nötig, ein Netzwerk angeboten, das einer Isolation des Opfers und seiner Familie entgegenwirkt.

## VI. Kirchliche Strafmaßnahmen

11. Bei erwiesenem Vergehen wird der Täter mit einer Kirchenstrafe belegt.

Unabhängig von der zivilrechtlichen Verfolgung und Ahndung werden kirchenrechtliche Strafmaßnahmen eingeleitet. Es können Sühnestrafen, die den Täter auf Dauer oder für eine bestimmte Zeit treffen, verhängt werden. Der genaue Umfang wird in einem Strafurteil durch das kirchliche Gericht oder ein Strafdekret, das die Glaubenskongregation bzw. der Diözesanbischof erlassen, festgelegt. In Einzelfällen wird eine Entlassung aus dem Klerikerstand notwendig sein.

12. Nach Verbüßung seiner Strafe werden dem Täter keine Aufgaben mehr übertragen, die ihn in Verbindung mit Kindern und Jugendlichen bringen.

Geistliche, die sich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig gemacht haben, werden nach Verbüßung ihrer Strafe nicht mehr in Bereichen eingesetzt, die sie mit Kindern und Jugendlichen in Verbindung bringen.

Es besteht eine dauerhafte Verpflichtung für den Täter, mit dem Beauftragten in der Diözese im Gespräch zu bleiben. Außerdem sind flankierende Maßnahmen für seine weitere Lebensführung und Beschäftigung zu vereinbaren. Dazu gehört ständige Begleitung (geistliche Begleitung, therapeutische Begleitung, Einbindung in ein Netzwerk).

## VII. Öffentlichkeit

13. Eine angemessene Information der Öffentlichkeit wird gewährleistet.

Die entsprechende Information der Öffentlichkeit wird durch eine speziell mit dieser Aufgabe betraute Person durchgeführt.

Um zusätzlichen Schaden für die Opfer oder eine ungerechtfertigte Diskriminierung der Täter zu vermeiden, wird die Öffentlichkeitsarbeit sich um eine Ausbalancierung zwischen notwendiger Transparenz und dem Persönlichkeitsschutz bemühen.

## VIII. Prävention

14. Die präventiven Maßnahmen in der Aus- und Fortbildung von Geistlichen werden verstärkt.

Die Aus- und Fortbildung der Geistlichen thematisiert im Rahmen der allgemeinen Persönlichkeitsbildung die Auseinandersetzung mit Fragen und Problemen der Sexualität, vermittelt Kenntnisse über Anzeichen sexuellen Fehlverhaltens und gibt Hilfen für den Umgang mit der eigenen Sexualität.

Auch unterhalb der Schwelle strafrechtlicher Handlungen kann es Verhaltensweisen im pastoralen oder erzieherischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen geben (z. B. Distanzlosigkeit oder vertrauliche Berührungen), die zu meiden sind. Wenn im Einzelfall Anlass zu der Sorge besteht, dass ein Verhalten auf pädophile Neigung hinweist, wird eine diagnostische Abklärung durchgeführt.

Die für die Aus- und Fortbildung Verantwortlichen werden auf Personen zugehen, die ein auffälliges Verhalten zeigen, um persönliche Schwierigkeiten in einem frühen Stadium thematisieren und Hilfen zur Bewältigung einleiten zu können.

15. Versetzungen erfordern eine umfängliche Information.

Für den Fall einer Versetzung (unbeschadet Leitlinie 12) oder bei Verlegung des Wohnsitzes von Geistlichen, die sich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig gemacht haben, wird der neue Dienstgeber oder kirchliche Obere, in dessen Bereich er sich künftig aufhält, über die besondere Problematik in Kenntnis gesetzt.

## IX. Entsprechendes Vorgehen bei anderen kirchlichen Mitarbeitern

16. Bei Missbrauch durch andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst wird entsprechend vorgegangen.

Gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im haupt- und nebenamtlichen kirchlichen Dienst, die sich sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig machen, wird im Einklang mit den jeweiligen arbeitsrechtlichen Regelungen entsprechend vorgegangen. Personen, die sich sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig machen oder gemacht haben, werden auch in der ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Pfarrgemeinden oder kirchlichen Verbänden nicht geduldet.

Fulda, den 26. September 2002

## 2. Leitlinien 2010

### EINFÜHRUNG

#### Grundsätzliches

1. In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität junger Menschen haben sich die deutschen Bischöfe auf die folgenden Leitlinien verständigt. Sie schreiben damit die Leitlinien von 2002 fort.

Die Leitlinien 2010 sollen eine abgestimmte Vorgehensweise im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz gewährleisten. Sie sind Grundlage für die von den Diözesanbischöfen für ihre jeweilige Diözese zu erlassenden Regelungen. Katholischen Rechtsträgern, die nicht in diözesaner Zuständigkeit stehen, wird die entsprechende Übernahme der Leitlinien dringend empfohlen.

Opfer sexuellen Missbrauchs bedürfen besonderer Achtsamkeit. Sie müssen vor weiterer sexueller Gewalt geschützt werden. Ihnen und ihren Angehörigen müssen bei der Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen Unterstützung und Begleitung angeboten werden.

Sexueller Missbrauch vor allem an Kindern und Jugendlichen ist eine verabscheuungswürdige Tat. Dies gilt besonders, wenn Kleriker oder Ordensangehörige sie begehen. Nicht selten erschüttert der von ihnen begangene Missbrauch bei den Opfern – neben den möglichen schweren psychischen Schädigungen – zugleich auch das Grundvertrauen in Gott und die Menschen. Die Täter fügen der Glaubwürdigkeit der Kirche und ihrer Sendung schweren Schaden zu. Es ist ihre Pflicht, sich ihrer Verantwortung zu stellen.

#### Der Begriff des „sexuellen Missbrauchs“ im Sinne der Leitlinien

2. Diese Leitlinien beziehen sich auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs, soweit sie an Minderjährigen begangen werden.
3. Zusätzlich finden sie entsprechende Anwendung bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen eine Grenzüberschreitung darstellen.

## ZUSTÄNDIGKEITEN

### Ernennung eines Beauftragten und Einrichtung eines Beraterstabs

4. Der Diözesanbischof beauftragt eine geeignete Person (oder mehrere Personen) als Ansprechperson für Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst.
5. Die beauftragte Person soll nicht zur Leitung des Bistums gehören. Werden mehrere Personen beauftragt, soll mindestens eine von ihnen nicht zur Leitung des Bistums gehören.
6. Name und Anschrift der beauftragten Person werden auf geeignete Weise bekannt gemacht, insbesondere im Amtsblatt und auf der Internetseite des Bistums.
7. Der Diözesanbischof richtet zur Beratung in Fragen zum Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger einen ständigen Beraterstab ein. Diesem gehören insbesondere Frauen und Männer mit psychiatrisch-psychotherapeutischem, möglichst auch forensisch-psychiatrischem, sowie juristischem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Opfern sexuellen Missbrauchs an. Dem Beraterstab können auch Personen angehören, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind. Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden.
8. Die Verantwortung des jeweiligen Diözesanbischofs bleibt unberührt.
9. Mehrere Diözesanbischofe können gemeinsam einen überdiözesanen Kardinal einrichten.

### Zuständigkeiten der beauftragten Person

10. Die beauftragte Person nimmt Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Bereich entgegen und nimmt eine erste Bewertung der Hinweise auf ihre Plausibilität vor.
11. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind verpflichtet, diesbezügliche Sachverhalte und Hinweise, die ihnen zur Kenntnis gelangen, der beauftragten Person mitzuteilen. Etwaige gesetzliche Schweigepflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Stellen (z. B. Jugendamt i. S. d. § 8a SGB VIII, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

12. Der Diözesanbischof wird von der beauftragten Person unverzüglich informiert. Sofern es sich um Ordensangehörige handelt, ist auch der Ordensobere zu informieren.

#### Zuständigkeiten bei Ordensangehörigen

13. Der Diözesanbischof ist zuständig in Fällen von Ordensangehörigen, die in bischöflichem Auftrag tätig sind, unbeschadet der Verantwortung der Ordensoberen.
14. In anderen Fällen liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Ordensoberen. Ihnen wird ringend nahegelegt, den örtlich betroffenen Diözesanbischof über Fälle sexuellen Missbrauchs oder Verdachtsfälle in ihrem Verantwortungsbereich sowie über die eingeleiteten Schritte zu informieren.

### **VORGEHEN NACH KENNTNISNAHME EINES HINWEISES**

#### Gespräch mit dem mutmaßlichen Opfer

15. Wenn ein mutmaßliches Opfer (ggf. seine Eltern oder Erziehungsberechtigten) über einen Verdacht des sexuellen Missbrauchs informieren möchte, vereinbart die beauftragte Person ein Gespräch. Der Diözesanbischof bestimmt, wer seitens der Diözese an diesem Gespräch teilnimmt. Das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern oder Erziehungsberechtigten) kann zu dem Gespräch eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Zu Beginn des Gesprächs wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass der Missbrauchsverdacht der Strafverfolgungsbehörde mitgeteilt wird (vgl. Nr. 27).
16. Dem Schutz des mutmaßlichen Opfers und dem Schutz vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, wird besondere Beachtung beigemessen.
17. Das Gespräch wird protokolliert. Das Protokoll soll von dem mutmaßlichen Opfer (ggf. seinen Eltern oder Erziehungsberechtigten) unterzeichnet werden.
18. Das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern bzw. Erziehungsberechtigten) wird über die Möglichkeit einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden informiert.
19. Der Diözesanbischof wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert.

### Gespräch mit der beschuldigten Person

20. Sofern dadurch die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden, führt ein Vertreter des Dienstgebers – eventuell in Anwesenheit der beauftragten Person – ein Gespräch mit der beschuldigten Person. Der Schutz des mutmaßlichen Opfers muss in jedem Fall sichergestellt sein, bevor das Gespräch stattfindet. In dem Gespräch wird die beschuldigte Person mit dem Vorwurf oder Verdacht konfrontiert, und es wird ihr Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äußern.
21. Die beschuldigte Person kann eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen.
22. Die beschuldigte Person wird über die Möglichkeit der Aussageverweigerung informiert. Zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden wird ihr dringend geraten.
23. Das Gespräch wird protokolliert. Das Protokoll soll von allen Anwesenden unterzeichnet werden.
24. Der Diözesanbischof wird über das Ergebnis des Gespräches von dem Vertreter des Dienstgebers informiert.
25. Auch der beschuldigten Person gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Sie steht – unbeschadet erforderlicher vorsorglicher Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.

### Unterstützung der staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden

26. Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen vorliegen, leitet ein Vertreter des Dienstgebers die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und – soweit rechtlich geboten – an andere zuständige Behörden (z. B. Jugendamt i. S. d. § 8a SGB VIII, Schulaufsicht) weiter. Rechtliche Verpflichtungen anderer kirchlicher Organe bleiben unberührt.
27. Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Wunsch des mutmaßlichen Opfers (bzw. dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten) entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere mutmaßliche Opfer ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.

28. Die Gründe für den Verzicht auf eine Mitteilung bedürfen einer genauen Dokumentation, die von dem mutmaßlichen Opfer (ggf. seinen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten) zu unterzeichnen ist.

#### Untersuchung im Rahmen des kirchlichen Strafrechts

29. Unabhängig von den staatlichen straf- und zivilrechtlichen Verfahren ist bei Klerikern eine „kirchenrechtliche Voruntersuchung“ gemäß can. 1717 und 1719 C.I.C. durchzuführen. Diese bedient sich – soweit gegeben – der Ergebnisse der staatlichen Strafverfolgungsbehörden.
30. Bestätigt die „kirchenrechtliche Voruntersuchung“ den Verdacht sexuellen Missbrauchs, informiert der Diözesanbischof den Apostolischen Stuhl, der darüber entscheidet, wie weiter vorzugehen ist (gemäß Motu Proprio „Sacramentorum sanctitatis tutela“ vom 30.4.2001 in Verbindung mit Art. 16 der „Normae de gravioribus delictis“ vom 21.5.2010).

#### Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falls

31. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen vor, entscheidet der Diözesanbischof über das weitere Vorgehen. Soweit es die Sachlage erfordert, stellt der Diözesanbischof die beschuldigte Person vom Dienst frei und hält sie von allen Tätigkeiten fern, bei denen Minderjährige gefährdet werden könnten (vgl. Art. 19 der „Normae de gravioribus delictis“).
32. Der beschuldigten Person kann auferlegt werden, sich vom Dienstort fernzuhalten.
33. Die beauftragte Person ist über die beschlossenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung zu informieren. Der Diözesanbischof bestimmt eine Person, die seitens der Diözese das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern bzw. Erziehungsberechtigten) unterrichtet.
34. Soweit für den staatlichen Bereich darüber hinausgehende Regelungen gelten, finden diese entsprechende Anwendung.
35. Erweist sich ein Vorwurf oder Verdacht als unbegründet, werden die notwendigen Schritte unternommen, um den guten Ruf der fälschlich beschuldigten oder verdächtigten Person wiederherzustellen.

### Vorgehen bei nicht aufgeklärten Fällen

36. Wenn der Verdacht des sexuellen Missbrauchs weder nach staatlichem Recht noch nach kirchlichem Recht aufgeklärt wird, z. B. weil Verjährung eingetreten ist, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen rechtfertigen, gelten die Nrn. 31, 32 und 34 entsprechend. Zugleich ist zu prüfen, inwieweit die zuständigen kirchlichen Stellen selbst die Aufklärung des Sachverhalts herbeiführen können. Dabei sollen auch ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zur Risikoabschätzung und ggf. auch ein Glaubhaftigkeitsgutachten zur Aussage des mutmaßlichen Opfers eingeholt werden.

## **HILFEN**

### Hilfen für das Opfer

37. Dem Opfer und seinen Angehörigen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören seelsorgliche und therapeutische Hilfen. Das Opfer kann Hilfe nichtkirchlicher Einrichtungen in Anspruch nehmen.

Diese Möglichkeit besteht auch, wenn der Fall verjährt oder die beschuldigte Person gestorben ist.

38. Für die Entscheidung über die Gewährung von konkreten Hilfen ist der Diözesanbischof zuständig.
39. Bei der Gewährung von Hilfen für ein Missbrauchsoffer ist ggf. eng mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammenzuarbeiten.

## Hilfen für betroffene kirchliche Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien

40. Die Leitungen der betroffenen kirchlichen Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien werden von dem Vertreter des Dienstgebers über den Stand eines laufenden Verfahrens informiert. Sie und ihre Einrichtungen bzw. Dekanate und Pfarreien können Unterstützung erhalten, um die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen zu können.

## **KONSEQUENZEN FÜR DEN TÄTER**

41. Gegen im kirchlichen Dienst Tätige, die Minderjährige sexuell missbraucht haben, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienst- oder arbeitsrechtlichen Regelungen vorgegangen.
42. Die betreffende Person wird nicht in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im kirchlichen Bereich eingesetzt.
43. Soweit die betreffende Person im kirchlichen Dienst verbleibt, wird ein forensisch-psychiatrisches Gutachten eingeholt, das konkrete Angaben darüber enthalten soll, ob und ggf. wie der Täter so eingesetzt werden kann, dass es nicht zu einer Gefährdung von Minderjährigen kommt. Täter, bei denen eine behandelbare psychische Störung vorliegt, sollen sich einer Therapie unterziehen.
44. Die forensisch-psychiatrische Einschätzung dient der Entscheidungsfindung des Diözesanbischofs.
45. Es obliegt dem Diözesanbischof, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verfügbaren Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden. Das gilt bei Klerikern auch für die Zeit des Ruhestands.
46. Wird ein Kleriker oder Ordensangehöriger, der eine minderjährige Person sexuell missbraucht hat, innerhalb der Diözese versetzt, und erhält er einen neuen Dienstvorgesetzten, wird dieser über die besondere Problematik und eventuelle Auflagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich informiert.

Bei Versetzung oder Verlegung des Wohnsitzes in eine andere Diözese wird der Diözesanbischof bzw. der Ordensobere, in dessen Jurisdiktionsbereich der Täter sich künftig aufhält, entsprechend der vorstehenden Regelung in Kenntnis gesetzt.

Gleiches gilt gegenüber einem neuen kirchlichen Dienstgeber und auch dann, wenn der sexuelle Missbrauch nach Versetzung bzw. Verlegung des Wohnsitzes sowie nach dem Eintritt in den Ruhestand bekannt wird.

Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst, die ihren Arbeitsbereich innerhalb kirchlicher Einrichtungen wechseln, ist der neue Vorgesetzte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich zu informieren.

## **ÖFFENTLICHKEIT**

47. Eine angemessene Information der Öffentlichkeit unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen wird gewährleistet.

## **PRÄVENTION**

### Auswahl von Klerikern, Ordensangehörigen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst

48. Von Personen, die haupt- oder nebenberuflich in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden sollen, ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis einzuholen.
49. Wenn Anlass zur Sorge besteht, dass bei einer Person Tendenzen zu sexuellem Fehlverhalten vorliegen, wird eine forensisch-psychiatrische Begutachtung angeordnet.

### Aus- und Fortbildung

50. Die Aus- und Fortbildung enthält im Rahmen der allgemeinen Persönlichkeitsbildung die offene Auseinandersetzung mit Fragen der Sexualität, vermittelt Kenntnisse über sexuelle Störungen und gibt Hilfen für den Umgang mit der eigenen Sexualität.
51. Die für die Aus- und Fortbildung Verantwortlichen sowie die für die Personalführung Verantwortlichen nehmen sich der in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Personen an, die ein auffälliges Verhalten zeigen, um persönliche Schwierigkeiten in einem frühen Stadium anzusprechen und Hilfen zur Bewältigung aufzuzeigen.
52. Die Personalverantwortlichen im kirchlichen Bereich sowie die beauftragten Personen der Diözesen bilden sich zur Missbrauchsproblematik regelmäßig fort.

## **VORGEHEN BEI SEXUELLEM MISSBRAUCH MINDERJÄHRIGER DURCH EHRENAMTLICH TÄTIGE PERSONEN**

53. Personen, die sich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig gemacht haben, werden auch in der ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im kirchlichen Bereich nicht eingesetzt.

54. Bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch ehrenamtlich tätige Personen im kirchlichen Dienst gelten diese Leitlinien bezüglich der notwendigen Verfahrensschritte und Hilfsangebote entsprechend.

## **INKRAFTTRETEN**

55. Die vorstehenden Leitlinien werden zum 1. September 2010 ad experimentum für drei Jahre in Kraft gesetzt und vor Verlängerung ihrer Geltungsdauer einer Überprüfung unterzogen.

Würzburg, den 23. August 2010

3. Leitlinien 2013  
(in der Fassung vom 25. Juni 2019)

**A. EINFÜHRUNG**

Grundsätzliches

1. In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität junger Menschen und erwachsener Schutzbefohlener haben sich die deutschen Bischöfe auf die folgenden Leitlinien verständigt. Sie schreiben damit die Leitlinien von 2002 und 2010 fort und berücksichtigen die Vorgaben, die die Kongregation für die Glaubenslehre in ihrem Rundschreiben an die Bischofskonferenzen vom 3. Mai 2011 gemacht hat.<sup>3</sup>

Opfer sexuellen Missbrauchs bedürfen besonderer Achtsamkeit. Sie müssen vor weiterer sexueller Gewalt geschützt werden. Ihnen und ihren Angehörigen müssen bei der Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen Unterstützung und Begleitung angeboten werden. Sexueller Missbrauch, vor allem an Kindern und Jugendlichen sowie an erwachsenen Schutzbefohlenen ist eine verabscheuungswürdige Tat. Gerade wenn Kleriker, Ordensangehörige<sup>4</sup> oder sonstige Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Kirche solche begehen<sup>3,5</sup> erschüttert dies nicht selten bei den Opfern und ihren Angehörigen – neben den möglichen schweren psychischen Schädigungen – zugleich auch das Grundvertrauen in Gott und die Menschen. Die Täter fügen der Glaubwürdigkeit der Kirche und ihrer Sendung schweren Schaden zu.<sup>6</sup> Es ist ihre Pflicht, sich ihrer Verantwortung zu stellen.<sup>7</sup>

---

<sup>3</sup> Die Kongregation für die Glaubenslehre hat am 5. April 2013 mitgeteilt, dass Papst Franziskus der Kongregation aufgetragen hat, den von Papst Benedikt XVI. eingeschlagenen Kurs weiterzuverfolgen und im Hinblick auf die Fälle von sexuellem Missbrauch entschlossen vorzugehen; das heißt vor allem die Maßnahmen zum Schutz der Minderjährigen, die Hilfe für die, die in der Vergangenheit Opfer derartiger Übergriffe geworden sind, das angemessene Vorgehen gegen die Schuldigen und den Beitrag der Bischofskonferenzen hinsichtlich der Formulierung und Umsetzung der nötigen Weisungen in diesem für das Zeugnis und die Glaubwürdigkeit der Kirche so wichtigen Bereich voranzubringen.

<sup>4</sup> Unter Ordensangehörige werden im weiteren Verlauf die Mitglieder der Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens verstanden (vgl. cann. 573 bis 746 C.I.C.).

<sup>5</sup> Vgl. Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz bei ihrer Frühjahrs-Vollversammlung in Freiburg vom 22. bis 25. Februar 2010 anlässlich der Aufdeckung von Fällen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen im kirchlichen Bereich

<sup>6</sup> Vgl. Papst Benedikt XVI., Ansprache an die Bischöfe von Irland anlässlich ihres „Ad-limina“-Besuches, 28. Oktober 2006, 4. Absatz; ders. im Gespräch mit Peter Seewald im Interview-Buch „Licht der Welt“ vom Oktober 2010: „Es ist eine besonders schwere Sünde, wenn jemand, der eigentlich den Menschen zu Gott helfen soll, dem sich ein Kind, ein junger Mensch anvertraut, um den Herrn zu finden, ihn stattdessen missbraucht und vom Herrn wegführt. Dadurch wird der Glaube als solcher ungläubwürdig, kann sich die Kirche nicht mehr glaubhaft als Verkünderin des Herrn darstellen.“ (S. 42).

<sup>7</sup> Vgl. Papst Benedikt XVI., Hirtenbrief des Heiligen Vaters an die Katholiken in Irland vom 19. März 2010, Nr. 7: „Ihr [die Ihr Kinder missbraucht habt] habt das Vertrauen, das von unschuldigen jungen Menschen und ihren

Die Leitlinien sollen eine abgestimmte Vorgehensweise im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz gewährleisten. Sie sind Grundlage für die von den Diözesanbischöfen für ihre jeweilige Diözese zu erlassenden Regelungen. Katholische Rechtsträger, die nicht in diözesaner Zuständigkeit stehen, sollen vom (Erz-)Bistum nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie sich zur Anwendung der Leitlinien oder der jeweiligen diözesanen Regelungen verpflichtet haben. Sofern eigene Regelungen vorliegen, müssen diese von der zuständigen Stelle als gleichwertige Regelungen anerkannt werden.

Die Leitlinien gelten auch für karitative Rechtsträger, für die gemäß dem Motu Proprio „Intima Ecclesiae natura“ vom 11. November 2012 der Bischof Letztverantwortung ausübt.

Die Regelungen des weltlichen und kirchlichen Arbeits- und Datenschutzrechts bleiben unberührt.

Soweit die Leitlinien datenschutzrechtlich nichts anderes regeln, gilt die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO). Nähere Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in Protokollen und sonstigen Unterlagen erlässt der Ordinarius.

### Der Begriff des „sexuellen Missbrauchs“ im Sinne der Leitlinien

2. Diese Leitlinien berücksichtigen die Bestimmungen sowohl des kirchlichen wie auch des weltlichen Rechts. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser Leitlinien umfasst strafbare sexualbezogene Handlungen. Die Leitlinien beziehen sich somit
  - sowohl auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt sowie weitere sexualbezogene Straftaten des Strafgesetzbuchs (StGB)
  - als auch auf solche nach can. 1395 § 2 C.I.C. in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST<sup>8</sup>,<sup>8</sup> nach can. 1387 C.I.C. in Verbindung mit Art. 4 § 1 n.4 SST wie auch nach can.

---

Familien in Euch gesetzt wurde, verraten und Ihr müsst Euch vor dem allmächtigen Gott und vor den zuständigen Gerichten dafür verantworten. ... Ich mahne Euch, Euer Gewissen zu erforschen, Verantwortung für die begangenen Sünden zu übernehmen und demütig Euer Bedauern auszudrücken. ... Gottes Gerechtigkeit ruft uns dazu auf, Rechenschaft über unsere Taten abzulegen und nichts zu verheimlichen. Erkennt Eure Schuld öffentlich an, unterwerft Euch der Rechtsprechung, aber verzweifelt nicht an der Barmherzigkeit Gottes.“

<sup>8</sup> Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben motu proprio datae Sacramentorum sanctitatis tutela [SST] vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als *Normae de delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis seu Normae de delictis contra fidem necnon de gravioribus delictis* vom 21. Mai 2010 vor. [Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST.]

1378 § 1 C.I.C. in Verbindung mit Art. 4 § 1 n.1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 n.1 SST).

Zusätzlich finden sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls Anwendung bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

Den seitens der Kirche Handelnden muss daher stets bewusst sein, dass es bezüglich der hier zu berücksichtigenden strafbaren Handlungen in den beiden Rechtsbereichen unterschiedliche Betrachtungsweisen geben kann (zum Beispiel bzgl. des Kreises der betroffenen Personen, des Alters des Opfers, der Verjährungsfrist). Den Bestimmungen beider Rechtsbereiche ist zu entsprechen. Maßgeblich für das kirchliche Vorgehen sind die zum Zeitpunkt des Untersuchungsbeginns geltenden Verfahrensregeln, unabhängig davon, wie lange der sexuelle Missbrauch zurückliegt.

3. Erwachsene Schutzbefohlene im Sinne dieser Leitlinien sind behinderte, gebrechliche oder kranke Personen gegenüber denen Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine besondere Sorgspflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer Schutz- und Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung gemäß Leitlinie Nr. 2 besteht.

## B. ZUSTÄNDIGKEITEN

### Ernennung von Ansprechpersonen und Einrichtung eines Beraterstabs

4. Der Diözesanbischof beauftragt mindestens zwei geeignete Personen als Ansprechpersonen für Hinweise auf tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen sowie an erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst.

Es empfiehlt sich, darauf zu achten, dass sowohl eine Frau als auch ein Mann benannt werden.

5. Die beauftragten Ansprechpersonen sollen keine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des (Erz-)Bistums im aktiven Dienst sein.
6. Name und Anschrift der beauftragten Ansprechpersonen werden auf geeignete Weise bekannt gemacht, insbesondere im Amtsblatt und auf der Internetseite des Bistums.
7. Der Diözesanbischof richtet zur Beratung in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsenen Schutzbefohlenen einen ständigen Beraterstab ein. Diesem gehören neben den beauftragten Ansprechpersonen insbesondere Frauen und Männer mit psychiatrisch-psychotherapeutischem, pastoralem sowie juristischem<sup>9</sup> und kirchenrechtlichem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Opfern sexuellen Missbrauchs an. Dem Beraterstab können auch Personen angehören, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind. Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden.
8. Mehrere Diözesanbischöfe können gemeinsam einen interdiözesanen Beraterstab einrichten.
9. Die Verantwortung des Diözesanbischofs bleibt unberührt.

---

<sup>9</sup> Für den Fall, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im kirchlichen Dienst betroffen ist, ist arbeitsrechtlicher Sachverstand zu gewährleisten.

## Entgegennahme von Hinweisen und Information des Ordinarius

10. Die beauftragten Ansprechpersonen nehmen Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst entgegen und nehmen eine erste Bewertung der Hinweise auf ihre Plausibilität und im Hinblick auf das weitere Vorgehen vor.
11. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst haben schnellstmöglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, über diesbezügliche Sachverhalte und Hinweise, die ihnen zur Kenntnis gelangt sind, zu informieren. Sie können sich aber auch direkt an die beauftragten Ansprechpersonen wenden. Unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis (vgl. can. 983 und 984 C.I.C.)<sup>10</sup> besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen die Pflicht zur Weiterleitung an eine der beauftragten Ansprechpersonen immer dann, wenn Gefahr für Leib und Leben droht sowie wenn weitere mutmaßliche Opfer betroffen sein könnten. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB zu beachten. Etwaige gesetzliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Stellen (zum Beispiel Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.
12. Anonyme Hinweise sind dann zu beachten, wenn sie tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen beinhalten.
13. Der Ordinarius wird unabhängig von den Plausibilitätsabwägungen von den beauftragten Ansprechpersonen unverzüglich informiert (vgl. Leitlinie Nr. 10). Dies gilt auch für die zuständige Person der Leitungsebene (vgl. Leitlinie Nr. 11). Der Ordinarius hat dafür Sorge zu tragen, dass andere informiert werden, die für die beschuldigte Person eine besondere Verantwortung tragen: bei Klerikern, die einer anderen Diözese oder einem anderen Inkardinationsverband angehören, der Inkardinationsordinarius; bei Ordensangehörigen der zuständige Höhere Ordensobere.

---

<sup>10</sup> Vgl. auch can. 1388 § 1 C.I.C. in Verbindung mit Art. 4 § 1 n.5 SST.

### Zuständigkeiten im weiteren Verlauf

14. Für das weitere Verfahren können im Hinblick auf Kleriker zuständig sein: der Ortsordinarius des Wohnsitzes der beschuldigten Person (vgl. can. 1408 C.I.C.) oder der Ortsordinarius des Ortes, an dem die Straftat begangen worden ist (vgl. can. 1412 C.I.C.) oder der Inkardinationsordinarius der beschuldigten Person. Der erstinformierte Ordinarius trägt dafür Sorge, dass eine Entscheidung über die Zuständigkeit für das weitere Verfahren zeitnah getroffen wird.
15. Für Ordensangehörige, die im bischöflichen Auftrag tätig sind, ist der Diözesanbischof zuständig, der diesen Auftrag erteilt hat, unbeschadet der Verantwortung des Höheren Ordensoberen. Soweit die Ordensangehörigen nicht mehr im bischöflichen Auftrag tätig sind, unterstützt der Diözesanbischof den Höheren Ordensoberen.
16. In anderen Fällen liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Höheren Ordensoberen. Ihnen wird dringend nahegelegt, den örtlich betroffenen Diözesanbischof über tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen in ihrem Verantwortungsbereich sowie über die eingeleiteten Schritte zu informieren (vgl. Leitlinie Nr. 29).

### **C. VORGEHEN NACH KENNTNISNAHME EINES HINWEISES**

#### Gespräch mit dem mutmaßlichen Opfer

17. Wenn ein mutmaßliches Opfer (ggf. seine Eltern oder Personensorgeberechtigten) über einen Verdacht des sexuellen Missbrauchs informieren möchte, vereinbart eine der beauftragten Ansprechpersonen ein Gespräch. In Abstimmung mit dem Ordinarius kann die beauftragte Ansprechperson eine weitere Person hinzuziehen. Das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern oder Personensorgeberechtigten) kann zu dem Gespräch eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Auf die Verpflichtung, einen Missbrauchsverdacht nach den Vorschriften der Leitlinien Nrn. 29 und 30 den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten, ist zu Beginn des Gesprächs hinzuweisen. Ebenso ist in geeigneter Weise auf die Tragweite der Beschuldigung hinzuweisen.
18. Dem Schutz des mutmaßlichen Opfers und dem Schutz vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, wird besondere Beachtung beigemessen.

19. Das Gespräch, bei dem auch die Personalien möglichst vollständig aufzunehmen sind, wird protokolliert. Das Protokoll ist von allen Anwesenden zu unterzeichnen.
20. Das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern bzw. Personensorgeberechtigten) wird zu einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden ermutigt.
21. Der Ordinarius wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert.

#### Anhörung der beschuldigten Person

22. Sofern dadurch die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden, hört ein Vertreter des Ordinarius bzw. des Dienstgebers unter Hinzuziehung eines Juristen – eventuell in Anwesenheit der beauftragten Ansprechperson – die beschuldigte Person zu den Vorwürfen an. Der Schutz des mutmaßlichen Opfers muss in jedem Fall sichergestellt sein, bevor das Gespräch stattfindet. In den Fällen, bei denen sexueller Missbrauch mit einer Straftat gegen die Heiligkeit des Bußsakramentes (vgl. Art. 4 SST) verbunden ist, darf der Name des mutmaßlichen Opfers nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung der beschuldigten Person genannt werden (vgl. Art. 24 §1 SST).
23. Die beschuldigte Person kann eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen.
24. Die beschuldigte Person wird über die Möglichkeit der Aussageverweigerung informiert (vgl. can. 1728 §2 C.I.C.). Wenn Priester beschuldigt werden, sind sie darauf hinzuweisen, dass sie unter allen Umständen verpflichtet sind, das Beichtgeheimnis zu wahren (vgl. can. 983 und 984 C.I.C.11).
25. Auf die Verpflichtung, einen Missbrauchsverdacht nach den Vorschriften der Leitlinien Nr. 29 den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten, ist hinzuweisen. Die beschuldigte Person wird über die Möglichkeit zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden informiert.
26. Das Gespräch wird protokolliert. Das Protokoll ist von allen Anwesenden zu unterzeichnen.

---

<sup>11</sup> Vgl. auch Art. 24 § 3 SST; can. 1388 C.I.C. in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 5 SST.

27. Der Ordinarius wird über das Ergebnis des Gespräches informiert.
28. Auch der beschuldigten Person gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Sie steht – unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.

#### Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden

29. Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach dem 13. Abschnitt oder weiterer sexualbezogener Straftaten des Strafgesetzbuchs (StGB) an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen vorliegen, leitet ein Vertreter des Ordinarius die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und – soweit rechtlich geboten – an andere zuständige Behörden (z. B. Jugendamt, Schulaufsicht) weiter. Rechtliche Verpflichtungen anderer kirchlicher Organe bleiben unberührt.
30. Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Willen des mutmaßlichen Opfers (bzw. dessen Eltern oder Personensorgeberechtigten) entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßliche Opfer ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.
31. Die Gründe für den Verzicht auf eine Mitteilung bedürfen einer genauen Dokumentation, die von dem mutmaßlichen Opfer (ggf. seinen Eltern beziehungsweise Personensorgeberechtigten) zu unterzeichnen ist.

#### Kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 C.I.C.

32. Im Falle, dass wenigstens wahrscheinlich eine Straftat eines Klerikers vorliegt, leitet der Ordinarius gemäß can. 1717 § 1 C.I.C. per Dekret eine kirchenrechtliche Voruntersuchung ein und benennt den Voruntersuchungsführer. Der Voruntersuchungsführer führt die Anhörung der beschuldigten Person unter Beachtung der Leitlinien Nrn. 22 bis 29. Besteht die Gefahr, dass die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden behindert wird, muss die kirchenrechtliche Voruntersuchung ausgesetzt werden.
33. Das Ergebnis der kirchenrechtlichen Voruntersuchung fasst der Voruntersuchungsführer in einem Bericht an den Ordinarius zusammen. Die Voruntersuchungsakten sind gemäß can. 1719 C.I.C. zu verwahren.

34. Bestätigt die kirchenrechtliche Voruntersuchung den Verdacht sexuellen Missbrauchs, informiert der Ordinarius gemäß Art. 16 SST die Kongregation für die Glaubenslehre, und zwar in allen Fällen, die nach dem 30. April 2001 zur Anzeige gebracht worden sind, und insofern der Beschuldigte noch am Leben ist, unabhängig davon, ob die kanonische Strafklage durch Verjährung erloschen ist oder nicht. Diese Information geschieht unter Verwendung eines Formblattes der Kongregation, unter Übersendung einer Kopie der Voruntersuchungsakten und unter Beifügung eines Votums des Ordinarius sowie einer Stellungnahme des Beschuldigten. Allein Sache der Kongregation ist es zu entscheiden, wie weiter vorzugehen ist: ob sie gegebenenfalls die Verjährung aufhebt (Art. 7 § 1 SST), ob sie die Sache an sich zieht (vgl. Art. 21 § 2 n.2 SST), ob die Entscheidung mittels eines gerichtlichen (Art. 21 § 1 SST) oder eines außergerichtlichen Strafverfahrens auf dem Verwaltungswege (Art. 21 § 2 n.1 SST) getroffen werden soll.
35. Eine ähnliche Vorgehensweise wie in Leitlinie Nrn. 32 bis 33 ist bei Ordensangehörigen gemäß can. 695 § 2 C.I.C. geboten, unabhängig davon, ob es sich bei ihnen um Kleriker handelt. Dafür ist zuständig der Höhere Ordensobere.

#### Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falls

36. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen vor, entscheidet der Ordinarius über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der kirchen- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Im Falle von Klerikern kann er gemäß Art. 19 SST konkrete, in can. 1722 C.I.C. aufgeführte Maßnahmen verfügen (zum Beispiel Freistellung vom Dienst; Fernhalten vom Dienstort bzw. Arbeitsplatz; Fernhalten von Tätigkeiten, bei denen Minderjährige gefährdet werden könnten).
37. Soweit der Ordinarius nicht eine andere geeignete Person benennt, unterrichtet er die beauftragte Ansprechperson über die beschlossenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung, damit diese das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern bzw. Personensorgeberechtigten) davon in Kenntnis setzen kann.
38. Soweit für den staatlichen Bereich darüber hinausgehende Regelungen gelten, finden diese entsprechende Anwendung.

### Vorgehen bei nach staatlichem Recht nicht aufgeklärten Fällen

39. Wenn der Verdacht des sexuellen Missbrauchs nach staatlichem Recht nicht aufgeklärt wird, zum Beispiel weil Verjährung eingetreten ist, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen rechtfertigen, sollen sich die zuständigen kirchlichen Stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbst um Aufklärung bemühen. Die Leitlinien Nrn. 36 und 37 gelten entsprechend; bei Klerikern bis zu einer Entscheidung der Kongregation für die Glaubenslehre.
40. Dabei können auch ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zur beschuldigten Person und ggf. auch ein Glaubhaftigkeitsgutachten zur Aussage des mutmaßlichen Opfers eingeholt werden.

### Maßnahmen im Falle einer fälschlichen Beschuldigung

41. Erweist sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht als unbegründet, ist dies durch den Ordinarius im Abschlussdekret der kirchenrechtlichen Voruntersuchung festzuhalten. Dieses Dekret ist zusammen mit den Untersuchungsakten gemäß can. 1719 C.I.C. zu verwahren.
42. Es ist Aufgabe des Ordinarius, den guten Ruf einer fälschlich beschuldigten oder verdächtigten Person durch geeignete Maßnahmen wiederherzustellen (vgl. can. 1717 § 2 C.I.C. bzw. can. 220 C.I.C.).

## **D. HILFEN**

### Hilfen für das Opfer

43. Dem Opfer und seinen Angehörigen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören seelsorgliche und therapeutische Hilfen. Das Opfer kann Hilfe nichtkirchlicher Einrichtungen in Anspruch nehmen. Diese Möglichkeit besteht auch, wenn der Fall verjährt oder die beschuldigte Person verstorben ist. Unabhängig davon können Opfer „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“ über die beauftragten Ansprechpersonen beantragen.

44. Für die Entscheidung über die Gewährung von konkreten Hilfen ist der Ordinarius zuständig; für selbständige kirchliche Einrichtungen der Träger.
45. Bei der Gewährung von Hilfen für ein Missbrauchsopfer ist ggf. eng mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammenzuarbeiten.

#### Hilfen für betroffene kirchliche Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien

46. Die zuständigen Personen der betroffenen kirchlichen Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien werden von dem Ordinarius über den Stand eines laufenden Verfahrens informiert. Sie und ihre Einrichtungen bzw. Dekanate und Pfarreien können Unterstützung erhalten, um die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen zu können.

#### **E. KONSEQUENZEN FÜR DEN TÄTER**

47. Gegen im kirchlichen Dienst Tätige, die Minderjährige oder erwachsene Schutzbefohlene sexuell missbraucht haben, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienst- oder arbeitsrechtlichen Regelungen vorgegangen.
48. Die betreffende Person wird nicht in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im kirchlichen Bereich eingesetzt.
49. Über die betreffende Person wird ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zur Risikoabschätzung eingeholt. Täter, bei denen eine behandelbare psychische Störung vorliegt, sollen sich einer Therapie unterziehen.
50. Die Rückkehr eines Klerikers in den Seelsorgedienst ist – unter Beachtung der gegen ihn verhängten Strafen – auszuschließen, wenn dieser Dienst eine Gefahr für Minderjährige oder erwachsene Schutzbefohlene darstellt oder ein Ärgernis hervorruft.<sup>12</sup> Diese Maßnahme kann auch dann ergriffen werden, wenn die Tat verjährt ist.

---

<sup>12</sup> Siehe Rundschreiben der Kongregation für die Glaubenslehre an die Bischofskonferenzen für die Erstellung von Leitlinien (3. Mai 2011).

51. Es obliegt dem Ordinarius, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verfügten Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden. Das gilt bei Klerikern auch für die Zeit des Ruhestands.
52. Bei einem des sexuellen Missbrauchs gemäß can. 1395 § 2 C.I.C. überführten Mitglieds einer Ordensgemeinschaft ist gemäß can. 695 § 1 C.I.C. vorzugehen.
53. Wird ein Kleriker oder Ordensangehöriger, der strafbare sexualbezogene Handlungen im Sinne dieser Leitlinien (vgl. Leitlinie Nr. 2) begangen hat, innerhalb der Diözese versetzt und erhält er einen neuen Dienstvorgesetzten, wird dieser über die besondere Problematik und eventuelle Auflagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich informiert. Bei Versetzung oder Verlegung des Wohnsitzes in eine andere Diözese wird der Diözesanbischof bzw. der Ordensobere, in dessen Jurisdiktionsbereich der Täter sich künftig aufhält, entsprechend der vorstehenden Regelung in Kenntnis gesetzt. Gleiches gilt gegenüber einem neuen kirchlichen Dienstvorgesetzten und auch dann, wenn der sexuelle Missbrauch nach Versetzung bzw. Verlegung des Wohnsitzes sowie nach dem Eintritt in den Ruhestand bekannt wird. Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst, die ihren Arbeitsbereich beim selben Rechtsträger wechseln, ist der neue Fachvorgesetzte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften in geeigneter Weise zu informieren. Diese Informationspflicht gilt auch für die nicht strafbaren sexualbezogenen Handlungen, die in Leitlinie Nr. 2 genannt sind.

## **F. ÖFFENTLICHKEIT**

54. Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen in angemessener Weise informiert.

## **G. SPEZIELLE PRÄVENTIVE MASSNAHME**

55. Wenn Anlass zur Sorge besteht, dass bei einer Person Tendenzen zu sexuellem Fehlverhalten vorliegen, wird eine forensisch-psychiatrische Begutachtung dringend angeraten. Im Übrigen erfolgt die Prävention im Sinne der Rahmenordnung „Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ in der jeweils geltenden Fassung.

## **H. VORGEHEN BEI SEXUELLEM MISSBRAUCH MINDERJÄHRIGER ODER ERWACHSENER SCHUTZBEFOHLENER DURCH EHRENAMTLICH TÄTIGE PERSONEN**

56. In der Arbeit von ehrenamtlichen Personen mit Kindern- und Jugendlichen gelten die Vorschriften des Bundeskinderschutzgesetzes. Personen, die sich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig gemacht haben, werden in der ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im kirchlichen Bereich nicht eingesetzt (§ 72a Abs. 4 SGB VIII).
57. Bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger oder erwachsener Schutzbefohler durch ehrenamtlich tätige Personen im kirchlichen Bereich gelten diese Leitlinien bezüglich der notwendigen Verfahrensschritte und Hilfsangebote entsprechend.

## **I. GELTUNGSDAUER**

58. Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat am 25. Juni 2019 die Geltungsdauer der 2013 verabschiedeten „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohler durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ und der „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ bis zum 31. Dezember 2019 verlängert (vgl. Prot. Nr. 4 und 5).

Berlin, den 25. Juni 2019

## **Ordnung**

### **für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst**

#### **A. Einführung Präambel**

In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener haben sich die deutschen Bischöfe auf die folgende Ordnung verständigt. Sie entwickeln damit die Leitlinien von 2002, 2010 und 2013 fort und berücksichtigen die Vorgaben, die die Kongregation für die Glaubenslehre in ihrem Rundschreiben an die Bischofskonferenzen vom 3. Mai 2011 gemacht hat.<sup>13</sup>

Diese Ordnung gewährleistet ein einheitliches und rechtssicheres Vorgehen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

Das Leid der von sexuellem Missbrauch Betroffenen wird anerkannt. Betroffene haben Anspruch auf besondere Aufmerksamkeit und Hilfe.

Sie müssen vor weiterer sexueller Gewalt geschützt werden. Betroffene und ihre Angehörigen sowie Nahestehende und Hinterbliebene sind bei der Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen zu unterstützen und zu begleiten. Sexueller Missbrauch, vor allem an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, ist ein Verbrechen.<sup>14</sup>

---

<sup>13</sup> Die Kongregation für die Glaubenslehre hat am 5. April 2013 mitgeteilt, dass Papst Franziskus der Kongregation aufgetragen hat, den von Benedikt XVI. eingeschlagenen Kurs weiterzuerfolgen und im Hinblick auf die Fälle von sexuellem Missbrauch entschlossen vorzugehen; das heißt, vor allem die Maßnahmen zum Schutz der Minderjährigen, die Hilfe für die, die in der Vergangenheit Opfer derartiger Übergriffe geworden sind, das angemessene Vorgehen gegen die Schuldigen und den Beitrag der Bischofskonferenzen hinsichtlich der Formulierung und Umsetzung der nötigen Weisungen in diesem für das Zeugnis und die Glaubwürdigkeit der Kirche so wichtigen Bereich voranzubringen.

<sup>14</sup> „Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen“, Kardinal Reinhard Marx, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, Statement zur Vorstellung der Studie „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ am 25. September 2018 in Fulda.

Gerade wenn Beschäftigte im kirchlichen Dienst solche Taten begehen<sup>15</sup>, erschüttert dies nicht selten bei den Betroffenen und ihren Angehörigen sowie Nahestehenden und Hinterbliebenen das Grundvertrauen in die Menschen und in Gott. Darüber hinaus besteht die Gefahr schwerer psychischer Schädigungen. Es ist die Pflicht der Täter<sup>16</sup>, sich ihrer Verantwortung und den Konsequenzen ihrer Tat zu stellen.<sup>17</sup>

## **Grundsätzliches**

1. Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere

- Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
- Ordensangehörige,
- Kirchenbeamte,
- Arbeitnehmer,
- zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen,
- nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Praktikanten,
- Leiharbeiter und sonstige bei Drittunternehmen angestellte Arbeitnehmer.

Für Bischöfe und Kardinäle sowie für andere Kleriker, die vorübergehend eine Diözese leiten oder geleitet haben, gelten für während der Amtszeit begangene Taten besondere Bestimmungen sowohl hinsichtlich des Umgangs mit Verdachtsfällen auf sexuellen Missbrauch als auch hinsichtlich Handlungen und Unterlassungen, die darauf gerichtet sind, die staatlichen oder kirchenrechtlichen Untersuchungen verwaltungsmäßiger oder

---

<sup>15</sup> Vgl. Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz bei ihrer Frühjahrsvollversammlung in Freiburg vom 22. bis 25. Februar 2010 anlässlich der Aufdeckung von Fällen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen im kirchlichen Bereich.

<sup>16</sup> Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt alle Geschlechter ein.

<sup>17</sup> Vgl. Papst Benedikt XVI., Hirtenbrief des Heiligen Vaters an die Katholiken in Irland vom 19. März 2010, n. 7: „Ihr (die Ihr Kinder missbraucht habt) habt das Vertrauen, das von unschuldigen jungen Menschen und ihren Familien in Euch gesetzt wurde, verraten und Ihr müsst Euch vor dem allmächtigen Gott und vor den zuständigen Gerichten dafür verantworten. ... Ich mahne Euch, Euer Gewissen zu erforschen, Verantwortung für die begangenen Sünden zu übernehmen und demütig Euer Be-dauern auszudrücken. ... Gottes Gerechtigkeit ruft uns dazu auf, Rechenschaft über unsere Taten abzulegen und nichts zu verheimlichen. Erkennt Eure Schuld öffentlich an, unterwerft Euch der Rechtsprechung, aber verzweifelt nicht an der Barmherzigkeit Gottes.“

strafrechtlicher Natur gegenüber einem Kleriker oder einer Ordensperson bezüglich Vergehen des sexuellen Missbrauchs zu beeinflussen oder zu umgehen.<sup>18</sup>

Für Arbeitnehmer im kirchlichen Dienst entfaltet diese Ordnung, soweit sie das Arbeitsverhältnis berührt, nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie von den zuständigen arbeitsrechtlichen Kommissionen im Sinne des Artikels 7 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse beschlossen worden ist.

Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sollen von der (Erz-)Diözese und vom Verband der Diözesen Deutschlands nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie entweder diese Ordnung verbindlich in ihr Statut übernommen haben oder wenn sie gleichwertige eigene Regelungen für den Umgang mit sexuellem Missbrauch erlassen haben. Die Änderung des Statuts bzw. die Vorlage von gleichwertigen eigenen Regelungen hat bis spätestens zum 30. Juni 2021 zu erfolgen. Die Gleichwertigkeit wird durch die Deutsche Bischofskonferenz festgestellt.

2. Diese Ordnung berücksichtigt die Bestimmungen sowohl des kirchlichen wie auch des staatlichen Rechts. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser Ordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen.

Die Ordnung bezieht sich somit

- a) auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten,
- b) auf Handlungen nach can. 1395 § 2 C.I.C. in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST19, nach can. 1387 C.I.C. in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. v 4 SST wie auch nach Art 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1378 § 1 C.I.C., soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden,

---

<sup>18</sup> Vgl. hierzu Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Vos estis lux mundi* (VeL) vom 7. Mai 2019, Art. 1 § 1b) und Art. 6 sowie Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Come una madre amorevole* vom 4. Juni 2016.

<sup>19</sup> Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Sacramentorum sanctitatis tutela* (SST) vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als *Normae de gravioribus delictis* vom 21. Mai 2010 vor. (Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST.)

- c) auf Handlungen nach Art. 1 § 1a) VeL,
- d) unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb oder außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen.

Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

Alle Verantwortlichen haben beim Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs im Sinne dieser Ordnung sowohl die kirchlichen als auch die staatlichen Rechtsvorschriften zu beachten. Dabei können sich unterschiedliche Betrachtungsweisen und Bewertungen ergeben (zum Beispiel bzgl. des Kreises der betroffenen Personen, des Alters des Betroffenen, der Verjährungsfrist).

Maßgeblich für das kirchliche Vorgehen sind die zum Zeitpunkt des Untersuchungsbeginns geltenden Verfahrensregeln, unabhängig davon, wie lange der sexuelle Missbrauch zurückliegt.

2. Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225 Abs. 1 StGB<sup>20</sup>. Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Ordnung besteht. Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder

---

<sup>20</sup> Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...). (StGB § 225 Abs. 1)

Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

## **B. Zuständigkeiten**

### Ansprechpersonen und Einrichtung eines Beraterstabs

3. Der Diözesanbischof beauftragt fachlich qualifizierte und persönlich geeignete Personen als Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte im kirchlichen Dienst.

Die Beauftragung erfolgt für maximal drei Jahre und kann wiederholt werden.

Es sollen mindestens zwei Personen, sowohl eine Frau als auch ein Mann benannt werden.

Darüber hinaus soll mindestens eine nichtkirchliche Fachberatungsstelle als unabhängige Anlaufstelle benannt werden.

Die beauftragten Ansprechpersonen sind von Weisungen unabhängig. Sie dürfen nicht in einem weisungsgebundenen Beschäftigungsverhältnis zum Diözesanbischof stehen.

4. Name, Kontaktdaten und Beruf der beauftragten Ansprechpersonen sowie die unabhängigen externen Anlaufstellen werden auf geeignete Weise bekannt gemacht, mindestens im Amtsblatt und auf der Internetseite der (Erz-)Diözese.
5. Der Diözesanbischof richtet zur Beratung in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener einen ständigen Beraterstab ein.
6. Diesem gehören an: Die beauftragten Ansprechpersonen, der diözesane Präventionsbeauftragte und Personen mit psychiatrisch-psychotherapeutischem, pastoralem, juristischem<sup>21</sup> sowie kirchenrechtlichem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Betroffenen sexuellen Missbrauchs. Dem Beraterstab sollen auch von sexuellem Missbrauch Betroffene angehören. Ihm können auch Personen

---

<sup>21</sup> Für den Fall, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im kirchlichen Dienst betroffen ist, ist arbeitsrechtlicher Sachverstand zu gewährleisten

angehören, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind. Darüber hinaus ist eine externe Fachberatung hinzuzuziehen. Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden.

7. Mehrere Diözesanbischöfe können gemeinsam einen interdiözesanen Beraterstab einrichten.
8. Die Verantwortung des Diözesanbischofs bleibt unberührt.

#### Entgegennahme von Hinweisen und Information des Ordinarius

9. Die beauftragten Ansprechpersonen nehmen Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Sinne dieser Ordnung entgegen.
10. Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst haben unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, oder die beauftragten Ansprechpersonen über einen Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 dieser Ordnung, der ihnen im dienstlichen Kontext zur Kenntnis gelangt ist, zu informieren. Dasselbe gilt, wenn sie über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlangen.
11. Wurde die Person der Leitungsebene informiert, gibt diese die Information unverzüglich an die beauftragte Ansprechperson weiter.

Wenn Gefahr für Leib und Leben droht oder wenn weitere Betroffene tangiert sein könnten, besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis (vgl. can. 983 und 984 C.I.C.)<sup>22</sup> [bookmark9](#) die Pflicht zur Weiterleitung an die zuständige Person der Leitungsebene oder eine der beauftragten Ansprechpersonen. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB zu beachten. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z. B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

---

<sup>22</sup> Vgl. auch can. 1388 § 1 C.I.C. in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 5 SST.

12. Anonyme Hinweise oder Gerüchte sind dann zu beachten, wenn sie tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen enthalten.
13. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem die beschuldigte Person beschäftigt ist, wird unabhängig von den Plausibilitätsabwägungen von den beauftragten Ansprechpersonen bzw. von der zuständigen Person der Leitungsebene unverzüglich über den Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 dieser Ordnung bzw. über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem die beschuldigte Person beschäftigt ist, hat dafür Sorge zu tragen, dass andere sowohl über den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs im Sinne dieser Ordnung als auch über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert werden, die für den Beschuldigten eine besondere Verantwortung tragen. Insbesondere ist bei Klerikern, die einer anderen Diözese oder einem anderen Inkardinationsverband angehören, der Inkardinationsordinarius, bei Ordensangehörigen der zuständige Höhere Ordensobere, bei Kirchenbeamten und Arbeitnehmern, die an anderer Stelle als dem Zuständigkeitsbereich ihres Anstellungsträgers eingesetzt sind, der Anstellungsträger und bei Ehrenamtlichen diejenige kirchliche Stelle, die als Auftraggeber anzusehen ist, zu informieren.

#### Weiterleitung von Hinweisen an andere kirchliche Stellen sowie an nichtkirchliche Stellen

14. Der dringende Verdacht auf einen sexuellen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung darf nur durch den Ordinarius bzw. den Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem der Beschuldigte beschäftigt ist, durch einen Dritten nur im Einvernehmen mit diesen sowie nur dann an andere kirchliche oder nichtkirchliche Stellen weitergegeben werden, wenn dies im Einzelfall zum Schutz von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dringend geboten erscheint und der Schutz nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Hiervon unberührt bleibt die Weitergabe von Hinweisen an die Strafverfolgungsbehörden (vgl. Nr. 33 ff.).

#### Zuständigkeiten im weiteren Verlauf

15. Für das weitere Verfahren können im Hinblick auf Kleriker zuständig sein: der Ortsordinarius des Wohnsitzes des Beschuldigten (vgl. can. 1408 C.I.C.) oder der Ortsordinarius des Ortes, an dem die Straftat begangen worden ist (vgl. can. 1412 C.I.C.) oder der Inkardinationsordinarius des Beschuldigten. Der erstinformierte Ordinarius trägt dafür

Sorge, dass eine Entscheidung über die Zuständigkeit für das weitere Verfahren unverzüglich getroffen wird.

16. Für Ordensangehörige, die im bischöflichen Auftrag tätig sind, ist der Diözesanbischof zuständig, der diesen Auftrag erteilt hat, unbeschadet der Verantwortung des Höheren Ordensoberen. Soweit die Ordensangehörigen nicht mehr im bischöflichen Auftrag tätig sind, unterstützt der Diözesanbischof den Höheren Ordensoberen.
17. In anderen Fällen liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Höheren Ordensoberen. Ihnen wird dringend nahegelegt, den örtlich betroffenen Diözesanbischof über tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in ihrem Verantwortungsbereich sowie über die eingeleiteten Schritte zu informieren (vgl. Nr. 33).
18. Bei Kirchenbeamten und Arbeitnehmern liegt die Zuständigkeit beim dienstrechtlich zuständigen Vorgesetzten, bei Ehrenamtlichen beim Auftraggeber.
19. Bei verstorbenen Beschuldigten bzw. Tätern ist der jeweils letzte Dienstgeber bzw. Auftraggeber zuständig. Falls dieser nicht mehr existiert, ist dessen Rechtsnachfolger oder der Diözesanbischof der Belegenheitsdiözese zuständig.

### **C. Vorgehen nach Kenntnisnahme eines Hinweises**

20. Nach Kenntnisnahme eines Hinweises erfolgt eine erste Bewertung auf Plausibilität durch die beauftragten Ansprechpersonen. Dabei sowie im Rahmen des weiteren Vorgehens sind die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten, die besondere Schutzbedürftigkeit Minderjähriger und die Erfordernisse eines etwaigen Strafverfahrens zu berücksichtigen.

Diese Plausibilitätsprüfung kann auch im Rahmen des Beraterstabs erfolgen.

#### Gespräch mit dem Betroffenen

21. Wenn ein Betroffener bzw. sein gesetzlicher Vertreter über einen sexuellen Missbrauch informieren möchte, vereinbart eine der beauftragten Ansprechpersonen ein Gespräch, in dem sie den Betroffenen zunächst über das mögliche weitere Verfahren, Hilfestellungen und Unterstützungsmöglichkeiten informiert. Hierzu gehört insbesondere die Mög-

lichkeit der Inanspruchnahme einer externen Fachberatungsstelle, die anonym und unabhängig beraten kann. Falls dies gewünscht ist, kann danach oder in einem weiteren Gespräch das konkrete Vorbringen erörtert werden. Zu diesem Gespräch ist seitens der beauftragten Ansprechperson eine weitere Person hinzuzuziehen.

Der Betroffene bzw. sein gesetzlicher Vertreter kann zu dem Gespräch eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Hierauf ist ausdrücklich hinzuweisen. Der Betroffene ist zu Beginn des Gesprächs zu informieren, dass tatsächliche Anhaltspunkte nach den Vorschriften der Nrn. 33 und 34 in aller Regel den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten sind. Ebenso ist in geeigneter Weise auf die weiteren Verfahrensschritte hinzuweisen.

22. Das Gespräch, bei dem auch die Personalien aufzunehmen sind, wird protokolliert. Das Protokoll ist von dem Protokollführer und dem Betroffenen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls wird dem Betroffenen ausgehändigt.
23. Der Betroffene bzw. sein gesetzlicher Vertreter wird zu einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden ermutigt. Bei Bedarf wird die dazu notwendige Unterstützung in angemessener Form gewährleistet.
24. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert.

#### Anhörung des Beschuldigten

25. Sofern die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden, hört ein Vertreter oder Beauftragter des Ordinarius bzw. des Dienstgebers unter Hinzuziehung eines Juristen – eventuell in Anwesenheit der beauftragten Ansprechperson – den Beschuldigten zu den Vorwürfen an. Der Schutz des Betroffenen muss in jedem Fall sichergestellt sein, bevor das Gespräch stattfindet.

Ist der Beschuldigte ein Kleriker und liegt wenigstens wahrscheinlich eine Straftat nach Nr. 2b) oder c) dieser Ordnung vor, erfolgt die Anhörung nicht unmittelbar nach Nrn. 26 bis 32, sondern nach Maßgabe der Nrn. 36 bis 39.

26. Der Beschuldigte kann eine Person seines Vertrauens, auf Wunsch auch einen Rechtsanwalt, hinzuziehen. Hierauf ist der Beschuldigte hinzuweisen.
27. Der Beschuldigte wird über das Recht der Aussageverweigerung informiert (vgl. can.

1728 § 2 C.I.C.). Wenn Priester beschuldigt werden, sind sie darauf hinzuweisen, dass sie unter allen Umständen verpflichtet sind, das Beichtgeheimnis zu wahren (vgl. can. 983 und 984 C.I.C.)<sup>23</sup>.

28. Auf die Verpflichtung, tatsächliche Anhaltspunkte nach den Vorschriften der Nr. 33 den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten, ist hinzuweisen. Der Beschuldigte wird über die Möglichkeit zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden informiert.
29. Die Anhörung wird protokolliert. Das Protokoll sollte vom Protokollführer und dem Beschuldigten bzw. seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden. Sollte ein Einvernehmen nicht hergestellt werden können, besteht das Recht auf eine Gegendarstellung. Eine Ausfertigung des Protokolls wird dem Beschuldigten ausgehändigt.
30. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers wird über das Ergebnis der Anhörung informiert.
31. Auch dem Beschuldigten gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Er steht – unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung. Ist der Beschuldigte bereits verstorben, besteht weiterhin die Pflicht, seine Persönlichkeitsrechte zu wahren.

#### Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden

32. Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach dem 13. Abschnitt oder weiterer sexualbezogener Straftaten des Strafgesetzbuchs (StGB) an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vorliegen, leitet ein Vertreter des Ordinarius bzw. des kirchlichen Rechtsträgers die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und, soweit rechtlich geboten, an andere zuständige Behörden, z. B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht, weiter. Rechtliche Verpflichtungen anderer kirchlicher Organe bleiben unberührt.
33. Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Willen des Betroffenen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßliche Betroffene ein

---

<sup>23</sup> Vgl. auch Art. 24 § 3 SST; can. 1388 C.I.C. in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 5 SST.

Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.

34. Die Gründe für das Absehen von einer Weiterleitung gemäß Nr. 34 bedürfen einer genauen Dokumentation durch die das Gespräch führende Ansprechperson. Die Dokumentation ist von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter in Anwesenheit eines Mitarbeiters einer externen Fachberatungsstelle zu unterzeichnen.

Besonderheiten im Falle von beschuldigten Klerikern und Ordensangehörigen – Kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 C.I.C.

35. Im Falle, dass wenigstens wahrscheinlich eine Straftat eines Klerikers vorliegt, leitet der Ordinarius gemäß can. 1717 § 1 C.I.C. per Dekret eine kirchenrechtliche Voruntersuchung ein und benennt den Voruntersuchungsführer. Der Voruntersuchungsführer führt die Anhörung des Beschuldigten unter Beachtung der Nrn. 26 bis 32 durch. Besteht die Gefahr, dass die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden behindert wird, muss die kirchenrechtliche Voruntersuchung ausgesetzt werden.
36. Das Ergebnis der kirchenrechtlichen Voruntersuchung fasst der Voruntersuchungsführer in einem Bericht an den Ordinarius zusammen. Die Voruntersuchung wird mit einem Dekret abgeschlossen. Die Voruntersuchungsakten sind gemäß can. 1719 C.I.C. zu verwahren.

Bestätigt die kirchenrechtliche Voruntersuchung den Verdacht sexuellen Missbrauchs, informiert der Ordinarius gemäß Art. 16 SST die Kongregation für die Glaubenslehre, und zwar in allen Fällen, die nach dem 30. April 2001 zur Anzeige gebracht worden sind, und insofern der Beschuldigte noch am Leben ist, unabhängig davon, ob die kanonische Strafklage durch Verjährung erloschen ist oder nicht. Diese Information geschieht unter Verwendung eines Formblattes der Kongregation, unter Übersendung einer Kopie der Voruntersuchungsakten und unter Beifügung eines Votums des Ordinarius sowie einer Stellungnahme des Beschuldigten. Allein Sache der Kongregation ist es zu entscheiden, wie weiter vorzugehen ist: ob sie gegebenenfalls die Verjährung aufhebt (Art. 7 § 1 SST), ob sie die Sache an sich zieht (vgl. Art. 21 § 2 n. 2 SST), ob die Entscheidung mittels eines gerichtlichen (Art. 21 § 1 SST) oder eines außergerichtlichen Strafverfahrens auf dem Verwaltungswege (Art. 21 § 2 n. 1 SST) getroffen werden soll.

37. Wenn im Falle eines Ordensangehörigen der zuständige Obere der Auffassung ist, dass gemäß can. 695 § 1 C.I.C. eine Entlassung aus der Ordensgemeinschaft erforderlich sein kann, geht er gemäß can. 695 § 2 C.I.C. vor.

### Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falls

38. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor, entscheidet der Ordinarius, Höhere Ordensobere bzw. der Dienstgeber über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der kirchen-, arbeits-, dienst- und auftragsrechtlichen Bestimmungen. Die Verpflichtung zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden aus Nr. 33 bleibt hiervon unberührt. Im Falle von Klerikern kann der Ordinarius gemäß Art. 19 SST konkrete, in can. 1722 C.I.C. aufgeführte Maßnahmen verfügen (z. B. Freistellung vom Dienst; Fernhalten vom Dienort bzw. Arbeitsplatz; Fernhalten von Tätigkeiten, bei denen Minderjährige gefährdet werden könnten). Im Falle von sonstigen Beschäftigten im kirchlichen Dienst kann der Dienstgeber verfügen, dass die verdächtige Person vorübergehend vom Dienst freigestellt wird, bis der Sachverhalt aufgeklärt ist. Er hat durch geeignete und angemessene Maßnahmen sicherzustellen, dass sich die behauptete Handlung nicht wiederholen kann.
39. Soweit für den staatlichen Bereich darüber hinausgehende Regelungen gelten, finden diese entsprechende Anwendung.

### Vorgehen bei nach staatlichem Recht nicht aufgeklärten Fällen

40. Wenn der Verdacht des sexuellen Missbrauchs nach staatlichem Recht nicht aufgeklärt wird, z. B. weil Verjährung eingetreten ist, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen rechtfertigen, haben sich die zuständigen kirchlichen Stellen selbst um Aufklärung zu bemühen. Ist der Beschuldigte verstorben, besteht für die zuständigen kirchlichen Stellen weiterhin die Pflicht zur Aufarbeitung. Die Nrn. 40 und 45 gelten entsprechend bei Klerikern bis zu einer Entscheidung der Kongregation für die Glaubenslehre.
41. Dabei können auch ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zum Beschuldigten und ggf. auch ein Glaubhaftigkeitsgutachten zur Aussage des Betroffenen eingeholt werden. Die Notwendigkeit der Einholung solcher Gutachten ist sorgfältig zu prüfen und zu dokumentieren.

### Maßnahmen im Falle einer fälschlichen Beschuldigung

42. Erweist sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht im Falle eines Klerikers als unbegründet, ist dies durch den Ordinarius im Abschlussdekret der kirchenrechtlichen Vorun-

tersuchung festzuhalten. Dieses Dekret ist zusammen mit den Untersuchungsakten gemäß can. 1719 C.I.C. zu verwahren. Im Falle eines anderen Beschäftigten im kirchlichen Dienst ist die Unbegründetheit einer Beschuldigung oder eines Verdachts schriftlich festzuhalten. Stellt sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht nach gründlicher Prüfung als unbegründet heraus, so ist seitens des Ordinarius, des Höheren Ordensoberen, des Dienstgebers oder des Auftraggebers im Einvernehmen mit der entsprechenden Person alles zu tun, was die entsprechende Person rehabilitiert und schützt.

## **D. Hilfen**

### Informationspflicht gegenüber Betroffenen und Hilfen für Betroffene

43. Soweit der Ordinarius nicht eine andere geeignete Person benennt, unterrichtet er die beauftragte Ansprechperson über die beschlossenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung, damit diese den Betroffenen bzw. seinen gesetzlichen Vertreter davon in Kenntnis setzen kann.

Dem Betroffenen, seinen Angehörigen, Nahestehenden und Hinterbliebenen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören insbesondere seelsorgliche und therapeutische Hilfen. Wenn der Wunsch nach einem Gespräch mit einem Leitungsverantwortlichen besteht, ist dem Rechnung zu tragen. Es können auch Hilfen nichtkirchlicher Einrichtungen in Anspruch genommen werden. Diese Möglichkeit besteht auch bei Verjährung oder wenn der Beschuldigte verstorben ist. Unabhängig davon können Betroffene „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“ beantragen.

44. Für die Entscheidung zur Gewährung von konkreten Hilfen ist der Ordinarius zuständig, für selbständige kirchliche Einrichtungen deren Rechtsträger.

Bei der Umsetzung der Hilfen für einen Betroffenen ist eng mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammenzuarbeiten. Hierfür stellt der Ordinarius diesen Stellen alle erforderlichen Informationen zur Verfügung.

### Hilfen für betroffene kirchliche Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien

45. Die zuständigen Personen der betroffenen kirchlichen Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien werden von dem Ordinarius unter Wahrung der Rechte der Beteiligten über den Stand eines laufenden Verfahrens informiert. Sie und ihre Einrichtungen bzw.

Dekanate und Pfarreien können Unterstützung erhalten, um die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen zu können.

## **E. Konsequenzen für den Täter**

46. Gegen im kirchlichen Dienst Beschäftigte, die Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuell missbraucht haben oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für einen sexuellen Missbrauch vorliegen, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienstrechtlichen Regelungen vorgegangen.

Täter, die nach Nr. 2a), 2b) oder 2c) verurteilt wurden, werden nicht in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im kirchlichen Bereich eingesetzt. Bei Tätern, bei denen nachgewiesene Handlungen nach Nr. 2d) vorliegen, wird im Einzelfall über den weiteren Einsatz entschieden.

Der Einsatz eines Täters im Seelsorgedienst, der Handlungen nach den Nrn. 2a), 2b) oder 2c) begangen hat, ist grundsätzlich ausgeschlossen. Insbesondere unter Berücksichtigung der Schwere der Tat und der Folgen für den Betroffenen, kann im Ausnahmefall die Zuweisung eines Seelsorgedienstes allenfalls dann in Betracht gezogen werden, wenn der bestimmte Dienst keine Gefahr für Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene darstellt und der Einsatz kein Ärgernis hervorruft. Dem Betroffenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern. Zur Risikoabschätzung ist zudem ein forensisch-psychiatrisches Gutachten einzuholen. Bei seiner Entscheidung wird der Ordinarius zudem berücksichtigen, ob eine aktive Verantwortungsübernahme durch den Täter vorliegt.

Bei nachgewiesenen Handlungen nach Nr. 2d) kann ein Seelsorgedienst zugewiesen oder fortgesetzt werden, wenn der bestimmte Dienst keine Gefahr für Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene darstellt und der Einsatz kein Ärgernis hervorruft. Dem Betroffenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern. Zur Risikoabschätzung kann zudem ein forensisch-psychiatrisches Gutachten eingeholt werden. Bei seiner Entscheidung wird der Ordinarius zudem berücksichtigen, ob eine aktive Verantwortungsübernahme durch den Täter vorliegt. Bei diesen Maßnahmen ist es unerheblich, ob die Tat verjährt ist. Täter, bei denen eine behandelbare psychische Störung vorliegt, sollen sich einer Therapie unterziehen.

47. Es obliegt dem Ordinarius, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verfügten Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden. Das gilt bei Klerikern auch für die Zeit des Ruhestands.

48. Bei einem Mitglied einer Ordensgemeinschaft, bei dem ein Delikt des sexuellen Missbrauchs nach can. 1395 § 2 C.I.C. nachgewiesen ist, ist entsprechend Nr. 39 vorzugehen.

Wechselt ein Täter, der Handlungen nach den Nrn. 2a), 2b) oder 2c) begangen hat, zu einem neuen Dienstgeber oder einem neuen Dienstvorgesetzten, wird dieser durch den bisherigen Dienstgeber bzw. Dienstvorgesetzten über die besondere Problematik und eventuelle Auflagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich informiert. Bei Versetzung oder Verlegung des Wohnsitzes eines Klerikers oder eines Ordensangehörigen in eine andere Diözese wird der Diözesanbischof bzw. der Ordensobere, in dessen Jurisdiktionsbereich der Täter sich künftig aufhält, entsprechend der vorstehenden Regelung in Kenntnis gesetzt. Gleiches gilt gegenüber einem neuen kirchlichen Dienstgeber bzw. Dienstvorgesetzten und auch dann, wenn der sexuelle Missbrauch nach Versetzung bzw. Verlegung des Wohnsitzes sowie nach dem Eintritt in den Ruhestand bekannt wird. Der Erhalt der Information ist durch den neuen Dienstgeber schriftlich zu bestätigen und entsprechend zu dokumentieren. Die informationspflichtige kirchliche Stelle hat den Nachweis über die erfolgte Information zu führen.

Eine Informationspflicht in oben genanntem Sinne kann unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall auch bestehen, wenn ein Beschäftigter Handlungen nach Nr. 2d) begangen hat.

## **F. Öffentlichkeit**

49. Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Beteiligten in angemessener Weise informiert.

## **G. Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger oder schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch ehrenamtlich tätige Personen**

Bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger oder schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch ehrenamtlich tätige Personen im kirchlichen Bereich gilt diese Ordnung bezüglich der notwendigen Verfahrensschritte, Hilfsangebote und sonstigen Konsequenzen entsprechend. Für die Weiterleitung von Informationen gelten die datenschutzrechtlichen Regelungen für die im kirchlichen Dienst Beschäftigten entsprechend.

50. In der Arbeit von ehrenamtlichen Personen mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gelten die Vorschriften des Bundeskinderschutzgesetzes und des Bundesteilhabegesetzes. Personen, die sexuellen Missbrauch an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen begangen haben, werden in der ehrenamtlichen Arbeit mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im kirchlichen Bereich nicht eingesetzt (vgl. z. B. § 72a Abs. 4 SGB VIII).

## **H. Datenschutz, Auskunft und Akteneinsicht**

51. Soweit diese Ordnung sowie zur Ergänzung und Konkretisierung dieser Ordnung durch den Diözesanbischof erlassene Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreiten. Im Übrigen gelten das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).<sup>24</sup>
52. Die Fristen für die Aufbewahrung von Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen für Personalakten, Voruntersuchungsakten etc. Für die Zeit der Aufbewahrung sind die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu sichern.

Im Übrigen ersetzt die ordnungsgemäße Archivierung von gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 Kirchliche Archivordnung (KAO) anzubietenden und zu übergebenden Unterlagen die nach dem KDG oder anderen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften erforderliche Löschung, wenn die Archivierung so erfolgt, dass Persönlichkeitsrechte des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

53. An Verfahren nach dieser Ordnung beteiligte Personen haben Anspruch darauf, Auskunft über sie persönlich betreffende Informationen zu erhalten. Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte bestimmen sich nach den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften.

---

<sup>24</sup> Hinweis: Nähere Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in Protokollen und sonstigen Unterlagen kann der Diözesanbischof bzw. können die arbeitsrechtlichen Kommissionen erlassen.

## **I. Inkrafttreten und Geltungsdauer**

54. Die vorstehende Ordnung wird zum 01. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Diese Ordnung soll innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten einer Evaluation unterzogen werden.

*Diese Ordnung wurde vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 18. November 2019 in Würzburg beschlossen.*

#### **IV. Angaben zu den Berliner (Erz-)Bischöfen und Generalvikaren seit 1946**

##### I. Bischof Christian Schreiber 1930–1933

1931–1933 Paul Steinmann I (1871–1937)

Kapitularvikar Paul Steinmann

##### II. Bischof Nicolaus Bares 1933–1935

1934–1935 Paul Steinmann II (1871–1937)

Kapitularvikar Paul Steinmann

##### III. Bischof Konrad Graf von Preysing-Lichtenegg-Moos 1935–1950

1935–1937 Paul Steinmann III (1871–1937)

1938–1950 Maximilian Prange I (1893–1965)

Kapitularvikar Maximilian Prange

##### IV. Bischof Wilhelm Weskamm 1951–1956

1951–1956 Georg Puchowski (1892–1967)

Kapitularvikar Maximilian Prange

##### V. Bischof Julius Döpfner 1957–1961

1957–1961 Maximilian Prange II (1893–1965)

Diözesanadministrator Erzbischof Julius Döpfner

##### VI. (Erz-)Bischof Alfred Bengsch 1961–1979

1961–1969 Walter Adolph (1902–1975) (für das gesamte Bistum)

1967–1970 Weihbischof Heinrich Theissing (1917–1988) (für den Ostteil)

1969–1975 Wilhelm Albs (1907–1993) (für das gesamte Bistum)

1970–1979 Theodor Schmitz I (1916–2003) (für den Ostteil)

1975–1979 Johannes Tobei I (1930–1997) (für den Westteil)

Kapitularvikar Weihbischof Johannes Kleineidam

VII. Erzbischof Joachim Meisner 1980–1988

1980–1989 Johannes Tobei II (1930–1997) (für den Westteil)

1980–1982 Theodor Schmitz II (1916–2003) (für den Ostteil)

1982–1989 Roland Steinke I (\* 1936) (für den Ostteil)

Diözesanadministrator Weihbischof Wolfgang Weider

VIII. Erzbischof Georg Sterzinsky 1989–2011

1989–1990 Johannes Tobei III (1930–1997) (für den Westteil)

1989–1990 Roland Steinke II (\* 1936) (für den Ostteil)

1990–1992 Johannes Tobei IV (1930–1997)

1993–2001 Roland Steinke III (\* 1936)

2001–2004 Peter Wehr (\* 1961)

2004–2011 Ronald Rother I (1943–2017)

Diözesanadministrator Weihbischof Dr. Matthias Heinrich

IX. Erzbischof Rainer-Maria Woelki 2011–2014

2011–2012 Ronald Rother II (1943–2017)

2012–2014 Tobias Przytarski I (\* 1959)

Diözesanadministrator Tobias Przytarski

X. Erzbischof Dr. Heiner Koch 2015–

2015–2017 Tobias Przytarski II (\* 1959)

2017– Manfred Kollig SSCC (\* 1956)

Breslauer bzw. Berliner Weihbischöfe in Berlin

1923–1929 Josef Deitmer (Breslau)

1948–1963 Paul Tkotsch

1963–1970 Heinrich Theissing

1970–1981 Johannes Kleineidam

1982–2009 Wolfgang Weider

2009 Dr. Matthias Heinrich

Stand: 12/2019

## V. Angaben zu den Personalreferenten im Erzbistum Berlin

### Personalreferenten 1946-2019 im Erzbistum Berlin

BISTUM BERLIN						
ZEITRAUM	OST-TEIL	NAME	POSITION	WEST-TEIL	NAME	POSITION
1945-1950						
1950-1955						
1955-1960						
				1961	Dr. Wolfgang Haendly	Ernennung zum Leiter des Referats Seelsorge, Abt. Pfarr- und Standesseelsorge/Referat: Seelsorge, Priester, Theologen, Religiösen, Fides
				1978-1982	Dr. Wolfgang Haendly	Leiter Dezernat I, Abteilung 5: Theologische Grundsatzfragen; Einsatz und Dienstaufsicht der Priester, Ökumene
	1984-1990	Weihbischof Wolfgang Weider	Bischöfsvikar f. Personalia der Priester, Diakone und Seelsorgehelfer BO (Ost)	1982-1990	Regens Msgr. Otto Riedel	Theologen- und Personalreferent in der Nachfolge von Dompropst Dr. Wolfgang Haendly

ERZBISTUM	NAME	POSITION	
01.01.1991-30.09.2003	Weihbischof Wolfgang Weider	Leiter des neuerrichteten Dezernats III - Personal im pastoralen Dienst für das ganze Bistum.	
01.10.2003 -29.02.2012	Dr. Matthias Heinrich	Dezernatsleiter Personal im EBO sowie Bischöfsvikar für die Abteilung Personal im pastoralen Dienst	
01.03.2012 – 31.12.2018 01.01.2019 -	Msgr. Dr. Hansjörg Günther	Dezernatsleiter I (Personal) Leiter Bereich Personal im Arbeitsbereich Sendung	

Stand: 12/2019

**VI. Angaben zu den Missbrauchsbeauftragten/Ansprechpersonen im Erzbistum Berlin**

16. September 2003 bis 28. Februar 2011 – Prälat Dr. Stephan Dybowski

2003 bis 2008 – zusätzlich nebenamtlich Sigrid Rogge

1. März 2011 bis 30. September 2015 Sigrid Rogge

1. März 2013 bis 2017 zusätzlich als zweite Ansprechperson P. Josef Schulte

1. Oktober 2015 bis 31. Dezember 2017 Rita Viernickel

Seit 20. Januar 2018 Sigrid Richter-Unger

Seit 1. September 2019 zusätzlich Dr. med. Nikolaus Särchen

## VII. Zahlenmäßige Darstellung der im Erzbistum Berlin tätigen Kleriker seit 1946

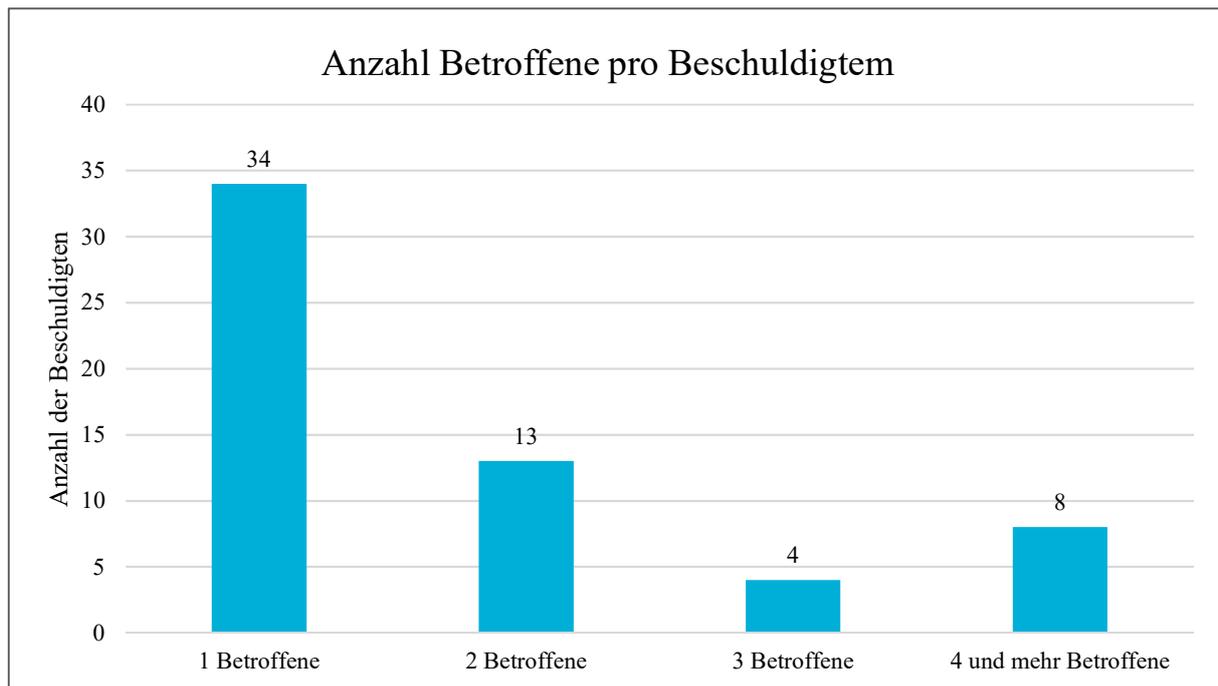
Jahr	Inkardinierte Diözesanpriester im aktiven Dienst				Bistum Gesamt	Diözesanpriester (nicht inkardiniert)	Ordenspriester im Dienst der Diözese			Anmerkung
	Bistum OST	Bistum WEST	Bistum O+W	sonstiger Dienst (Schule, Gesundheitswesen, Verbände, Verwaltung) und Freistellungen für Studium/andere Aufgaben O+W			Bistum OST	Bistum WEST	Bistum Gesamt	
1945										Vor Beginn der Ausweisungen aus den Sudetengebieten und dem Osten (u.a. Polen), Ausweisungen ab Sommer 1945
1946					330					
1947			288	47	335				43	Zunahme durch Flüchtlingspriester, Zahl der Flüchtlingspriester erhöht sich in den folgenden Jahren weiter, mehrheitlich ältere Priester, Durchschnittsalter steigt weiter an
1948			306	49	355				43	
1949			309	46	355				38	
1950			312	53	365				41	
1951			316	54	370				40	
1952			320	45	365				39	
1953			320	45	365				39	
1954			328	53	381				36	
1955			328	58	386				37	
1956			330	55	385				37	
1957			338	62	400				35	
1958			336	60	396				34	

1959			336	63	399				34	
1960			325	65	390				34	
1961			326	57	383				34	Bau der Mauer 13.08.1961
1962	208	114	322	51	373		10	26	36	
1963		114		37				26		
1964	211	114	325	60	385		10	26	36	
1965	210	115	325	62	387		10	26	36	
1966	208	117	325	67	392		10	26	36	
1967	201	118	319	74	393		10	28	38	
1968	200	118	318	71	389		8	30	38	
1969	196	114	310	69	379		8	34	42	
1970	192	111	303	68	371		8	32	40	
1971		108		35				32		
1972	209	103	312	47	359		4	33	37	
1973	197	108	305	50	355		4	34	38	
1974	194	101	295	51	346		5	38	43	
1975	194	100	294	55	349		4	36	40	
1976	185	104	289	48	337		5	31	36	
1977	178	99	277	50	327		5	28	33	
1978	181	98	279	50	329		6	26	32	
1979	179	94	273	45	318		7	27	34	
1980	175	89	264	48	312		7	23	30	
1981	170			14			6			
1982	169			14			5			
1983	168			15			5			
1984	170			15			5			
1985	167			16			5			
1986										
1987										
1988										
1989										Fall der Mauer
1990					265	34				Wiedervereinigung

1991					246	26			
1992					232	24			85
1993					225	31			88
1994					217	28			80
1995					189	28			99
1996					190	22			85
1997					200	14			84
1998					198	16			109
1999					197	16			108
2000					192	16			68
2001					180	19			94
2002					187	21			98
2003					166	17			87
2004					123	24			86
2005					140	13			75
2006					142	18			65
2007					140	25			74
2008					141	21			86
2009					139	21			86
2010					135	25			94
2011					137	29			90
2012					129	30			87
2013					109	34			74
2014					111	30			68
2015					102	29			75
2016					129	32			73
2017					123	34			69
2018					120	33			68
2019					114	20			74
2020									

<b>Quellen</b>	Datenbasis der Deutschen Bischofskonferenz (DBK):Zeitreihen 1946-1986; 1990 - 2015	Erzbistum Berlin: Daten des Diözesanarchivs und des Erzbischöflichen Ordinariats Berlin, Zeitraum: 1945/46, 1972-1985, 2016-2019
<b>Farbliche Kennzeichnung</b>		

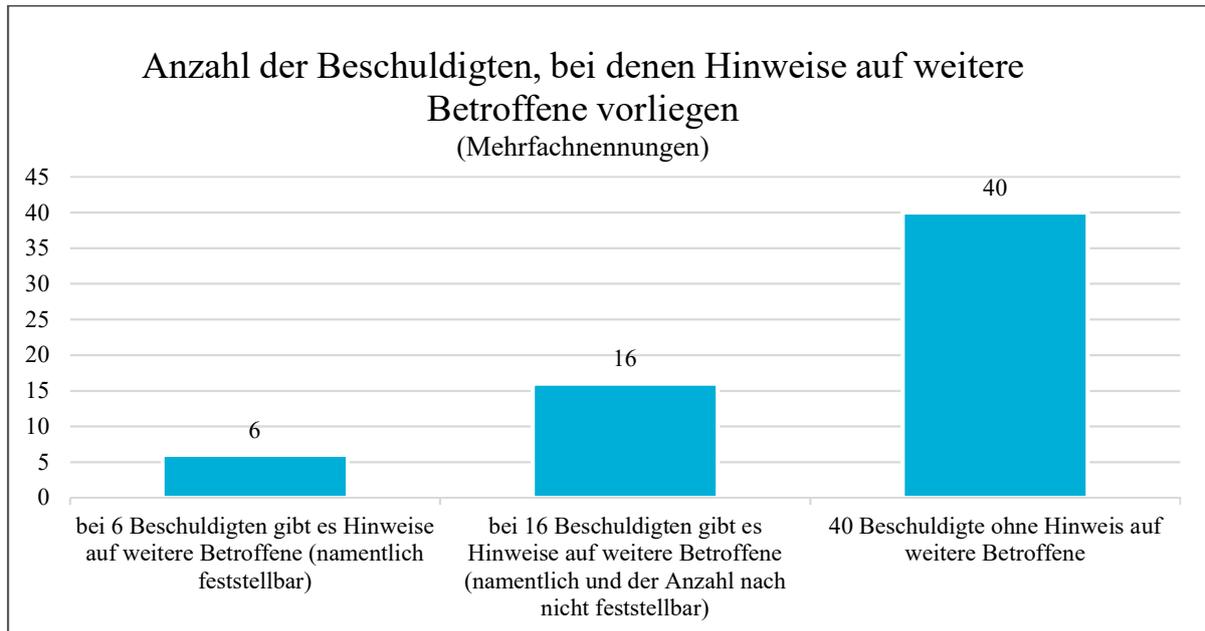
### VIII. Diagramm über die Anzahl der Betroffenen pro Beschuldigtem<sup>25</sup>



---

<sup>25</sup> Statistische Grundlage für die graphischen Darstellungen sind die aus den Personalakten gewonnenen Daten zu 59 Beschuldigten und 121 Betroffenen. Hinweise auf weitere Betroffene oder Vorfälle, für die nicht ausreichend Informationen zur Auswertung vorhanden waren, sind zumindest der Anzahl nach im Diagramm „Anzahl der Betroffenen“ (siehe S.655) aufgeführt. Nicht Eingang in die der graphischen Darstellungen zugrundeliegende Statistik haben die Daten zu zwei Beschuldigten gefunden, die an einem vom Jesuitenorden betriebenen Internat in Berlin tätig waren. Grund hierfür ist, dass über diese Beschuldigte in den Personalakten keine Einzelheiten zu den Vorgängen vorhanden sind.

**IX. Diagramm über die Anzahl der Beschuldigten, bei denen Hinweise auf weitere Betroffene vorliegen<sup>26</sup>**

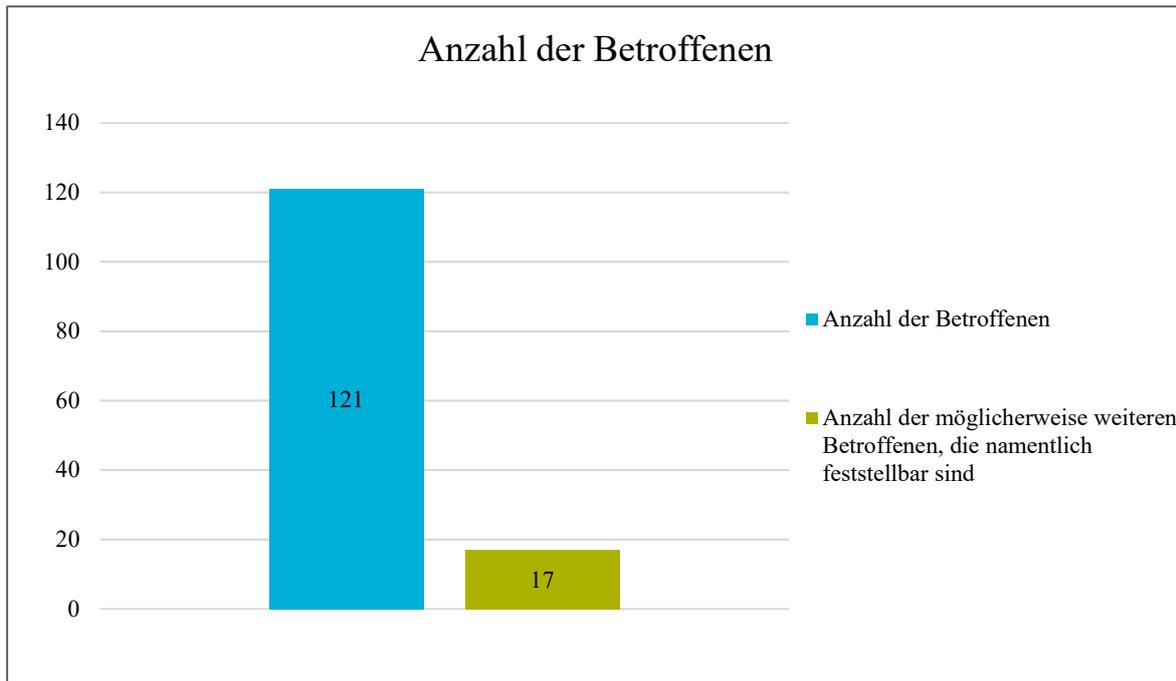


Zu den Mehrfachnennungen/Überschneidungen: Bei drei Beschuldigten gibt es sowohl Hinweise auf weitere namentlich feststellbare Betroffene als auch auf namentlich und der Anzahl nach nicht feststellbare weitere Betroffene.

---

<sup>26</sup> Statistische Grundlage für die graphischen Darstellungen sind die aus den Personalakten gewonnenen Daten zu 59 Beschuldigten und 121 Betroffenen. Hinweise auf weitere Betroffene oder Vorfälle, für die nicht ausreichend Informationen zur Auswertung vorhanden waren, sind zumindest der Anzahl nach im Diagramm „Anzahl der Betroffenen“ (siehe S.655) aufgeführt. Nicht Eingang in die der graphischen Darstellungen zugrundeliegende Statistik haben die Daten zu zwei Beschuldigten gefunden, die an einem vom Jesuitenorden betriebenen Internat in Berlin tätig waren. Grund hierfür ist, dass über diese Beschuldigte in den Personalakten keine Einzelheiten zu den Vorgängen vorhanden sind.

## X. Diagramm über die Anzahl der Betroffenen<sup>27</sup>



Zur „Anzahl der möglicherweise weiteren Betroffenen, die namentlich feststellbar sind“, siehe auch Rz. (1881), (1883).

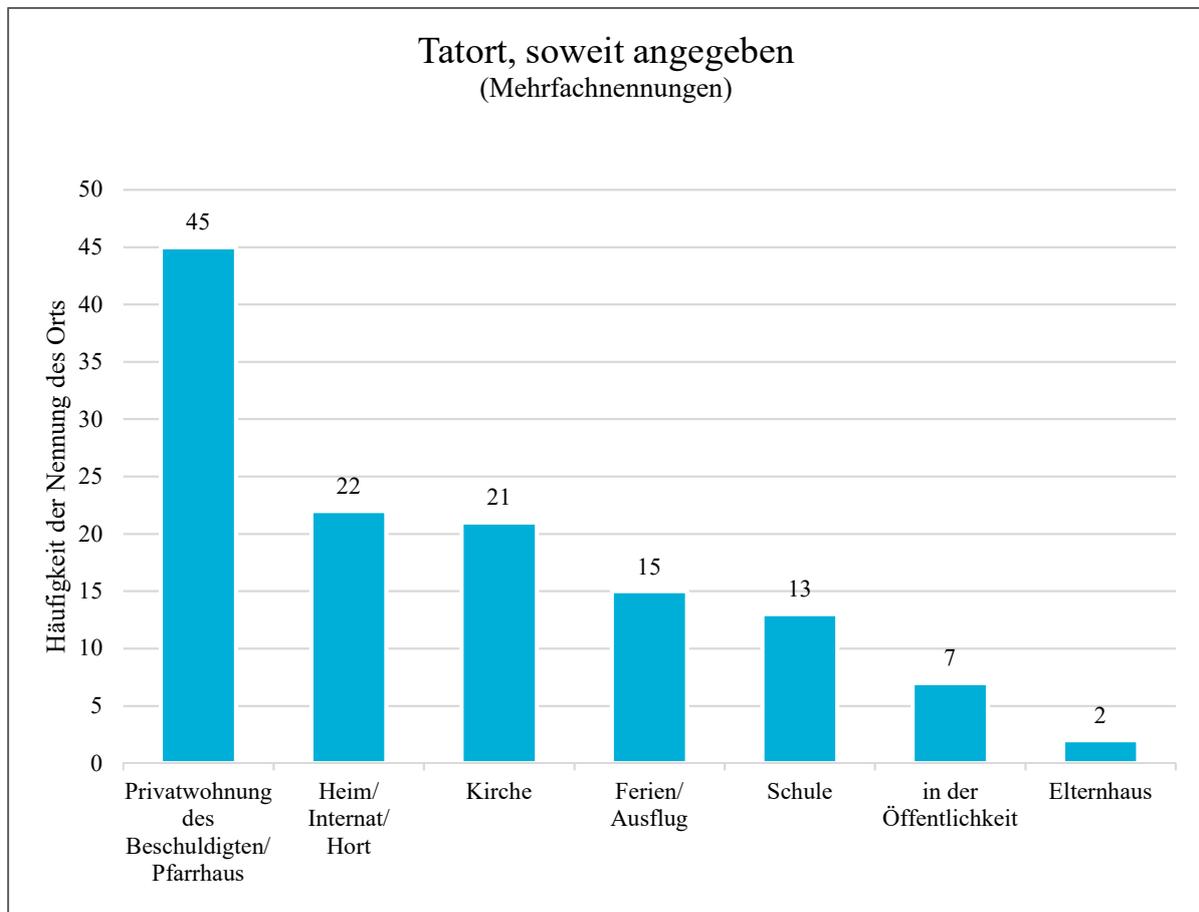
Nicht dargestellt und nicht darstellbar ist die Anzahl der weiteren Betroffenen, die weder namentlich noch der Anzahl nach feststellbar sind.

---

<sup>27</sup> Statistische Grundlage für die graphischen Darstellungen sind die aus den Personalakten gewonnenen Daten zu 59 Beschuldigten und 121 Betroffenen. Hinweise auf weitere Betroffene oder Vorfälle, für die nicht ausreichend Informationen zur Auswertung vorhanden waren, sind zumindest der Anzahl nach im Diagramm „Anzahl der Betroffenen“ auf dieser Seite aufgeführt. Nicht Eingang in die der graphischen Darstellungen zugrundeliegende Statistik haben die Daten zu zwei Beschuldigten gefunden, die an einem vom Jesuitenorden betriebenen Internat in Berlin tätig waren. Grund hierfür ist, dass über diese Beschuldigte in den Personalakten keine Einzelheiten zu den Vorgängen vorhanden sind.

## XI. Diagramm über die Tatorte<sup>28</sup>

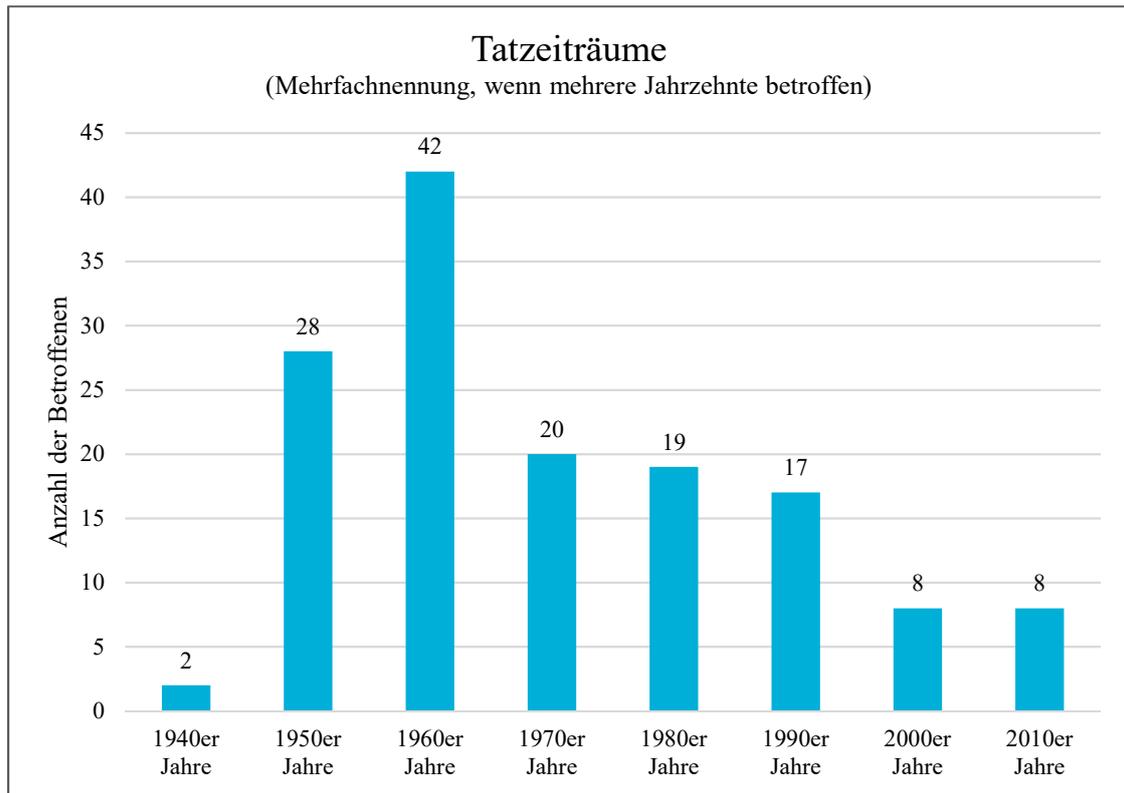
Bei 103 der 121 Betroffenen gibt es Angaben zu einem oder mehreren Tatorten:



---

<sup>28</sup> Statistische Grundlage für die graphischen Darstellungen sind die aus den Personalakten gewonnenen Daten zu 59 Beschuldigten und 121 Betroffenen. Hinweise auf weitere Betroffene oder Vorfälle, für die nicht ausreichend Informationen zur Auswertung vorhanden waren, sind zumindest der Anzahl nach im Diagramm „Anzahl der Betroffenen“ (siehe S.655) aufgeführt. Nicht Eingang in die der graphischen Darstellungen zugrundeliegende Statistik haben die Daten zu zwei Beschuldigten gefunden, die an einem vom Jesuitenorden betriebenen Internat in Berlin tätig waren. Grund hierfür ist, dass über diese Beschuldigte in den Personalakten keine Einzelheiten zu den Vorgängen vorhanden sind.

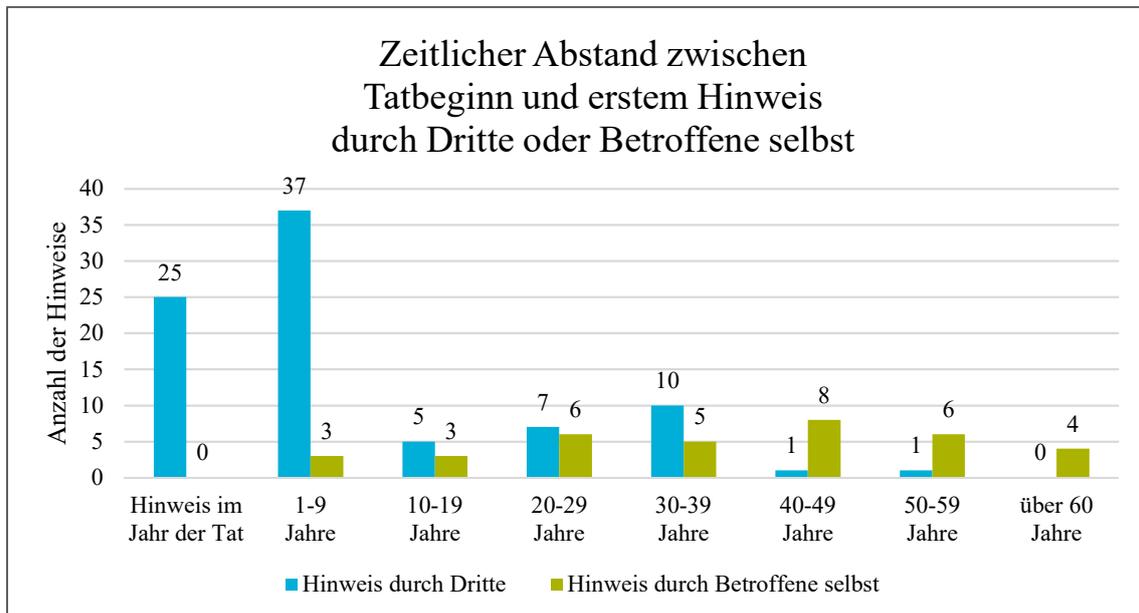
## XII. Diagramm über die Tatzeiträume<sup>29</sup>



---

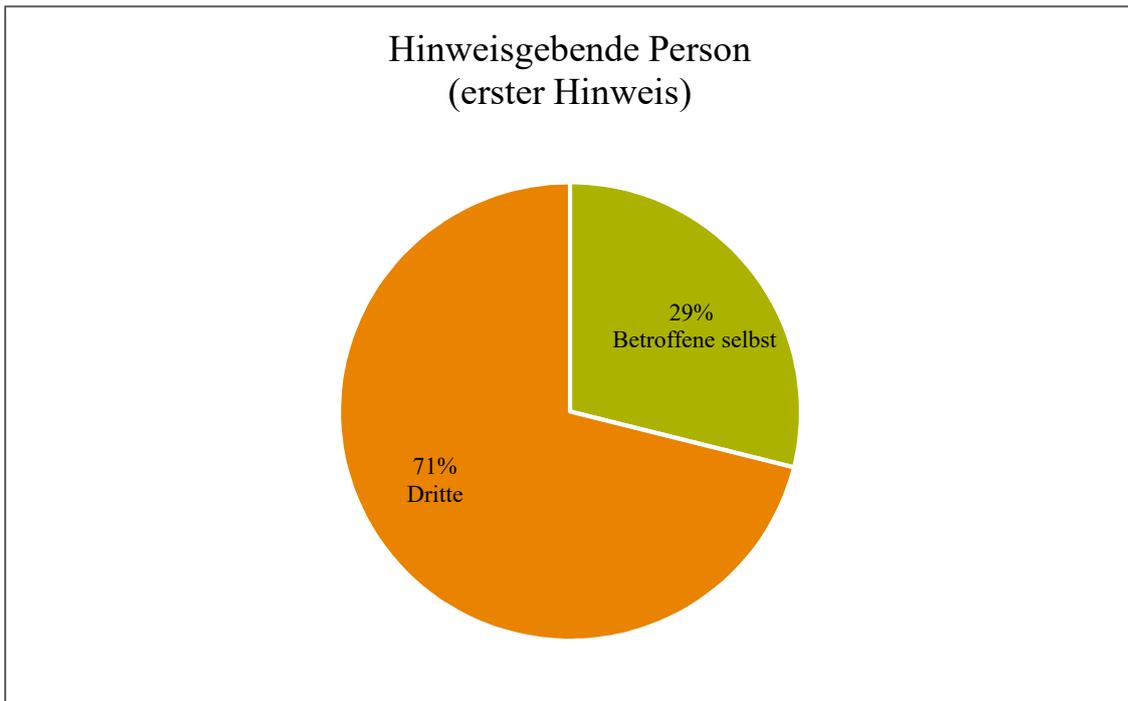
<sup>29</sup> Statistische Grundlage für die graphischen Darstellungen sind die aus den Personalakten gewonnenen Daten zu 59 Beschuldigten und 121 Betroffenen. Hinweise auf weitere Betroffene oder Vorfälle, für die nicht ausreichend Informationen zur Auswertung vorhanden waren, sind zumindest der Anzahl nach im Diagramm „Anzahl der Betroffenen“ (siehe S.655) aufgeführt. Nicht Eingang in die der graphischen Darstellungen zugrundeliegende Statistik haben die Daten zu zwei Beschuldigten gefunden, die an einem vom Jesuitenorden betriebenen Internat in Berlin tätig waren. Grund hierfür ist, dass über diese Beschuldigte in den Personalakten keine Einzelheiten zu den Vorgängen vorhanden sind.

### XIII. Diagramm über den zeitlichen Abstand zwischen Tatbeginn und erstem Hinweis<sup>30</sup>



<sup>30</sup> Statistische Grundlage für die graphischen Darstellungen sind die aus den Personalakten gewonnenen Daten zu 59 Beschuldigten und 121 Betroffenen. Hinweise auf weitere Betroffene oder Vorfälle, für die nicht ausreichend Informationen zur Auswertung vorhanden waren, sind zumindest der Anzahl nach im Diagramm „Anzahl der Betroffenen“ (siehe S.655) aufgeführt. Nicht Eingang in die der graphischen Darstellungen zugrundeliegende Statistik haben die Daten zu zwei Beschuldigten gefunden, die an einem vom Jesuitenorden betriebenen Internat in Berlin tätig waren. Grund hierfür ist, dass über diese Beschuldigte in den Personalakten keine Einzelheiten zu den Vorgängen vorhanden sind.

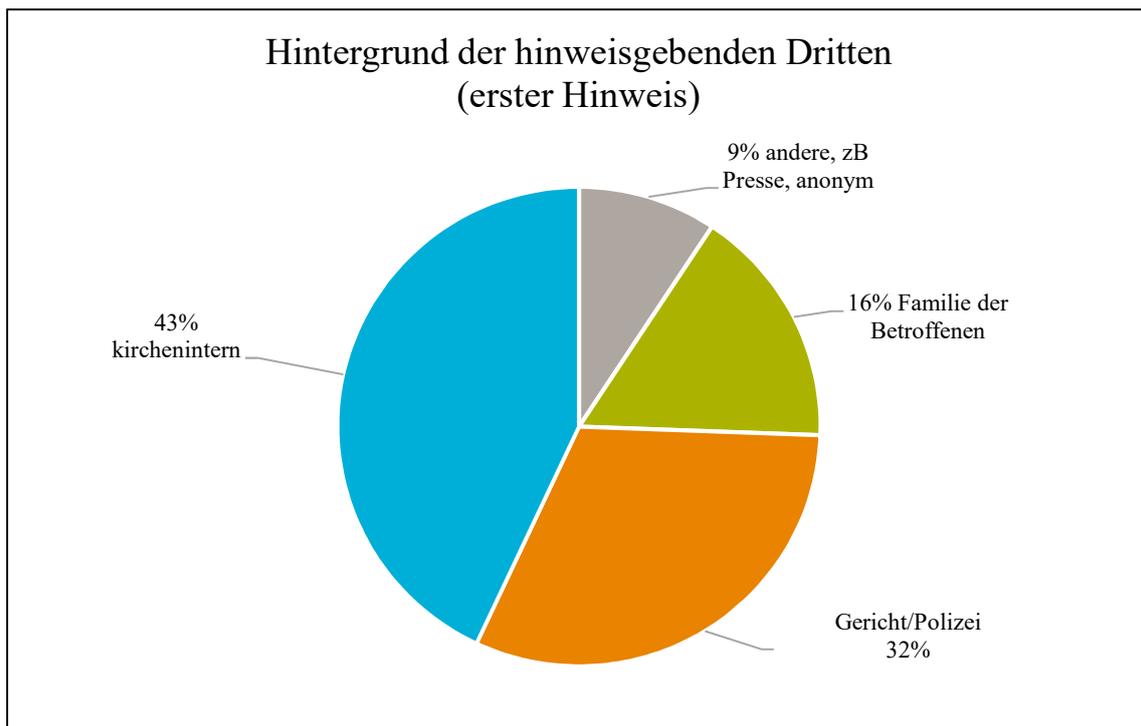
#### XIV. Diagramm über die hinweisgebenden Personen<sup>31</sup>



---

<sup>31</sup> Statistische Grundlage für die graphischen Darstellungen sind die aus den Personalakten gewonnenen Daten zu 59 Beschuldigten und 121 Betroffenen. Hinweise auf weitere Betroffene oder Vorfälle, für die nicht ausreichend Informationen zur Auswertung vorhanden waren, sind zumindest der Anzahl nach im Diagramm „Anzahl der Betroffenen“ (siehe S.655) aufgeführt. Nicht Eingang in die der graphischen Darstellungen zugrundeliegende Statistik haben die Daten zu zwei Beschuldigten gefunden, die an einem vom Jesuitenorden betriebenen Internat in Berlin tätig waren. Grund hierfür ist, dass über diese Beschuldigte in den Personalakten keine Einzelheiten zu den Vorgängen vorhanden sind.

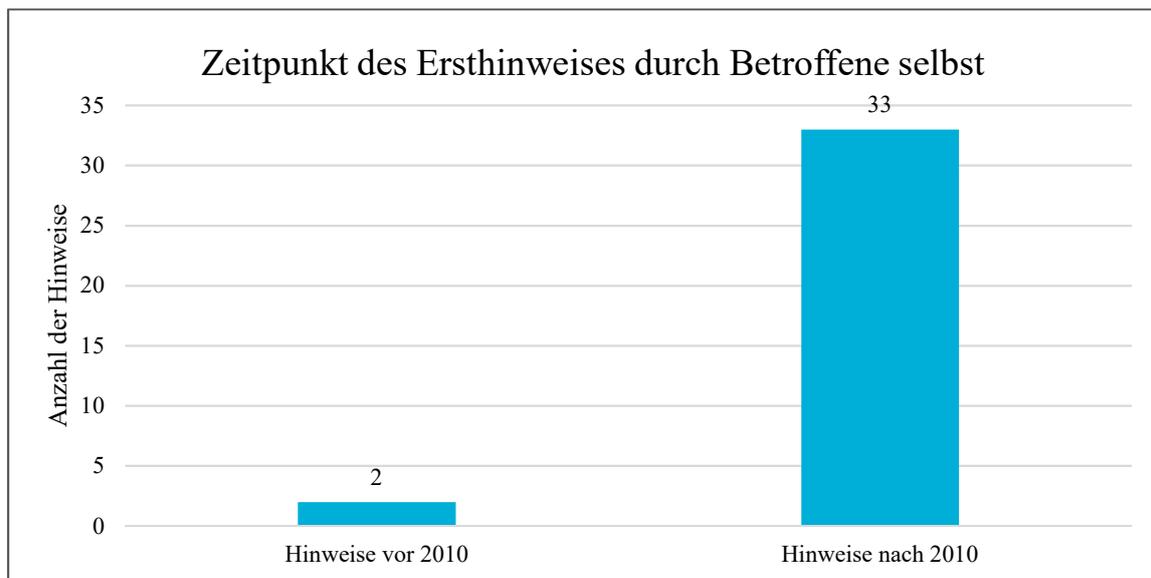
**XV. Diagramm über den Hintergrund der hinweisgebenden Dritten**<sup>32</sup>



---

<sup>32</sup> Statistische Grundlage für die graphischen Darstellungen sind die aus den Personalakten gewonnenen Daten zu 59 Beschuldigten und 121 Betroffenen. Hinweise auf weitere Betroffene oder Vorfälle, für die nicht ausreichend Informationen zur Auswertung vorhanden waren, sind zumindest der Anzahl nach im Diagramm „Anzahl der Betroffenen“ (siehe S.655) aufgeführt. Nicht Eingang in die der graphischen Darstellungen zugrundeliegende Statistik haben die Daten zu zwei Beschuldigten gefunden, die an einem vom Jesuitenorden betriebenen Internat in Berlin tätig waren. Grund hierfür ist, dass über diese Beschuldigte in den Personalakten keine Einzelheiten zu den Vorgängen vorhanden sind.

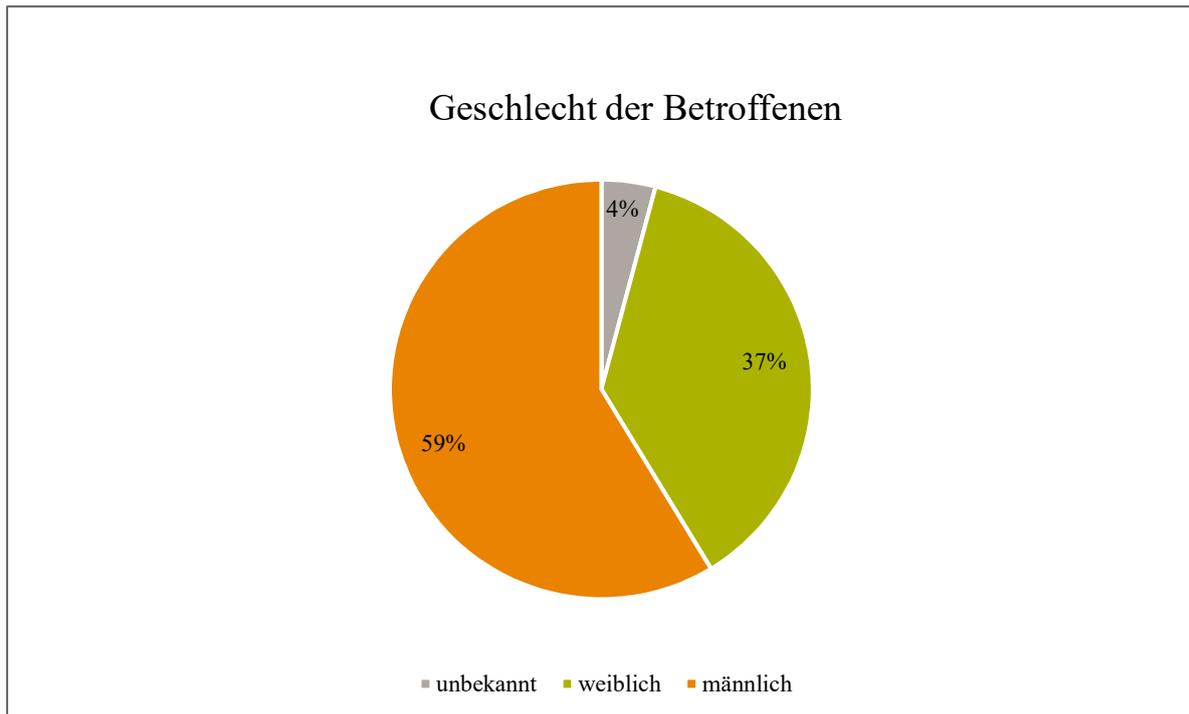
## XVI. Diagramm über den Zeitpunkt des Ersthinweises durch Betroffene selbst<sup>33</sup>



---

<sup>33</sup> Statistische Grundlage für die graphischen Darstellungen sind die aus den Personalakten gewonnenen Daten zu 59 Beschuldigten und 121 Betroffenen. Hinweise auf weitere Betroffene oder Vorfälle, für die nicht ausreichend Informationen zur Auswertung vorhanden waren, sind zumindest der Anzahl nach im Diagramm „Anzahl der Betroffenen“ (siehe S.655) aufgeführt. Nicht Eingang in die der graphischen Darstellungen zugrundeliegende Statistik haben die Daten zu zwei Beschuldigten gefunden, die an einem vom Jesuitenorden betriebenen Internat in Berlin tätig waren. Grund hierfür ist, dass über diese Beschuldigte in den Personalakten keine Einzelheiten zu den Vorgängen vorhanden sind.

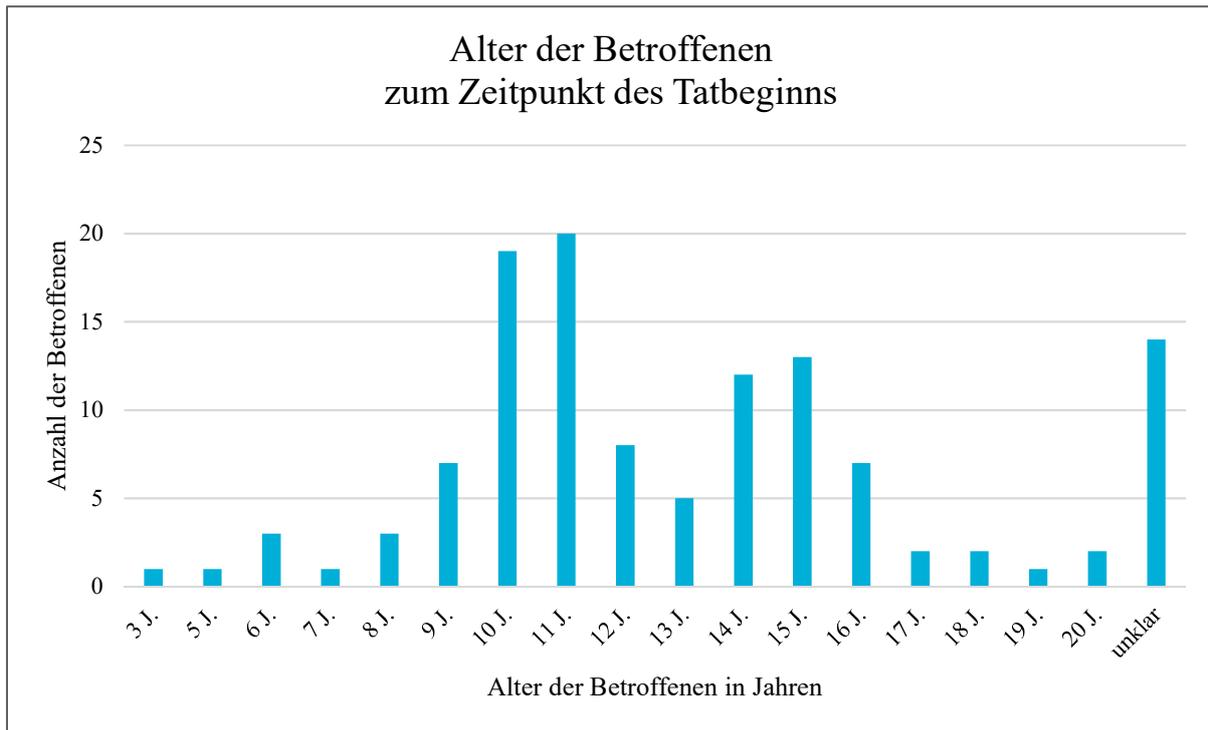
## XVII. Diagramm über das Geschlecht der Betroffenen<sup>34</sup>



---

<sup>34</sup> Statistische Grundlage für die graphischen Darstellungen sind die aus den Personalakten gewonnenen Daten zu 59 Beschuldigten und 121 Betroffenen. Hinweise auf weitere Betroffene oder Vorfälle, für die nicht ausreichend Informationen zur Auswertung vorhanden waren, sind zumindest der Anzahl nach im Diagramm „Anzahl der Betroffenen“ (siehe S.655) aufgeführt. Nicht Eingang in die der graphischen Darstellungen zugrundeliegende Statistik haben die Daten zu zwei Beschuldigten gefunden, die an einem vom Jesuitenorden betriebenen Internat in Berlin tätig waren. Grund hierfür ist, dass über diese Beschuldigte in den Personalakten keine Einzelheiten zu den Vorgängen vorhanden sind.

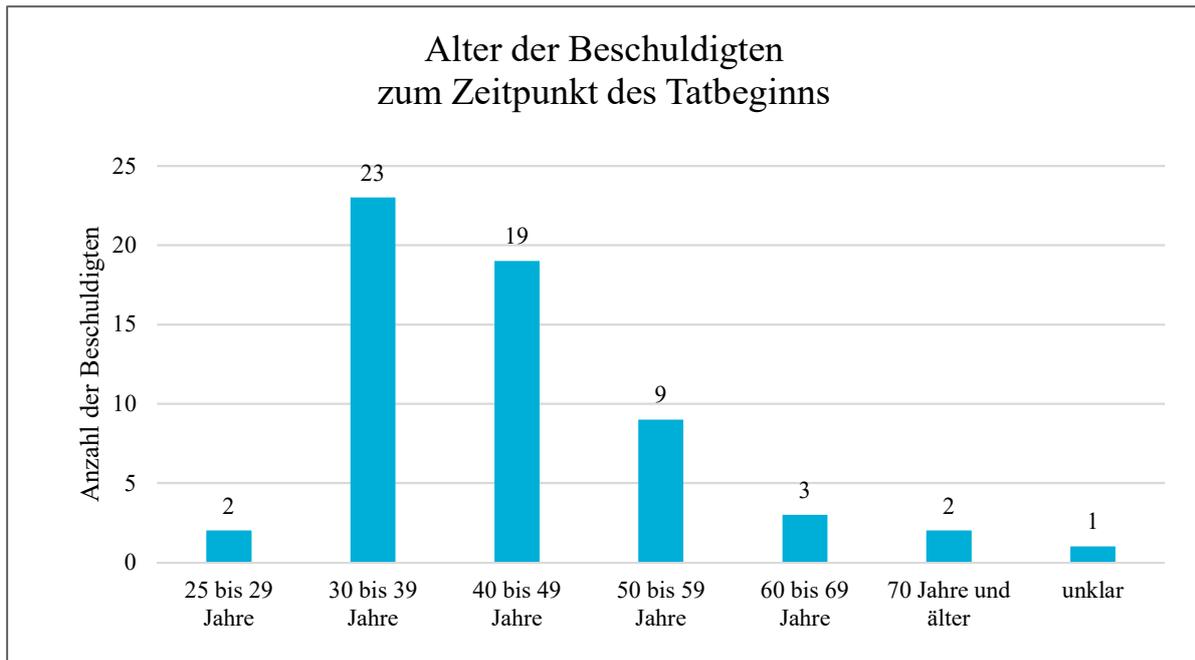
### XVIII. Diagramm über das Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt des Tatbeginns<sup>35</sup>



---

<sup>35</sup> Statistische Grundlage für die graphischen Darstellungen sind die aus den Personalakten gewonnenen Daten zu 59 Beschuldigten und 121 Betroffenen. Hinweise auf weitere Betroffene oder Vorfälle, für die nicht ausreichend Informationen zur Auswertung vorhanden waren, sind zumindest der Anzahl nach im Diagramm „Anzahl der Betroffenen“ (siehe S.655) aufgeführt. Nicht Eingang in die der graphischen Darstellungen zugrundeliegende Statistik haben die Daten zu zwei Beschuldigten gefunden, die an einem vom Jesuitenorden betriebenen Internat in Berlin tätig waren. Grund hierfür ist, dass über diese Beschuldigte in den Personalakten keine Einzelheiten zu den Vorgängen vorhanden sind.

**XIX. Diagramm über das Alter der Beschuldigten zum Zeitpunkt des Tatbeginns**<sup>36</sup>

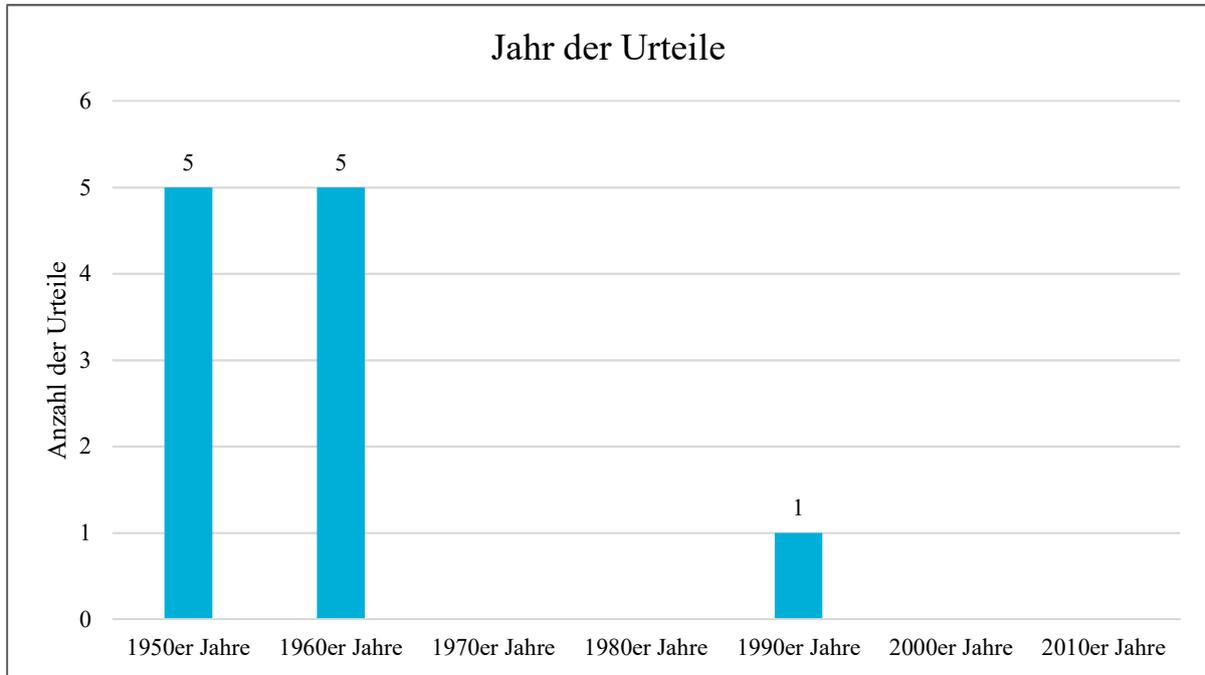


---

<sup>36</sup> Statistische Grundlage für die graphischen Darstellungen sind die aus den Personalakten gewonnenen Daten zu 59 Beschuldigten und 121 Betroffenen. Hinweise auf weitere Betroffene oder Vorfälle, für die nicht ausreichend Informationen zur Auswertung vorhanden waren, sind zumindest der Anzahl nach im Diagramm „Anzahl der Betroffenen“ (siehe S.655) aufgeführt. Nicht Eingang in die der graphischen Darstellungen zugrundeliegende Statistik haben die Daten zu zwei Beschuldigten gefunden, die an einem vom Jesuitenorden betriebenen Internat in Berlin tätig waren. Grund hierfür ist, dass über diese Beschuldigte in den Personalakten keine Einzelheiten zu den Vorgängen vorhanden sind.

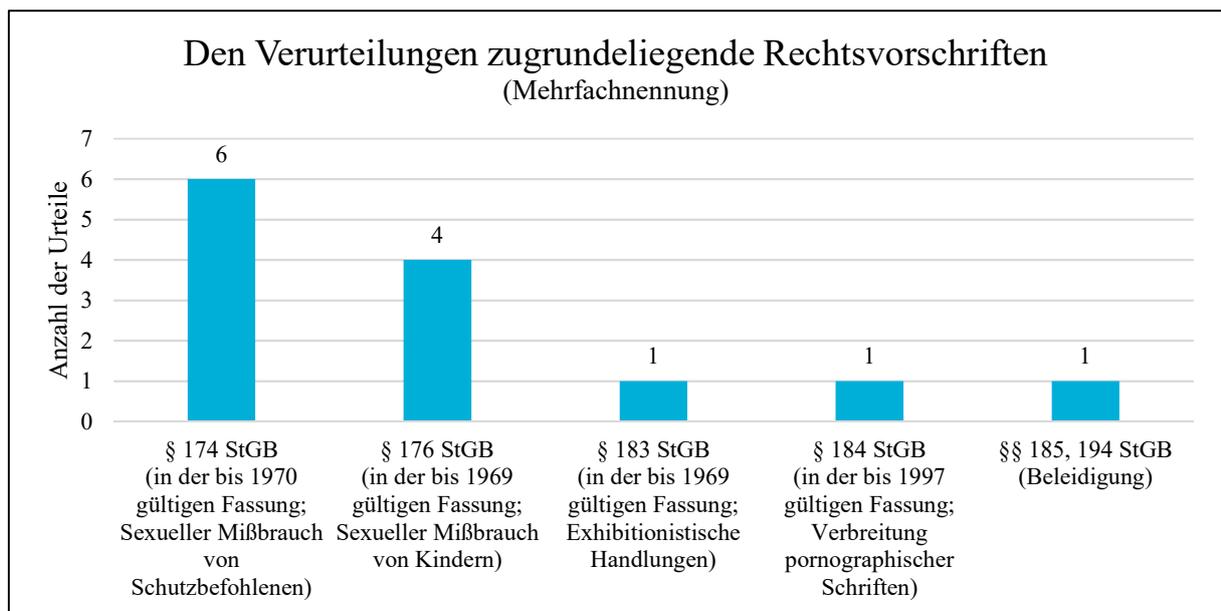
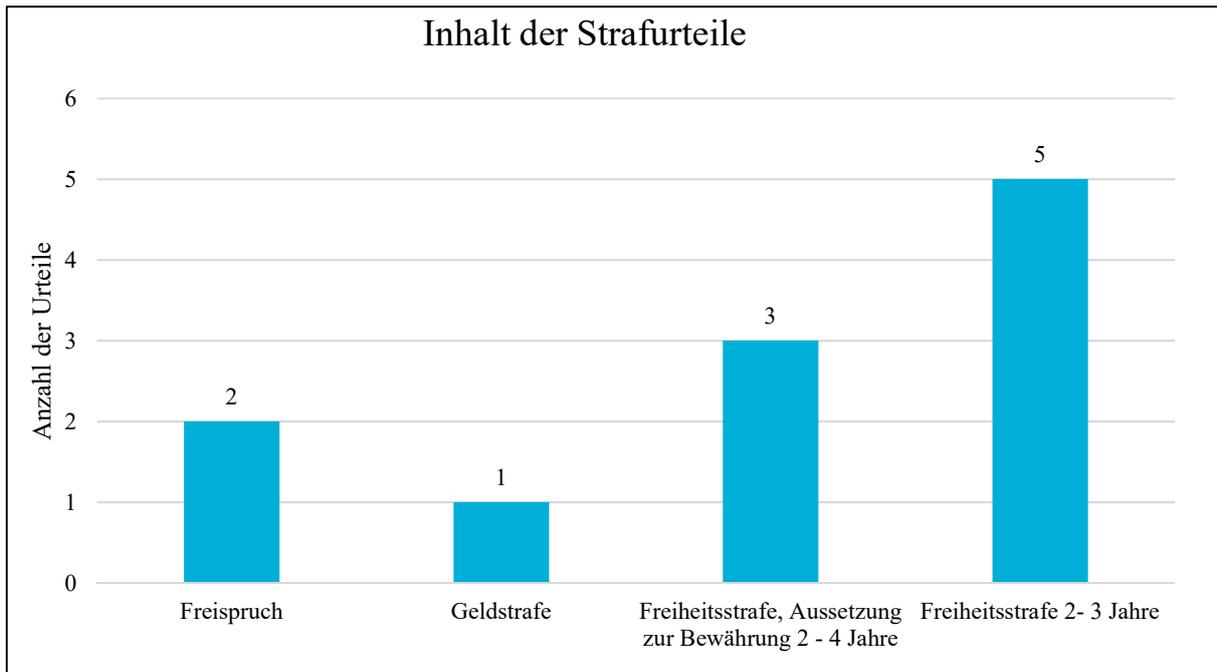
## XX. Diagramme zu den staatlichen Strafverfahren<sup>37</sup>

Nach den untersuchten Akten wurden insgesamt elf gerichtliche Strafverfahren gegen neun Beschuldigte in Bezug auf 29 Betroffene durchgeführt, die mit Urteilen abgeschlossen wurden.

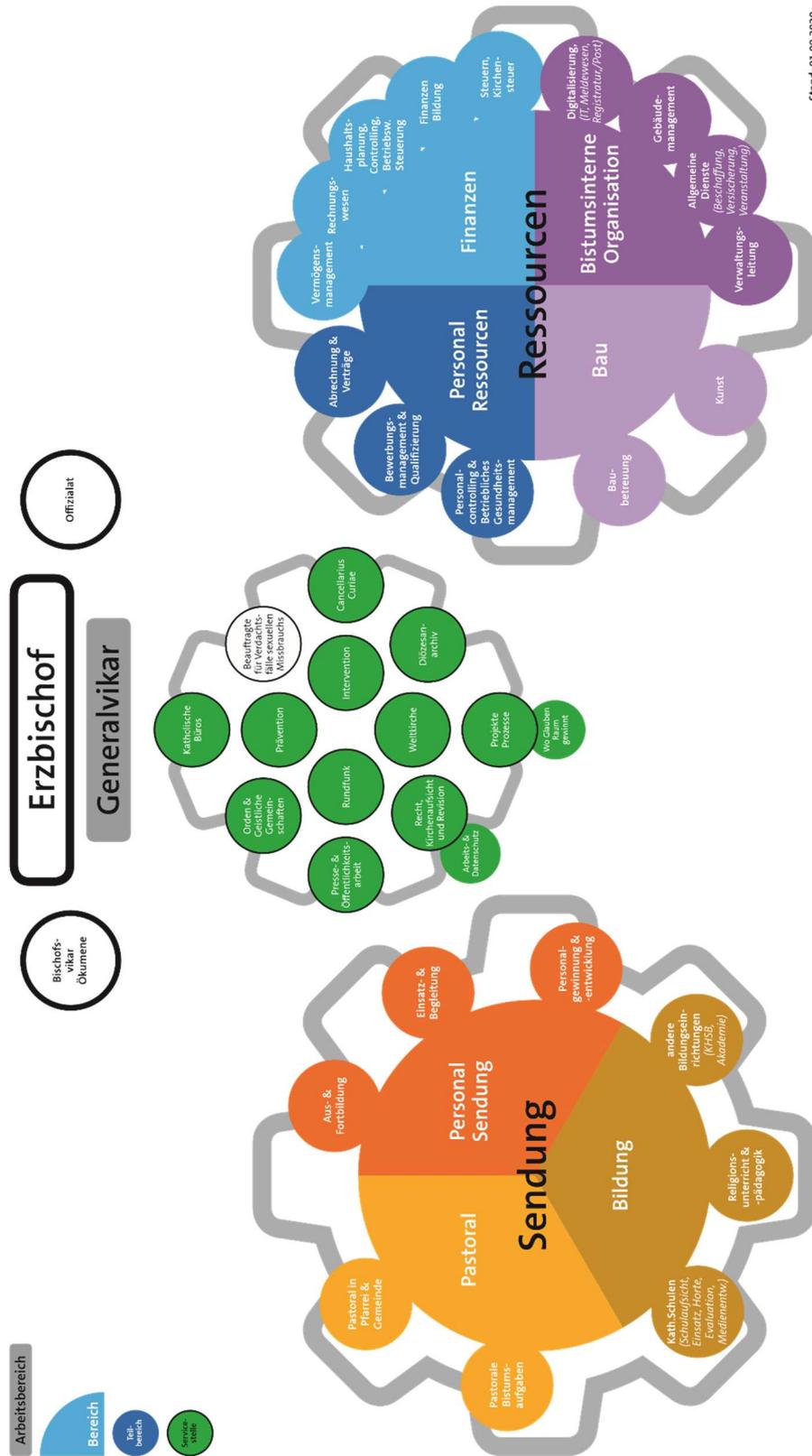


---

<sup>37</sup> Statistische Grundlage für die graphischen Darstellungen sind die aus den Personalakten gewonnenen Daten zu 59 Beschuldigten und 121 Betroffenen. Hinweise auf weitere Betroffene oder Vorfälle, für die nicht ausreichend Informationen zur Auswertung vorhanden waren, sind zumindest der Anzahl nach im Diagramm „Anzahl der Betroffenen“ (siehe S. 655) aufgeführt. Nicht Eingang in die der graphischen Darstellungen zugrundeliegende Statistik haben die Daten zu zwei Beschuldigten gefunden, die an einem vom Jesuitenorden betriebenen Internat in Berlin tätig waren. Grund hierfür ist, dass über diese Beschuldigte in den Personalakten keine Einzelheiten zu den Vorgängen vorhanden sind.



**XXI. Organigramm des Erzbischöflichen Ordinariats Berlin, Stand September 2020 <sup>38</sup>**



Stand: 01.09.2020

<sup>38</sup> Quelle: <https://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/ordinariat/organigramm/>

## **XXII. Erläuterung häufig verwandter Begriffe**<sup>39</sup>

### **Archipresbyterat - Aufsichtsbezirk des Erzpriesters**

Das Fürstbistum Breslau und auch der Fürstbischöfliche Delegaturbezirk für Brandenburg und Pommern waren in Verwaltungsbezirke mit dieser Bezeichnung eingeteilt. Im Bistum Berlin wurde die Archipresbyteratsverfassung 1963 aufgehoben und die Diözese in **Dekanate** eingeteilt.

### **Beichtjurisdiktion**

Zur gültigen Absolution von Sünden ist erforderlich, dass der Priester außer der Weihegewalt die Befugnis besitzt, sie gegenüber den Gläubigen, denen er die Absolution erteilt, auszuüben. Diese Befugnis erhält der Priester von Rechts wegen oder durch Verleihung von der zuständigen Autorität (Ortsbischof) auf unbestimmte oder auf bestimmte Zeit. Die Befugnis zur Entgegennahme von Beichten darf nur aus schwerwiegendem Grund widerrufen werden.

### **Dekanatsjugendseelsorger – Priester**

Ein Priester übernimmt laut Dekret durch den Ortsbischof die Seelsorge für Jugendliche in einem konkret benannten Dekanat (Seelsorgsbezirk) für eine bestimmte dekretierte Zeit.

### **Diakon – Kleriker**

Durch den Empfang der Diakonenweihe wird jemand Kleriker und der Teilkirche bzw. der Personalprälatur inkardiniert, für deren Dienst er geweiht ist. Nach einem einjährigen Dienst als Diakon in einer Pfarrei erfolgt die Priesterweihe. Es sei denn, es handelt sich um einen Ständigen Diakon (im Hauptberuf oder Zivilberuf) der Diakon bleibt.

---

<sup>39</sup> Quellen: C.I.C., Diözesanarchiv (DAB), Erzbischöfliches Ordinariat

## **Diakon – Ständiges Diakonat**

Für den Dienst ist eine theologische und pastorale Ausbildung erforderlich. An ihrem Ende steht die Weihe. Diakone können verheiratet sein oder unverheiratet, Sie können ihren Dienst im Hauptberuf oder mit Zivilberuf ausüben. Die Ständigen Diakone im Erzbistum Berlin sind seelsorglich häufig in der Kranken- und Altenpastoral (hauptberufliche Diakone auch als Seelsorger im Justizvollzug) tätig; für ihren liturgischen Dienst sind sie einer Pfarrei zugeordnet, die nicht unbedingt die eigene Wohnort-Gemeinde sein muss.

## **Dompropst**

Der Dompropst steht an der Spitze des Domkapitels/Metropolitankapitels. Er wird vom gesamten Kapitel gewählt oder nach Anhörung des Kapitels durch den Bischof ernannt. Ihm steht die Leitung von Kapitelsitzungen zu sowie die Vertretung des Bischofs im Dom/Kathedrale. Außerdem vertritt er die Angelegenheiten des Kapitels nach innen und außen.

## **Erzpriester - Leitender Priester im Archipresbyterat (nach 1963 „Dekan“)**

der Stellvertreter des Erzpriesters führte die Amtsbezeichnung Actuarius circuli und war der Schriftführer des Archipresbyterats.

## **Exerzitien**

Geistliche Einkehrtage, zu denen Priester verpflichtet sind.

## **Exklausurstratation/Exklausurierung**

vgl. can 686 C.I.C.; Exklausurstratation bedeutet, dass ein Ordensmitglied nicht mehr innerhalb der Ordensgemeinschaft lebt. Das Ordensmitglied ist in dieser Zeit vom Gemeinschaftsleben befreit und ist nicht an die Klausurbestimmungen gebunden. Die Exklausurierung stellt keinen Ausschluss aus dem Orden dar. Allerdings geht vielfach dem Austritt eines Ordensmitglieds mit ein längerer Zeitraum der Exklausurierung voraus. Der- oder diejenige ist noch Ordensmitglied und an die Ordensgelübde gebunden, lebt aber außerhalb des Konvents, also außerhalb der räumlichen Gemeinschaft mit den anderen Ordensangehörigen.

## **Hausgeistlicher**

Diakon, in der Regel aber meist Priester, der an einem Haus (Krankenhaus, Schwesternhaus, Ordenshaus, Kurhaus etc.) die priesterliche und seelsorgliche Betreuung übernommen hat.

## **Inkardinierung - Inkardination**

Jeder Priester muss entweder einer Teilkirche (Diözese) oder einer Personalprälatur oder einem Institut des geweihten Lebens (Orden) etc., inkardiniert sein, so dass es Priester ohne Inkardination in keiner Weise geben darf. Inkardination meint die rechtliche und existentielle Bindung (meist) an einen Bischof und ein Presbyterium (Gemeinschaft der Priester einer Diözese)

## **Jurisdiktion**

Leitungsgewalt

### a) Allgemein

Zur Übernahme von Leitungsgewalt, die es aufgrund göttlicher Einsetzung in der Kirche gibt und die auch Jurisdiktionsgewalt genannt wird, sind diejenigen befähigt, die die heilige Weihe empfangen haben. Bei der Ausübung dieser Gewalt können Laien nach Maßgabe des Rechtes mitwirken.

Ordentliche Leitungsgewalt ist jene, die von Rechts wegen mit einem Amt verbunden ist, delegierte Leitungsgewalt ist jene, die der Person selbst nicht mittels eines Amtes übertragen wird.

### b) Diözesanbischof

Dem Diözesanbischof kommt in der ihm anvertrauten Diözese die ganze, ordentliche, eigenberechtigte und unmittelbare Gewalt zu, die zur Ausübung seines Hirtendienstes erforderlich ist (Ausnahmen: was einer anderen kirchlichen Autorität vorbehalten ist).

### c) Generalvikar

In jeder Diözese ist vom Diözesanbischof ein Generalvikar zu ernennen, der mit ordentlicher Gewalt ausgestattet, ihm bei der Leitung der Diözese zur Seite steht. Der Generalvikar muss ein Priester sein. Dem Generalvikar kommt kraft Amtes in der ganzen Diözese die ausführende Gewalt zu, die

der Diözesanbischof von Rechts wegen hat, um alle Verwaltungsakte erlassen zu können (Ausnahmen: jene, die sich Bischof vorbehält oder Spezialmandate erfordern.)

## **Kaplan**

Kapläne unterscheiden sich von Pfarrvikaren. Kapläne werden nicht mit der Leitungsverantwortung der Pfarrvikare für Gemeinden der Pfarrei betraut, sondern wirken in Zuordnung zum Pfarrer in den pastoralen, karitativen und missionarischen Feldern der Pfarrei. Als Priester wird er in mehreren Stufen zur eigenständigen Leitungsaufgabe ausgebildet und soll in die priesterliche Existenz hineinwachsen. Befinden sich also Teilweise noch in der Ausbildung.

Ein Neupriester verbleibt als Kaplan noch ein Jahr in der Pfarrei, in der er im Pastorkurs bereits Praktikant und Diakon war. Bis zum Ende der Berufseinführung (Pfarrexamen) wechselt er in der Regel noch zweimal die Kaplansstelle. Die gesamte Kaplanzeit im Erzbistum Berlin umfasst dann in der Regel neben dem Neupriesterjahr somit 3-4 Einsatzstellen von je ca. 3 Jahren.

## **Kuratie**

Seelsorgsfilialbezirk, Typ 1: nur seelsorglich selbständig, Typ 2: auch vermögensrechtlich selbständig (d.h. mit Kirchenvorstand)

## **Kuratus**

Leitender Priester in der Kuratie

## **Metropolitankapitel**

In einem Erzbistum wird das Domkapitel auch als Metropolitankapitel bezeichnet. Zur Metropole des Erzbistums Berlin zählen die Bistümer Görlitz und Dresden-Meißen, die eigene Domkapitel haben. Zu den Aufgaben des Domkapitels/Metropolitankapitels gehören die Wahrnehmung der liturgischen Dienste (Gottesdienste) in der Kathedrale (Bischöfikirche), die Beratung des Bischofs in allen wichtigen Fragen als Beratergremium im Sinne des Kirchenrechts (Can. 502 - § 3. C.I.C.) und die Wahl des Bischofs.

## **MHG-Studie**

Forschungsprojekt sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, erstellt im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz durch ein Forschungskonsortium des Zentralinstituts für seelische Gesundheit, Mannheim, des Instituts für Kriminologie der Universität Heidelberg, des Instituts für Gerontologie der Universität Heidelberg sowie des Instituts für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug der Universität Gießen, vom 24. September 2018, abrufbar unter <https://www.dbk.de/themen/sexueller-missbrauch/forschungsprojekte>.

## **Notarius Curiae**

Das Amt des Notars, das der Kanzler sowie die eventuell vorhandenen anderen Notare innehaben, besitzt eine besondere kanonische Bedeutung, weil die Unterschrift des Notars der Ausfertigung von Rechtsakten, Gerichtsakten und Verwaltungsakten öffentlichen Glauben verleiht, das heißt, die rechtliche Identität des Dokuments bekräftigt. Nach Can. 474 C.I.C. müssen „Akten der Kurie, die ihrer Natur nach rechtliche Wirkung haben [...] von dem Ordinarius, von dem sie ausgehen, unterschrieben werden, und zwar zur Gültigkeit, und zugleich vom Kanzler der Kurie oder einem Notar [...]“.

## **Ordenspriester – Priester**

Mitglied eines Institutes des geweihten Lebens oder klerikalen Gesellschaft des apostolischen Lebens). Ordenspriester unterscheiden sich von Diözesanpriestern in mehrfacher Hinsicht. Beide sind zwar im selben Ritus zum Priester geweiht worden, der Ordenspriester gelobt aber ein Leben nach den evangelischen Räten, lebt nach einer Ordensregel und untersteht direkt einem Ordensoberen.

## **Ordinariatsrat**

Titel in der bischöflichen Administration eines Ordinariates. Vergleichbar mit anderen Beamtenrechtlichen Titel wie Studienrat, Konsistorialrat, Regierungsrat, Nuntiaturrat.

## **Ordinariat**

Das Bischöfliche Ordinariat ist in der katholischen Kirche die zentrale Behörde, die im Auftrag des lokalen Ordinarius – meistens ist dies der Bischof – das Bistum verwaltet. Das Wort ist abgeleitet von lat. *episcopus ordinarius* „Diözesanbischof“. Das Ordinariat wird vom Generalvikar geleitet. Daher heißt es vielfach auch Bischöfliches Generalvikariat. Im Kirchenrecht wird die Bezeichnung *Diözesankurie* verwendet.

## **Pastoralreferent**

Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten sind Theologinnen und Theologen mit zweiter Dienstprüfung für den Pastoralen Dienst meist mit vielfältigen Zusatzqualifikationen, die in unterschiedlichen pastoralen Handlungsfeldern tätig sein können (in pastoralen Räumen, in der kategorialen Seelsorge und Sonderaufgaben)

## **Pfarrer**

Gemäß can. 519 C.I.C. ist der Pfarrer „der eigene Hirte der ihm übertragenen Pfarrei; er nimmt die Seelsorge für die ihm anvertraute Gemeinschaft unter der Autorität des Diözesanbischofs wahr, zu dessen Teilhabe am Amt Christi er berufen ist, um für diese Gemeinschaft die Dienste des Lehrens, des Heiligens und des Leitens auszuüben, wobei auch andere Priester oder Diakone mitwirken sowie Laien nach Maßgabe des Rechts mithelfen“. Der Pfarrer ist Vorsitzender des Kirchenvorstands, gehört zum Vorstand des Pfarreirates und ist Dienstvorgesetzter der Priester, Diakone und pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seiner Pfarrei. Dabei bleibt er für die zentralen Fragen der Pastoral und der Organisation dem Bischof gegenüber verantwortlich.

## **Rector Ecclesiae**

Die Bezeichnung „Rector ecclesiae“ bedeutet „Leiter der Kirche“ (Kirchenrektor). Der „Rector ecclesiae“ ist ein direkt vom Bischof eingesetzter Priester, dem die Obhut für eine Kirche anvertraut ist, die nicht Pfarrkirche oder Klosterkirche ist. Das kann zwar auch der örtliche Pfarrer sein, auf dessen Pfarreigebiet eine weitere z.B. Wallfahrts-, Gefängnis- oder Krankenhauskapelle oder andere Kirche liegt oder aber ein anderer Priester, der vom Bischof dazu bestimmt worden ist. Das Kirchenrecht sieht für den „Rector ecclesiae“ vor allem Aufgaben im gottesdienstlichen Bereich vor. Nur mit

Zustimmung des zuständigen Pfarrers darf er in dieser sogenannten „Nebenkirche“ zum Beispiel taufen oder bei der Eheschließung assistieren, da dies „pfarrliche Amtshandlungen“ sind.

### **Scrutinium/Scrutinum**

Das Scrutinium (auch Weihescrutinium) des jeweiligen Bischofs ist Teil der im C.I.C. CAN. 1050 und 1051 beschriebenen Eignungsprüfung eines Kandidaten vor der Zulassung zu einer Beauftragung im Lektorat oder Akolythat (Vorstufen der Diakonen- oder Priesterweihe) und vor den eigentlichen Weihen zum Diakon und Priester. Der jeweilige Bischof führt hierzu ein Einzelgespräch mit dem Kandidaten, zusätzlich sind die Voten der Ausbildungsverantwortlichen erforderlich. Die Bischöfe schreiben nach jedem Scrutinium einen vertraulichen Vermerk.

### **Secretum**

Amtsgeheimnis (*secretum officii*), Geheimhaltung

### **Subsidiar**

Meist ein Priester, der woanders eine Hauptaufgabe hat oder schon im Ruhestand ist und dennoch einer Gemeinde (oft für liturgische Dienste) zugeordnet ist.

### **Substitutus – siehe vic. sub.**

### **Suspension**

Die Suspension, die nur Kleriker treffen kann, verbietet: 1. Alle oder einige Akte der Weihegewalt; 2. alle oder einige Akte der Leitungsgewalt; 3. die Ausübung aller oder einiger der mit einem Amt verbundenen Rechte oder Aufgaben. Der Umfang der Suspension innerhalb der Grenzen des vorhergehenden Canons (Can. 1333) wird festgelegt entweder durch Gesetz oder Verwaltungsbefehl selbst oder durch Strafurteil oder Strafdekret.

### **Sustentatio - Unterhalt**

Unterhalt nennt man im ursprünglichen Sinne alle Mittel, die zur Sicherstellung der menschlichen Existenz notwendig sind. Dabei kann es sich um Güter, Geld oder andere Leistungen handeln. Den Lebensunterhalt bezieht der Diözesanpriester von seinem Bischof, der auch den Einsatz des Priesters bestimmt.

### **Vicarius Cooperator – alter Begriff nach can. 476 §1 C.I.C./1917**

Das würde heute dem Pfarrvikar näher kommen. (Vicarius Paroecialis)

### **Vicarius Substitutus – Priester**

Der Pfarrvikar kann den Pfarrer bei vorübergehender Abwesenheit als Vicarius Substitutus gemäß den diözesanrechtlichen Bestimmungen vertritt. (Diözesane Regelung 2018)

### **Weltpriester - Diözesanpriester**

Ein Diözesanpriester, auch als Weltpriester bezeichnet, ist ein römisch-katholischer Priester. Er dient der Kirche innerhalb einer Diözese und untersteht dem Ortsbischof. Im Unterschied zum Ordenspriester ist der Diözesanpriester in der Regel in einer Diözese inkardiniert und wird vorrangig zur Seelsorge der Gemeinden und zu Sonderdiensten innerhalb der Diözese eingesetzt. Der Priester zum Zölibat verpflichtet. Der Priester verspricht Gehorsam und Ehrfurcht gegenüber dem Papst und seinem Bischof.